Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen
Band: 12/1926 (1926)

Rubrik: Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.)

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 17.10.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

B. Kantonale Gesetze und Verordnungen (Reglemente, Lehrpläne etc.).

I. Kanton Zürich.

1. Volksschule (Primar- und Sekundarschule).

I. Organisation und Lehrplan des hauswirtschaftlichen Unterrichts der Volksschule des Kantons Zürich. (Vom 24. Februar 1925.)

I. Bestimmungen über die Organisation und die Durchführung des Unterrichts.

1. Die Primarschulgemeinden und Sekundarschulkreise werden ermächtigt, den hauswirtschaftlichen Unterricht unter die Lehrgegenstände der 7. und 8. Primarklasse und der Sekundarschule aufzunehmen.

Sofern nicht mindestens acht Teilnehmerinnen sich einfinden, ist von der Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes abzusehen.

Den Schulpflegen wird empfohlen, durch Zusammenzug der Schülerinnen der 7. und 8. Klasse innerhalb der Schulkreise Abteilungen für den hauswirtschaftlichen Unterricht zu bilden.

Die Schülerinnenzahl soll 24 nicht übersteigen.

2. Die Einführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes hat auf Beginn des Schuljahres zu erfolgen. Sie ist unter Angaben der Stundenzahlen der einzelnen Fächer und der Zahl der Schülerinnen, und unter Einsendung des Stundenplanes jeweilen bis 20. März der Erziehungsdirektion zum voraus anzuzeigen.

3. Für die Anstellung und Besoldung der Haushaltungslehrerinnen gelten dieselben Bestimmungen wie für die Anstellung der Arbeitslehrerinnen. Wählbar sind die Lehrkräfte, die das zürcherische Wählbarkeitszeugnis als Haushaltungslehrerin besitzen.

In besonderen Verhältnissen kann die Übertragung des Unterrichtes mit besonderer Bewilligung der Erziehungsdirektion in beschränktem Umfang an Arbeitslehrerinnen oder Primarlehrerinnen erfolgen, soweit sie sich über die Befähigung durch den Besuch von hauswirtschaftlichen Kursen auszuweisen vermögen.

4. Der hauswirtschaftliche Unterricht umfaßt:

A. In der Primarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:
2 Wochenstunden in der 8. Klasse,

b) in Verbindung mit Kochunterricht:
4 Wochenstunden in der 8. Klasse, oder
2 Wochenstunden in der 7. Klasse (Hauswirtschaftslehre) und
4 Wochenstunden in der 8. Klasse (Kochunterricht).

In demselben Umfang kann der hauswirtschaftliche Unterricht in den Spezialklassen erteilt werden; ebenso in den Abschlußklassen für Repetenten.

B. In der Sekundarschule:

a) bei Beschränkung auf Hauswirtschaftslehre:
1—2 Wochenstunden in der II. Klasse,

b) in Verbindung mit Kochunterricht:
3 Wochenstunden in der II. Klasse.

5. Die Gesamtstundenzahl der Mädchen soll für die 7. und 8. Klassen 31—33, für die II. Sekundarschulklassen 31—34 betragen.

Unter Beachtung dieser Bestimmung sind den einzelnen Fächern im Lektionsplane Unterrichtsstunden nach Maßgabe der folgenden Zusammenstellung einzuräumen:

	Stundenzahlen pro Woche			
	7. Kl.	Abschl.-Kl.	8. Kl.	II. Sek.-Kl.
Biblische Geschichte und Sittenlehre	2	2	2	2
Deutsche Sprache	5—6	5	5—6	5—6
Französische Sprache	—	—	—	5—6
Rechnen	5—6	5	5—6	4
Geometrie				0—2
Naturkunde	2	2	2	2
Geographie	2	0—2	2	2
Geschichte	2	0—2	0—2	2
Schreiben	0—1	0—1	0—1	0—1
Zeichnen	1—2	1—2	1—2	1—2
Gesang	2	2	2	2
Turnen	2	2	2	2
Handarbeit	4—6	4—6	4—6	4
Hauswirtschaftl. Unterricht	2	4—6	2—4	2—3

In Ausnahmefällen entscheidet die Erziehungsdirektion.

6. Den Schülerinnen der II. Sekundarklasse ist frei zu stellen, entweder den hauswirtschaftlichen Unterricht zu besuchen oder sich mit den Knaben am Geometrie- und Schreibunterricht zu beteiligen.

7. Zum hauswirtschaftlichen Unterricht der II. Sekundarklasse können ausnahmsweise auch Schülerinnen der I. oder III. Sekundarklasse zugezogen werden. Gesuche um Bewilligung solcher Ausnahmen sind an die Erziehungsdirektion zu richten,

die über die Zulassung und die in den andern Fächern vorzunehmende Entlastung der Schülerinnen von Fall zu Fall entscheidet.

8. Über die zur Erlangung der Bundessubvention erforderlichen Anordnungen sind die Weisungen des kantonalen Fortbildungsschulinspektors (Kaspar Escherhaus, Zimmer 314) einzuholen.

9. Diese Anordnungen haben den Sinn eines Provisoriums, für dessen Dauer die mit ihnen in Widerspruch stehenden Bestimmungen der Lehrpläne der Primar- und Sekundarschule, sowie des Reglementes über die Abfassung der Stundenpläne aufgehoben werden.

II. Lehrplan.

A. Allgemeines.

1. Der hauswirtschaftliche Unterricht hat die Mädchen mit der zweckmäßigen Besorgung der in einem einfachen Haushalt notwendig werdenden Verrichtungen bekannt zu machen. Er soll in den Schülerinnen Lust und Liebe zu der häuslichen Tätigkeit wecken, ihren Sinn für Pünktlichkeit, Ordnung, Reinlichkeit und Sparsamkeit schärfen und ihr Verantwortungsgefühl für das Wohlergehen ihrer Angehörigen fördern.

2. Die Belehrungen haben die praktische Betätigung zu ergänzen und zu vertiefen. Die praktischen Arbeiten werden je nach ihrer Art in Gruppen von 2, 3 oder 4 Schülerinnen besorgt, damit alle Mädchen gleichmäßig zu allen Verrichtungen herangezogen werden und so durch vielseitige Übung zu etwelcher Geschicklichkeit gelangen.

3. Im Kochen ist mehr auf möglichst gründliche und systematisch vorwärtsschreitende Behandlung einfacher Zubereitungsarten zu sehen als auf Mannigfaltigkeit der Gerichte.

Die Aufräumungsarbeiten werden von den Schülerinnen in monatlicher Kehrordnung ausgeführt.

Zu den Aufgaben jeder Lektion gehören ferner die Berechnung der zu kochenden Gerichte und das Eintragen sämtlicher Ausgaben für Nahrung, beziehungsweise Putzmaterialien, ins Haushaltungsbuch.

Die zubereiteten Gerichte werden von den Schülerinnen in Form einer Mahlzeit eingenommen, die dazu benützt wird, auch die Bedienung des Tisches in den Bereich der Belehrung zu ziehen.

4. Die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse erlaubt es nicht, allen Schulen dasselbe Maß des Lehrstoffes vorzuschreiben.

Die Lehrerinnen haben je nach der ihnen zur Verfügung stehenden Zeit und in Anpassung an die Verhältnisse unter den im Stoffverzeichnis aufgeführten Lehrgegenständen eine Auswahl zu treffen. Dabei ist darauf zu achten, daß auch da, wo eine Schulküche vorhanden ist, bei passender Gelegenheit hauswirtschaftliche Belehrungen in den Unterricht eingeschaltet werden.

B. Stoffverzeichnis.

1. Hauswirtschaftslehre.

I. *Allgemeine Einführung*, Reinlichkeit, Ordnung, Pünktlichkeit, in ihrer Anwendung auf die Schülerinnen und auf den Schulraum.

1. Die Zimmerluft in ihrer Bedeutung für Körper und Sinne. Verunreinigung durch Gase und Staub und ihre Bekämpfung. Lüften und Reinigen.

a) Die Entfernung des Staubes auf trockenem Wege, angewandt an Fußböden, Treppen, Wänden, Möbeln, Schränken und Schubladen, Türvorlagen und Teppichen, Kleidern und Schuhwerk.

Handhabung von Staublappen und Staubbürsten, von Wischer und Flaumer.

b) Das Reinmachen auf nassem Wege, angewandt an den gebräuchlichsten Einrichtungsgegenständen und Putzgefäßen, an Möbeln, Wänden und Böden verschiedener Art.

1. Reinigungsmittel: Das Wasser und seine Anwendung, Seife und Soda in ihrer Wirkung.
2. Werkzeuge: Wasch- und Putzlappen, Fegbürsten und Schrupper in ihrer Anwendung und Instandhaltung.

2. Sonne und Licht und ihr Einfluß auf die menschlichen Wohnstätten.

a) Natürliche und künstliche Beleuchtung:
Das Fenster und seine Besorgung.
Petrollampe, Gaslicht und elektrisches Licht und deren Bedienung.

b) Gefahren der künstlichen Beleuchtung und ihre Verhütung.

II. *Die Wohnung und ihre Bedeutung* für den Einzelnen und für die Familie.

1. Die Wohnstube.

a) Anordnung des Raumes und der Einrichtungsgegenstände.

b) Zimmerschmuck: Bilder, Spiegel, Teppiche, Pflanzen in ihrer Bedeutung und Instandhaltung.
c) Der Familientisch: Anordnung für Alltag und Festtag. Bedienung. Pflege guter Gewohnheiten.
d) Die Tischgerätschaften und ihre Benützung und Erhaltung durch Sorgfalt, Reinmachen und Blankputzen.

2. Die Küche. Bedeutung für die Familiengemeinschaft.
a) Das Küchengeschirr und seine Instandhaltung.
b) Aufwaschen, Blankputzen, Einordnen.

3. Das Schlafzimmer. Seine Bedeutung für die Gesundheit und Leistungsfähigkeit des Menschen.
Die Einrichtungsgegenstände und ihre zweckdienliche Besorgung.

III. *Die Pflege des Familiensinnes.*

1. Festtage in der Familie und ihre Bedeutung.
Anforderungen an die Aufmerksamkeit der Familienglieder.
2. Hilfeleistung bei leichtern Krankheitserscheinungen und Unfällen.
3. Die Wartung jüngerer Geschwister.
a) Körperpflege: Anforderungen an Bettchen, Kleidung, Ernährung, Waschen, Baden, Reinhalten.
b) Beschäftigung im Hause und im Freien.

2. Kochunterricht.

a) Umfang des Lehrstoffes.

1. Die Küche und ihre Einrichtungsgegenstände.
2. Herde und Heizstoffe.
3. Kaltes und heißes Wasser in seinen Wirkungen in Küche und Haushalt.
4. Nahrungsmittel und Nährstoffe in ihrer Bedeutung für den Körper; Genußmittel.
5. Die wichtigsten Nahrungsmittel unter Hinweis auf Herkunft und Gewinnung, Nährgehalt, Preiswürdigkeit, Einkauf, Verwendung, Aufbewahrung; die Genußmittel und ihre Bedeutung.
6. Verdauungsorgane und Verdauung.
7. Anforderungen an die tägliche Kost und Zusammenstellen von Speisezetteln für den einfachen Tisch; Krankenkost.
8. Die grundlegenden Kochvorgänge.
9. Hauswirtschaftliche Berechnungen.

10. Praktische Beschäftigung:
    a) Bedienung des Herdes und Instandstellung der Küche;
    b) Kochen einer Anzahl einfacher Gerichte;
    c) Bedienung des Tisches;
    d) Waschen, Strecken und Flicken von Küchenwäsche;
    e) Führung des Kassabuches.

b) Verteilung des Lehrstoffes auf 40 Lektionen.

1. Einführung in die Schulküche.
   Anlage des Haushaltungsbuches.
   Einführung in die Ämter. Einüben derselben.
2. Herd, Kochgeschirr. Das Anfeuern. Wirkung des Feuers auf Wasser und Speisen.
   Tagesgericht: Eingerührte Suppe.
   Bedienung des Tisches; die Aufräumungsarbeiten.
3. Nahrung. Grundlegende Begriffe.
   Die Eigenschaften des Wassers im Dienste der Küche.
   Tagesgericht: Kartoffelsuppe.
   Aufräumungsarbeiten. Wiederholung.
4. Die Nährstoffe. Ihre Bedeutung für den Körper, abgeleitet von der Zusammensetzung der Milch.
   Tagesgericht: Maisbrei.
5. Die Milch. Arten, Prüfungsmittel, Preis, Aufbewahrung. Das Kochen der Milch.
   Tagesgericht: Reisbrei, Dörrobst (Papier- oder Kochkiste).
6. Milch, als Wiederholung.
   Kindermilch, Anordnungen und Darreichung.
   Tagesgericht: Grießköpfchen und Fruchtsauce.
7. Milchprodukte. Butter, Käse. Bedeutung für die Ernährung.
   Tagesgericht: Makkaroni mit Käse und Salat.
8. Das Ei. Nährstoffe, Preiswürdigkeit.
   Bedeutung des Eies in der Krankenernährung, Prüfungsmittel, Aufbewahrung.
   Tagesgericht: Flaumweiche und hartgekochte Eier, Eierdünkli und Spinat.
9. Getreidefrüchte. Arten, Anbau, Ernte, unterscheidende Merkmale.
   Bedeutung als Nahrungsmittel.
   Der Hafer und seine Präparate.
   Wert für Kinder und Erwachsene.
   Tagesgericht: Haferbrei und gekochte Zwetschgen.

10. Getreidefrüchte. Fortsetzung.
    Weizen: Merkmale, Mahlprodukte und ihre Bestandteile. Bedeutung von Kleber und Stärke. Veränderung des Mehls durch Einwirkung der Fetthitze (Dünsten, Rösten).

    Tagesgericht: Geröstete Mehlsuppe mit Käse.

11. Mehlpräparate und Teigwaren. Bedeutung und Herstellung des Brotes. Nährgehalt, Verdaulichkeit und Preiswürdigkeit der gebräuchlichsten Brotsorten.
    Wert der Teigwaren. Herstellung, Einkauf und Verwendung.

    Tagesgericht: Spätzlisuppe, Spätzli und gekochte Rhabarber.

12. Frische Gemüse. Nährwert und Preiswürdigkeit der verschiedenen Gemüsegruppen und Regeln der Vor- und Zubereitung.

    Tagesgericht: Gemüsesuppe.

13. Frische Gemüse. (Wiederholung und Ergänzung.) Aufbewahrung in frischem Zustande und durch Dörren. Einlegen von Bohnen in Salzwasser.

    Tagesgericht: Grünes Bohnengemüse und Salzkartoffeln.

14. Die Kartoffel. Anbau und Ernte, Arten, Nährstoffe, Nährwert, Regeln der Zubereitung.

    Tagesgericht: Kartoffeln nach Freiburger Art und Rüben- oder Bohnensalat.

15. Die Hülsenfrüchte. Arten, Merkmale, Gewinnung, Aufbewahrung. Nährstoffe. Zubereitungsregeln.

    Tagesgericht: Erbssuppe mit Sago (Kochkiste), Fruchtschnitten.

16. Hülsenfruchtpräparate. Arten, Preiswürdigkeit, Zubereitung.

    Tagesgericht: Hülsenfruchtkoteletten und gekochte Birnen.

17. Das Obst. Arten, Wert für Gesunde und Kranke, Preiswürdigkeit, Verwendung, Aufbewahrung.

    Tagesgericht: Gekochte Zwetschgen und Maispfluten.

18. Fette. Bedeutung des Fettes für den Körper und für die Küche. Aufbewahrung, Arten. Verhaltungsmaßregeln bei brennendem Fett.

    Tagesgericht: Röstkartoffeln und Wirsing- oder Kopfsalat. Herstellen einer Fettmischung auf Vorrat.

19. Das Fleisch. Nährstoffe, Wert als Nahrungsmittel, Einkauf und Behandlung in der Küche.

Schweinefleisch. Nährwert, Verdaulichkeit, Verwendung.
Das Dämpfen des Fleisches.
Tagesgericht: Schweinefleisch mit Kohl und Kartoffeln, gedämpft als Eintopfgericht.

20. Das Fleisch. Wiederholung und Ergänzung.
Rindfleisch. Nährwert, Verdaulichkeit, Einkauf.
Regeln für das Sieden des Fleisches.
Tagesgericht: Fleischbrühsuppe, gekochtes Rindfleisch mit Gemüsebeilagen, Salzkartoffeln.

21. Das Fleisch. Koch- und Bratstücke. Gehacktes Fleisch. Würste.
Das Anbraten. Zuspeisen zu Fleischgerichten.
Tagesgericht: Grießsuppe, gehackte Fleischplätzchen und gedämpfter Wirsing.

22. Eingeweide. Nährwert, Preis, Preiswürdigkeit.
Tagesgericht: Brotsuppe, Voressen von Lunge und Herz mit gekochtem Reis, oder gebratene Leber mit Kartoffelsalat.

23. Knochen, Leim, Krankenspeisen. Regeln über die Zubereitung und Darreichung von Krankenkost.
Tagesgericht: Gerstenschleimsuppe, Plattenmus, Zitronenwasser.

24. Genußmittel: a) Gewürze, b) Getränke. Wohltätige und schädigende Wirkungen. Surrogate. Einkauf und Verwendung.
Tagesgericht: Schwarztee und Äpfelröste.

25. Zusammenstellung vollständiger Mahlzeiten. Notwendige Eigenschaften derselben.
Tagesgericht: Brätkügeli in weißer Sauce, gedämpfte Rüben.

26. Festtage in der Familie. Vorbereitungsarbeiten und Überraschungen. Decken eines Festtagstisches.
Herstellung von Weihnachtsgebäck.
Tagesgericht: Kakao mit Brot.

27. 28. Das Reinmachen. Ordnungsliebe und Reinlichkeit in ihrer Bedeutung für den Einzelnen, für die Familie und für das Haus. Allgemeine Regeln des Reinmachens.
Tagesarbeit: Putzen von Küchenteilen und Küchengeräten.
Tagesgericht: Nahrhafte Suppe. (Linsen-, Erbsen- oder Kostsuppe.)

29. Herd- und Ofenfeuerung. Brennmaterial. Das Anfeuern.
Tagesgericht: Makkaroni und Apfelschnitze.

30. 31. Die Wäsche. Bedeutung reiner Wäsche für Körper und Haushalt. Waschmittel. Sortieren, Einzählen und (wenn möglich) Einlegen der Wäschestücke. Waschen der eingelegten Stücke und Aufhängen derselben. Aufräumungsarbeiten.

Tagesgericht: Bohnen mit Speck, Kartoffeln.

32. Die Getreidekörner. Wiederholung und Ergänzung.

Tagesgericht: Maisschnitten und gekochte dürre Birnen oder Äpfel.

33. Milch und Milchprodukte. Wiederholung.

Tagesgericht: Ziegerkuchen oder Käsewähe und Lindenblütentee.

34. Grüne Gemüse und Kartoffel. Wiederholung und Ergänzung.
Winter- und Frühjahrsgemüse.

Tagesgericht: Kartoffelküchlein und Krautsalat.

35. Das Ei. Wiederholung.

Tagesgericht: Omeletten und Apfelmus.

36. Das Backen im Fett. Grundlegende Regeln.

Tagesgericht: Eierröhrli und Milchkaffee.

37. Eingeweide und Fette. Wiederholung.

Tagesgericht: Spinat- oder Kräutersuppe, Kutteln und Röstkartoffeln.

Herstellung einer Fettmischung auf Vorrat.

38. Frühjahrsputzerei in der Küche.

Tagesgericht: Bodenkohlrabi oder gedörrte Bohnen und Kartoffeln.

39. Herstellung einer Sonntagsmahlzeit unter Wiederholung der einschlägigen Kochregeln.

40. Abschluß. Kassabuch und Küchenrevision.

Tagesgericht: Rinds- oder Schweinsbraten mit Kartoffelstock.

C. Einführung.

Die Bestimmungen über die Organisation und Durchführung des hauswirtschaftlichen Unterrichtes der Volksschule des Kantons Zürich und der dem Unterricht zugrunde liegende Lehrplan werden genehmigt und auf Beginn des Schuljahres 1925/26 in Kraft erklärt.

2. Fortbildungsschule.

2. Lehrpläne für die hauswirtschaftliche Fortbildungsschule des Kantons Zürich. (Vom 10. Februar 1925.)[1])

---

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

3. Schulordnung für das Lehrerseminar des Kantons Zürich in Küsnacht. (Vom 23. Dezember 1925.)

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht am Seminar umfaßt vier Jahreskurse, mit Beginn auf Ende April oder anfangs Mai.

Zur Aufnahme in die erste Klasse ist das mit dem 30. April zurückgelegte 15. Altersjahr, zur Aufnahme in eine höhere Klasse das entsprechend höhere Alter erforderlich. Wer das Alter von 20 Jahren überschritten hat, wird zum Eintritt in die erste Klasse nicht zugelassen.

§ 2. Jeweilen im Monat Januar ladet die Seminardirektion durch öffentliche Ausschreibung zur Anmeldung für den Eintritt ein.

Innerhalb der angesetzten Frist sind der Seminardirektion einzusenden:

1. Eine schriftliche Bewerbung um Aufnahme mit kurzer Angabe des bisherigen Schulbesuches;
2. ein amtlicher Altersausweis;
3. das Schulzeugnis;
4. ein kurzes Verzeichnis des während der drei Sekundarschuljahre behandelten Lehrstoffes in Geschichte, Geographie und Naturkunde, nebst weitern, das Schulzeugnis ergänzenden Angaben, im besondern über die Fähigkeiten und die Eignung zum Lehrerberuf;
5. ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und ein Ausweis über erfolgte Impfung;
6. im Falle der Bewerbung um ein Stipendium: die in § 17 geforderten Ausweise.

Außerdem ist zur Aufnahme der Besitz des Schweizerbürgerrechtes erforderlich. Wer nicht Bürger des Kantons Zürich ist, hat einen Ausweis über die Dauer der Niederlassung im Kanton beizubringen.

§ 3. Die Aufnahme von Schülern erfolgt in der Regel nur zu Anfang des Schuljahres.

---

[1]) Siehe Einleitende Arbeit.

§ 4. Die Aufnahmeprüfung findet Ende Februar oder anfangs März statt. Sie setzt die Kenntnisse und Fertigkeiten voraus, die durch den dreijährigen Besuch einer zürcherischen Sekundarschule oder einer auf gleicher Stufe stehenden Lehranstalt erworben werden können. Für den Eintritt in eine obere Klasse ist der Ausweis über die Beherrschung des in den vorangehenden Seminarklassen behandelten Lehrstoffes erforderlich.

§ 5. Die Aufnahmeprüfung für die erste Klasse umfaßt folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache (Lesen, Verständnis; Grammatik; Aufsatz).
2. Französische Sprache (mündlich; schriftlich).
3. Arithmetik und Geometrie (mündlich; schriftlich).
4. Geschichte und Geographie.
5. Naturkunde.

In den Fächern Geschichte, Geographie und Naturkunde kann gruppenweise in je einem Fach geprüft werden.

§ 6. Die Aufnahmeprüfung hat bestanden, wer einen Notendurchschnitt von mindestens 3¾ erreicht hat. Außerdem sind für die Aufnahme auch die Charaktereigenschaften der Bewerber und der jeweilige Bedarf an Lehrkräften maßgebend.

Der definitiven Aufnahme geht eine vierteljährige Probezeit voraus. Die definitive Aufnahme erfolgt, wenn die Leistungen und das Betragen den Anforderungen entsprechen.

§ 7. Mit Bewilligung der Aufsichtskommission können ausnahmsweise Auditoren aufgenommen werden, die den Unterricht nur in einzelnen Fächern besuchen.

Die Auditoren haben keine Aufnahmeprüfung zu bestehen; dagegen haben sie die Erklärung abzugeben, daß sie sich durch den Besuch des Unterrichtes auf die zürcherische Fähigkeitsprüfung vorbereiten wollen. Die Erziehungsdirektion kann ausnahmsweise auch in andern Fällen die Zulassung als Auditor gestatten.

§ 8. Der Unterricht ist für Kantonsbürger und für solche Bürger anderer Kantone, die seit wenigstens acht Jahren im Kanton niedergelassen sind, unentgeltlich. Die übrigen Schüler zahlen der Seminardirektion am Anfang eines jeden Schuljahres ein Schulgeld von Fr. 50.—, wovon die Hälfte in den Reisefonds des Seminars fällt. Auditoren entrichten halbjährlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde ein Schulgeld von Fr. 5.—, jedoch im ganzen höchstens Fr. 50.— für das Schulhalbjahr.

Von der Erhebung des Schulgeldes kann im Falle der Bedürftigkeit teilweise oder vollständig Umgang genommen werden.

§ 9. Der Unterricht umfaßt:

a) Obligatorische Fächer: Pädagogik und Methodik, deutsche Sprache, französische Sprache, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturkunde mit Praktikum, Gesang, Violin- oder Klavierspiel, Zeichnen, Schreiben, Turnen;
b) fakultative Fächer: Religionsgeschichte, englische, italienische und lateinische Sprache, Klavier- und Violinspiel, sowie Stenographie.

Der fakultative Sprachunterricht beginnt im Herbst und dauert drei Jahre. Ein Kurs wird jedoch nur dann eingerichtet, wenn eine Beteiligung von mindestens fünf Schülern gesichert ist. Ein Schüler kann nur einen Kurs besuchen.

Der Lehrerkonvent entscheidet in jedem einzelnen Falle darüber, ob ein Schüler auf Grund seiner Leistungen in den obligatorischen Fächern zum fakultativen Unterricht zuzulassen ist.

§ 10. Am Schluß des Sommer- und des Winterhalbjahres erhalten die Schüler Zeugnisse über Fleiß und Leistungen in sämtlichen Fächern, sowie über das Betragen. Die Urteile werden in ganzen und halben Zahlen von 6 bis 1 ausgedrückt, wobei 6 die beste, 1 die geringste Note ist, und 3½ kaum genügend bedeutet.

Das Betragen wird durch die Worte: gut, befriedigend, nicht immer befriedigend, nicht befriedigend gekennzeichnet.

Das Zeugnis ist vom Vater oder vom Inhaber der elterlichen Gewalt zu unterzeichnen und vom Schüler am ersten Schultag des folgenden Quartals der Direktion zurückzugeben.

§ 11. Gesuche um Dispensation von obligatorischen Fächern sind schriftlich an die Seminardirektion zu richten und müssen durch ein ärztliches Zeugnis begründet werden.

Der Rücktritt vom fakultativen Unterricht kann nur am Ende eines Schulhalbjahres erfolgen; Schülern, die in obligatorischen Fächern keine befriedigenden Leistungen aufweisen, kann die Teilnahme am fakultativen Unterricht jederzeit durch den Lehrerkonvent untersagt werden.

§ 12. Jedes Frühjahr entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonventes über die Promotionen. Für die Entscheidung kommen nur die obligatorischen Fächer in Betracht. Das geometrische Zeichnen wird wie ein Kunstfach gewertet; Gesang und Instrumentalmusik werden als einziges Fach betrachtet, für das die Durchschnittsnote maßgebend ist.

Im übrigen gelten folgende Grundsätze:

a) Definitive Promotion erfolgt, wenn in den wissenschaftlichen Fächern keine und in den Kunstfächern höchstens eine Leistungsnote unter 3½ vorliegt, und überdies der Durch-

schnitt der Leistungsnoten in allen obligatorischen Fächern mindestens 4 und in den Kunstfächern mindestens 3½ beträgt;

b) Nichtpromotion erfolgt,
   1. wenn der Durchschnitt der Leistungsnoten in den obligatorischen Fächern weniger als 3¾ beträgt;
   2. wenn von den Leistungsnoten in den wissenschaftlichen Fächern entweder zwei unter 3½ oder drei unter 4 liegen;
   3. wenn überhaupt drei Leistungsnoten unter 3½ vorkommen;
   4. wenn von den Leistungsnoten in den Kunstfächern zwei unter 3 liegen.

In den übrigen Fällen erfolgt provisorische Promotion für ein Vierteljahr. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden provisorisch Promovierte definitiv in die betreffenden Klassen aufgenommen, wenn sie sich darüber ausgewiesen haben, daß sie den Anforderungen der definitiven Promotion genügen; andernfalls erfolgt Zurückversetzung.

In der Anwendung der Bestimmungen über die Nichtpromotion und die provisorische Promotion bleiben besondere Fälle guter Gesamtleistung, ersichtlicher Eignung zum Lehrerberuf und tüchtigen Charakters vorbehalten.

Wenn ein Schüler am Schluß des Schuljahres die Betragensnote „nicht befriedigend" erhält, so wird er provisorisch promoviert, sofern nicht das Betragen derart ist, daß es die Wegweisung genügend begründet.

Zweimalige provisorische Promotion hat den Ausschluß zur Folge.

§ 13. Zur Förderung der Schüler in ihrer Ausbildung besteht am Seminar eine Bibliothek. Die Benützung ist unentgeltlich. Wer Bücher verliert oder beschädigt, hat den Schaden zu ersetzen.

§ 14. Zur Übung im Klavierspiel dienen im Seminar aufgestellte Klaviere. Die Benützung ist durch einen Übungsplan geregelt. Außerdem können an einzelne Kostorte Klaviere abgegeben werden.

Die Schüler sind für sorgfältige Behandlung der Instrumente verantwortlich und haben für deren Benützung halbjährlich eine Gebühr von Fr. 5.— zu entrichten.

§ 15. Die Lehrer und die Schüler des Seminars sind gegen Unfall versichert; die Prämien werden vom Staate getragen.

Die Versicherung erstreckt sich auf Unfälle, die den Versicherten zustoßen:

1. solange sie sich in den Räumlichkeiten, Höfen und Gärten des Seminars aufhalten, mit Einschluß aller Unfälle, die sich bei den von einem Lehrer geleiteten Laboratoriumsversuchen, bei den vom Seminar oder von den Seminarvereinen abgehaltenen Übungen und Theatervorstellungen, während der Pausen, bei unbeaufsichtigter Benützung von Apparaten und Turngeräten, ereignen;
2. außerhalb des Seminargebietes:
   a) bei den unter Aufsicht eines Lehrers ausgeführten Arbeiten und Übungen mit Einschluß des Schwimmunterrichts;
   b) bei den von Lehrern organisierten und geleiteten Exkursionen, Ausmärschen, Ausflügen und Reisen, mit Einschluß von Gebirgstouren;
   c) bei Turnfahrten des Seminarturnvereins, jedoch mit Ausschluß der Unfälle, die sich bei öffentlichen Turnfesten ereignen;
   d) bei den Wanderungen der Seminarvereine.

Jeder Unfall, für den eine Entschädigungspflicht besteht, muß der Seminardirektion innert vier Tagen zur Kenntnis gebracht werden.

§ 16. Zur Förderung der Gesundheitspflege besteht eine hygienische Aufsicht, die einem Arzt im Nebenamt übertragen wird.

Der Schularzt prüft die ärztlichen Zeugnisse der zum Eintritt Angemeldeten und nimmt allfällig nötige Untersuchungen vor. Er erteilt den Neuaufgenommenen hygienische Belehrungen und untersucht alljährlich sämtliche Schüler des Seminars, sowie der ersten Klasse der Übungsschule. Er leitet die Schüler der obersten Klasse zu sanitarischen Untersuchungen an und gibt ärztliche Gutachten an die Seminardirektion ab.

Bei Erkrankungen der Schüler steht diesen die Wahl des Arztes frei.

Der Schulzahnarzt der Gemeinde Küsnacht untersucht gemäß Vereinbarung mit der Primarschulpflege die Zähne aller Schüler des Seminars und behandelt sie auf Wunsch unter Berechnung der vertraglich festgestellten Taxen.

§ 17. Schülern, die sich durch Begabung, Leistungen, Fleiß und Wohlverhalten einer Unterstützung würdig erweisen, zu ihrer Ausbildung aber nicht die erforderlichen Mittel besitzen, werden Stipendien gewährt, und soweit deren Eltern nicht am Schulort oder in dessen unmittelbarer Nähe wohnen, außerdem Beiträge an die Ausgaben für Wohnung und Kostgeld oder für die täglichen Fahrten.

Über die Bedingungen zur Erlangung eines Stipendiums oder einer sonstigen Studienunterstützung sind im übrigen die Bestimmungen des Regulativs über die Erteilung von Stipendien an Schüler der kantonalen Mittelschulen maßgebend.

Gesuche um Gewährung von Stipendien sind der Seminardirektion bis zum 15. Mai einzureichen unter Benützung des hiefür bestimmten Formulars und unter Beigabe eines Steuerausweises.

Schüler, die nicht promoviert wurden, erhalten keine weitere Studienunterstützung, provisorisch promovierte Schüler keine solche für die Dauer des Provisoriums.

§ 18. Schüler, die die Anstalt vor Vollendung der vier Jahreskurse verlassen wollen, haben der Seminardirektion ein vom Vater oder Inhaber der elterlichen Gewalt ausgestelltes schriftliches Entlassungsgesuch einzureichen. Die Direktion unterbreitet das Gesuch der Aufsichtskommission mit einem Antrag des Lehrerkonventes sowohl über die Entlassung selbst, als die allfällig zu leistende Rückvergütung empfangener Stipendien.

Schüler, die vor der Erwerbung des Lehrerpatentes austreten, erhalten ein Entlassungszeugnis.

Beim Verlassen der Anstalt ist der Seminardirektion die Legitimationskarte und die allfällig zur Benützung der Zentralbibliothek bezogene Karte zurückzugeben.

B. Besondere Bestimmungen.

§ 19. Die Schüler sind verpflichtet, der Direktion ihren Wohnort anzugeben, und von jedem Wohnungswechsel Mitteilung zu machen. Schüler, die nicht bei ihren Eltern wohnen, haben für den von ihnen gewählten Kostort oder Mittagstisch — und zwar vor dessen Bezug — die Genehmigung der Direktion einzuholen. Diese Genehmigung kann ohne Angabe der Gründe verweigert werden.

Bei der Wahl von Kostorten ist die Direktion den Schülern mit ihrem Rat behilflich.

§ 20. Die Schüler sind zum regelmäßigen Besuch aller Unterrichtsstunden verpflichtet. Ohne dringende Ursache darf keine Unterrichtsstunde versäumt werden.

Wer durch Krankheit am Besuche des Unterrichtes verhindert ist, hat für sofortige schriftliche Anzeige an die Direktion zu sorgen.

Für vorhergesehene Versäumnisse ist die Bewilligung der Direktion einzuholen; unvorhergesehene Versäumnisse sind sofort bei der Direktion zu verantworten.

Die Direktion sorgt unter Mitwirkung der Lehrerschaft für regelmäßige Kontrolle der Absenzen.

§ 21. Der Aufenthalt in den Schulgebäuden und auf dem Turnplatz ist den Schülern außerhalb der Schulzeit nur mit Bewilligung der Direktion erlaubt.

§ 22. Anständiges Betragen innerhalb und außerhalb des Seminars wird den Schülern zur besondern Pflicht gemacht.

§ 23. Beschädigungen des Eigentums der Anstalt durch Schüler sind von diesen zu vergüten. Können die Fehlbaren nicht ermittelt werden, so haftet die Klasse, unter Umständen die ganze Schülerschaft für den Schaden. Bei mutwilliger Beschädigung erfolgt außerdem disziplinarische Bestrafung.

§ 24. Den Schülern ist erlaubt, unter sich zum Zwecke ihrer wissenschaftlichen oder praktischen Ausbildung Vereine zu bilden.

Die Statuten der Vereine unterliegen der Genehmigung des Konventes, ebenso die Jahresberichte und die Jahresrechnungen.

Für die Bestellung der Vereinsvorstände ist die Genehmigung der Direktion erforderlich.

Zu Beginn eines jeden Schulhalbjahres haben die Vereine der Direktion die Mitgliederlisten und das Programm der beabsichtigten Veranstaltungen einzureichen.

Ein Schüler darf nur dann zwei Vereinen angehören, wenn der eine der Turnverein ist, und wenn der Durchschnitt seiner Leistungsnoten in den obligatorischen Fächern nicht unter 4½ liegt.

Die regelmäßigen Übungen der Vereine sind im Seminar abzuhalten.

Gesuche um Bewilligung zum Eintritt in einen Verein sind unter Beibringung einer schriftlichen Erlaubnis der Eltern oder des Inhabers der elterlichen Gewalt an die Direktion zu richten. Diese Bestimmung findet auch Anwendung auf Vereine, die nicht nur zum Seminar gehören.

§ 25. Alle Schüler unterstehen sowohl in, als außer der Schule der Disziplin der Anstalt.

Als Disziplinarvergehen sind im besondern anzusehen:

Vernachlässigung der Studien;

Verletzung des Anstandes;

Ungehorsam gegen Schulbehörden und Lehrer, sowie Nichtbeachtung der Schulordnung;

mutwillige Beschädigung des Eigentums der Anstalt;

dauernde Ausübung eines nachteiligen Einflusses auf die Klasse;

häufiger Wirtshausbesuch und damit im Zusammenhang stehender Unfug;
Verletzung der Sittlichkeit.

§ 26. Zur Handhabung der Ordnung und Diszipln sind, soweit Zurechtweisung und Strafen der einzelnen Lehrer oder des Direktors nicht ausreichen, je nach der Natur des Falles, folgende Mittel anzuwenden:

1. Schriftliche Mitteilung durch den Seminardirektor an den Vater oder Vormund;
2. Verweis durch den Seminardirektor vor der Klasse;
3. Verbot der Teilnahme an Vereinen;
4. Verweis durch den Präsidenten der Aufsichtskommission;
5. Entzug des Stipendiums;
6. Androhung der Wegweisung;
7. Wegweisung aus der Anstalt.

§ 27. Die vorstehende Schulordnung tritt an die Stelle der Seminarordnung vom 11. Juli 1916.

---

4. Abänderung des Reglementes über die Promotionen des Technikums in Winterthur vom 13. Februar 1907. (Vom 30. Juni 1925.)

§ 1. Die Promotion von einer Klasse in die nächstfolgende erfolgt definitiv oder provisorisch. Fehlt die nötige Reife zum Übertritt in einen höhern Kurs, so findet eine Promotion nicht statt.

Die provisorische Promotion bedeutet die Aufnahme auf eine Probezeit von sechs Wochen; nach Ablauf dieser Frist entscheidet die Aufsichtskommission auf den Antrag des Lehrerkonventes über definitive Aufnahme oder Rückweisung. In zweifelhaften Fällen kann eine Verlängerung der Probezeit angeordnet werden.

§ 2. Die Zeugnisnoten werden durch die Zahlen 6—1 ausgedrückt, wobei 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet.

Schüler, deren Leistungsnoten den Durchschnitt von wenigstens 4 ergeben, und die in keinem Fache eine Note unter 3½ aufweisen, sind ohne weiteres definitiv promoviert.

§ 3. Nicht promoviert sind — und zwar ohne besondere Beschlußfassung — Schüler, die in drei oder mehr Fächern Leistungsnoten unter 3½ haben und die Durchschnittsnote 4 nicht erreichen (mit Mehrheit gegenüber einem Antrag auf Beibehaltung der Forderung der Note 3).

---

4. Universität.

5. Abänderung der Promotionsordnung der philosophischen Fakultät I vom 21. Oktober 1924.[1]) (Vom 29. September 1925.)

1. In § 8 ist nach A: 1. Abteilung: Philosophie und Pädagogik beizufügen: (Ausweis über Kenntnis des Lateins).
2. In § 8, B. 1. Abteilung am Schluß nach Pädagogik: Didaktik des Volksschulunterrichtes (falls nicht Pädagogik Hauptfach ist).
3. Diejenigen Studierenden, die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Abänderung der Promotionsordnung immatrikuliert waren, haben bis 1. Januar 1927 die Wahl, die Prüfung nach der abgeänderten oder der bisherigen Promotionsordnung abzulegen.

---

5. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich. (Vom 30. Juni 1925.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern hat zum Zweck, die wissenschaftliche und didaktische Vorbildung der Kandidaten für den sprachlich-geschichtlichen Unterricht an der höhern Mittelschule (Gymnasium, Oberrealschule, Handelsschule u. a.) festzustellen.

Das Diplom gilt als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule.

§ 2. Die einzelnen Fächer gruppieren sich nach folgenden drei Hauptrichtungen:

1. Klassische Philologie (Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte);
2. Geschichte (mit historischer Geographie);
3. Germanische und romanische Sprachen.

Auf Gesuch an die Prüfungskommission wird gestattet, einzelne Hauptfächer aus den drei Hauptrichtungen miteinander, ebenso eine Hauptrichtung oder ein einzelnes Hauptfach mit einem oder mehreren Nebenfächern zu kombinieren (§§ 33—37).

§ 3. Die Diplomprüfung kann auf Wunsch des Kandidaten in eine Vor- und eine Schlußprüfung geteilt werden.

§ 4. Die Kandidaten, die die Schlußprüfung bestanden haben, erhalten ein Diplom, das unter Angabe der Haupt- und Neben-

[1]) Archiv 1925, II. Teil, Seite 56 ff.

fächer, in denen die Prüfung bestanden worden ist, wie auch deren Unterabteilungen (Teilfächer) und der darin erreichten Leistungsnoten, die in § 1 bezeichnete Befähigung für die angegebenen Fächer ausspricht.

II. Die Prüfungskommission.

§ 5. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern, die unter Berücksichtigung der zu vertretenden Hauptrichtungen (§ 2) vom Erziehungsrate je auf die Dauer von drei Jahren mit Wiederwählbarkeit ernannt werden.

Der Erziehungsrat bestimmt den Präsidenten der Kommission.

§ 6. Die Prüfungskommission ist ermächtigt, durch Zuziehung von Fachmännern sich zu ergänzen.

Zu den Probelektionen sind die Leiter der didaktischen Kurse beizuziehen.

III. Vorbedingung und Anmeldung zur Prüfung.

§ 7. Für die Zulassung zur Vorprüfung sind mindestens vier, für diejenige zur Schlußprüfung mindestens acht Semester Fachstudien an einer Universität erforderlich. Ausnahmen können von der Prüfungskommission in besondern Fällen bewilligt werden.

Alle Kandidaten haben sich ferner darüber auszuweisen, daß sie sich während wenigstens eines Semesters an einem didaktischen Kurse in einem ihrer Fächer an der Universität Zürich aktiv beteiligt und daß sie eine Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie gehört haben. Von den Kandidaten der klassischen Philologie wird außerdem noch der Besuch von Vorlesungen über Geschichte der antiken Kunst und der antiken Philosophie und von archäologischen Übungen gefordert.

§ 8. Für die gesamte Prüfung und das Diplom ist eine Gebühr von Fr. 120.— bei der Kasse der Universität zu entrichten. Die Gebühr für die Vorprüfung beträgt Fr. 30.—; sie wird an der Gesamtsumme in Abrechnung gebracht.

Bei der Anmeldung für die Prüfung in einem Nebenfache ist eine besondere Gebühr von Fr. 30.— an die Universitätskasse zu entrichten; bei Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches (nach § 29) fällt jedoch diese besondere Gebühr weg.

§ 9. Die Anmeldung erfolgt schriftlich an den Präsidenten der Prüfungskommission; der Kandidat hat bei der Anmeldung zu erklären, in welchen Fächern er geprüft zu werden wünscht.

§ 10. Der Anmeldung sind außer den Zeugnissen, die zum Nachweise der in §§ 7, 8 und 24 geforderten Vorbedingungen notwendig sind, die Ausweise über den Bildungsgang und ein Lebensabriß beizufügen, in dem der Kandidat über Gang und Ausdehnung seiner Studien Rechenschaft zu geben hat.

IV. Die Prüfung.

§ 11. Die Vorprüfung ist ausschließlich mündlich, die Schlußprüfung teils schriftlich, teils mündlich.

§ 12. Die schriftliche Prüfung umfaßt zwei Hausarbeiten, sowie einige kürzere Klausurarbeiten.

§ 13. Mit der Eingabe der Arbeiten an den Präsidenten der Kommission erklärt der Examinand zugleich, daß er der selbständige Verfasser nach Stoff und Form ist. Sollten darüber Zweifel entstehen, so bleibt der Kommission eine nähere Untersuchung vorbehalten. Ergibt sich, daß der Kandidat nicht der selbständige Verfasser ist, so ist er zurückzuweisen und kann erst nach Verfluß von zwei Jahren um Erlaubnis zu nochmaliger Zulassung einkommen. Über die Zulassung entscheidet der Erziehungsrat nach Anhörung der Prüfungskommission.

§ 14. Von der Beschaffenheit der Hausarbeiten hängt die Zulassung zu den Klausurarbeiten und zu der mündlichen Schlußprüfung ab.

§ 15. Die Kandidaten, deren Hausarbeiten nicht als genügend erkannt worden sind, können sich erst nach einem Semester wieder zur Prüfung melden.

§ 16. Zur mündlichen Prüfung gehören zwei Probelektionen in zwei Hauptfächern (eventuell im Haupt- und im Nebenfach) oder in zwei verschiedenen Gebieten des Hauptfaches (so in Geschichte) und auf zwei verschiedenen Altersstufen. Der Präsident der Kommission trifft dafür in Verbindung mit den Rektoraten der Mittelschulen und den Kursleitern die geeigneten Anordnungen. Im Anschluß an die Probelektionen wird (unter Beachtung von § 18) die Diplomnote dafür festgestellt.

§ 17. Kandidaten, die an der philosophischen Fakultät I der Universität Zürich die Doktorprüfung in den Fächern der Hauptrichtungen (§ 2) mindestens mit dem Prädikat cum laude (III) bestanden haben, werden die Klausuren je nach den Fächern ganz oder teilweise erlassen, die mündliche Prüfung auf 1½ Stunden beschränkt.

Dabei gilt als erste Hausarbeit die Abhandlung zur Erlangung der Doktorwürde; an Stelle der zweiten Hausarbeit tritt

eine auf die Bedürfnisse des Unterrichts berechnete Darstellung, deren Gegenstand vom Prüfenden bestimmt wird. Wird die Prüfung in zwei neuern Fremdsprachen abgelegt, ist auch aus dem ersten Hauptfache nach Anweisung des Prüfenden eine Ausarbeitung in der betreffenden Sprache zu liefern, wenn nicht die Doktorschrift in der Fremdsprache abgefaßt ist. In den Klausuren und in der mündlichen Prüfung soll auf die praktische Sprachkenntnis das Hauptgewicht gelegt werden.

Über die Gewährung von Erleichterungen an Kandidaten, die an andern Universitäten in den einschlägigen Fächern promoviert haben, entscheidet die Kommission.

§ 18. Die zur Prüfung beigezogenen Fachmänner haben bei Feststellung der Diplomnoten, die Kursleiter bei Feststellung der Note für die Probelektion Antrags- und Stimmrecht.

§ 19. Die Prüfungsergebnisse werden unter Beachtung von § 18 durch Noten von 6—1 festgestellt, von denen 6 die besten, 1 die geringsten Leistungen bezeichnet. Wer in einem Teilfach oder in den Probelektionen nicht wenigstens die Note 3½ erworben hat, erhält kein Diplom; dagegen wird ihm auf seinen Wunsch über die Teilfächer, in denen er mindestens die Note 4 erhalten hat, ein Zeugnis ausgestellt. Bei der Feststellung der Noten sind die Resultate der Vorprüfung in Rechnung zu bringen. Nach den Spezialzensuren wird die Gesamtzensur des Diploms bestimmt; ein Diplom mit der Gesamtnote 3½ wird nicht erteilt.

§ 20. Die Kandidaten, die kein Diplom erhalten haben, können sich erst nach einem Jahr wieder zur Prüfung melden.

Doch wird ihnen alsdann in den Teilfächern, in denen sie wenigstens die Note 5 erlangt haben, die Prüfung erlassen.

V. Besondere Bestimmungen für die drei Hauptrichtungen.

A. Klassische Philologie
(Griechisch und Lateinisch mit alter Geschichte).

1. Vorprüfung.

§ 21. Die Prüfung umfaßt: Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte), eventuell unter Vorlegung eines Quellentextes.

(Dauer: ¾ Stunden.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 22. In der schriftlichen Prüfung hat der Kandidat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:
   a) Die erste besteht in einer Untersuchung aus dem Gesamtgebiet der Altertumswissenschaft, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
   b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der allseitigen Erklärung eines sprachlich oder inhaltlich schwierigen griechischen oder lateinischen Textes oder in der kritischen Darstellung eines sprach- oder literaturgeschichtlichen Gegenstandes; ist die erste Hausarbeit vorwiegend literaturgeschichtlich oder sachlich gerichtet, hat in der zweiten die sprachliche Seite im Vordergrund zu stehen und umgekehrt. Diese Arbeit, zum mindesten aber ein vom Prüfenden zu bezeichnender längerer und geeigneter Abschnitt, ist in lateinischer Sprache abzufassen.
2. folgende Klausurarbeiten:
   a) Verdeutschung und Erklärung eines griechischen und eines lateinischen Textes; der Kandidat erhält nach Entscheid des Prüfenden außer dem Text weitere Hilfsmittel;
      (Dauer: je 4 Stunden.)
   b) eine Übersetzung ins Lateinsche und eine Übersetzung ins Griechische nach deutschem Diktat oder deutscher Vorlage.
      (Dauer: je 1 Stunde.)

§ 23. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Übersetzen aus griechischen und lateinischen Autoren mit Befragung über praktische Grammatik, Sprach- und Literaturgeschichte;
   (Dauer: 1¾ Stunden.)
b) alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte);
   (Dauer: ¾ Stunden.)
c) zwei Probelektionen nach § 16.

B. Geschichte (mit historischer Geographie).

§ 24. In dem der Anmeldung beizufügenden Lebensabriß hat der Kandidat eine der alten und eine der neuern Sprachen zu bezeichnen, deren er wenigstens bis zum sichern Verständnis der Geschichtsquellen mächtig ist.

1. Vorprüfung.

§ 25. Die Prüfung umfaßt:

a) Alte Geschichte (mit Kunstgeschichte) und alte Geographie;
   (Dauer: ¾ Stunden.)

b) Übersetzen eines Stückes aus einem antiken und aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber.
(Dauer: je ¼ Stunde.)

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 26. Der Kandidat hat zu liefern:

1. zwei Hausarbeiten:
   a) die erste besteht in einer Untersuchung und Darstellung aus dem Gesamtgebiete der Geschichte, die auf selbständiger Quellenforschung beruht und die einschlägige wissenschaftliche Literatur heranzieht;
   b) die zweite, deren Thema dem Kandidaten gestellt wird, besteht in der Darstellung eines größern Abschnittes der Weltgeschichte; sie soll, unter Benutzung der maßgebenden Hilfsmittel, auf die Bedürfnisse der höhern Mittelschule berechnet sein;
2. folgende Klausurarbeiten:
   a) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem antiken,
   b) Verdeutschung und geschichtliche Erläuterung eines Stückes aus einem modernen Quellenschriftsteller oder Geschichtschreiber,
   beides in den vom Kandidaten bezeichneten Sprachen.
   Der Examinand erhält in der Klausur den Text und eventuell weitere Hilfsmittel.
   c) Eine auf die Schule berechnete Darstellung eines größern weltgeschichtlichen Zusammenhanges, mit Berücksichtigung der maßgebenden geographischen Bedingungen.
   Der Kandidat erhält eventuell eine gute Terrainkarte des betreffenden Landes.
   (Dauer: je 4 Stunden.)

§ 27. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Die ganze Weltgeschichte, mit besonderer Berücksichtigung der Teile, innerhalb deren die Themata der Hausarbeiten liegen. Der Kandidat hat dabei zu bekunden, daß er auch mit den Haupterscheinungen der Kunst- und Verfassungsgeschichte, sowie den wichtigsten wirtschaftsgeschichtlichen Problemen bekannt ist. Außerdem wird die Kenntnis der bedeutendsten Quellen und Darstellungen, sowie der maßgebenden geographischen Verhältnisse verlangt.
(Dauer: 2 Stunden.)

b) Verdeutschung eines Stückes
1. aus einem antiken,
2. aus einem modernen Geschichtschreiber oder Quellenschriftsteller.
(Dauer: je ¼ Stunde.)

c) Zwei Probelektionen nach § 16.

C. Germanische und romanische Sprachen.

§ 28. Die Prüfung erstreckt sich auf: Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch, Spanisch.

§ 29. Die Prüfung kann in zwei oder mehr der in § 28 genannten Sprachen bestanden werden; möglich ist auch Kombination einer dieser Sprachen mit Griechisch, Latein oder Geschichte als zweitem Hauptfach; der Kandidat kann sich auch zu einer Prüfung nur in einem Hauptfach melden, in welchem Falle er an Stelle des zweiten Hauptfaches ein Nebenfach zu wählen verpflichtet ist (§§ 33—37).

1. Vorprüfung.

§ 30. Die Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:
1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
Kenntnis der alt- und mittelhochdeutschen Literaturgeschichte.
(Dauer: ¾ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

b) Im Englischen:
1. Deskriptive Phonetik.
2. Geschichte der ältern englischen Literatur.
3. Übersetzen eines leichtern angelsächsischen oder eines mittelenglischen Textes (nach Wahl des Kandidaten).
(Dauer: ¾ Stunden.)
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

c) Im Französischen:
1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der ältern französischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altfranzösischen (altprovenzalischen) Textes.
(Dauer: ¾ Stunden.)

2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

d) Im Italienischen:
1. Deskriptive und historische Phonetik. Geschichte der ältern italienischen Literatur. Übersetzen eines leichtern altitalienischen Textes.
(Dauer: ¾ Stunden.)
2. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
(Dauer: ¼ Stunde.)

e) Im Spanischen: entsprechend d.

2. Schlußprüfung.

(Die in der Vorprüfung erledigten Forderungen fallen weg.)

§ 31. Die Hausarbeiten bestehen für jedes Hauptfach in einer literar- oder sprachgeschichtlichen, auf Grund selbständiger Quellenstudien verfaßten Arbeit.

Ist die Hausarbeit in dem einen Fache literaturgeschichtlich, so muß sie im andern Fache sprachgeschichtlich sein.

Im Englischen, Französischen, Italienischen und Spanischen ist die Arbeit in der betreffenden Sprache abzufassen.

Die Klausurarbeiten betreffen:

a) Im Deutschen:
Bearbeitung eines sprach- oder literargeschichtlichen Themas; gehört die Hausarbeit dem sprachgeschichtlichen Gebiet an, so ist die Klausurarbeit aus dem literargeschichtlichen zu entnehmen und umgekehrt.
(Dauer: 4 Stunden.)

b) Im Englischen:
1. Behandlung einer literar- oder sprachgeschichtlichen Frage.
(Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Englische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text.
(Dauer: 1 Stunde.)

c) Im Französischen:
1. Übersetzen und philologische Erklärung eines ältern Textes.
(Dauer: 4 Stunden.)
2. Übersetzung ins Französische nach diktiertem oder gedrucktem deutschen Text.
(Dauer: 1 Stunde.)

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

§ 32. Die mündliche Prüfung umfaßt:

a) Im Deutschen:

1. Phonetik. Übersetzen eines gotischen, alt- oder mittelhochdeutschen Textes.
2. Kenntnis der Entwicklung der deutschen Sprache und Literatur.
3. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. (Dauer: 1¼ Stunden.)
4. Zwei Probelektionen nach § 16.

b) Im Englischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der englischen Literatur.
2. Kenntnis der neuenglischen Grammatik auf historischer Grundlage.
3. Leichte und korrekte Handhabung der lebenden englischen Sprache.
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
   (Dauer: 1¼ Stunden.)
5. Probelektionen wie a 4.

c) Im Französischen:

1. Kenntnis der Entwicklung der französischen Literatur.
2. Kenntnis der neufranzösischen Grammatik auf historischer Grundlage.
3. Leichte und korrekte Handhabung des Neufranzösischen.
4. Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller.
   (Dauer: 1¼ Stunden.)
5. Probelektionen nach § 16.

d) Im Italienischen: entsprechend c.

e) Im Spanischen: entsprechend c.

VI. Bestimmungen für die besondern Prüfungen.

§ 33. Für die Kandidaten, die außer in einer Hauptrichtung noch in einem oder mehreren Fächern der andern beiden Hauptrichtungen oder in nicht als regelmäßige Prüfungsfächer vorgesehenen Fächern (z. B. Kunstgeschichte) geprüft zu werden wünschen, wird die Prüfungskommission in jedem einzelnen Falle im Anschluß an die in §§ 11—32 enthaltenen Bestimmungen den Modus der besondern Prüfung festsetzen.

§ 34. Bei Kombination von Hauptfächern aus verschiedenen Hauptrichtungen (§ 2, Alinea 2, und § 29) gelten unverändert die Forderungen von §§ 21—32; doch soll

1. aus jedem Hauptfach nur eine Hausarbeit geliefert werden, bei Sprachen in der einen eine sprach-, in der andern eine literargeschichtliche; bei Kombination mit Geschichte sind die in § 26, 1 a, bezeichnete Hausarbeit, die in § 26, 2 c, bezeichnete Klausurarbeit und nach freier Wahl des Kandidaten eine der in § 26, 2 a, bezeichneten Klausurarbeiten zu liefern. Wird Latein als Hauptfach kombiniert, so wird in der mündlichen Prüfung auch die Übersetzung eines Stückes aus einem leichtern griechischen Schriftsteller gefordert (Dauer ¼ Stunde);
2. die Gesamtdauer der mündlichen Prüfung beträgt 2½ Stunden.

NB. Allenfalls kommt auch Kombination eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie unterrichtet das Reglement über die Diplomprüfung an der philosophischen Fakultät II.

§ 35. Bei Kombination eines Hauptfaches und eines Nebenfaches (§ 2, Alinea 2, und § 29) gelten folgende besondere Bestimmungen:

1. Aus dem Hauptfach sind eine sprach- und eine literargeschichtliche Hausarbeit (nach § 31) zu liefern;
2. die Prüfung im Hauptfach beträgt 1½ Stunden;
3. ausgeschlossen ist die Kombination von Latein (Griechisch) als Hauptfach mit Griechisch (Latein) als einzigem Nebenfach.

§ 36. Den Kandidaten, die sich der Prüfung in mehreren Hauptfächern (§§ 2 und 29) unterziehen, wird die Möglichkeit geboten, den Kandidaten, die sich auf ein Hauptfach beschränken (§§ 2 und 29), die Verpflichtung auferlegt, sich neben dem Diplom für die Hauptfächer noch einen Befähigungsausweis für ein oder mehrere Nebenfächer (Sprachen, Geschichte, Geographie) zu erwerben. Ein solcher Ausweis berechtigt zum Unterricht auf der Unterstufe des betreffenden Faches an den Zürcher Kantonsschulen und ähnlichen Anstalten.

Die Prüfung in einem Nebenfach ist in unmittelbarem Anschluß an die Hauptprüfung (obligatorisch bei Kombination eines Haupt- und eines Nebenfaches) oder spätestens zu Beginn des dritten Semesters nach derselben abzulegen. Die Prüfungsergebnisse werden nach § 19 festgestellt.

§ 37. Die Prüfungen in den Nebenfächern (nach § 36) umfassen:

a) Im Deutschen:
   1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
   2. Mündlich: Mittelhochdeutsch. Neuhochdeutsche Grammatik auf geschichtlicher Grundlage. Haupterscheinungen der deutschen Literatur.

b) Im Französischen (beziehungsweise Italienischen, Englischen, Spanischen):
   1. Schriftlich: Aufsatz (drei Themata zur Auswahl).
   2. Mündlich: Lesen und Übersetzen von Texten aus der lebenden Schriftsprache mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen). Deskriptive Phonetik. Korrektes Sprechen.

c) In Latein (beziehungsweise Griechisch):
   1. Schriftlich: Übersetzung und Erklärung eines prosaischen oder poetischen Textes.
   2. Mündlich: Übersetzen aus Schulschriftstellern mit Befragung über Grammatik (auf geschichtlicher Grundlage) und Literatur (Haupterscheinungen).

d) In Geschichte:
   1. Schriftlich: Übersetzung eines Stückes aus einem Quellenschriftsteller mit geschichtlichen Erläuterungen; der Kandidat hat die Sprache zu bezeichnen, aus der er die Übersetzung zu liefern wünscht.
   2. Mündlich: Allgemeine Geschichte und Kulturgeschichte bis auf die Gegenwart.

e) In Geographie (Prüfender: einer der Vertreter der Geographie an der philosophischen Fakultät II):
   1. Schriftlich: Bearbeitung eines Themas aus der Länder- oder Völkerkunde.
   2. Mündlich: Allgemeine Geographie, Länder- und Völkerkunde.

(Dauer der schriftlichen Prüfungen je 4 Stunden, der mündlichen je 1 Stunde.)

§ 38. Durch gegenwärtiges Reglement, das auf 1. Oktober 1925 in Kraft tritt, wird das Reglement vom 1. Juli 1921 aufgehoben.

---

7. Wegleitung für die Vorbereitung auf das höhere Lehramt in den Fächern der philosophischen Fakultät I. (Vom 30. Juni 1925.)

Vergleiche das Reglement über die Diplomprüfung für das höhere Lehramt in den philologisch-historischen Fächern an der Universität Zürich vom 30. Juni 1925.

Allgemeine Vorbemerkung.

Den Studierenden, die sich auf das höhere Lehramt vorbereiten, wird empfohlen, sich der Diplomprüfung zu unterziehen.

Das Diplom gilt als Befähigungsausweis für die Anstellung an einer zürcherischen Mittelschule und wird als solcher auch anderwärts anerkannt.

Die folgende Wegleitung kann nur die allgemeine Richtlinie geben. Die tatsächlich gebotenen Vorlesungen und Übungen stimmen in ihrer zeitlichen Folge nicht immer überein mit der durch die Wegleitung gebotenen Anordnung. Die Vertreter der einzelnen Fächer sind gerne bereit, den Studierenden bei der Einrichtung ihrer Studien und insbesondere bei der Auswahl ihrer Vorlesungen und Übungen an die Hand zu gehen.

Über die Möglichkeit von Fächerverbindungen wird auf § 34, über die allfällige Wahl von Nebenfächern (Sprachen, Geschichte, Geographie) auf § 35 des Reglementes verwiesen. Allenfalls kommt auch Verbindung eines Hauptfaches mit Geographie (in vollem Umfange) in Frage; über die Anforderungen in Geographie gibt das Reglement über die Diplomprüfung in den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern Aufschluß. Für die Auswahl geeigneter Vorlesungen und Übungen zur Vorbereitung auf ein Nebenfach wird empfohlen, den Rat der betreffenden Fachvertreter einzuholen.

Über die Kurse in Didaktik gibt der Anhang zu dieser Wegleitung die erforderlich Anleitung.

1. Höheres Lehramt im Deutschen.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Studierende sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hülfswissenschaften, wie vergleichende Grammatik, deutsche Mythologie und Heldensage, deutsche Altertumskunde, politische und Kulturgeschichte, Paläographie, Geschichte der neuern Philosophie, der griechischen und römischen, der englischen und französischen Literatur umsehe, überhaupt den Kreis seiner Interessen möglichst weit ziehe und mit den Geistesströmungen seiner Zeit Fühlung nehme. Gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Phonetik. Gotische und althochdeutsche Grammatik. Althochdeutsche und altsächsische Übungen. Lektüre althochdeutscher und mittelhochdeutscher Texte. Historische Grammatik. Sprachgeschichtliche Übungen. — Literaturgeschichte aller Perioden. Literaturwissenschaftliche Übungen. — Didaktischer Kurs.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Phonetik. Übersetzen eines gotischen, althochdeutschen oder mittel-

hochdeutschen Textes. Alt- und mittelhochdeutsche Literaturgeschichte.

Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. — Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der deutschen Sprache und der neuern deutschen Literatur. Probelektion.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

2. Höheres Lehramt in Französisch und Italienisch (oder Spanisch).

Vorbemerkung. Dem Studierenden wird empfohlen, sich nicht von Anfang an auf romanistische Fächer zu beschränken, sondern sein Latein weiter zu pflegen und sich in andern Sprachen und Literaturen umzusehen. Vorlesungen über Geschichte, romanische Kunstgeschichte und Philosophie werden ihm später große Dienste leisten. Gefordert für die Diplomprüfung sind der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für spätere Lehrtätigkeit an einer Handelsschule ist der Besuch einer Vorlesung über Handelsbetriebslehre oder handelstechnischer Übungen von Vorteil und daher zu empfehlen.

Der unerläßliche längere Aufenthalt im französischen und italienischen Sprachgebiet wird am besten in die Mitte der Studienzeit verlegt.

Erste vier Semester: Befestigung der Kenntnisse in neufranzösischer und neuitalienischer Sprache und Literatur. Elemente des Altfranzösischen, Altprovenzalischen und Altitalienischen. Kursorische lateinische Lektüre. Phonetik. Historische Grammatik. Geschichte der ältern Literaturen.

Spätere Semester: Reichliche Lektüre alter und neuer französischer und italienischer Autoren. Neuere Literaturgeschichte. Selbständiges Studium der historischen Grammatik. Elemente des Spanischen und Rätischen. Vergleichende Grammatik. Dialektologie. Sprachgeographie. Stilistik. Sprachprinzipien. Didaktischer Kurs.

Der Besuch der Seminarien und des Proseminars (bis zur Annahme der Akzeßarbeit) ist obligatorisch. Die Leiter der Seminarien können jedoch Anfänger dispensieren, wenn der Stoff zu hohe Anforderungen stellt. Um ordentliches Mitglied zu werden, hat der Kandidat nach Anleitung eine Akzeßarbeit, in der Regel

über die Sprache eines altfranzösischen Autors, einzureichen. Das Thema wird von einem der Seminarleiter nicht vor dem dritten Semester gegeben.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Übersetzen eines leichtern lateinischen, altfranzösischen (oder altprovenzalischen) und altitalienischen Schriftstellers. Phonetik. Elemente der historischen Grammatik. Geschichte der ältern französischen und italienischen Literatur. — Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der neuern Literaturen. Historische Grammatik. Einige Kenntnisse der Dialekte. Linguistik. Ausweis über Beherrschung der lebenden Sprachen. Probelektionen.

NB. Entsprechende Anforderungen gelten für Spanisch.

3. Höheres Lehramt in Englisch.

Vorbemerkung. Es ist sehr wünschenswert, daß der Studierende sich auch auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften wie politische und Kulturgeschichte (insbesondere Englands), Geschichte der neuern Philosophie, Geschichte der griechischen und römischen Literatur und besonders auf dem Gebiete der germanischen und romanischen Sprachen und Literaturen umsehe. Die Kenntnis in deutscher und französischer Literatur, wie die Mittelschule sie bietet, ist für das Studium der englischen Literatur nicht ausreichend. Gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie und die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für die spätere Lehrtätigkeit an einer Handelsschule ist der Besuch einer Vorlesung über Handelsbetriebslehre oder handelstechnischer Übungen von Vorteil und daher zu empfehlen.

Der erforderliche längere Studienaufenthalt in England wird am besten in die zweite Hälfte der Studienzeit verlegt.

Erste vier Semester: Angelsächsische Grammatik mit Übungen. Gotisch und Althochdeutsch mit Übungen. Kursorische lateinische Lektüre. Mittelenglische Grammatik mit Übungen. Angelsächsische, mittelenglische, ältere neuenglische Literaturgeschichte. Neuenglische Lektüre.

Spätere Semester: Historische Grammatik des Englischen. Syntax. Mittelhochdeutsch mit Übungen. Geschichte der neuern englischen Literatur. Literarhistorische Übungen. Neuenglische Lektüre. Didaktischer Kurs.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Übersetzen aus einem leichtern lateinischen Schriftsteller. Phonetik. Geschichte der ältern englischen Literatur. Übersetzen eines

leichtern angelsächsischen oder eines mittelenglischen Textes. — Dazu in der

Schlußprüfung: Geschichte der englischen Sprache und Literatur (mit besonderer Rücksicht auf die neuere Zeit). Kenntnis der lebenden Sprache, Sprechfähigkeit. Probelektion.

Für das zweite Fach, in dem der Kandidat nach § 29 des Reglementes gleichzeitig das Examen zu bestehen hat, ist der besondere Studienplan zu vergleichen.

4. Höheres Lehramt in Geschichte.

(Über die hier besonders naheliegende Möglichkeit einer Kombination mit Geographie vergleiche die Vorbemerkung zu vorliegender Wegleitung.)

1. Hauptfach: Darstellende Geschichte. Einführung in die Geschichtswissenschaft. Vollständiger Kurs über allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte. Einige Spezialvorlesungen nach persönlicher Neigung. Mindestens zwei Abteilungen des historischen Seminars in jedem Semester. Wirtschafts-, Kunst-, Kulturgeschichte. Didaktischer Kurs (für die Diplomprüfung gefordert).
2. Hilfswissenschaften: Quellenkunde, Paläographie, Diplomatik (Chronologie, Generalogie, Siegelkunde, Archiv- und Bibliotheklehre); historisch-politische Geographie, allgemeine und schweizerische Verfassungsgeschichte.
3. Philologische und philosophische Vorbildung: Interpretation lateinischer und griechischer Autoren (und ein oder zwei Semester klassisch-philologisches Proseminar oder Seminar).

   Deutsche, französische oder englische und italienische Sprache und Literaturgeschichte (und ein bis zwei Semester germanistisches Seminar) oder mittelhochdeutsche, französische, englische, italienische Lektüre.

   Logik und Erkenntnistheorie oder Geschichte der Philosophie (gefordert sind für die Diplomprüfung der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie).
4. Vorlesungen an andern Fakultäten zur Auswahl je nach Neigung und Studienfach: Kirchengeschichte, Kirchenrecht, Politik, Rechtsgeschichte, allgemeines Staatsrecht, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, Völkerrecht, Nationalökonomie, Finanzwissenschaft, Römisches Recht, Länder- und Völkerkunde.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Philologie, historische Geographie, Kunst- und Kulturgeschichte. Dazu in der

Schlußprüfung: Allgemeine Geschichte, Schweizergeschichte, historische Hilfswissenschaften.

5. Höheres Lehramt in klassischer Philologie (Griechisch und Latein mit alter Geschichte).

Vorbemerkung. Es wird den Kandidaten dringend empfohlen, sich nicht auf die Prüfungsfächer zu beschränken, sondern sich auf den Grenzgebieten und in den Hilfswissenschaften umzusehen, z. B. in Philosophie, neuern Sprachen und Literaturen, vergleichender Sprachwissenschaft, Orientalia (Kenntnis der Elemente des Sanskrit ist besonders für die historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen sehr erwünscht), allgemeiner Geschichte (Kultur-, Kunstgeschichte), Paläographie, Papyruskunde u. s. w. Immerhin sollen Vorlesungen und Übungen aus den Hauptfächern im Mittelpunkte stehen und Zeit und Kraft genug bleiben für eigene Arbeit und eine möglichst ausgedehnte Lektüre der antiken Schriftsteller, die für eine ersprießliche Lehrtätigkeit die unentbehrliche Grundlage bildet. Gefordert sind für die Diplomprüfung außer dem Fachstudium der Besuch einer Vorlesung über allgemeine Pädagogik oder über beide Teile der Psychologie, über alte Kunst (mit archäologischen Übungen) und über Geschichte der griechischen Philosophie, sowie die Teilnahme an einem didaktischen Kurse.

Für das Fachstudium kommen außer allfälligen Einführungen in die klassische Altertumswissenschaft oder einzelne ihrer Gebiete (Sprachwissenschaft, Archäologie) in erster Linie in Betracht: Vorlesungen über Geschichte der griechischen und lateinischen Literatur, über historisch-vergleichende Grammatik (Laut- und Formenlehre, Syntax) des Griechischen und Lateinischen, über griechische und lateinische Altertümer (Rechts-, Staats-, Privataltertümer u. s. w.), über Geschichte der alten Kunst, über alte Geschichte und Geographie, weiter die Interpretationsvorlesungen über literarische und inschriftliche Denkmäler.

Tunlichst bald soll der Studierende teilnehmen an den Interpretations- und Stilübungen im Proseminar und Seminar, sowie an den sprach- und kunstgeschichtlichen (archäologischen) Übungen; in den spätern Semestern sollen Seminar und Übungen im Mittelpunkte stehen. Der Zutritt zum Seminar wird in der Regel erst nach zweisemestrigem Besuche des Proseminars durch eine kleinere wissenschaftliche Arbeit erlangt. Alsdann wird der Studierende im allgemeinen gut daran tun, bis zur Prüfung an sämtlichen Abteilungen des Seminars teilzunehmen. Anfänger, aber auch Vorgerücktere, werden sich mit Nutzen an der

lateinschen und griechischen kursorischen Lektüre beteiligen. Frühestens im fünften Semester erfolgt mit Vorteil der Besuch eines didaktischen Kurses.

Allfällige Vorprüfung (nach vier Semestern): Alte Geschichte (mit Berücksichtigung der Verfassungs- und Kunstgeschichte). — Dazu in der

Schlußprüfung: Ausweis über praktische Beherrschung des Griechischen und Lateinischen. Praktische und historisch-vergleichende Grammatik des Griechischen und Lateinischen. Griechische und römische Literaturgeschichte.

Anhang.

Organisation der Kurse in Didaktik für die Kandidaten des höhern Lehramtes der philosophischen Fakultäten I und II der Universität Zürich.

Für die Studierenden des höhern Lehramtes in den philologisch-historischen und den mathematisch-naturwissenschaftlichen Fächern werden an der philosophischen Fakultät I und der philosophischen Fakultät II der Universität Zürich Kurse in der Didaktik der einzelnen Lehrfächer eingerichtet.

Die Einrichtung erfolgt auf folgender Grundlage:

1. Die Kurse werden in je einem Semester in zwei bis drei Wochenstunden durchgeführt.

2. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät I wird die allgemeine Didaktik mit der speziellen Didaktik verbunden. In den Fächergruppen der philosophischen Fakultät II nehmen die Kandidaten an den von der Eidgenössischen Technischen Hochschule jeweilen im Wintersemester eingerichteten Kursen der allgemeinen Didaktik des mathematisch-naturwissenschaftlichen Unterrichtes teil.

3. Mit der Leitung der Kurse werden in der Regel Lehrer der Mittelschule durch semesterweise Erteilung eines Lehrauftrages betraut. Für die Wahl der Übungsklassen hat sich der Kursleiter mit den betreffenden Rektoraten zu verständigen.

Der Lehrer der allgemeinen Didaktik in mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung hat das Recht, die Studierenden in Unterrichtsstunden der Lehrer der speziellen Didaktik seiner Richtung gelegentlich hospitieren zu lassen.

4. Es werden folgende Kurse eingerichtet:

a) Philosophische Fakultät I:

Für Deutsch, für romanische Sprachen (Französisch oder Italienisch), für Englisch, für Latein und Griechisch, für Geschichte;

b) Philosophische Fakultät II:

Für Mathematik, für Physik, für Chemie inklusive Mineralogie, für Biologie (Botanik, Zoologie, Somatologie), für Geographie inklusive Geologie.

5. Über die Einrichtung der Kurse und die Übertragung der Leitung stellen die beiden philosophischen Fakultäten jeweilen Antrag.

Die Anordnung der Kurse richtet sich nach dem bestehenden Bedürfnis.

6. Die Zulassung zu den didaktischen Kursen erfolgt in der Regel frühestens im fünften Studiensemester.

7. Die Lehrer der Didaktik wirken nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsreglemente bei der Abnahme der Prüfung in ihrem Fach mit.

II. Kanton Bern.

1. Fortbildungsschule.

1. Gesetz über die Fortbildungsschule für Jünglinge und das hauswirtschaftliche Bildungswesen. (Vom 6. Dezember 1925.)[1])

2. Universität.

2. Reglement über die Erteilung der Doktorwürde durch die juristische Fakultät der Universität Bern. (Vom 15. Oktober 1925.)

§ 1. Die Bewerbung um die Erteilung der Doktorwürde erfolgt schriftlich beim Dekan der juristischen Fakultät. Dem Gesuche sind beizufügen:

1. eine Abhandlung von wissenschaftlichem Wert aus den an der Fakultät vertretenen Fächern in deutscher, französischer, italienischer oder lateinischer Sprache, vom Doktoranden selbständig verfaßt;
2. eine Lebensbeschreibung, aus der besonders der Gang der Studien ersichtlich ist;
3. der Ausweis über genügende Studien; in der Regel hat der Doktorand ein Maturitätszeugnis oder ein gleichwertiges Zeugnis vorzulegen und sich auszuweisen, daß mindestens

[1]) Vollständiger Wortlaut in der einleitenden Arbeit im I. Teil.

zwei Semester seiner Studienzeit an der hiesigen juristischen Fakultät zugebracht worden sind; die Fakultät kann jedoch Ausnahmen von diesen Erfordernissen gestatten;

4. eine Erklärung des Doktoranden über die Wahl der Prüfungsfächer nach Maßgabe der folgenden Paragraphen;
5. die Quittung über die bei der Kantonalbank von Bern auf Rechnung der Fakultät eingezahlten Gebühren (§ 11 unten).

§ 2. Erachtet die Fakultät die Abhandlung, die in zwei Exemplaren einzuliefern ist, für genügend, so erhält der Doktorand drei Aufgaben zur schriftlichen Bearbeitung. Die Themata für diese Aufgaben werden je einem der Prüfungsfächer, die der Kandidat zu bezeichnen befugt ist, entnommen und von den ordentlichen Professoren dieser Fächer ausgewählt; sofern der Kandidat die Prüfungsfächer der ersten Gruppe wählt (§ 4), so ist ein Thema aus dem römischen Rechte zu nehmen.

Der Dekan setzt dem Doktoranden für die Bearbeitung der drei Aufgaben eine angemessene Frist.

Die Wiederholung einer vom Professor zurückgewiesenen Arbeit ist nur einmal gestattet. Die zweite Arbeit ist demselben Fach wie die abgewiesene zu entnehmen.

Die Fakultät ist berechtigt, an Stelle einer jeden dieser Aufgaben eine in einem Seminar verfaßte, von dessen Leiter begutachtete Arbeit aus einem der betreffenden Fächer anzunehmen.

Die Fakultät ist ferner berechtigt, anstatt der schriftlichen Hausarbeiten Klausurarbeiten zu verlangen.

Ausländer haben das Recht, für die schriftlichen Arbeiten und die mündliche Prüfung an Stelle des schweizerischen Privat-, Straf- und Zivilprozeßrechts das entsprechende deutsche oder französische Recht zu nehmen.

§ 3. Erachtet die Fakultät die drei schriftlichen Arbeiten für genügend, so wird der Doktorand zu der mündlichen Prüfung zugelassen.

Die mündliche Prüfung wird von den ordentlichen Professoren der Prüfungsfächer abgenommen. In Vertretung können auch andere Dozenten prüfen. Mehrere Professoren des gleichen Faches verständigen sich über die Beteiligung an den Prüfungen.

§ 4. Die mündliche Prüfung dauert im ganzen zwei Stunden. Sie erstreckt sich nach der Wahl des Kandidaten auf die Fächer der ersten oder der zweiten Gruppe.

Die beiden Gruppen setzen sich aus folgenden Fächern zusammen:

Erste Gruppe:

	Prüfungszeit
1. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht	20 Minuten
2. Deutsche oder französische Rechtsgeschichte und deutsches oder französisches Privatrecht. Handels- und Wechselrecht	20 „
3. Schweizerisches Zivilrecht	20 „
4. Schweizerisches Zivilprozeß- und Konkursrecht	20 „
5. Strafrecht und Strafprozeßrecht	20 „
6. Staatsrecht	10 „
7. Nationalökonomie	10 „

Zweite Gruppe:

1. Römische Rechtsgeschichte und römisches Privatrecht	15 „
2. Deutsche oder französische Rechtsgeschichte. Handels- und Wechselrecht	15 „
3. Schweizerisches Zivlrecht	15 „
4. Staatsrecht und Völkerrecht	25 „
5. Kirchenrecht	10 „
6. Nationalökonomie und Finanzwissenschaft	20 „
7. Strafrecht und Strafprozeßrecht	10 „
8. Schweizerisches Zivlprozeß- und Konkursrecht	10 „

§ 5. Die mündliche Prüfung wird im Universitätsgebäude abgehalten und ist öffentlich. Tag und Stunde sind vorher durch den Dekan am schwarzen Brett bekanntzumachen.

Bei der Prüfung sollen jederzeit mindestens drei Fakultätsmitglieder anwesend sein. Über das Ergebnis der Prüfung entscheiden die Examinatoren und die übrigen bei der Abstimmung anwesenden ordentlichen Professoren.

§ 6. Erachtet die Fakultät die Gesamtleistung des Doktoranden für genügend, so wird ihm die Würde eines Doktor juris utriusque erteilt, und zwar ohne Auszeichnung (rite) oder mit Auszeichnung; die Auszeichnung wird mit den Prädikaten cum laude, magna cum laude und summa cum laude verliehen.

Die Erteilung der Würde ohne Auszeichnung wird mit einfacher Mehrheit, die Verleihung eines Prädikates mit zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen. Der Beschluß wird in der Regel sofort nach der mündlichen Prüfung gefaßt und dem Doktoranden mitgeteilt.

Besteht der Kandidat die Prüfung nicht, so darf er sich vor Ablauf eines halben Jahres nicht wieder zu einer solchen stellen.

§ 7. Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt, nachdem die Dissertation in zweihundert Exemplaren gedruckt der Fakultät eingereicht worden ist.

Erfolgt diese Einreichung nicht innerhalb zweier Jahre seit der mündlichen Prüfung, so muß die Dissertation vor ihrem Druck der Fakultät zu erneuter Genehmigung vorgelegt werden.

§ 8. Hat der Doktorand das bernische Fürsprecherexamen bestanden, so kann ihm die mündliche Prüfung ganz oder teilweise durch die Fakultät erlassen werden.

§ 9. Außerordentlicherweise kann die Fakultät durch einstimmigen Beschluß aller ordentlichen Professoren ausgezeichneten Männern von bedeutendem Verdienst in den Rechts- oder Staatswissenschaften die Würde als Doktor juris utriusque honoris causa erteilen. Der Beschluß unterliegt der Genehmigung des Senates.

§ 10. Die Fakultät ist berechtigt, einem Kandidaten, der ohne Einreichung einer Dissertation die bezüglich der Erteilung der Doktorwürde vorgesehenen schriftlichen und mündlichen Prüfungen (§ 2—5) bestanden hat, die Würde eines Lizentiaten der Rechte zu verleihen.

Falls dies mit Auszeichnung geschieht, so kann bei nachfolgender Einreichung einer Dissertation und Bewerbung um die Doktorwürde die Ablegung der schriftlichen (§ 2) und der mündlichen (§ 4) Prüfung erlassen werden.

§ 11. Die Gebühr für das Doktorexamen beträgt Fr. 400.— (inklusive Fr. 10.— als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 15.— für den Pedell); sie ist zugleich mit der Anmeldung beim Dekan zu entrichten.

Wird die Abhandlung für ungenügend erachtet oder vom Doktoranden zurückgezogen, so wird ihm die Gebühr zurückerstattet, mit Abzug von Fr. 50.— (inklusive Fr. 10.— für den Pedell).

Besteht der Doktorand ein erstes Mal die mündliche Prüfung nicht, so wird ihm die Hälfte der Gebühr zurückerstattet; bei Wiederholung der mündlichen Prüfung hat er die volle Gebühr nachzubezahlen.

Die bei der Bewerbung um die Erteilung der Lizentiatenwürde zu entrichtende Gebühr beträgt Fr. 200.— (inklusive Franken 10.— als Beitrag für die Bibliothek und Fr. 5.— für den Pedell). Bei Nichtbestehen der mündlichen Prüfung kommt Absatz 3 entsprechend zur Anwendung.

Im Falle von § 10, Absatz 2, wird die bezahlte Lizentiatengebühr für die Doktorgebühren angerechnet.

Zieht sich ein Kandidat für das Lizentiat nach erfolgter Einreichung der schriftlichen Arbeiten zurück, so wird ihm die Gebühr erstattet mit Abzug von Fr. 10.—.

§ 12. Hat ein Kandidat eine von der Fakultät gestellte Preisaufgabe mit Auszeichnung gelöst, so kann ihm die Hälfte der Gebühren erlassen werden. Für die Verleihung der Würde des Doktor honoris causa wird keine Gebühr entrichtet.

An den Gebühren haben nach Abzug der Kosten alle ordentlichen Professoren der Fakultät gleichen Anteil.

§ 13. Dieses Reglement tritt mit dem 15. Oktober 1925 in Kraft.

---

3. Reglement über die Disziplin an der Hochschule Bern. (Abänderung vom 7. August 1925 [Gebühr für die Auskultantenkarte].)

---

3. Verschiedenes.

4. Aus: **Verordnung betreffend Maßnahmen gegen diejenigen übertragbaren Krankheiten, welche nicht unter das Bundesgesetz betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien vom 2. Juli 1886 fallen.** (Vom 14. August 1925.)

Der Regierungsrat des Kantons Bern,

in Ausführung der §§ 5 und 25 des Gesetzes vom 14. März 1865 über die Ausübung der medizinischen Berufsarten,

auf den Antrag der Sanitätsdirektion,

verordnet:

I. Anzeigepflicht.

§ 1. Die im Kanton Bern praktizierenden Ärzte sind verpflichtet, neben den unter das Bundesgesetz vom 2. Juli 1886 fallenden ansteckenden Krankheiten noch folgende anzuzeigen:

a) Epidemische Ruhr, Abdominalthyphus, Paratyphus, Lepra, Trachom;
b) Diphtherie, Scharlach, epidemische Genickstarre, akute Kinderlähmung, Encephalitis, Malaria;
c) Influenza, Masern, Röteln, Keuchhusten, Windpocken, Mumps;

In bezug auf die offene Tuberkulose wird auf die Bestimmungen des Dekretes betreffend Maßnahmen gegen die Tuberkulose verwiesen.

Die Sanitätsdirektion kann bei epidemischem Auftreten anderer Krankheiten, wie z. B. Ophthalmoblennorrhöe, auch auf

diese die Anzeigepflicht des Arztes ausdehnen, wenn die Umstände es erfordern.

II. Maßregeln gegen die Verschleppung übertragbarer Krankheiten.

§ 6. Kinder, welche an einer der in § 1 sub a—c angeführten Krankheiten leiden oder dieser Krankheiten verdächtig sind, sind vom Besuch der Schule, Unterweisung und Kinderlehre auszuschließen. Ebenso sind sie von den Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten. Dieselben dürfen zum Besuche der Schule u. s. w. erst dann wieder zugelassen werden, wenn die Gefahr der Ansteckung durch ein ärztliches Zeugnis als beseitigt festgestellt worden ist.

Wenn ein ärztliches Zeugnis nicht beigebracht werden kann, so gelten für die Dauer des Schulausschlusses folgende Normen:

Für Scharlach mindestens 6, für Masern, Röteln, Windpocken und Mumps mindestens 2 Wochen, vom Beginn der Krankheit an gerechnet;

bei Diphtherie soll wenn immer möglich nach dem Verschwinden der Beläge bakteriologisch untersucht und das Kind erst nach zweimaligem negativem Bazillenbefund wieder zur Schule zugelassen werden. Ist eine bakteriologische Untersuchung nicht möglich gewesen, so ist dem Kinde nicht vor Ablauf von 3 Wochen nach dem Verschwinden der letzten Beläge der Schulbesuch wieder zu gestatten.

Beim Keuchhusten ist das Aufhören der krampfhaften Hustenanfälle maßgebend.

§ 7. Vor der Wiederzulassung eines Kindes zum Besuch der Schule, Unterweisung und Kinderlehre muß dasselbe gebadet und abgeseift werden, und es sind seine Kleidungsstücke gründlich zu reinigen.

Bei Scharlach und Diphtherie hat vor der Zulassung des Kindes zur Schule eine Schlußdesinfektion der Wohnung und der Kleidungsstücke stattzufinden.

§ 8. Gesunde Kinder aus Familien, in welchen ein Fall von Scharlach, Diphtherie, Genickstarre, akuter Kinderlähmung und Encephalitis aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten (§ 5) vom Besuche der Schule, Unterweisung und Kinderlehre u. s. w. auszuschließen, sofern nicht ein ärztliches Zeugnis vorliegt, daß die betreffenden Kinder von den Kranken ausreichend abgesondert werden.

Nach erfolgter Trennung von den Kranken sind die Gesunden aber auf jeden Fall noch 14 Tage vom Schulbesuche fernzuhalten.

Diese Vorschrift gilt für Schulkinder unter 10 Jahren auch beim Auftreten von Masern oder Keuchhusten in der Familie, sofern sie die Krankheit nicht schon durchgemacht haben.

§ 9. Krankheitsverdächtige Schulkinder sollen von der Lehrerschaft nach Hause geschickt werden, mit der schriftlichen Weisung an den Haushaltungsvorstand, sie ärztlich untersuchen zu lassen. Findet der Arzt keine ansteckende Krankheit, so stellt er ein Zeugnis zuhanden des Lehrers aus, das beim Wiedereintritt des Schülers in die Schule vorzuweisen ist.

§ 10. Wo die einzelnen Haushaltungen in einem Hause so eng beieinander wohnen, daß eine Gefahr der Übertragung angenommen werden muß, können die Bestimmungen von § 8 auf sämtliche Kinder des Hauses oder auf einen Teil derselben ausgedehnt werden.

§ 11. Die Bestimmungen der §§ 6 und 7 gelten auch für Kinder der Sonntagsschulen, Kleinkinder-(Gaum-)schulen, Kindergärten und Krippen.

Gesunde Kinder aus Familien, in denen eine der in § 8 genannten Krankheiten aufgetreten ist, sind in gleicher Weise wie die daran erkrankten vom Besuche dieser Anstalten auszuschließen, bis ein ärztliches Zeugnis den Wiedereintritt als ungefährlich wieder gestattet. Sie sind auch von Spielplätzen und vom Verkehr mit andern Kindern fernzuhalten.

§ 12. Wenn eine im Gebäude einer Schule, Sonntagsschule, Kleinkinder-(Gaum-)schule, eines Kindergartens, einer Krippe wohnende oder angestellte Person oder eine außerhalb des Schulhauses wohnende, zum Hausstand eines Lehrers der Schule gehörende Person von einer der in § 1 a und b erwähnten Krankheiten befallen wird und kein Arzt zugezogen worden ist, so hat der Haushaltungsvorstand der Ortsgesundheitskommission sofort Anzeige zu machen. Der betreffende Kranke ist unverzüglich zu evakuieren, und es sind die betreffenden Räumlichkeiten zu desinfizieren.

§ 13. Bei dem Auftreten einer der in § 1 sub a—c genannten Krankheiten in Kinderheimen, Pensionaten und ähnlichen Anstalten sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Nach der Evakuation ist eine gründliche Desinfektion vorzunehmen.

§ 14. Bei Auftreten der in § 1 sub a und b genannten Krankheiten in Hotels und Fremdenpensionen sollen die Erkrankten sofort evakuiert werden. Eine Isolierung im Hotel selbst ist nur zulässig, wenn die Evakuation nicht durchführbar ist. In diesem Falle hat der behandelnde Arzt die Anordnungen für die Isolierung zu geben und dieselbe zu überwachen.

§ 15. Eltern, Pflegeeltern und Vorsteher von Pensionaten und Kinderheimen und ähnlichen Anstalten sowie Hotel- und Pensionsleiter sind für die Ausführung obiger Vorschriften (§§ 13 und 14) verantwortlich.

§ 16. Wenn die Umstände es erfordern, insbesondere bei sehr verbreitetem oder bösartigem Auftreten von Diphtherie, Scharlach, Masern, Keuchhusten, akuter Kinderlähmung, Encephalitis oder Genickstarre, sind die Schulen, beziehungsweise Klassen zu schließen. Hiervon sind die Direktionen des Unterrichtswesens und der Sanität in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schule nur mit Zustimmung der letztern erfolgen.

Sonntagsschulen, Kleinkinder-(Gaum-)schulen, Kindergärten und Krippen müssen geschlossen werden, sobald zwei oder mehrere rasch aufeinanderfolgende Erkrankungen von Diphtherie, Scharlach, Masern, Genickstarre, akuter Kinderlähmung, Encephalitis, Röteln, Keuchhusten, Windpocken oder Mumps vorgekommen sind. Hiervon ist die Sanitätsdirektion in Kenntnis zu setzen, und es darf die Wiedereröffnung der Schulen und Anstalten nur mit Zustimmung derselben erfolgen.

§ 17. Die Wiedereröffnung einer wegen übertragbarer Krankheit geschlossenen Schule (respektive Schulklasse), Sonntagsschule, Kleinkinder-(Gaum-)schule, eines Kindergartens und einer Krippe ist nur nach vorausgegangener gründlicher Reinigung und Desinfektion der Lokale zulässig.

§ 18. Besuche in infizierten Häusern oder Wohnungen sollen gänzlich unterlassen werden.

Ebenso ist die Teilnahme an Leichenbegängnissen von Personen, die an einer der in § 1, a und b, genannten ansteckenden Krankheiten gestorben sind, auf das äußerste zu beschränken; Kinder sind durchaus davon fernzuhalten.

§ 25. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft. Sie ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen und im amtlichen Schulblatt zu publizieren; ferner soll jedem Arzte und jeder Ortsgesundheitskommission je ein Exemplar zugestellt werden.

Ein Auszug derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Schulen beziehen, ist in jedem Schulzimmer anzuschlagen.

III. Kanton Luzern.

1. Primar- und Sekundarschule.

I. Reglement und Lehrplan betreffend die Arbeitsschule. (Vom 5. Februar 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern
In Ausführung der §§ 15—17 des Erziehungsgesetzes von 1910,
beschließt:

I. Reglement.

§ 1. Von der zweiten Klasse an können die Mädchen die Arbeitsschule besuchen, von der dritten Klasse an sind sie dazu verpflichtet.

Töchter, welche aus der Primarschule entlassen sind, haben bis zum erfüllten 16. Altersjahre während des Winters wöchentlich einen bis zwei halbe Tage die Arbeitsschule zu besuchen.

Wo Fortbildungsschulen für Mädchen bestehen, kann an die Stelle des Besuches der Arbeitsschule derjenige der entsprechenden Fächer der Fortbildungsschule treten (§ 15 des Erziehungsgesetzes vom Jahre 1910).

§ 2. Wenn die Primarschule eine andere Organisation hat als nach § 7, Ziffer 1, des Erziehungsgesetzes, so sind die Töchter bis und mit der siebenten Klasse während des ganzen Jahres zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet.

Töchter, die eine Sekundarschule besuchen, in welcher der Arbeitsunterricht nicht in den ordentlichen Stundenplan aufgenommen ist, sind gleichwohl zum Besuche der Arbeitsschule verpflichtet. Solche Töchter, welche nach Absolvierung der sechsten Primarschulklasse in die Sekundarschule eintreten, haben während des Besuches der ersten Sekundarschulklasse die Arbeitsschule während des ganzen Jahres wöchentlich wenigstens drei Stunden zu besuchen.

§ 3. Der Eintritt in die Arbeitsschule ist von der zweiten Klasse an gestattet und wird empfohlen. Er kann von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden. Die aus der Primarschule entlassenen Mädchen sind berechtigt, die Arbeitsschule auch im Sommer zu besuchen.

Wer sich freiwillig zum Besuche der Arbeitsschule anmeldet, verpflichtet sich damit für das betreffende Schuljahr, respektive Semester zum regelmäßigen Besuche derselben.

§ 4. Die Lehrerinnen an Mädchenschulen sind verpflichtet, den Arbeitsunterricht an ihren Schulen zu erteilen und denselben in den ordentlichen Stundenplan aufzunehmen.

§ 5. Der Arbeitsunterricht für primarschulpflichtige Mädchen soll wöchentlich wenigstens drei Stunden andauern und umfaßt: Stricken, Nähen und Ausbessern schadhafter, Zuschneiden und Verfertigen neuer, einfacher Kleidungsstücke und Haushaltungskunde.

Dabei ist darauf zu achten, daß die Schülerinnen sich an Ordnung, Reinlichkeit und haushälterischen Sinn gewöhnen.

Kunstarbeiten dürfen nur ausnahmsweise und erst dann zugelassen werden, wenn die Schülerinnen sich die nötige Fertigkeit in den gewöhnlichen Arbeiten bereits angeeignet haben. (§ 16 des Erziehungsgesetzes.)

§ 6. Hinsichtlich der Schulzeit für solche Arbeitsschulen, deren Unterrichtsstunden nicht in den Stundenplan für die Primarschule des betreffenden Schulortes aufgenommen und daher nicht gleich den Stunden für die einzelnen Primarschulfächer auf verschiedene Wochentage verlegt sind, gelten folgende Bestimmungen:

1. Da, wo es ohne Beeinträchtigung der Werktagschristenlehre geschehen kann, soll die Arbeitsschule am Donnerstag abgehalten werden. Wo dies nicht angeht, ist der Arbeitsunterricht in Übereinstimmung mit der Lehrerschaft auf einen andern Wochentag zu verlegen.
2. Ist die Arbeitsschule getrennt und hat die nämliche Lehrerin an mehr als einer Abteilung den Unterricht zu erteilen, so ist es ihr gestattet, mehr als bloß e i n e n halben Tag der Primarschulzeit für die Arbeitsschule in Anspruch zu nehmen. Jedoch darf e i n e r und d e r s e l b e n Primar- oder Sekundarschulklasse wöchentlich nicht mehr als ein halber Tag entzogen werden.
3. Bezüglich solcher Schulen, deren Lehrerinnen zugleich Inspizientinnen sind, sind durch den Bezirksinspektor die nötigen Verfügungen zu treffen.
4. Finden sich in einer gemischten Primarschule, die von einer Lehrerin geleitet wird, zugleich arbeitsschulpflichtige Mädchen, so hat, wenn die Arbeitslehrerin den Unterricht nicht oder wenigstens nicht ganz auf den Donnerstag verlegen kann, der Bezirksinspektor je nach den örtlichen Verhältnissen über Beschäftigung oder Entlassung der Knaben während der Arbeitsschulzeit die nötigen Verfügungen zu treffen.

§ 7. Finden sich in einer Arbeitsschule mehr als 30 Schülerinnen, so ist dieselbe zu trennen und daher entweder eine zweite Lehrerin anzustellen oder von der bereits angestellten an einem

weitern halben Tage Schule zu halten. (§ 17 des Erziehungsgesetzes.)

Muß eine Arbeitsschule infolge Platzmangel oder aus andern Gründen getrennt werden, ohne daß die zur Trennung vorgeschriebene Schülerinnenzahl von über 30 vorhanden ist, soll hiefür die Bewilligung des Erziehungsrates eingeholt werden.

§ 8. Eltern und Pflegeeltern haben die schulpflichtigen Kinder fleißig in die Schule zu schicken. Diejenigen, welche diese Pflicht vernachlässigen, sollen durch angemessene Strafen zur Erfüllung derselben angehalten werden.

§ 9. Ein Kind, welches bei Beginn eines Kurses noch schulpflichtig ist, bleibt dies für die ganze Dauer desselben, auch wenn es vor Schulschluß das zur Entlassung erforderliche Alter erreicht. (§ 13, Abs. 4, des Erziehungsgesetzes.)

§ 10. Über die Geräte und allgemeinen Lehrmittel der Schule hat die Lehrerin ein genaues Verzeichnis zu führen und beim Rücktritt von ihrer Stelle zuhanden der Nachfolgerin dem mit der Aufsicht über den Inventarbestand betrauten Beamten zu übergeben.

§ 11. In der Schule dürfen in Gegenwart der Schülerinnen der Lehrerin nicht Rügen erteilt werden, weder von den Aufsichtsbehörden noch von dritten Personen (§ 81, Abs. 2, des Erziehungsgesetzes).

2. Lehrplan.

A. Allgemeine Bestimmungen.

§ 12. a) Beim Unterrichte haben sich Lehrerin und Schülerinnen des vorgeschriebenen Arbeitsbüchleins zu bedienen. Diktate dürfen nur ausnahmsweise vorkommen und sollen kurz und bündig sein.

b) Schülerinnen der nämlichen Klasse sind in der Regel mit gleichartigen Arbeiten zu beschäftigen. Erklärungen und Belehrungen, durch passende Veranschaulichungen unterstützt, sollen ebenfalls als Klassenunterricht erteilt werden.

c) Für den Unterricht bei den Anfängerinnen dürfen Schülerinnen der obern Klassen als Lehrschülerinnen verwendet werden, jedoch unter Beobachtung einer bestimmten Reihenfolge und nicht länger als höchstens eine Stunde.

d) Jede Fertigkeit soll in der Regel an Probierstücken erlernt werden. Man soll sich dabei nicht zu lange aufhalten. Das Maschinennähen in der Schule ist erst von der sechsten Klasse an zulässig. An den Klassenarbeiten darf zu

Hause nicht geübt werden. Jede Klasse soll eine passende Zwischenarbeit anfertigen.

e) Es dürfen in einer untern Klasse keine Arbeiten gemacht werden, die erst in einer obern Klasse vorgeschrieben sind.

f) An jede vollendete Arbeit ist ein Zettel zu heften, welcher den Namen und die Klasse der Schülerin, sowie die Stücknummer angibt. Die Arbeiten sind nach Klassen zu ordnen und bis zur Prüfung aufzubewahren. Vor dieser dürfen sie nicht gewaschen werden.

g) Für die Arbeitsschulen sind fogende Lehrmittel obligatorisch:

1. Eine Wandtafel, verstellbar, zum Benützen auf beiden Seiten, 1,5/1,05 m, schwarz, durch rote Linien in 5 cm große Quadrate eingeteilt.
2. Ein Tafellineal, 1,5 m lang, mit Maßeinteilung.
3. Ein Klapp-, Näh- und Strickrahmen mit Ständer.
4. Eine Warenmustersammlung, von der Arbeitslehrerin anzulegen.
5. Zwei Veranschaulichungstafeln zum Strumpfstopfen.
6. Kreuzstichtabelle.
7. Eine Tabelle mit gezeichnetem Musterstrumpf, von der Lehrerin anzufertigen.
8. Eine Nähmaschine.

1. Schuljahr, 2. Primarklasse.

§ 13. A. Vorübungen im Schneiden:

1. Buchzeichen, Schildchen und Tintenwischer.
2. Gestalten des zu strickenden Waschlappens.

B. Stricken:

1. Erlernen der rechten und linken Maschen, Rand und Abkettmasche.
   Der einfache Anschlag. (Strickprobe.)
2. Erlernen der Rundstrickerei, das Nähtchen, Schlußabnehmen.
   (Waschhandschuh oder Täschchen.)
3. Ein Paar Socken oder Strümpfe, glatt gestrickt.

C. Nähen:

Vorübungen: Halten der Werkzeuge und des Materials. Bilden der Stiche, Einfädeln der Nadel, Blindnähen, d. h. mit Faden ohne Knoten.

2. Schuljahr, 3. Primarklasse.

A. Stricken:

1. Doppelter Anschlag.

2. Ein Paar neue Strümpfe, glatt gestrickt, ohne Bördchen, nach der Strumpfregel.
   Material: Farbiges Baumwollgarn, nicht schwarz.
3. Zwischenarbeit: Ein Paar Strümpfe anstricken.

B. Nähen:

1. Wiederholen der Vorübungen (Nähprobe).
2. Vor-, Hinter-, Stepp-, Saum-, Überwindlings- und Kreuzstich.
   Material: Etamin und farbiges Garn.
3. Anleitung zur Anwendung (Zusammenstellung) der erlernten Stiche an einer Arbeitstasche oder einem Arbeitsbeutel.
   Zwischenarbeit: Nadelbüchlein.

3. Schuljahr, 4. Primarklasse.

A. Stricken:

Ein Paar Strümpfe, (zwei recht, zwei link, oder glattgestrickt).
Material: Wolle oder Baumwolle.

B. Nähen:

1. Üben der gebräuchlichsten Nähte: Kehr-, Wall- und Überwindlingsnaht, der Saum.
   Material: Schülerstoff.
   (Arbeitstasche, Schürze, Gstältli oder ähnliche Gegenstände.)
2. Kreuzstichübung: Die Buchstaben des einfachen Alphabets.
   Material: Etamin, farbiges Garn.
3. Üben des Knopfloches.

4. Schuljahr, 5. Primarklasse.

A. Stricken:

Ein Socken oder extra gestricktes Stück für Übung des Maschenstiches.

B. Flicken:

1. Maschenstich: Auffassen und Zusammennähen der rechten Maschen.
2. Übernähen derselben.
3. Einstricken von Ferse und Käppchen.

C. Nähen:

Zuschneiden und Nähen des Mädchenhemdes.
Zwischenarbeit: Ein Paar Strümpfe.

D. Häkeln:

Einführen ins Häkeln, Anschlag, feste Masche, Stäbchen.
Einfache Spitze für das Hemd.

5. Schuljahr, 6. Primarklasse.

A. Nähen:

Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Mädchenhemdes (Handnähen).

Zwischenarbeit: Häkeln der Spitze für das Hemd.

B. Flicken:

1. Übernähen der linken Maschen: Stopfen von Löchern mit dem Maschenstich, rechte Masche. Es sollen wenigstens 4 Löcher gestopft werden.
2. Stückeln: Am Übungsstück und an gestrickten Gegenständen.

C. Stoff-Flicken:

Vorübungen: Einsetzen von Stücken in ein Übungsstück oder in Stoffresten mit dem Nebenstich, Überwindlingsstich auf rechter Seite, wobei die Ränder auf linker Seite niedergenäht werden.

D. Zeichnen des Hemdes mit Stilstich.

6. Schuljahr, 7. Primar- und 1. Sekundarschulklasse.

A. Flicken:

1. Maschenstich: Zusammennähen der rechten und linken Maschen, Übernähen des Abnehmens, Stopfen von rechten und linken Maschen (Übungsstück).
2. Anwendung der erlernten Flickarten an Strümpfen und andern Gebrauchsgegenständen.
3. Verweben an Stoffen, Vorübungen an einem Übungsstück.

B. Nähen:

1. Einführen ins Maschinennähen. Vorübungen auf Papier und Stoffresten.
2. Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Frauenhemdes.

C. Flicken:

1. Vorübungen: Einsetzen von Stücken mit der Wallnaht.
2. Praktisches Flicken von Kleidern und Wäsche.

7. Schuljahr, 2. Sekundarklasse.

A. Nähen:

Zeichnen, Zuschneiden und Nähen eines Beinkleides oder Frauenhemdes.

B. Flicken:

1. Einsetzen von Stücken mit der Maschine.
2. Tuch- und Flanellflicken an einem Übungsstück oder Gegenstand.

3. Üben der erlernten Flickarten an gestrickten und gewobenen Gegenständen. (Hand und Maschine.)

C. Flicken von gestrickten und gewobenen Gegenständen.

8. Schuljahr, 3. Sekundarklasse.

A. Nähen:

Zeichnen, Zuschneiden und Nähen von Bettjacken, Schürzen, Untertaillen und Unterröcken. Herrenhemd nach Belieben.

B. Flicken:

Flicken von gewobenen und gestrickten Gegenständen.

Warenkunde.

§ 14. Das Notwendigste aus der Warenkunde soll beim Einführen in einen neuen Stoff eingeflochten werden und zwar in allen Klassen.

§ 15. Reglement und Lehrplan treten sofort in Kraft.

Dadurch werden Reglement und Lehrplan vom 3. Oktober 1912 aufgehoben.

---

2. Mittelschulen.

2. Disziplinarverordnung für die Kantonsschule in Luzern. (Revidiert den 6. August 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Luzern,

In Hinsicht auf § 219 des Erziehungsgesetzes vom 13. Oktober 1910 und mit Ermächtigung des Regierungsrates,

erläßt

für die Kantonsschule Luzern folgende Disziplinarverordnung:

a. Die Religionsübungen.

§ 1. Für die Studierenden katholischer Konfession werden hinsichtlich der religiösen Übungen, namentlich über den Besuch des Schulgottesdienstes sowie über den Empfang der hl. Sakramente, vom Kirchenpräfekten im Einverständnis mit dem Erziehungsrate die nötigen Anordnungen getroffen.

Diejenigen Schüler, die für den Kirchengesang oder den Altardienst in Anspruch genommen werden, haben dem daherigen Rufe zu folgen und ihre Pflichten pünktlich zu erfüllen.

§ 2. Wer als Schüler in die Anstalt eintritt, unterwirft sich damit auch den an dieser als verbindlich aufgestellten Kultusvorschriften, den bezüglichen Anordnungen des Kirchenpräfekten und der daherigen Kontrolle.

Wenn jedoch ein Schüler von den religiösen Übungen teilweise oder ganz sich glaubt befreien zu müssen, so hat er dies gleich

am Anfange des Schuljahres oder bei seinem Eintritte durch eine motivierte schriftliche Erklärung dem Rektorate zuhanden des Kirchenpräfekten kundzutun. Für Schüler unter 16 Jahren wird hiezu die schriftliche Einwilligung des Vaters oder des Inhabers der elterlichen Gewalt verlangt.

Wer aus Gesundheitsrücksichten eine teilweise Dispensation von den religiösen Übungen begehrt, hat dem Kirchenpräfekten ein motiviertes Gesuch einzureichen.

Allfällige Versäumnisse müssen sobald als möglich mündlich oder schriftlich beim Kirchenpräfekten entschuldigt werden.

Der Kirchenpräfekt beantragt dem Rektorate die Bestrafung von unentschuldigten oder nicht genügend entschuldigten Versäumnissen oder von ungebührlichem Betragen, überhaupt von Übertretungen der vorgenannten Verpflichtungen.

b. Die Pflichten gegen Lehrer und Schule.

§ 3. Jeder Schüler soll in seinem ganzen Benehmen Achtung gegen alle Lehrer und Vorgesetzten an den Tag legen.

Die Schüler sind verpflichtet, sämtliche Lehrer der Anstalt zu grüßen. Sie haben ihren Weisungen und Befehlen sofort Folge zu leisten. Widerspruch und Widersetzlichkeit werden strenge geahndet.

Die Schüler des Gymnasiums, der 6 untern Klassen der Realschule und der Handelsschule werden mit „Du“ angeredet.

§ 4. Jeder Schüler ist dem Rektor und den Lehrern gegenüber verpflichtet, auf Befragen, sei es in Ansehung seiner selbst oder anderer, immer offen die Wahrheit zu sagen.

§ 5. Kein Schüler darf ohne Not eine Lehrstunde versäumen.

Für jedes vorgesehene Versäumnis der Unterrichtsstunde, gleichviel ob in einem Haupt- oder Nebenfache, ist eine schriftliche Urlaubsbewilligung beim Rektor einzuholen und diese nachher den Lehrern als Entschuldigung vorzuweisen.

Für alle unvorhergesehenen Absenzen ist zuerst dem Rektor und dann den Lehrern, deren Unterricht versäumt wird, eine schriftliche, begründete Entschuldigung vorzuweisen, ausgestellt von den Eltern oder deren Stellvertretern, beziehungsweise den Kostgebern.

Alle Entschuldigungen, sowie alle Urlaubsbewilligungen sind nach erfolgter Vorweisung sofort den Rektoren abzugeben.

In unvorhergesehenen Fällen soll der Schüler sogleich durch die Eltern oder deren Stellvertreter eine Anzeige an den Rektor zuhanden der betreffenden Lehrer machen.

Bei wiederholten, auch entschuldigten Absenzen wird der Rektor mit den Eltern oder deren Stellvertretern Rücksprache nehmen, respektive dieselben den nicht in Luzern wohnenden Eltern zur Kenntnis bringen.

§ 6. Die Schüler haben sich auf jede Lehrstunde gehörig vorzubereiten, alle von den Lehrern aufgegebenen Arbeiten sorgfältig anzufertigen und zu bestimmter Zeit abzuliefern, dem Unterricht mit Aufmerksamkeit beizuwohnen und sich jeder Störung zu enthalten.

Die Schüler haben zum Unterricht und zu den Veranstaltungen der Schule in wohlanständiger Kleidung zu erscheinen.

§ 7. Von jedem Schüler wird gefordert:

1. daß er nach den Ferien jedesmal pünktlich in der Schule wieder erscheine, im Verhinderungsfalle aber über das Ausbleiben sich gehörig verantworte (§ 5);
2. daß er immer genau zur festgesetzten Stunde in seinem Schulzimmer sich einfinde;
3. daß er an den Veranstaltungen der Schule teilnehme;
4. daß er sich vor Verunreinigung oder Beschädigung des Lokals, der Tische und Bänke, der Schulgeräte u. s. w. hüte.

Bei fahrlässigen oder mutwilligen Beschädigungen wird der Rektor den oder die Täter und nötigenfalls die ganze Klasse zum Schadenersatze anhalten.

§ 8. Alles Lärmen, Raufen und überhaupt alles unschickliche Betragen innerhalb und außerhalb des Schulgebäudes ist untersagt.

§ 9. Die Schüler haben gegeneinander sich eines freundlichen und gefälligen Betragens zu befleißen.

Parteiungen und Zänkereien sind strengstens untersagt.

Allfällige Streitsachen sind zur Entscheidung an den Ordinarius oder den Rektor zu bringen.

§ 10. Für sämtliche Schüler der ersten fünf Klassen des Gymnasiums und der Realschule ist eine einheitliche Kopfbedeckung vorgeschrieben.

§ 11. Dem Pedell in seiner amtlichen Stellung hat jeder Schüler die gehörige Achtung zu erzeigen und seinen Weisungen Folge zu leisten.

c. Die Pflichten außerhalb der Schule.

§ 12. Schüler, deren Eltern nicht in der Stadt Luzern oder deren nächsten Umgebung wohnen, dürfen ihr Logis nur bei solchen Familien nehmen, welche die Bewilligung der Rektorate finden.

In erster Linie steht solchen Schülern das „Heim für Studierende" zur Verfügung, das unter dem Protektorate des Erziehungsrates geführt wird.

Die Wohnungnahme in Wirtshäusern ist nicht gestattet, die Kostnahme nur mit Bewilligung des Rektors.

§ 13. Den Schülern, welche ihren Wohnsitz außerhalb der Stadt Luzern haben und jeweilen abends nach Hause heimkehren, weisen die Rektorate Schullokale an, wo sie vor und nach dem Unterricht den Studien obliegen können.

§ 14. Abends sollen die Studierenden der ersten vier Klassen des Gymnasiums und der Realschule im Winter um 8 Uhr und im Sommer um 10 Uhr, die andern im Winter und Sommer um 10 Uhr in ihren Wohnungen sich befinden und sie ohne dringende Ursache nicht wieder verlassen.

Zusammenkünfte von Schülern auf Privatzimmern zu Trinkgelagen sind verboten.

Wenn ein Kostgeber dergleichen duldet und nicht strenge darauf hält, daß die Schüler des Abends zur vorgeschriebenen Zeit zu Hause bleiben, oder wenn er allfällige Übertretungen der Disziplinarverordnung von seiten der bei ihm wohnenden Schüler dem Rektor nicht anzeigt, so verliert er das Recht, sie länger zu behalten und fernerhin Schüler bei sich aufzunehmen.

§ 15. Jeweilen bei Beginn eines Schuljahres wird der Erziehungsrat einige Wirtschaften in oder außer der Stadt bezeichnen, deren Besuch den Studierenden des Lyzeums, sowie der obersten Klassen der Realschule gestattet ist, jedoch nur des Abends und nicht über die in § 14 festgesetzte Zeit hinaus. Daselbst darf aber weder mit Karten noch sonstwie um Geld oder Geldeswert gespielt werden. Der Besuch der Wirtschaften außer der genannten Zeit, speziell auch der sogenannten Frühschoppen, ist strengstens verboten.

Studierenden, welche von der Erlaubnis des Wirtshausbesuches einen ungebührlichen Gebrauch machen, kann diese auf kürzere oder längere Zeit entzogen werden. Überdies können solche des Anspruches auf ein Stipendium ganz oder teilweise verlustig erklärt werden.

§ 16. Der Besuch von Kino- und Theateraufführungen, sowie die Teilnahme an Vergnügungsanlässen, die für die Jugend als unpassend zu bezeichnen sind, ist untersagt.

§ 17. Den Schülern der ersten vier Klassen des Gymnasiums und der Realschule ist das Rauchen unbedingt verboten, den Schülern der obern Klassen ist es auf dem Schulwege, im Schulgebäude und dessen Umgebung untersagt.

§ 18. Schüler, die ihre Freiheiten auf eine unschickliche Art ausnützen oder mißbrauchen, so daß darunter das Ansehen der Schule oder die Pflichterfüllung oder die Disziplin der Schüler im allgemeinen Schaden leidet, werden vom Rektor zur Rechenschaft gezogen.

§ 19. Den Studierenden des Lyzeums der 6. Klasse des Gymnasiums und der 6. und 7. Klasse der Realschule ist es gestattet, zu wissenschaftlichen, artistischen oder sozialen Zwecken unter folgenden Bedingungen Vereine zu gründen:

1. Alle das Vereinsleben betreffenden Bestimmungen sind dem Erziehungsrate zur Prüfung vorzulegen.
2. Mitglieder von Vereinen dürfen nur solche Studierende werden, welche dem Rektor die schriftliche Zustimmung der Eltern oder der Inhaber der elterlichen Gewalt vorweisen und über welche keine begründeten Klagen hinsichtlich Betragen, Fleiß und Fortschritt vorliegen.
   Der Rektor entscheidet über den Eintritt in den Verein nach Einvernahme der Klassenkonferenz.
3. Aufnahmegesuche und Mitgliederverzeichnisse sind den Rektoren mitzuteilen; ebenso sind ihnen jeweilen Ort und Zeit der Vereinssitzungen und anderer Veranstaltungen anzuzeigen. Die Rektoren haben das Recht, den Sitzungen beizuwohnen oder Lehrer an dieselben abzuordnen.
4. Die Sitzungen sollen, besonders bewilligte Anlässe vorbehalten, nicht über 11 Uhr nachts hinaus dauern. Sie dürfen ordentlicherweise nur im Vereinslokale stattfinden. Dem Pedell ist der Zutritt zu den Sitzungslokalen jederzeit zu gestatten.
5. Den Studentenvereinen dürfen nur Schüler der Anstalt angehören; für allfällige auswärtige Gäste sind dieselben verantwortlich.
6. Gehen während des Schuljahres in bezug auf Fleiß oder Betragen eines Vereinsmitgliedes begründete Klagen ein, so kann der Rektor auf kürzere oder längere Dauer dessen Vereinsmitgliedschaft suspendieren.
7. Für Abhaltung von besonderen Festlichkeiten, welche jedoch nicht am Vorabend eines Sonn- oder Feiertages stattfinden dürfen, haben die Vereine wenigstens 10 Tage vorher die Bewilligung des Erziehungsrates nachzusuchen.
8. Schüler der untern Klassen zu Vereinssitzungen, Festen u. s. w. einzuladen, ist verboten. Ausnahmen für besondere Fälle können nur die Rektoren gestatten.
9. Die geheime Mitgliedschaft ist den Schülern der untern Klassen strengstens untersagt.

§ 20. Für den Eintritt in Vereine oder Geselllschaften, die nicht ausschließlich aus Studierenden bestehen, finden die Bestimmungen des § 19 sinngemäße Anwendung.

§ 21. Die auf die Vereine und den Wirtshausbesuch bezüglichen Vorschriften gelten in vollem Umfange auch für die Ferien innerhalb des Schuljahres.

d. Die Strafen.

§ 22. Gegen Schüler, welche während der Lehrstunde sich verfehlen, werden die Lehrer die zulässigen Strafmittel anwenden.

Die Strafen, welche die Lehrer von sich aus verhängen können, sind: Der Verweis, die Strafandrohung, Strafaufgaben, die Erteilung eines Zimmerarrestes bis auf zwei Stunden mit gehöriger Beschäftigung.

Körperliche Strafen jeder Art sind strengstens verboten. Wegweisung aus dem Unterricht darf nur ausnahmsweise und unter sofortiger Anzeige an das Rektorat stattfinden.

§ 23. Verfehlungen und Vergehen bedeutender Art, welche in der Schule vorfallen, haben die Lehrer ungesäumt zur Kenntnis des Rektors zu bringen.

Dieser wird die Untersuchung vornehmen und nach deren Schluß entweder von sich aus oder mit Zuzug der Klassenkonferenz strafen, oder den Fall vor den Erziehungsrat bringen.

Vergehen, welche die Studierenden außer der Schule sich zu Schulden kommen lassen, sollen dem Rektor angezeigt und von diesem bestraft werden.

§ 24. Die Strafen, welche der Rektor von sich aus verhängen kann, sind: Der Verweis, Zimmerarrest oder Karzer von 1—6 Stunden, Androhung der in § 23 vorgesehenen Maßregeln, Angabe des Vergehens im Schulzeugnisse.

Den Studierenden der obern Klassen kann der Rektor den Wirtshausbesuch, sowie die Teilnahme an einem Vereine auf unbestimmte Zeit untersagen.

In ganz schweren Fällen kann der Rektor Suspension bis auf zwei Tage verhängen.

Alle von den Rektoren und Lehrern verhängten Strafen werden von denselben aufgezeichnet und je nach Umständen den Eltern oder Vormündern der betreffenden Schüler zur Kenntnis gebracht.

Weitergehende als die hier bezeichneten Strafen dürfen nur vom Erziehungsrate ausgefällt werden.

§ 25. Der Rat zum Verlassen der Anstalt (consilium abeundi) wird auf Bericht und Antrag des Rektors, der seinerseits das Gutachten der Klassenkonferenz einzuholen hat, vom Erziehungsrate erteilt; ebenso wird die Wegweisung (relegatio) von diesem beschlossen.

Die Wegweisung eines Schülers hat zu erfolgen:

a) wenn sich die wiederholt und in gesteigertem Maße angewandten Besserungsmittel als unwirksam erwiesen haben;
b) wenn der Schüler einen länger beobachteten schädlichen Einfluß auf die Mitschüler ausübt und Warnungen und Strafen nichts fruchten;
c) wenn sich der Schüler eines schweren Vergehens, insbesondere gegen die Schuldisziplin oder gegen die Sittlichkeit schuldig macht.

Den Eltern oder Vormündern ist von der Verhängung dieser Strafen Kenntnis zu geben.

§ 26. Die Wegweisung von Gästen liegt in der Kompetenz der Rektoren; im übrigen sind die Gäste in gleicher Weise den Bestimmungen der Schulordnung unterworfen wie die andern Schüler.

e. Schlußbestimmung.

§ 27. Jeder neueintretende Schüler erhält ein Exemplar der Disziplinarverordnung, ein anderes wird seinen Eltern, respektive seinem Kostgeber zugestellt.

---

3. Provisorisches Reglement für die Maturitätsprüfungen. (Vom 14. Oktober 1925.)

IV. Kanton Uri.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

V. Kanton Schwyz.

Primar- und Sekundarschule.

Lehrplan für den Handarbeitsunterricht der Mädchen an den Primar- und Sekundarschulen des Kantons Schwyz. (Vom 10. März 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons Schwyz,

in Vollziehung des § 19 der Schulorganisation (Rev. G. S. I S. 645),

beschließt:

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten soll nach folgendem Lehrplan und gemäß den ihn erläuternden Bestimmungen erteilt werden.

I. Primarschulen.

II. Klasse: 2½ Stunden in der Woche.

1. Formenschneiden: Papierarbeiten.

2. Stricken:
   a) Waschlappen;
   b) Waschhandschuh.
   Material: Gebleichtes oder ungebleichtes Baumwollgarn.
   Technik: Gestalten der Gegenstände aus Papier. Anschlagsmasche, rechte, linke und Randmasche, Abketten, Bördchen, Rundstricken, Nähtchen, Schlußabnehmen.

3. Nähen:
   a) Tintenwischer;
   b) Nadelbüchlein.
   Material: Weißer und farbiger Baumwollstoff, Wollstoff, Etamin, farbiges Garn.
   Technik: Gestalten der Formen aus Papier. Auflegen der Muster. Zuschneiden der Gegenstände. Vor-, Hinter-, Stepp- und Überwindlingsstiche.

Ausgleicharbeiten.

Puppenhäubchen, Waschlappen, Stößchen, Strumpfband.

III. Klasse: 2½—4 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt.
   Material: Farbiges Baumwollgarn oder farbige Wolle.
   Technik: Anschlagsmasche, Strickprobe, Weberbördchen, Nähtchen, glatte Strickerei, Abnehmen, Ferse, Käppchen, Rist und Schlußabnehmen.

2. Nähen: Säcklein, Gestältchen oder Unterröcklein.
   Material: Baumwollstoff, weiß oder farbig.
   Technik: Gestalten der Muster aus Papier. Maßnehmen, Herstellen der Schnittmuster, Zuschneiden, Kehrnähte, Saum, Begrenzen der Armlöcher, Annähen der Druckknöpfe.

Ausgleicharbeiten.

Schleifen, Mützen, Gestältchen, Strümpfe, Fausthandschuhe, Kindersöcklein.

IV. Klasse: 2½—4 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Ein Paar Strümpfe, glatt.
   Material: Baumwollgarn oder Wolle, farbig.
2. Nähen:
   a) Hemd mit Zug und angeschnittenen Ärmeln oder glattes Achselschlußhemd.
      Material: Baumwollstoff, gebleicht oder ungebleicht.
      Technik: Gestalten der Muster aus Papier. Maßnehmen. Herstellen des Schnittmusters. Zuschneiden des Gegenstandes. Hinterstichnähte, Kappnähte, Saum, Belegen des Hals- und Armlochausschnittes.
   b) Nadelkissen.
      Material: Etamin, farbiges Garn.
      Technik: Kreuzstich, wagrechte, senkrechte Kreuzchen. Einnähen des Namens mit Kreuzstich. Entwerfen einfacher Kreuzstichmuster und Ausführen eines solchen am Nadelkissen.
3. Häkeln: Waschlappen oder Topfanfasser.
   Material: Grobes Baumwollgarn.
   Technik: Luftmaschen, feste Maschen, Stäbchenmaschen.

Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze zum Hemd, kleine Kreuzsticharbeiten, Anstricken von Strümpfen oder Stricken von Strümpfchen, Leibchen.

V. Klasse: 5 Stunden in der Woche.

1. Stricken:
   a) Ein Paar Socken, eventuell Strümpfe.
   b) Flicksöcklein.
   Material: Wolle und Baumwollgarn.
2. Nähen: Hemd mit Bund und angeschnittenen Ärmeln oder Achselschlußhemd mit geradem Bündchen und angeschnittenen Ärmeln.
   Material: Baumwollstoff, gebleicht oder ungebleicht.
   Technik: Gestalten der Form aus Papier, Maßnehmen. Herstellen der Schnittmuster nach den Maßen. Berechnen des Stoffes. Zuschneiden des Gegenstandes. Vorübung des Schlitzbesatzes für das Bündchenhemd. Knopflöcher. Vorübung an Stoffresten. Einnähen des Namens mit Zierstichen.

3. Flicken: Überziehen von rechten, linken und Abnehmemaschen, Einstricken der Ferse an dem hiefür gestrickten Socken, Anschließen, glatte Stopfe. Anwendung dieser Flickarten an Gebrauchsgegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze zum Hemd. Kinderstrümpfe, Kinderhöschen, Handschuhe, Bettsocken, Klammerschürze.

VI. Klasse: 5 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Strümpfe, Socken oder Leibchen.
Material: Wolle oder Baumwollgarn.

2. Nähen: Einfaches Beinkleid.
Material: Gebleichter Baumwollstoff.
Technik: Gestalten des Musters, Maßnehmen, Herstellen des Schnittmusters nach den Maßen. Stoffberechnung. Zuschneiden des Gegenstandes. Ansetzen der Schlitzbesätze. Wallnähte, Kehrnaht, Saum, Einreihen, Annähen des Gurtes, Knopflöcher.

3. Flicken:
a) Maschenstich, elastische und Abnehmestopfe.
b) Einstricken von Stücken an Flicksöcklein.
c) Übungen im Einsetzen von Stücken an weißen und farbigen Stoffen. Vorübung an Stoffresten.
Technik: Einnähen mit Saum-, Hinter- und Überwindlingsstichen. Einfache Nähte und Flachnähte.
d) Anwendung obiger Flickarten an Gebrauchsgegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Feston- oder Häkelarbeit für das Beinkleid. Kleine Kreuzsticharbeit. Einfache Schürze. Ausführung von Gegenständen in Strick- und Häkelarbeit.

VII. Klasse: 5 Stunden in der Woche.

1. Stricken: Anstricken feiner Strümpfe mit gröberem Material.
Technik: Maschenprobe zur Berechnung der Maschenzahl.

2. Hand- und Maschinennähen:
a) Kissenanzug;
b) Hemd mit Achselschluß, eingesetzten Ärmeln und geradem Bündchen, oder Hemd mit geradem Goller;

c) Schürze.

Material: Baumwollstoff, weiß und farbig.

Technik: Gestalten und Abformen der Muster. Maßnehmen. Herstellen der Schnittmuster nach den Maßen. Stoffberechnung. Zuschneiden der Gegenstände. Vorübungen im Maschinennähen an Papier- und Stoffresten.

Maschinennähen: Kissenanzug: Nähte, Säume. Hemd: Grundnähte, Saum, Aufsteppen des Bündchens oder des Gollers. Einnähen der Ärmel. Schürze: Kehrnähte, Saum, Begrenzen des Halsausschnittes und der Armlöcher.

Handnähen: Alle übrigen Nähte, Einreihen, Knopflöcher, Annähen der Knöpfe und der Spitze. Einnähen des Namens mit Zierstichen.

3. Übungen im Abformen an Schülerinnen: Hemden, Schürzen, Untergestältchen.

4. Flicken:

a) Übungen im Verweben und Stopfen.
b) Verweben feiner Strümpfe, Gitter- und Festonstopfe.
c) Übungen im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine. Vorübung an Stoffresten.
d) Anwendung dieser und früher erlernter Flickarten an gestrickten und gewobenen Gegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Schmale Spitze für das Hemd. Einfacher Unterrock. Untertaille. Strick- und Häkelarbeiten.

II. Sekundarschulen.

I. Sekundarklasse.

Pensum gleich wie die VII. Primarklasse.

II. Sekundarklasse.

1. Hand- und Maschinennähen:

a) Frauen-Taghemd.
b) Beinkleid.
c) Einfaches Frauen-Nachthemd oder Jacke.
d) Reformunterrock.

Material: Feiner Baumwollstoff.

Technik: Maßnehmen, Entwerfen der Schnittmuster nach Maß. Stoffberechnung. Zuschneiden der Gegenstände.

Maschinennähen: Nähte und Säume. Einnähen der Ärmel.

Handnähen: Alles übrige. — Zeichnen der Wäschestücke.

2. Übungen im Abformen: Hemden, Schürzen.
   Material: Gaze oder Papier.
   Technik: Abformen, Zusammenheften der Teile. Anprobieren.
3. Flicken: Anwendung aller erlernten Flickarten an gestrickten und gewobenen Gebrauchsgegenständen.

Ausgleicharbeiten.

Schürze, kleine Weißstickerei, wenn möglich nach Entwurf der Schülerin. Strick- und Häkelarbeiten.

Bemerkungen.

1. Dem Handarbeitsunterricht fällt die Aufgabe zu, die Schülerinnen zu richtigem Verständnis und zur Selbständigkeit in Anordnung und Ausführung der im bürgerlichen Haushalt vorkommenden Handarbeiten zu bringen, und sie in die häuslichen Tugenden einzuführen. Daraus folgt die wichtige Stellung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes in der Volksschule.

2. Der Unterricht ist Klassenunterricht. Jeder Teil eines Lehrgegenstandes ist von allen Schülerinnen einer Klasse gleichzeitig zu beginnen und auszuführen. Durch kurze, auf Anschauung gegründete Besprechungen und durch Vormachen an geeigneten Lehrmitteln sind die Schülerinnen zur selbständigen Ausführung der Arbeit anzuleiten.

3. Das Zuschneiden der Gegenstände hat durch die Schülerin selbst zu geschehen.

4. Das Flicken, dieses wichtige Fach, soll in den oberen Klassen gebührende Berücksichtigung finden.

5. Um richtigen Klassenunterricht zu ermöglichen, sind Ausgleicharbeiten notwendig. Diese sollen der Stufe der Schülerin angepaßt sein, zur gegebenen Zeit mit der Klasse behandelt und mit den vorgerückteren Schülerinnen durchgeführt werden.

6. Jede Arbeit ist in der Schule unter Anleitung der Lehrerin anzufangen und fertig zu erstellen. An Klassenarbeiten darf nie zu Hause gearbeitet werden.

7. Wo in den oberen Klassen der hauswirtschaftliche Unterricht nicht eingeführt ist, soll in der Arbeitsschule Haushaltungskunde erteilt werden. Die Schülerinnen sollen soweit tunlich auch zu praktischen Übungen angeleitet werden.

8. Die erforderlichen Schnittmuster sind nach einem geeigneten Lehrmittel herzustellen, sie können zum Teil auch durch Abformen gewonnen werden.

In jeder Klasse sollen, der Stufe entsprechend, auch die zu verarbeitenden Stoffe Gegenstand einer unterrichtlichen Besprechung sein. (Warenkunde.)

10. Durch dieses Dekret wird das Dekret vom 18. November 1874 aufgehoben. Es tritt in Kraft mit Beginn des Schuljahres 1925/26.

11. Aufnahme in die Gesetzessammlung.

VI. Kanton Obwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

VII. Kanton Nidwalden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

VIII. Kanton Glarus.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

IX. Kanton Zug.

1. Primar- und Sekundarschule.

1. Lehrplan für die Mädchenarbeitsschulen im Kanton Zug. (Vom 15. Mai 1925.)

2. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. *Formenschneiden:* Papierarbeiten; Düte, Lesezeichen, Schildchen, Tintenwischer.

   Material: Graues, weißes und farbiges Papier.
   Technik: Gestalten der Gegenstände durch Falten und Schneiden.

2. *Erste Nähübungen:* Tintenwischer.

   Material: Stoffresten in Wolle und Baumwolle, Knöpfe.
   Technik: Gestalten und Aufheften des Musters, Zuschneiden, Auf- und Abstechen.

3. *Stricken:* Waschlappen und Waschhandschuh.

   Material: Ungebleichtes Garn.

Technik: Gestalten des Musters, glatte, krause Masche, Rand- und Abkettmasche-Anschlag, elastisches Bördchen (erste Hälfte offen stricken), glattes Stück, Schlußabnehmen.

4. *Häkeln:* Schnürchen aus Luftmaschen. Begrenzen und Verzieren der gestrickten Gegenstände.

Material: Ungebleichtes oder rotes Garn.

Technik: Luftmaschen, feste Maschen, Stäbchenmaschen und Pikots.

Ausgleicharbeiten: Strumpfband, Stößchen, einfaches Lätzchen. -

3. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. *Stricken:* Puppenhäubchen als Vorübung für Ferse und Käppchen (bei genügend Zeit), 1 Paar Kinderstrümpfe, glatt.

Material: Farbiges Garn.

Technik: Abformen des Häubchens durch die Lehrerin, Gestalten des Musters, Anschlag, glatte, offene Strickerei, rechte und linke Abnehmemasche, Abketten, — Anschlag, elastisches Bördchen oder glatter Rand, Rohrabnehmen, Ferse und Käppchen, Rist- und Schlußabnehmen.

2. *Nähen:* Nadelbüchlein, Arbeitstasche oder Säcklein.

Material: Etamine, farbiges Garn. — Schülerstoff, roter Stickfaden.

Technik: Gestalten des Musters aus Papier. Bördchen aus Vor-, Stepp-, Hinterstichen, Feston- oder Flachstich als Randbegrenzung.

1. Richtige Nadelhaltung und Nadelführung, Einfädeln der Nähnadel, Nähen ohne Faden, Knotenbilden.
2. Gestalten der Nähtasche aus Papier, breiter Saum, schmaler Saum, Steppstichnaht, Überwindlingsstich, Ösen, Knöpfe.

Ausgleicharbeiten: Strümpfe, Kindersöcklein, gemustertes Lätzchen, Fausthandschuh. Schildchen und Name mit Stilstich auf die Arbeitstasche.

4. Schuljahr. 3 Stunden per Woche.

1. *Stricken:* 1 Paar Kinderstrümpfe, glatt.
Material: Farbiges Garn oder Wolle.

2. *Nähen:* Unterröcklein mit Gürtchen oder geradem Leibchen oder Kimonohemdchen.

Material: Für das Unterröcklein grober, weißer oder farbig gestreifter Baumwollstoff. Für das Hemdchen grober, weißer Baumwollstoff.

Technik: Gestalten des Unterröckleins, Zuschneiden, Flachnaht, Überwindlingsnaht, Saum, Einziehen, Ansetzen des Gürtchens oder Leibchens, Verschluß-Maßnehmen, Zeichnen des Musters nach dem von der Lehrerin abgeformten Muster, Zuschneiden, Wallnähte, Saum, Begrenzung des Halsausschnittes und der Ärmel.

Ausgleicharbeiten: Für das farbige Unterröcklein einfache Verzierung. Für das Hemdchen schmales, einfaches Spitzchen, Schul- und Hausarbeit.

5. Schuljahr. 4—5 Stunden per Woche.

1. *Stricken:* Anstricken von Strümpfen, Strümpfe oder Socken. Flicksöcklein mit verschiedenen Maschenflächen.

   Material: Für das Flicksöcklein farbiges Schulgarn.

   Technik: Ablösen des schadhaften Fußes und Aufnehmen der Maschen.

2. *Nähen:* Bündchenhemd oder Achselschlußhemd mit geradem Bündchen.

   Material: Mittelfeiner Baumwollstoff.

   Technik: Maßnehmen, Schnittmuster zum Hemd, Zuschneiden, Wallnähte, Saum, Brustsaum, Einziehen, Aufsetzen des Halsbündchens, Einsetzen der Ärmel beim Bündchenhemd, Begrenzen der Armlöcher beim Achselschlußhemd, Knopflöcher, Knöpfe, Einnähen des Namens.

3. *Flicken des Gestrickten:* Überziehen, Anschließen, Ferseneinstricken am Flicksöcklein.

   Material: Gebleichtes Garn.

   Technik: Glatte, krause und elastische Fläche, Nähtchen und Abnehmen.

4. *Kreuzstich:* Täschchen oder ähnlicher kleiner Gegenstand.

   Material: Etamine und farbiges Garn.

   Technik: Gestalten des Gegenstandes aus Papier. Entwerfen ganz einfacher Verzierungen für Kreuzstich. Ausführung einer solchen am Gegenstand.

   Ausgleicharbeiten: Einfaches, schmales Spitzchen zum Hemd, Schul- und Hausarbeit. Überziehen und Ferseneinstricken an praktischen Gegenständen.

6. Schuljahr. 5 Stunden per Woche.

1. *Nähen:* Einfaches Beinkleid.
   Material: Mittelfeiner Baumwollstoff.
   Technik: Maßnehmen, Gestalten des Musters, Schnittmuster zum Beinkleid, Zuschneiden, Wallnähte, breiter Saum, eventuell einfacher Hohlsaum, Schlitzbelege, Zusammennähen der Beinteile, Einziehen, Gürtchen, Knopflöcher.
2. *Flicken des Gestrickten:* Maschenstichstopfen, Stückeln.
   Material: Gebleichtes, gut gedrehtes Garn.
   Technik: Kleine Stoffe in glatter, krauser, elastischer und Abnehmefläche, Stückeln in glatter und elastischer Fläche am Flicksöcklein.
3. *Flicken des Gewobenen:* Übungen im Flicken an weißen Abfallstoffen.
   Material: Mittelfeiner Baumwollstoff.
   Technik: Einsetzen von Stücken mit Überwindlingsnaht, Wallnaht und Flachnaht. Aufsetzen von Stücken mit Saumstich.
   Flicken: von praktischen Gegenständen.
4. *Musterstricken:* (bei genügend Zeit) Täschchen oder ähnlicher Gegenstand.
   Material: Farbiges Garn.
   Technik: Einfache Piqué und Hohlmuster.
   Ausgleicharbeiten: Anstricken von Strümpfen, Ferseneinstricken, Stückeln.

7. Schuljahr. 5 Stunden per Woche.

1. *Nähen:* Gollerhemd oder Achselschlußhemd mit geradem Bündchen oder glatt.
   Material: Mittelfeiner Baumwollstoff.
   Technik: Maßnehmen, Herstellen des Schnittmusters, Zuschneiden.
2. *Einführung in das Maschinennähen:*
   1. Einfädeln des Ober- und Unterfadens;
   2. Spuhlen;
   3. Einlegen der Spuhle;
   4. Tretübungen ohne Faden;
   5. Übungen im Nähen auf liniertem Papier;
   6. in gleicher Entfernung von einer Kante;
   7. Übungen auf Stoffresten mit Faden.

3. *Maschinennähen:* Grundnähte, Saum, Stepplinien des Brustsaumes beim Gollerhemd, Aufsteppen und Absteppen der Goller oder der Bündchen, Einnähen der Ärmel (Grundnähte) beim Gollerhemd.
4. *Handnähen:* Alles übrige.
5. *Flicken:* Farbiges Flickübungsstück.

   Material: Farbiger, gemusterter Baumwollstoff.

   Technik: Einsetzen von Stücken mit Überwindlingsnaht und Aufsetzen und Niedernähen von Stücken mit Saumstich.

   Ausgleicharbeiten: Einfache, farbige Schürze, Abformen, Verzierung mit Ausnützung des Stoffmusters.

1. Sekundarschulklasse. 4—5 Stunden per Woche.

Wie die 7. Primarklasse, soweit die Zeit reicht.

2. Sekundarschulklasse. 4 Stunden per Woche.

1. *Nähen:* Frauen- oder Herrennachthemd, Bettjacke, einfacher Reformunterrock.

   Material: Mittelfeiner, weißer Baumwollstoff oder farbiger Barchent.

   Technik: Maßnehmen, Herstellen des Schnittmusters, Zuschneiden.
2. *Maschinennähen:* Grundnähte, Säume, Bündchen, Goller, Einsetzen der Ärmel.
3. *Handnähen:* Alles übrige.
4. *Flicken:* Übungen im Einsetzen von Stücken mit der Nähmaschine. Verwebeübungen von Hand.

   Material: Feine, weiße Baumwollstoffresten, Etamine und farbiger Stickfaden.

   Technik: Die verschiedenen Teilarbeiten beim Einsetzen eines Stückes mit der Nähmaschine, schmale und breite Kappnähte. — Leinen-, eventuell Köperbindung.
5. *Praktisches Flicken.*

   Ausgleicharbeiten: Garnitur für Frauennachthemd, Bettjacke oder Unterrock (Häkelarbeit, Feston, Zierstich oder Hohlsaum).

Allgemeine Bestimmungen.

Der Handarbeitsunterricht ist für die Mädchen von größter Wichtigkeit und soll, wie jedes Unterrichtsfach, beitragen zur allgemeinen Ausbildung.

Seine Aufgabe ist es, die Schülerinnen nicht bloß in die technische Fertigkeit einzuführen, sondern er soll ihnen auch Verständnis und möglichste Selbständigkeit für die im bürgerlichen Haushalt vorkommenden Handarbeiten vermitteln und eine sorgfältige und gewissenhafte Ausführung derselben anstreben.

Er soll auch erzieherisch auf die Mädchen einwirken und sie zu den häuslichen Tugenden, wie Arbeitsamkeit, Sparsamkeit, Ordnungssinn und Reinlichkeit anleiten und so mitwirken zur echten und rechten Entwicklung des weiblichen Charakters.

Der Unterricht sei Klassenunterricht. Jede elementare Übung, jeder Teil eines neuen Lehrgegenstandes ist von der ganzen Klasse, eventuell in Abteilungen, gleichzeitig zu erlernen und auszuführen.

Die Schülerinnen sind durch kurze, auf Anschauung begründete Erklärungen über Zweck, Form, Material zu belehren und durch Vorzeigen und Vormachen an geeigneten Lehrmitteln in der Ausführung der Arbeit anzuleiten.

Das Zuschneiden der Gegenstände soll durch die Schülerinnen selbst geschehen.

Dem Flicken soll besondere Aufmerksamkeit zugewendet werden. Mädchen, die schon mit der 6. Klasse aus der Schule entlassen werden, sind besonders im Flicken nachzunehmen. Die Lehrerin darf die Klassenarbeit bestimmen dort, wo ihr die Wahl gelassen ist, und die ganze Klasse hat den gleichen Gegenstand zu machen.

Klassenarbeiten sind in der Schule auszuführen. An den Ausgleicharbeiten darf auch zu Hause gearbeitet werden.

Es soll auf Körperhaltung und richtige Handhabung der Arbeitsutensilien ein großes Gewicht gelegt werden.

Schnittmuster für Leibwäsche, sofern sie nicht durch Abformen gewonnen werden, müssen einem anerkannt guten Schullehrmittel entnommen werden.

Vorgerückte Schülerinnen werden mit Ausgleicharbeiten beschäftigt, welche ihnen keine zu großen Schwierigkeiten bieten und in die Arbeitstechnik dieses oder eines früheren

Jahres fallen. Die Ausgleicharbeiten dürfen die Hilfe der Lehrerin nicht zu viel in Anspruch nehmen auf Kosten der schwächeren Schülerinnen.

Die Ausgleicharbeiten sollen zu gegebener Zeit mit der ganzen Klasse behandelt und dann mit den in Frage kommenden Schülerinnen durchgeführt werden.

Die Inspektorin der Arbeitsschulen ist ermächtigt:

1. Den Lehrerinnen zu gestatten, die praktischen Gegenstände für das Haus innerhalb des Lehrplanes den lokalen Verhältnissen anzupassen;
2. Für gemischte Schulen den Lehrplan auf das Notwendigste zu reduzieren, wo es unmöglich ist, das Vorgeschriebene zu leisten.

Vorstehender Lehrplan wurde vom Erziehungsrat in seiner Sitzung vom 15. Mai 1925 genehmigt.

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement betreffend die Prüfung der Primar- und Sekundarlehrer im Kanton Zug. (Vom 31. Juli 1925.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die ordentlichen Lehrerprüfungen finden in der Regel für die Lehramtskandidaten am Ende des Wintersemesters, für die Kandidatinnen am Ende des Sommersemesters statt.

Zeit und Ort der Prüfungen werden durch die Erziehungsdirektion festgesetzt und vier Wochen vor deren Beginn öffentlich bekanntgegeben.

§ 2. Prüfungskandidaten, die ihre Studien an einem zugerischen Lehrerseminar absolvierten, haben sich spätestens zehn Tage, Kandidaten mit anderer Vorbildung spätestens vier Wochen vor dem Beginn der Prüfungen beim Präsidenten der Prüfungskommission anzumelden.

Der Anmeldung sind beizufügen:

1. Eine kurze Darstellung des Lebenslaufes und Studienganges;
2. Taufschein, Leumundszeugnis, Schul- und Sittenzeugnisse.

§ 3. Die Anmeldung hat sich darüber auszusprechen, ob die Prüfung als Primar- oder Sekundarlehrer bestanden werden will, und in letzterem Falle, ob in der literarisch-historischen oder in der naturwissenschaftlich-mathematischen Richtung.

§ 4. Gleichzeitig mit der Anmeldung ist die Prüfungsgebühr von Fr. 10.— einzuzahlen.

§ 5. Die Erziehungsdirektion kann auch außerordentliche Prüfungen ansetzen.

Die Gebühr für außerordentliche Prüfungen beträgt Fr. 80.— und ist auf die einzelnen Prüflinge zu verteilen.

Für die Anmeldung gelten die gleichen Bestimmungen wie bei den ordentlichen Prüfungen.

§ 6. Die Zulassung zu den Prüfungen für das Primarlehrerpatent setzt in der Regel den Ausweis über den Besuch einer zweiklassigen Sekundarschule und eines vierjährigen Unterrichtskurses an einem schweizerischen Lehrerseminar voraus.

Liegt kein Ausweis über diese Vorbildung vor, so hat der Erziehungsrat über die Zulassung zur Primarlehrerprüfung zu entscheiden. Ein Kandidat darf jedoch auf alle Fälle nur dann zur Prüfung zugelassen werden, wenn er sich über einen der Seminarbildung mindestens gleichwertigen Bildungsgang ausweist.

§ 7. Zu den Prüfungen für das Sekundarlehrerpatent werden in der Regel nur solche Bewerber zugelassen, die sich im Besitze eines zugerischen Primarlehrerpatentes befinden und sich über den Besuch eines fünften Seminarkurses ausweisen.

Diesen Voraussetzungen wird der Besitz des Maturitätszeugnisses einer schweizerischen Mittelschule gleichgestellt, wenn der Bewerber sich überdies über ein akademisches Studium von mindestens zwei Semestern und über den Besuch eines pädagogisch-methodischen Unterrichtskurses ausweisen kann.

Über die Zulassung von Bewerbern mit andern Vorbildungsausweisen entscheidet der Erziehungsrat.

§ 8. Die Zulassung zu den Prüfungen kann verweigert werden auf Grund unbefriedigenden sittlichen Lebenswandels, auffallender körperlicher Gebrechen, zweimaliger Zurückweisung wegen ungenügender Resultate oder mangelhafter Ausweise über den Bildungsgang.

Über die Zulassung entscheidet unter Vorbehalt der nach §§ 6 und 7 dem Erziehungsrat zustehenden Fälle der Vorsitzende der Prüfungskommission; gegen dessen Entscheid kann innert fünf Tagen, von der Zustellung an, an die Prüfungskommission rekurriert werden.

§ 9. Die Prüfungskommission besteht aus fünf Mitgliedern und wird vom Erziehungsrat gewählt.

Den Vorsitz führt von Amtes wegen der jeweilige Erziehungsdirektor.

In Ausnahmefällen kann die Prüfungskommission für die Prüfung in einzelnen Fächern besondere Fachexperten beiziehen.

§ 10. Der Kommission steht es frei, in ihrer Gesamtheit die Prüfungen abzunehmen oder Gruppen zu bilden.

Sie kann auch die Prüfungsfächer unter die einzelnen Mitglieder verteilen und diesen die Leitung der Prüfungen in den betreffenden Fächern übertragen.

§ 11. Der Prüfungsstoff wird durch die Kommission oder, wenn deren einzelne Mitglieder beziehungsweise beigezogene Fachmänner die Prüfung leiten, durch diese bestimmt.

Die Prüfung wird durch die Seminarlehrer beziehungsweise -lehrerinnen abgenommen. Den Mitgliedern der Kommission und allfällig beigezogenen Fachmännern steht es jedoch frei, durch Fragen in die Prüfung einzugreifen.

In jedem einzelnen Fach dauert die Prüfung in der Regel zehn Minuten.

§ 12. Die Prüfungsergebnisse werden von der Kommission durch Festsetzung der Noten festgestellt; die Jahresnoten der Prüflinge sind angemessen zu berücksichtigen.

Die Seminarlehrer und -lehrerinnen haben für die Festsetzung der Noten Antrag zu stellen, jedoch ohne Verbindlichkeit für die Kommission.

Die Noten gehen von 1—5; 1 bezeichnet sehr schwache, 5 sehr gute Leistungen.

Es ist mehr Gewicht auf den Stand der geistigen Reife als auf den Umfang der Einzelkenntnisse zu legen.

§ 13. Die Patente werden auf 1—5 Jahre erteilt. Prüflinge, die nicht die volle Durchschnittsnote 2,5 erreichen, sind abzuweisen. Die Durchschnittsnote 2,5 berechtigt zu einem einjährigen, Durchschnittsnote 3 zu einem zweijährigen, Durchschnittsnote 3,5 zu einem dreijährigen, Durchschnittsnote 4 zu einem vierjährigen und Durchschnittsnote 4,5 zu einem fünfjährigen Patent.

Wer in einem der Hauptfächer Pädagogik, Probelektion, Deutsch und Mathematik die Note 4 nicht erreicht, wird um eine Stufe tiefer gestellt.

§ 14. Prüflinge, die wegen ungenügender Leistungen abgewiesen wurden, können sich frühestens nach einem halben Jahr einer neuen Prüfung unterziehen.

Wer die Prüfung zweimal mit ungenügendem Erfolg wiederholt hat, darf nicht mehr zur Prüfung zugelassen werden.

§ 15. Zu einer neuen Prüfung können jederzeit solche Lehrkräfte verhalten werden, die ihre Berufspflichten derart vernachlässigen, daß ihre Schule aus diesem Grunde zwei Jahre nacheinander ungünstige Ergebnisse ausweist.

§ 16. Die Anträge der Prüfungskommission betreffend die Patentierung sind dem Erziehungsrat zur Genehmigung vorzulegen.

Das Patent ist mit Angabe der Noten in allen einzelnen Fächern auszustellen und vom Präsidenten und Sekretär des Erziehungsrates zu unterzeichnen.

§ 17. Inhabern von Patenten aus andern Kantonen, die Gegenrecht halten, wird ein provisorisches Patent auf zwei Jahre erteilt, das bei tüchtiger Schulführung und gutem Lebenswandel des Inhabers zu einem definitiven erhoben werden kann.

Die Lehrerpatente von Kantonen, die mit dem Kanton Zug gemäß § 59, Absatz 4, des Schulgesetzes in einem Vertragsverhältnis stehen, werden ohne weiteres anerkannt.

II. Prüfung für Primarlehrer.

§ 18. Die Prüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische.

Die praktische Prüfung dauert in der Regel eine Viertelstunde und besteht in einer Probelektion mit Schülern der Primarschule, wobei besonders der Unterricht im Deutschen, im Rechnen und in der Vaterlandskunde zu berücksichtigen ist. Alle die zu behandelnden Stoffe sind schriftlich vorzubereiten und werden den Prüflingen spätestens einen Tag vor Beginn der Übung mitgeteilt.

§ 19. Die schriftliche Prüfung besteht:

a) In der Ausarbeitung eines Themas, das einem geschichtlichen, literaturgeschichtlichen oder pädagogischen Stoffgebiet entnommen ist (4 Stunden);
b) in der Lösung von je zwei mathematischen Aufgaben aus dem Gebiet der Arithmetik, Algebra und Geometrie (3 Stunden);
c) in der Übersetzung eines leichtern Stückes ins Französische oder einem französischen Aufsatz über ein leichtes Thema (1 Stunde).

Den Prüflingen sind in jedem Fache mehrere Aufgaben zur Auswahl vorzulegen. Die Aufgaben werden von den Seminarlehrern beziehungsweise -lehrerinnen gestellt und der Kommission rechtzeitig zur Genehmigung unterbreitet.

§ 20. Sobald eine Aufgabe zur schriftlichen Bearbeitung gestellt ist, darf sich kein Prüfling ohne Erlaubnis entfernen, bevor er sie vollendet hat. Fertige Arbeiten sind sofort nach deren Vollendung, unvollendete nach Ablauf der bestimmten Zeit abzugeben. Jede ist mit dem Namen des Verfassers zu bezeichnen.

Die Benutzung unlauterer Hilfsmittel zieht die Ungültigkeit der Prüfung im betreffenden Fach nach sich; sie kann bei erschwerenden Umständen die ganze Prüfung ungültig machen und von einer neuen Prüfung ausschließen.

§ 21. Die mündliche Prüfung erstreckt sich auf folgende Fächer und Stoffgebiete:

1. Religionslehre:

a) Kenntnis der Glaubens- und Sittenlehre und vertieftes Verständnis der grundlegenden Wahrheiten;
b) Kenntnis der wichtigsten Begebenheiten des Alten und Neuen Testamentes; Methodik des Bibelunterrichtes;
c) Liturgik, besonders Kenntnis des Kirchenjahres;
d) Kirchengeschichte im Überblick, einzelne bedeutungsvolle Ereignisse und Gestalten der Kirchengeschichte eingehender.

2. Pädagogische Fächer:

a) Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen des Seelenlebens (Psychologie);
b) Erziehungslehre;
c) Unterrichtslehre;
d) Geschichte der Pädagogik des christlichen Altertums und Mittelalters im Überblick, der Neuzeit einläßlich.

3. Deutsche Sprachfächer:

a) Richtiges und schönes Lesen, Verständnis des Gelesenen nach Inhalt und Form, Wiedergabe mit eigenen Worten;
b) Grammatik (Wort- und Satzlehre);
c) Stilistik, besonders in Rücksicht auf die Aufsatzlehre;
d) übersichtliche Kenntnis der Poetik;
e) Literaturgeschichte, alt- und mittelhochdeutsche Periode nur im Überblick, die Neuzeit einläßlich. Kenntnis einiger klassischer und nachklassischer, wenigstens teilweise gelesener Hauptwerke der Neuzeit.

4. Französische Sprache:

a) Richtiges Lesen und Übersetzen eines leichtern Stückes aus dem Französischen ins Deutsche;
b) einige Fertigkeit in der Konversation;
c) die wichtigsten Regeln der Grammatik und Syntax.

5. Mathematik:

a) Arithmetik: Fertigkeit und Sicherheit im Kopf- und Zifferrechnen in ganzen und gebrochenen Zahlen, Drei- und Vielsatz, Kettenregel und Proportionen, die gewöhnlichen bürgerlichen Rechnungsarten;

b) Algebra: Grundoperationen, Gleichungen ersten Grades mit einer oder mehreren Unbekannten, einfachere Gleichungen des zweiten Grades mit einer Unbekannten; die wichtigsten Regeln von den Potenzen und Wurzeln, die Logarithmen und ihre Anwendung auf die Lösung der Zinseszinsrechnung

oder

Geometrie (Planimetrie, Stereometrie und Grundzüge der ebenen Trigonometrie), Kenntnis und Verwendung der einfachsten Instrumente zur Messung und Aufnahme von Grundstücken.

6. Geschichte:

a) Besondere Kenntnis der neuern Schweizergeschichte (seit 1798) unter Einschluß der Bundesverfassung und ihrer Entwicklung;
b) Kenntnis der Schweizergeschichte bis zur Revolution

oder

Kenntnis der wichtigsten Perioden und Ereignisse aus der allgemeinen Geschichte.

7. Geographie:

a) Einläßliche Kenntnis der Schweizer-Geographie, Wirtschaftsgeographie;
b) Kenntnis der Geographie von Europa; die übrigen Erdteile im Überblick;

oder

das Wichtigste aus der mathematischen Geographie.

8. Naturkunde:

a) Somatologie mit besonderer Berücksichtigung der Gesundheitslehre (speziell gesundheitliche Störungen im schulpflichtigen Alter);
b) Zoologie oder Botanik;
c) Physik oder anorganische Chemie.

9. Musik:

a) Kenntnis der wichtigsten Regeln der Theorie, der Methodik des Gesangunterrichts und der Direktion;
b) Treffsicherheit und Übung im Singen;
c) richtiges Spielen leichterer Stücke auf Violine oder Klavier oder Orgel.

10. Turnen.

§ 22. Folgende Fächer werden ohne mündliche Prüfung auf Grund der während der Schulzeit angefertigten schriftlichen Arbeiten taxiert: Buchhaltung, Zeichnen und Kalligraphie.

In den Fächern, in denen keine mündliche Prüfung stattfindet, werden die letzten Jahresnoten angerechnet.

§ 23. Bei jenen Fächern, in denen sich die Prüfung wahlweise auf einzelne Stoffgebiete erstreckt (Mathematik, Geschichte, Geographie und Naturkunde), steht die Wahl des Stoffgebietes, in dem geprüft werden soll, der Prüfungskommission zu. Sie ist den Seminarleitungen auf deren Einfrage spätestens ein halbes Jahr vor dem Beginn jeder Prüfung anzuzeigen.

Für Kandidaten, die ihre Studien nicht an zugerischen Seminarien absolviert haben, entscheidet die Prüfungskommission, ob und in welchem Umfang sie die Prüfung auch in den Wahlfächern abzulegen haben.

§ 24. Für die Lehramtskandidatinnen erstreckt sich die Prüfung auch auf weibliche Handarbeiten (theoretische Kenntnis und praktische Fertigkeit im Stricken, Nähen, Flicken und Zuschneiden), sowie auf Haushaltungskunde.

Dafür sind sie dispensiert von Stereometrie, Trigonometrie und Feldmessen.

§ 25. Die Prüfungen in Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde (mit Ausnahme von Physik und Chemie) und in den weiblichen Handarbeiten oder in einzelnen dieser Fächer können schon nach bestandenem dritten Seminarkurs abgelegt werden.

III. Prüfung für Sekundarlehrer.

§ 26. Die Prüfung zerfällt in eine praktische und eine theoretische.

Die praktische Prüfung dauert in der Regel eine Viertelstunde und besteht in einer Probelektion mit Schülern der Sekundarschule.

Die zu behandelnden Stoffe sind schriftlich vorzubereiten und werden den Prüflingen spätestens einen Tag vor der Übung mitgeteilt.

§ 27. Das Patent für die Sekundarlehrer umfaßt sämtliche folgende Fächer: Religion, pädagogische Fächer, deutsche Sprachfächer, Französisch, Italienisch oder Englisch, Mathematik, Geschichte, Geographie, Naturkunde, Zeichnen, Buchhaltung, Kalligraphie und Turnen.

Die Prüfung wird jedoch nach zwei Richtungen ausgeschieden: Literarisch-historische Richtung und mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung.

Die Prüflinge haben in ihrer Anmeldung anzugeben, in welcher Richtung sie geprüft werden wollen.

§ 28. Die schriftliche Prüfung besteht:

Für die literarisch-historische Richtung:

1. In einem deutschen Aufsatz;
2. in einem französischen Aufsatz oder einer Übersetzung ins Französische über ein mittelschweres Thema;
3. in einer Übersetzung ins Italienische oder Englische oder in einem italienischen oder englischen Aufsatz über ein leichteres Thema.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

1. In einem deutschen Aufsatz;
2. in der Lösung von vier mathematischen Aufgaben aus dem Gebiet der Algebra, der ebenen und sphärischen Trigonometrie, der Kombinationslehre und der dartsellenden Geometrie;
3. in der Lösung von zwei Aufgaben aus dem Gebiet der Physik.

§ 29. Für die Durchführung der schriftlichen Prüfungen und deren Dauer gelten die gleichen Bestimmungen wie für die Primarlehrer (§§ 19 und 20).

§ 30. Die mündliche Prüfung umfaßt folgende Stoffgebiete:

Für beide Richtungen:

1. Religionslehre:

a) Einläßlichere Kenntnis der Kirchengeschichte nach ihren wichtigsten Perioden und Ereignissen;
b) apologetische Zeitfragen.

2. Pädagogische Fächer:

a) Anwendung der Pädagogik und Methodik auf die Sekundarschulstufe für die Fächer der entsprechenden Richtung;
b) Geschichte der Erziehung bei den heidnischen Völkern, im christlichen Altertum und Mittelalter; die verschiedenen Erziehungssysteme und deren Vertreter in der neuern Zeit; Geschichte der Methodik der einzelnen Fächer.

3. Deutsche Sprache:

Für die literarisch-historische Richtung:

a) Poetik;
b) Entwicklung der deutschen Sprache; die wichtigsten Sprachgesetze; Belege durch einschlägige Lektüre;

c) Haupterscheinungen der neuern deutschen Literatur; schweizerische Schriftsteller; eingehende, auf eigener Lektüre beruhende Kenntnis bedeutender Werke dieses Zeitabschnittes.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

Kenntnis der schweizerischen Literatur in Übersicht, das 19. Jahrhundert und die Jetztzeit einläßlicher.

Dazu kommen:

Für die literarisch-historische Richtung:

4. Französische Sprache:

a) Übersetzen eines mittelschweren Stückes aus dem Deutschen ins Französische; Angabe der wichtigsten Regeln aus Phonetik, Grammatik und Syntax;
b) Literaturgeschichte der klassischen Periode, besonders des 17. Jahrhunderts;
c) Fähigkeit, einen französischen Schriftsteller einigermaßen fließend zu übersetzen.

5. Italienisch oder Englisch:

a) Richtiges Lesen und Übersetzen eines leichtern Stückes aus dem Italienischen oder Englischen ins Deutsche;
b) die wichtigsten Regeln der Phonetik, Grammatik und Syntax;
c) Behandlung eines wenigstens teilweise in einem Hauptwerk gelesenen italienischen oder englischen Schriftstellers.

6. Geschichte:

a) Allgemeine Geschichte der Neuzeit einläßlich;
b) sichere Orientierung in der vaterländischen Geschichte;
c) genauere Kenntnis der schweizerischen Verfassungsgeschichte seit der Helvetik;
d) allgemeine Kenntnis der Hauptepochen der Kunstgeschichte.

Für die mathematisch-naturwissenschaftliche Richtung:

4. Mathematik:

a) Logarithmen, Progressionen und deren Anwendung; diophantische Gleichungen; Kombinationslehre;
b) genauere Kenntnis der ebenen Trigonometrie und deren praktische Anwendung; die wichtigsten Grundsätze der sphärischen Trigonometrie und der darstellenden Geometrie. Kenntnis des Feldmessens, Anfertigung eines einfachen Planes.

5. Geographie:

a) Genauere Kenntnis der Hauptkulturländer; Befähigung, von der Gestalt der Erde und den einzelnen Erdteilen nach ihrer

horizontalen und vertikalen Gliederung eine in den Hauptzügen genaue Beschreibung zu geben;
b) besondere Berücksichtigung der geologischen und physikalischen Verhältnisse und deren Einflusses auf das Leben der Völker, auf Handel, Volkswirtschaft, Verkehr;
c) mathematische Gergraphie.

6. Naturkunde:

a) Genaue Kenntnis der Physik und anorganischen Chemie und ihre praktische Anwendung;
b) Mineralogie;
c) Darstellung einiger bekannter Produkte im chemischen Laboratorium;
d) einige Übung im Experimentieren zu Unterrichtszwecken.

§ 31. Prüflinge, die sich weder im Besitz eines zugerischen oder durch den Erziehungsrat als gleichwertig anerkannten Primarlehrer-Patentes noch eines Maturitätszeugnisses befinden, haben die Prüfung auch über das gesamte Prüfungsprogramm für die Primarlehrer abzulegen.

§ 32. Für sämtliche Fächer, auf die sich die mündliche Prüfung nicht erstreckt, wird die letzte Jahresnote des Prüflings im betreffenden Fach angerechnet.

§ 33. Für Lehramtskandidatinnen fällt die Prüfung über Kenntnis der diophantischen Gleichungen, der Kombinationslehre, der sphärischen Trigonometrie und darstellenden Geometrie, sowie des Feldmessens weg.

IV. Prüfung für Sprach- und Hilfslehrer.

§ 34. Bewerber um ein Patent als Sprachlehrer oder als Hilfslehrer in einem oder mehreren bestimmten Fächern haben sich durch eine schriftliche und mündliche Prüfung über genügende Kenntnisse in der betreffenden Sprache oder im betreffenden Fach, sowie über ausreichende pädagogisch-methodische Fähigkeiten, namentlich im Hinblick auf den Unterricht in den Sprachen oder in den andern betreffenden Fächern auszuweisen.

Patente für Sprach- oder Hilfslehrer sind nur auszustellen, wenn die Leistungen des Bewerbers sowohl in den pädagogischen wie in den Fachkenntnissen mindestens mit der Note 3 taxiert werden.

V. Übergangsbestimmungen.

§ 35. Dieses Reglement tritt am 1. Januar 1926 in Kraft; mit diesem Zeitpunkt ist das Prüfungsreglement vom 18. Februar 1903 aufgehoben.

X. Kanton Freiburg.

Universität.

Règlement concernant le Baccalauréat ès sciences commerciales pour les jeunes gens. (Du 12 décembre 1925.)

Le conseil d'état du canton de Fribourg

vu :

Les art. 69 et 70 de la loi du 18 juillet 1882 sur l'enseignement littéraire, industriel et supérieur ;

Les préavis du jury des examens et de la commission des études ;

Sur la proposition de la Direction de l'Instruction publique,

arrête :

Les dispositions suivantes sont adoptées et entreront en vigueur sous le titre de „Règlement concernant le baccalauréat ès sciences commerciales pour les jeunes gens".

Dispositions générales.

Article premier. — L'examen pour l'obtention du diplôme de bachelier ès sciences commerciales est dirigé par un jury désigné, chaque année, par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 2. — L'examen a lieu, ordinairement, à la clôture de l'année scolaire. Il est annoncé dans la *Feuille officielle* par les soins de la Direction de l'Instruction publique.

Une session extraordinaire peut être orgnisée en vertu d'une décision de la même Direction.

Art. 3. — Pour être admis à subir l'examen, le candidat doit déposer au bureau de la Direction de l'Instruction publique les pièces suivantes :

a) Une demande d'admission à l'examen ;
b) Son acte de naissance ou une pièce équivalente ;
c) Un certificat constatant qu'il a fait, avec succès, au collège Saint-Michel de Fribourg ou ailleurs, au moins deux ans d'études secondaires générales et, ensuite, quatre ans d'études spécialement commerciales.

Ces pièces doivent être remises, avant la session, dans les délais fixés.

Art. 4. — En déposant sa demande, le candidat paye un droit d'inscription de fr. 30. Toutefois, le candidat qui sollicite une session extraordinaire doit verser le montant intégral de la dépense, dont le chiffre est fixé par la Direction de l'Instruction publique.

Art. 5. — Le programme des examens comprend les branches suivantes :

1. La langue maternelle (une des trois langues nationales de la Suisse) ;
2. Une deuxième langue nationale, ou l'anglais ou l'espagnol (correspondance) ;
3. La troisième langue nationale, ou l'anglais ou l'espagnol ;
4. Le bureau ;
5. L'algèbre et le calcul financier ;
6. Le calcul commercial ;
7. La comptabilité ;
8. L'économie politique et l'histoire du commerce ;
9. La géographie économique ;
10. Le droit commercial ;
11. L'étude des marchandises (notions générales de physique et de chimie).

Le candidat peut, en outre, demander à subir soit un examen de sténographie et de dactylographie, soit un examen dans une troisième langue étrangère ; dans ce cas, il devra exprimer ce désir dans sa demande d'admission.

Les notes de ces branches facultatives seront prises en considération pour l'établissement de la moyenne générale, mais ne pourront en aucun cas abaisser cette moyenne.

L'examen porte principalement sur le programme de la classe supérieure et l'on attache plus d'importance au degré de maturité intellectuelle qu'à l'étendue des connaissances.

Art. 6. — L'examen comprend des épreuves écrites et des épreuves orales.

Art. 7. — Chaque épreuve distincte, écrite ou orale, est appréciée par une des notes suivantes :

6 signifiant: très bien ;
5 signifiant: bien ;
4 signifiant: suffisant ;
3 signifiant: insuffisant ;
2 signifiant: mal ;
1 signifiant: très mal ;
0 signifiant: nul.

Les notes de langue maternelle, de comptabilité et de calcul commercial sont multipliées par deux dans le calcul de la moyenne générale de l'examen.

Les notes pour chaque épreuve distincte peuvent être fractionnées en ¼.

Epreuves écrites.

Art. 8. — Les sujets des compositions sont choisis et fixés par le jury.

Art. 9. — Les épreuves écrites comprennent :
a) Une composition en langue maternelle ;

b) Un sujet de correspondance commerciale, à traiter, sans dictionnaire, dans la deuxième langue nationale, ou anglaise ou espagnole ;
c) Une version, sans dictionnaire, de la troisième langue nationale, ou de l'anglais ou de l'espagnol ;
d) Une composition de mathématiques ;
e) Une composition de calcul commercial ;
f) Un exercice pratique de comptabilité ;
g) Une composition sur un sujet général d'économie politique, d'histoire du commerce ou de géographie économique ;
h) Un exercice de bureau (correspondance, calcul et comptabilité).

Art. 10. — Il est accordé au candidat :

a) 2 heures pour la composition en langue maternelle ;
b) 1 heure pour la correspondance commerciale ;
c) 1 heure pour la version ;
d) 1 heure pour les mathématiques ;
e) 1 heure pour le calcul commercial ;
f) 2 heures pour l'exercice de comptabilité ;
g) 2 heures pour la composition sur un sujet tiré indistinctement de l'économie politique, de l'histoire ou de la géographie économiques ;
h) 2 heuers pour l'exercice de bureau.

Art. 11. — Les candidats se servent, pour les travaux écrits, de feuilles portant le sceau du Rectorat du Collège Saint-Michel.

Art. 12. — Les candidats sont placés sous la surveillance constante d'un membre du jury, qui leur remet les sujets sans explications ni commentaires.

Art. 13. — Les candidats ne peuvent avoir aucune communication entre eux ni avec le dehors pendant la durée de chaque composition. Il leur est interdit d'apporter avec eux n'importe quel livre ou manuscrit, comme aussi de sortir de la salle d'examen avant d'avoir livré leur travail.

Art. 14. — Les candidats signent leur composition et la déposent eux-mêmes entre les mains de l'examinateur-surveillant, qui la paraphe.

Art. 15. — Les compositions, corrigées chacune par deux membres du jury, sont appréciées par le jury tout entier.

Le jury donne une note à chacune des compositions.

Art. 16. — L'ajournement pour insuffisance de notes ne peut être prononcé qu'après les épreuves orales.

Epreuves orales.

Art. 17. — Les épreuves orales sont publiques.

Art. 18. — Elles portent sur les matières suivantes :

a) Langue maternelle : notions de littérature ; éléments d'histoire littéraire ; style commercial ;
b) Deuxième langue nationale, ou anglaise ou espagnole : explication d'un texte à livre ouvert ; conversation dans cette langue ;
c) Troisième langue nationale ou anglaise ou espagnole : traduction d'un auteur ; questions sur la grammaire et les particularités de la langue ;
d) Algèbre pure et appliquée ; calcul financier ;
e) Calcul commercial : questions théoriques et pratiques ;
f) Comptabilité : théorie et pratique ;
g) Géographie économique : produits importants et ressources actuelles du monde ; principales voies et principaux moyens de relations ;
h) Economie politique générale et économie nationale ; histoire générale du commerce ;
i) Droit commercial ; notions générales de législation commerciale, usuelle et industrielle ;
j) Sciences appliquées : notions générales de physique et de chimie ; étude des marchandises ; altérations et falsifications ; vérifications.

Art. 19. — Les questions sont posées, en présence du jury, par un examinateur spécialement désigné pour chaque branche.

Octroi du diplôme. Ajournement.

Art. 20. — Les notes ayant été fixées et, là où il y a lieu, combinées avec celles des épreuves écrites, le jury établit pour chaque branche la note moyenne. Pour les candidats ayant fait leurs études dans un établissement officiel du canton, cette note est combinée dans la proportion de 1 à 1 avec la note scolaire obtenue pour cette branche à la clôture de la dernière année où elle a été enseignée.

Le jury prend la moyenne générale des branches spécifiées à l'art. 5.

Art. 21. — Le diplôme de bachelier ès sciences commerciales est délivré par la Direction de l'Instruction publique, sur un rapport du président du jury, au candidat qui a obtenu au moins la note moyenne 4 pour l'ensemble de l'examen.

Cependant, ce diplôme est refusé au candidat qui a obtenu une note moyenne inférieure à 4 pour le groupe de branches com-

merciales suivantes : calcul commercial, comptabilité et bureau, — ou une note inférieure à 4 dans quatre autres branches, — ou encore la note 2 dans deux branches.

Art. 22. — Le candidat qui n'a pas obtenu les notes requises est ajourné. Il ne peut se présenter à une session subséquente avant un délai de 2 mois. Dans ce cas, il est dispensé des épreuves pour lesquelles il a obtenu la note 5 au minimum.

Art. 23. — Toute fraude constatée par le jury entraîne aussi l'ajournement. Lorsqu'il n'y a que des indices de fraude, le candidat est soumis, dans la même session, à une nouvelle épreuve partielle.

Art. 24. — Après trois échecs, le candidat n'est plus admis aux examens du baccalauréat.

Art. 25. — Le diplôme ne contient pas le détail des notes de l'examen.

Il est délivré :

a) Un diplôme avec la mention *très bien*, lorsque la note moyenne atteint 5 ;
b) Un diplôme avec la mention *bien*, lorsque cette moyenne atteint 4½ ;
c) Un diplôme avec la mention *satisfaisant*, lorsque cette moyenne n'est pas inférieure à 4.

Le candidat ajourné qui subit une nouvelle épreuve partielle ne peut obtenir qu'un diplôme avec la mention „satisfaisant".

Art. 26. — Le présent règlement abroge les règlements antérieurs et entre immédiatement en vigueur.

Il sera publié dans la *Feuille officielle*, imprimé en livrets et inséré au *Bulletin des lois*.

Donné en Conseil d'Etat, à Fribourg, le 12 décembre 1925.

N.-B. — Le programme, mis en harmonie avec celui du collège Saint-Michel, peut être consulté en manuscrit soit au bureau de la Direction de l'Instruction publique, soit au Secretariat de l'Ecole commerciale du collège, soit auprès du président du jury du baccalauréat.

XI. Kanton Solothurn.

1. Fortbildungsschulen.

I. Lehrplan für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen des Kantons Solothurn. (Als verbindliche Vorschrift für die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen auf 1. September 1925 eingeführt durch Regierungsratsbeschluß Nr. 3619 vom 1. September 1925.)[1])

[1]) Text in einleitender Arbeit.

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Reglement für die Diplomprüfung an der Handelsschule der solothurnischen Kantonsschule. (Vom 27. Februar 1925.)

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

— in Ausführung der §§ 17, 18 und 29 des Kantonsschulgesetzes vom 29. August 1909,

nach Vorschlag der Professorenkonferenz der Kantonsschule, auf Begutachtung durch den Erziehungsrat und auf Antrag des Erziehungsdepartementes —

beschließt:

I. Handelsschul-Kommission.

§ 1. Der Regierungsrat ernennt je auf den 15. August des Jahres, in welchem die Gesamterneuerungswahlen der Behörden im Kanton Solothurn stattfinden, die Handelsschulkommission. Sie besteht aus 5—7 Mitgliedern. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten. Der Vorsteher der Handelsschule führt von Amtes wegen das Protokoll der Kommission und hat beratende Stimme.

§ 2. Die Handelsschulkommission hat folgende Aufgaben:

a) Sie führt die Aufsicht über den Unterricht an der Handelsschule;
b) sie begutachtet wichtige organisatorische Fragen der Handelsschule, gemäß den Weisungen des Erziehungsdepartementes;
c) sie nimmt die Diplomprüfung ab, bestimmt die Themata für die schriftlichen Diplomprüfungen und bezeichnet die Hilfsmittel, die bei der Ausarbeitung der schriftlichen Aufgaben verwendet werden dürfen;
d) sie bestimmt für die Kandidaten die Prüfungsnoten.

Die Handelsschulkommission hat das Recht, die ihr in Absatz 1, lit. a, c, d zugewiesenen Kompetenzen an eines oder mehrere Mitglieder oder im Einverständnis mit dem Erziehungsdepartement an dritte Personen zu delegieren.

Bei Festsetzung der Noten durch die Handelsschulkommission werden die Professoren der Handelsschule mit beratender Stimme beigezogen.

II. Diplomprüfung.

§ 3. Am Schlusse des 3. Jahreskurses der Handelsschule findet eine Diplomprüfung statt. Gestützt darauf wird den Schülern, die sich über genügende allgemeine und berufliche Ausbildung ausweisen, das Handelsschuldiplom erteilt.

§ 4. Zur Diplomprüfung wird zugelassen, wer regelmäßiger Schüler der obersten Klasse der Handelsschule der Solothurnischen Kantonsschule war und diese Schule mindestens ein ganzes Jahr besucht hat.

Läßt sich der Kandidat bei Ablegung der Prüfung eine unredliche Handlung zuschulden kommen, so kann er in leichtern Fällen von der Rektoratskommission dazu verhalten werden, den betreffenden Teil der Prüfung noch einmal zu bestehen. In schwereren Fällen verweigert ihm die Handelsschulkommission die Erteilung des Diplomzeugnisses, wobei sie bestimmt, ob er für immer oder auf welche Zeitdauer er von der Prüfung ausgeschlossen sein solle.

Die Kandidaten sind vor der Prüfung auf diese Bestimmung aufmerksam zu machen.

§ 6. Die Diplomprüfung erstreckt sich über folgende Fächer:

1. Deutsche Sprache;
2. Französische Sprache;
3. Italienische oder englische Sprache;
4. Kaufmännisches Rechnen;
5. Handelsgeschichte;
6. Handelsgeographie;
7. Handelsrecht;
8. Volkswirtschaftslehre;
9. Buchhaltung und Bilanzkunde;
10. Warenkunde;
11. Physik.

Die Diplomprüfung zerfällt in eine mündliche und eine schriftliche.

Die schriftlichen Arbeiten bestehen in einem deutschen Aufsatz, in einem französischen Aufsatz, in der Anfertigung von Arbeiten in französischer, englischer und italienischer Sprache, vornehmlich aus der Handelskorrespondenz, in der Lösung von Aufgaben aus dem kaufmännischen Rechnen und aus der Buchhaltung.

Die schriftliche Prüfung dauert für den deutschen und französischen Aufsatz höchstens je 5 Stunden und für die Arbeiten in französischer, englischer und italienischer Sprache zusammen und die anderen Fächer höchstens je 4 Stunden.

Die mündliche Prüfung erstreckt sich über alle erwähnten Fächer. Sie beschränkt sich in der Regel auf den Lehrstoff, der nach den Bestimmungen des Lehrplans im 3. Jahreskurs behandelt wurde.

III. Feststellung und Beurteilung des Prüfungsergebnisses.

§ 7. Bei Feststellung der einzelnen Noten (§ 2, lit. d) sind die geistige Reife des Kandidaten und der Umfang seiner Kenntnisse maßgebend.

§ 8. Für jedes Fach erhält der Kandidat als Diplomnote eine besondere, in einer ganzen Zahl ausgedrückte Zensur und zwar bedeutet,

6 = sehr gut,	3 = mangelhaft,
5 = gut,	2 = schwach,
4 = genügend,	1 = sehr schwach.

Die Diplomnote ist das arithmetische Mittel aus der Jahresnote des Faches, die in der 3. Klasse erteilt wurde, und der Note der mündlichen Prüfung,

bezw. aus der Jahresnote des Faches, die in der 3. Klasse erteilt wurde und dem arithmetischen Mittel aus der Note der schriftlichen und derjenigen der mündlichen Prüfung.

Bruchteile werden nach der Seite der Jahresnote abgerundet bezw. aufgerundet.

In den Fächern Handelsbetriebslehre, deutsche Korrespondenz, Maschinenschreiben und Kalligraphie ist die Jahresnote zugleich Diplomnote.

§ 9. Das Diplom wird nicht erteilt:

a) wenn der Durchschnitt aller Diplomnoten weniger als 4 beträgt;

b) wenn sich unter den Fächern Deutsch, Französisch, Englisch, Italienisch, Handelsgeographie, Handelsgeschichte, Volkswirtschaftslehre, Rechtslehre, Buchhaltung und Bilanzkunde, kaufmännisches Rechnen, Warenkunde und Physik eine Note unter 3 oder in zwei Fächern die Note 3 vorfindet.

§ 10. Ein Kandidat, der die Diplom-Prüfung nicht besteht, kann nach einem Jahr zu einer zweiten Prüfung zugelassen werden.

Auf Begehren des Kandidaten und nach Einholung des Gutachtens der Professorenkonferenz entscheidet die Handelsschulkommission darüber, ob dem Kandidaten die Prüfung in bestimmten Fächern zu erlassen sei. Die Berücksichtigung der Diplomnoten der frühern Prüfung bei der Feststellung des Ergebnisses der spätern ist jedoch ausgeschlossen, wenn zwischen der ersten und zweiten Prüfung mehr als zwei Jahre liegen.

Eine dritte Prüfung findet nicht statt.

IV. Beurkundung des Prüfungsergebnisses.

§ 11. Das Diplom wird vom Vorsteher des Erziehungsdepartementes und vom Rektor der Kantonsschule unterzeichnet.

Kandidaten, welchen das Diplom nicht erteilt werden kann, wird ein Abgangszeugnis verabfolgt.

V. Schlußbestimmungen.

§ 12. Durch dieses Reglement wird der Regierungsratsbeschluß vom 29. März 1916 betreffend die provisorische Anwendung des Maturitätsprüfungs-Reglementes vom 21. März 1907 auf die Handelsschule der Kantonsschule aufgehoben; ebenso werden alle Vorschriften von Verordnungen und Beschlüssen des Regierungsrates und von Erlassen des Erziehungsdepartementes, welche dem vorliegenden Reglement widersprechen, außer Kraft gesetzt.

§ 13. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

3. Gesetz betreffend die Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn (Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen), enthaltend:

I. Revision des Gesetzes über die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 28. Januar 1872;

II. Teilweise Abänderung des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918. (Vom 29. März 1925.)

Der Kantonsrat von Solothurn
— auf Antrag des Regierungsrates —
beschließt:

I. Beteiligung des Staates an der Roth-Stiftung des Kantons Solothurn.

§ 1. Die durch Gesetz vom 28. Januar 1872 unter der Bezeichnung „Roth-Stiftung“ gegründete Alters-, Witwen- und Waisenkasse der Lehrerschaft der Primar- und Bezirksschulen des Kantons Solothurn wird unter Mitwirkung der Lehrerschaft und des Staates zu einer Invaliden-, Witwen- und Waisenkasse erweitert.

§ 2. Die Roth-Stiftung ist eine juristische Person.
Sie hat ihren Sitz in Solothurn.

§ 3. Das Kassa- und Rechnungswesen der Roth-Stiftung besorgt die Staatskasse.

Die verfügbaren Gelder der Stiftung sind entweder bei der Solothurner Kantonalbank auf Konto der staatlichen Fonds zu

der für diese geltenden Verzinsung oder aber in Anleihen des Kantons Solothurn oder der Eidgenossenschaft anzulegen.

Beide Anlageformen können nebeneinander bestehen.

§ 4. Der Beitritt zur Roth-Stiftung ist obligatorisch für alle Primarlehrer und Primarlehrerinnen, die seit Erwerbung des solothurnischen Primarlehrerpatentes nach dem 1. Januar 1905, sowie für alle Bezirkslehrer und Bezirkslehrerinnen, die seit Erwerbung des solothurnischen Bezirkslehrerpatentes nach dem 1. Januar 1920 provisorisch oder definitiv in den öffentlichen Schuldienst des Kantons Solothurn eingetreten sind.

Freigestellt ist der Eintritt in die Roth-Stiftung den früher in den öffentlichen Schuldienst des Kantons Solothurn eingetretenen Lehrern der Primar- und Bezirksschulstufe, sowie denjenigen, welche, ohne Inhaber des solothurnischen Patentes zu sein, als Primar- oder Bezirkslehrer im Kanton Solothurn provisorisch Anstellung finden.

Außerdem ist der Beitritt in die Roth-Stiftung freigestellt den übrigen hauptamtlich beschäftigten Lehrkräften der Primarschulstufe (Fortbildungslehrer, Arbeitslehrerinnen, Turn-, Zeichen-, Gesang- und Musiklehrer), sowie den an den Bezirksschulen angestellten Fachlehrern.

§ 5. Dem Staate steht in der Verwaltung der Roth-Stiftung (Verwaltungskommission und Rechnungs-Prüfungskommission) eine angemessene Vertretung zu, wobei die Anzahl der vom Regierungsrat zu wählenden Mitglieder mindestens ⅓ des Bestandes beträgt.

§ 6. Die von der Generalversammlung aufzustellenden Statuten der Roth-Stiftung unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 7. Je auf Schluß einer fünfjährigen Rechnungsperiode ist eine versicherungstechnische Bilanz über den Stand der Roth-Stiftung aufzustellen.

Eine Abänderung der Rechte und Pflichten der Mitglieder darf nur gestützt auf ein versicherungstechnisches Gutachten erfolgen.

Eine Auflösung der Roth-Stiftung und eine Verteilung des Vermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die Gelder der Roth-Stiftung dürfen ihrem Zwecke nie entfremdet werden.

§ 8. Die jährlichen Leistungen des Staates an die Roth-Stiftung sind folgende:

1. Ein Drittel der Bundessubvention zur Unterstützung der öffentlichen Primarschule;
2. ein weiterer Staatsbeitrag.

Die unter Ziffer 1 und 2 genannten Leistungen des Staates an die Roth-Stiftung sollen zusammen im Maximum per Mitglied betragen:

a) 4 % von höchstens Fr. 5000.— des für die Pensionierung der Primarlehrer anrechenbaren Gehaltes;

b) 5 % von höchstens Fr. 6000.— des für die Pensionierung der Bezirkslehrer anrechenbaren Gehaltes.

Die prozentuale Leistung des Staates darf in keinem Falle höher sein als die prozentuale Jahresprämie der Mitglieder.

Es bleibt den Gemeinden und Bezirksschulkreisen freigestellt, die Lehrer und Bezirkslehrer für den nach den Statuten der Roth-Stiftung bei dieser nicht versicherten Teil der Besoldungen obligatorisch oder fakultativ ohne Staatsbeitrag zu versichern. Die Angliederung dieser Versicherten an die Roth-Stiftung soll gegen versicherungstechnisch genügende Leistungen der Gemeinden und der Versicherten ermöglicht werden.

§ 9. Im übrigen werden die Organisation der Roth-Stiftung, sowie die Rechte und Pflichten der Mitglieder durch die jeweiligen Statuten bestimmt.

§ 10. Durch dieses Gesetz werden das Gesetz über die Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse vom 28. Januar 1872, sowie alle weitern mit dem neuen Gesetz in Widerspruch stehenden Bestimmungen aufgehoben.

II. Teilweise Abänderung des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform.

§ 11. Abschn. G, Ziff. 1, des Gesetzes betreffend die staatliche Besoldungsreform vom 17. Februar 1918 wird aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Arbeiterorganisationen und berufliche oder wirtschaftliche Verbände des Kantons Solothurn, welche Berufssekretariate oder andere Organe zur Gewährung von Rechtsschutz und Rechtsauskunft besitzen, erhalten zur Durchführung der genannten Zwecke unter den Voraussetzungen und Bedingungen der Ziff. II und III einen jährlichen Staatsbeitrag von 75 Cts. per Mitglied."

§ 12. Abschn. H, Ziff. VI, Abs. 2, 3 und 4, des genannten Gesetzes werden aufgehoben und ersetzt durch folgenden Wortlaut:

„Der Staat Solothurn leistet einen jährlichen Beitrag:

a) An die „St. Ursen-Stiftung, Alters- und Invalidenversicherung der römisch-katholischen Weltgeistlichen des Kantons Solothurn", von Fr. 10,800.—;

b) an die Pensionskasse für die christ-katholische Pfarrgeistlichkeit von Fr. 1,200.—;

c) an die Pensionskasse für die protestantische Pfarrgeistlichkeit von Fr. 4,000.—.

Der Staat behält sich das Recht vor, von der in lit. a genannten Leistung den Betrag von Fr. 7,200.— und von der in lit. b genannten Leistung den Betrag von Fr. 800.— jederzeit auszukaufen."

III. Schlußbestimmung.

§ 13. Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk auf den 1. Januar 1925 in Kraft.[1])

---

4. Verordnung betreffend die VI. Klassifikation der Einwohner-, beziehungsweise Schulgemeinden für die Staatsbeiträge an die Besoldungen der Primarlehrer, Primarlehrerinnen und Arbeitslehrerinnen, sowie für die Gemeindebeiträge an die staatlichen Altersgehaltszulagen des Lehrpersonals der Primarschule. (Vom 3. Februar 1925.)

XII. Kanton Baselstadt.

1. Allgemeines.

1. Amtsordnung für den Schularzt des Kantons Baselstadt. (Vom Regierungsrat genehmigt am 7. Februar 1925.)

1. Der Schularzt ist Beamter des Erziehungsdepartements. Er untersteht den für die Beamten geltenden Bestimmungen des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 8. Juli 1909 und bezieht eine Jahresbesoldung von Fr. 9800.— bis Fr. 12,500.—.
2. Dem Schularzt wird ein Stellvertreter beigegeben, dessen Besoldungs- und Dienstverhältnisse durch den Regierungsrat geregelt werden. Bei Abwesenheit des Schularztes hat der Stellvertreter dessen Funktionen zu übernehmen.
3. Der Schularzt und sein Stellvertreter müssen Inhaber des eidgenössischen Aerztediploms sein. Dem Schularzt ist die Ausübung der ärztlichen Privatpraxis untersagt.
4. Der Schularzt ist zu getreuer Erfüllung seiner Amtsobliegenheiten und zu Verschwiegenheit in seinen Amtsgeschäften verpflichtet. Er steht für seine amtlichen Verrichtungen unter der direkten Aufsicht des Departementsvorstehers und hat sich dessen Weisungen zu unterziehen. Zu den Sit-

[1]) Angenommen durch Volksabstimmung vom 29. März 1925.

zungen des Erziehungsrates oder der Schulinspektionen kann er mit beratender Stimme beigezogen werden, sofern Fragen der Schulgesundheitspflege und dergleichen behandelt werden.

5. Seine werktägliche Arbeitszeit richtet sich nach den für die Beamten jeweilen geltenden Vorschriften.
6. Der Schularzt hat die gesundheitlichen Verhältnisse der Schule und der Kleinkinderanstalten zu überwachen und dabei alle Maßnahmen zu beobachten und anzuregen, welche die Gesundheit der Schuljugend und der Lehrerschaft zu fördern geeignet sind. Insbesondere liegen ihm ob:

I. Besuche in den Schulhäusern.

a) Zur Untersuchung einzelner Schüler, Schülergruppen oder ganzer Klassen;
b) außerdem: eingehende Inspektion jedes Schulhauses zu Stadt und Land (inklusive Kleinkinderanstalten, Frauenarbeitsschule und Gewerbeschule) jährlich wenigstens einmal:

in bezug auf Lüftung, Heizung, Beleuchtung, Reinlichkeit, Abtritte, Wasserversorgung, Höfe, Turnhallen, Bäder, Schulbänke, Schulutensilien, Sanitätsmaterial.

II. Abhaltung von Sprechstunden.

Im Amtslokal täglich (Samstag ausgenommen) von 2—3 Uhr zur Beratung der Eltern.

III. Behandlung aller aus Gesundheitsrücksichten eingereichten Gesuche um Befreiung von einzelnen Unterrichtsstunden oder vom Schulbesuch.

IV. Untersuchung einzelner Schüler.

Bei vorzeitiger Entlassung, wegen Einweisung in besondere Klassen (Hilfsschule, Schwerhörigenschule), bei Dispensationen, bei Unterbringung in Anstalten.

V. Untersuchung ganzer Klassen.

a) Sanitarische Eintrittsmusterung der I. Primarklassen. Die Lehrerschaft ist anzuleiten und anzuweisen, die Voruntersuchung der Augen und der Ohren selbst vorzunehmen.

Für jeden Schüler, der dauernd ärztlich überwacht werden muß oder besonderer Berücksichtigung beim Unterricht bedarf, ist ein Gesundheitsbogen zu führen; die Lehrerschaft kann hier vom Schularzt zur Mithilfe herangezogen werden;
b) Wiederholung der Augen- und Ohrenuntersuchungen im fünften und achten Schuljahre;
c) Untersuchung bei epidemischen Krankheiten.

VI. Phrophylaxe der übertragbaren Krankheiten

im Verein mit dem Physikus. Besonders:
Kontrolle des Schulausschlusses der Kranken und ihrer Angehörigen;
Untersuchung der gefährdeten Schulen und Klassen;
Anordnung von Desinfektion, Schulschluß etc.;
Spezielle Maßregeln gegen Tuberkulose, Haarkrankheiten etc.

VII. Behandlung erkrankter Schüler

in dringenden Fällen und in Fällen, wo keine Garantie gegeben ist, daß ein kranker oder leidender Schüler ärztliche Hilfe erhält. Bei Schülerunfällen kann der Schularzt eine Behandlung einleiten und durchführen oder den Fall dem Hausarzt oder den Spezialärzten (oder den Kliniken) zur Behandlung überweisen.

Dem Schularzt ist es gestattet, Untersuchungen während der Unterrichtszeit vorzunehmen, doch soll der Unterricht so wenig als möglich gestört werden. Er kann dem Unterricht, wo nötig, jederzeit beiwohnen.

VIII. Verschiedenes.

Begutachtung der Pläne neuer Schulhäuser;
Ausstellung der Gesundheitsatteste für Lehrer und Lehrerinnen und das übrige dem Erziehungsdepartement unterstellte Personal;
Begutachtung der Urlaubsgesuche des dem Erziehungsdepartement unterstellten Personals in Krankheitsfällen;
Sorge für Ausbildung der Lehrerschaft im Samariterwesen;
Sorge für Instruktion der Lehrerschaft über Sprachleiden, über Bekämpfung der Nervosität etc.;
Abhaltung von Vorträgen für Lehrer und Eltern über aktuelle Fragen der Schulhygiene.

IX. Berichterstattung, Reglemente etc.

Führung eines Journals über alle Geschäfte und Korrespondenzen;
Ablegung eines Jahresberichts;
Neubearbeitung der Vorschriften über Gesundheitspflege in den Schulen;
Neubearbeitung der Vorschriften über Schulausschluß bei ansteckenden Krankheiten (im Verein mit dem Physikus);
die Ausführung weiterer ihm vom Departementsvorsteher übertragener Arbeiten auf dem Gebiete der Schulgesundheitspflege.

7. In besondern Fällen kann der Schularzt Spezialärzte zur Beratung und Erstattung von Gutachten heranziehen.
8. Allfälligen Änderungen dieser Amtsordnung hat sich der Schularzt jederzeit zu unterziehen.

2. Mittelschulen.

2. Lehrplan der Obern Töchterschule. Realabteilung (1925).

(Das Reifezeugnis dieser Abteilung berechtigt vorläufig nur zum Besuch des Lehrerseminars für Primarlehrerinnen. Nach Erwerbung des Primarlehrerinnendiploms ist ein weiteres Studium an der Philosophischen Fakultät und die Ablegung einer Mittellehrerprüfung zulässig.)

Deutsch.

Lehrmittel: Klassenlektüre, *Baechtold II*, und von der 2. Klasse an *Aeppli*, Deutsche Lyrik. Ferner *O. v. Greyerz*, Deutsche Sprachlehre für Mittelschule. Die Klassenlektüre bildet auf allen Stufen die Grundlage für den Unterricht in der Literaturgeschichte.

Klasse 1. 5 Stunden.

Lektüre: Einfachere Erzählungen, Märchen, Legenden, Auswahl aus den homerischen Epen; erzählende Gedichte. Dazu: Schillers „Lied von der Glocke", und „Jungfrau von Orleans".

Darstellende Arbeiten: Nacherzählen; Erzählung von Erlebtem, Beobachtetem und frei Erfundenem. Freies Sprechen.

Grammatik: Lautlehre und Formenlehre anhand von Greyerz 1—48 und 127—166.

Klasse 2. 5 Stunden.

Lektüre: Romantische und realistische Erzählungen größeren Umfanges (z. B. Eichendorff, Kleist, Gotthelf, G. Keller, Storm). — Lyrische Gedichte von Goethe, aus der Romantik und aus der realistischen und modernen Epoche. — Dazu: Lessings „Minna von Barnhelm", Goethes „Götz von Berlichingen", „Egmont", „Hermann und Dorothea", Shakespeares „Julius Caesar" oder „Coriolan".

Darstellende Arbeiten: Der Brief. — Zusammenfassendes Nacherzählen, einfache Charakteristiken von Gestalten aus Drama und Novelle. Zusammenhängendes freies Sprechen.

Grammatik. Wortlehre und Satzlehre anhand von Greyerz 49—126 und 167—198. Einführung in die Metrik und Poetik: Rhythmus, Vers, Reim, Strophe.

Klasse 3. 5 Stunden.

Lektüre (z. T. als häusliche Lektüre gedacht): Einführung in Dichtungen des Mittelalters: Lyrik Walters von der Vogelweide, Nibelungen, Parzival in neuhochdeutscher Übersetzung. — Dazu: ein antikes Drama (z. B. Antigone); Schillers „Wallenstein", „Braut von Messina", Lessings „Nathan der Weise". Eine Renaissancenovelle oder „Jürg Jenatsch" von C. F. Meyer. Eine leichtere Abhandlung. Als Zusammenfassung: Dichtergestalten.

Darstellende Arbeiten: Sachliche Referate und Arbeiten im Zusammenhang mit der Lektüre und aus dem Interessengebiet der Schülerinnen. — Zusammenhängendes freies Sprechen in Form von Referaten, Diskussionen und Vorträgen.

Grammatik: Stillehre anhand von Greyerz 209—270.

Poetik: Epische, lyrische und dramatische Dichtungsform. Eigenart der antiken, mittelalterlichen und neuzeitlichen Dichtung.

Klasse 4. 5 Stunden.

Lektüre (großenteils als häusliche Lektüre gedacht): Aus der Literatur des 19. Jahrhunderts: mindestens ein charakteristisches Werk aus der Romantik, dem Realismus, dem Naturalismus zum Verständnis dieser Richtungen nach Form und Inhalt. — Einige literarische Abhandlungen oder historische Aufsätze. — Schweizer Dichter: G. Keller, Spitteler. Dazu: von Goethe „Iphigenie", „Tasso", „Faust".

Darstellende Arbeiten: Größere Arbeiten aus dem Gebiet der Lektüre, auch der Privatlektüre und dem persönlichen Interessengebiet. Dispositionsübungen.

Grammatik im Anschluß an die Aufsätze. Stilistische Übungen: die Mittel des Ausdrucks bei verschiedenen Dichtern, dichterischen Richtungen und verschiedenen Dichtungsgattungen.

Französisch.

Klasse 1. 4 Stunden.

Die Grundlage des Unterrichts bildet die Lektüre und Behandlung einer Novelle. Daran schließen sich an: Übersetzungen und andere schriftliche Arbeiten, Memorieren prosaischer und poetischer Stücke, freie Konversation.

Grammatik: Wiederholung der Konjugation, besonders der unregelmäßigen Verben. Gebrauch der transitiven und intransitiven Verben, der Reflexiv- und der Passivform. Gebrauch der persönlichen Fürwörter.

Klasse 2. 4 Stunden.

Lektüre und Behandlung eines leichtern Lustspiels von Molière, des „Cid" von Corneille und einer Anzahl von Fabeln von La Fontaine. Dazu Lektüre eines modernen Werkes. Daran anschließend: freie mündliche und schriftliche Reproduktion der behandelten Stoffe, Übersetzungen und leichtere vom Literaturstoff unabhängige Aufsätze.

Grammatik: Das Substantiv, das Adjektiv, das Adverb.

Klasse 3. 4 Stunden.

Lektüre und Behandlung eines Werkes aus der klassischen Zeit. Stücke aus Voltaire und Montesquieu. Dazu Lektüre eines modernen Werkes. Im Anschluß daran *schriftliche Arbeiten* wie in R 2. Freie Vorträge.

Grammatik: Präpositionen, Syntax des Verbums, Satzlehre.

Klasse 4. 4 Stunden.

Lektüre ausgewählter Abschnitte aus Schriftstellern des 18. und 19. Jahrhunderts von Rousseau an. Bei genügender Zeit: Überblick über die Hauptperioden der Literatur.

Schriftliche Arbeiten und freie Vorträge wie in R 3.

Grammatik: Das Pronomen, der Artikel. Zusammenfassung des grammatikalischen Stoffes.

Englisch.

Klasse 1. 3 Stunden.

Das Lehrbuch von Dick „A New English Course" wird zu Ende behandelt. Daneben, so weit möglich, eine leichtere *Lektüre.* Im Anschluß daran *schriftliche Arbeiten* (Übersetzungen, Diktate und leichtere freie Arbeiten).

Grammatik: Formenlehre mit Einschluß der starken und unregelmäßigen Verben. Hauptregeln der Syntax.

Klasse 2. 3 Stunden.

Lektüre aus Dick „Twelve Chapters". Dazu eine leichtere Lektüre nach freier Auswahl des Lehrers.

Schriftliche Anwendungen wie in Klasse 1.

Grammatik: Eingehende Behandlung der Formenlehre und Syntax des Verbums.

Klasse 3. 3 Stunden.

Lektüre: Fortsetzung von R 2.

Schriftliche Arbeiten wie in R 2 mit Betonung größerer freier Arbeiten.

Grammatik: Syntax der übrigen Wortarten.

Klasse 4. 3 Stunden.

Lektüre: Stücke aus Schriften neuerer Schriftsteller zur Einführung in die Literatur des 18. und 19. Jahrhunderts.

Schriftliche Arbeiten wie in R 3.

Grammatik: Abschließende Zusammenfassung der gewonnenen grammatikalischen Kenntnisse. Dazu ausgewählte Kapitel aus der Syntax.

Italienisch (fakultativ).

Klasse 3. 4 Stunden.

Sprachlehre in einem elementaren Kurs. Eingehende Behandlung der Hilfszeitwörter, der drei regelmäßigen Konjugationen, der unregelmäßigen Verben und der wichtigsten Teile der Formenlehre. — Mündliche und schriftliche Übungen anhand der Grammatik. Übersetzen kleiner Anekdoten, Memorieren, Diktate, Konversationsübungen über Vorgänge des täglichen Lebens. Lektüre eines modernen Schriftstellers.

Klasse 4. 3 Stunden.

Lektüre aus einigen modernen Schriftstellern als Einführung in die italienische Literatur. Schriftliche Arbeiten, Konversationsübungen.

Grammatik: Abschluß der Formenlehre, Syntax.

Geschichte.

Allgemeine Bemerkung: Die Schweizergeschichte wird im Rahmen der allgemeinen Geschichte eingehend behandelt.

Klasse 1. 2 Stunden.

Geschichte des griechischen und des römischen Altertums und Weiterführung bis auf Karl den Großen.

Klasse 2. 2 Stunden.

Von 800 bis 1555 (Abschluß der Reformationszeit in Deutschland).

Klasse 3. 3 Stunden.

Von 1555—1815.

Klasse 4. 3 Stunden.

Die neueste Zeit von 1815 an. — Längsschnitte durch die ganze Geschichte und dadurch Gewinnung und Klärung der Grundbegriffe des staatlichen und des übrigen Kulturlebens.

Geographie.

Klasse 1. 2 Stunden.

Abschluß der *Länderkunde:* die außereuropäischen Erdteile.

Klasse 2. 2 Stunden.

Heimatkunde: Einführung in die grundlegenden Tatsachen und Zusammenhänge der Geographie im Anschluß an Exkursionen in der Umgebung Basels und im Juragebiet: Bodenformen, Vegetation, anthropogeographische Verhältnisse. — Einführung in die Mittel der geographischen Darstellung.

Klasse 3. 2 Stunden.

Sommersemester: *Geographie der Schweiz:* speziell Mittelland und Alpengebiet auf Grund von einzelnen Exkursionen und der Karte. Hier treten die Gebirgsbildung, die klimatischen und wirtschaftlichen Erscheinungen in den Vordergrund der Betrachtung, soweit sie sich aus den geographischen Verhältnissen der Schweiz erkennen lassen.

Wintersemester: Einführung in die *mathematische Geographie* auf Grund von Beobachtungen am gestirnten Himmel schon während der frühern Schuljahre: Rotation, Gestalt und Größe der Erde, Bestimmung der geographischen Breite und Länge, Revolution, Entstehung der Zonen und Jahreszeiten, Grundlagen der Zeitrechnung, Mondlauf und Sonnensystem.

Klasse 4. 2 Stunden.

Allgemeine Geographie: Die Erscheinungen der Atmosphäre und des Meeres und ihr Einfluß auf verschiedene typische Landschaftsgebiete. — Der Vulkanismus, ebenfalls an einem bestimmten geographischen Gebiet dargestellt.

Mathematik.

Klasse 1. 4 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Die vier Grundoperationen mit allgemeinen Zahlen. Gleichungen ersten Grades mit einer Unbekannten. Ausziehen der Quadratwurzel. Geometrie: Winkelsätze. Symmetrie und Kongruenz. Die Lehre vom Drei- und Viereck. Fundamentale Konstruktionen. Die Lehre vom Kreis, jedoch ohne Behandlung der Sätze über Ähnlichkeit und Flächenberechnung. Flächenberechnung und Flächenverwandlung gradlinig begrenzter Figuren.

Klasse 2. 4 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Gleichungen ersten Grades mit einer und mehreren Unbekannten samt deren Anwendungen. Die lineare Funktion. Direkte und indirekte Proportionalität. Die Hauptsätze über Proportionen. Quadratische Gleichungen mit einer Unbekannten, Anwendungen.

Geometrie: Proportionale Strecken. Ähnlichkeit und deren Anwendungen. Konstruktion algebraischer Ausdrücke. Vieleck und Kreis. Berechnung des Kreisumfangs und Inhalts als Beispiel für Begriff und Bestimmung eines Grenzwertes.

Klasse 3. 4 Stunden.

Arithmetik und Algebra: Die Funktion zweiten Grades. Auflösung von Gleichungen zweiten Grades mit zwei Unbekannten (einfache Fälle). Potenzen und Wurzeln. Stereometrie: Die Haupt-

sätze über Punkte, Geraden und Ebenen im Raume. Normalbilder und Schrägbilder einfacher Körper. Oberfläche und Volumenberechnungen.

Klasse 4. 3 Stunden.

Die Exponentialfunktion. Die logarithmische Funktion. Das Rechnen mit Logarithmen. Zinseszins- und Rentenrechnung. — Berechnung des rechtwinkligen Dreiecks. Die Hauptsätze vom schiefwinkligen Dreieck. Die trigonometrischen Funktionen.

Naturwissenschaften.

Klasse 1. 2 Stunden.

Botanik (im Sommer): Vergleichende morphologisch-biologische Untersuchung und Beschreibung von geeigneten Vertretern der Hauptgruppen des gesamten Pflanzenreiches. Planmäßige Exkursionen sollen die mannigfaltigen Beziehungen der Lebewesen unter sich und zum Standort vor Augen führen.

Zoologie (im Winter): Vergleichende Behandlung von typischen Vertretern der wirbellosen Tiere in aufsteigender Reihenfolge.

Klasse 2. 3 Stunden.

Botanik (im Sommer): Die Lebenserscheinungen der Pflanze in ihrem ursächlichen Zusammenhang mit Form und Bau der Organe auf Grund von mikroskopischen Demonstrationen und einfachen physiologischen Versuchen.

Zoologie (im Winter): Vergleichende Behandlung von typischen Vertretern der Hauptabteilungen der Wirbeltiere.

Klasse 3. 4 Stunden.

Anthropologie (2 Stunden im Sommer): Bau und Funktionen der wichtigsten Organsysteme des menschlichen Körpers.

Physik (2 Stunden im Sommer, 4 Stunden im Winter): Einführung in die Beobachtung von Erscheinungen und in das Verständnis der Ableitung von Gesetzen aus dem Gebiete von Mechanik, Akustik und Wärmelehre.

Klasse 4. 5 Stunden.

Physik (2 Stunden). Optik, Magnetismus und Elektrizität.

Chemie (3 Stunden): Einführung in die Grundbegriffe bei der experimentellen Behandlung ausgewählter Kapitel der anorganischen Chemie: Chemische Proportionen, Atom und Molekül. Formeln und Gleichungen. Besondere Berücksichtigung biochemischer Fragen. Im Winter soll ein Teil der Arbeit im Praktikum durchgeführt werden.

Zeichnen.

Klasse 1. 2 Stunden. Während des Sommersemesters Fortsetzung im Zeichnen und Aquarellieren nach Blumen und Pflanzen. — Im Winter Einführung in das freie perspektivische Zeichnen nach verschiedenen hierzu geeigneten Gegenständen, unter Berücksichtigung der Beleuchtungserscheinungen.

Klasse 2. 2 Stunden. Bis zum Spätherbst Aquarellieren nach Blumen, Pflanzen und Früchten. — Im Winter Kohlenzeichnen und Malen nach Gefäßen und verschiedenen Naturobjekten (Fische, Vögel etc.), sowie kleineren Stilleben.

Klasse 3. 2 Stunden. Im Sommer Fortsetzung im Aquarellieren nach Blumen, Pflanzen und Früchten, abwechslungsweise mit Skizzierübungen im Freien. — Im Winter Mal- und Schattierübungen nach verschiedenen Naturobjekten, sowie kleineren Stilleben.

Klasse 4. 2 Stunden. Die nämlichen Übungen wie in Klasse 3. — Im 2. Semester verbunden mit Übungen im Wandtafelzeichnen.

Turnen.

Klasse 1. 2 Stunden. Eidgenössische Turnschule für Mädchen. III. Stufe.

Klasse 2 und 3. 2 Stunden. Ausgewählte Übungen aus der Turnschule für Mädchen. Spiele.

Klasse 4. 2 Stunden. Einführung in den Unterrichtsstoff der „Turnschule", I. Stufe. Kommandierübungen.

Klasse 5. 2 Stunden. Einführung in den Unterrichtsstoff der „Turnschule", II. Stufe. Kommandierübungen.

Singen.

Klasse 1—4. Je 1 Stunde, dazu fakultativ 1 Stunde Chorgesang.

Klasse 1. Wiederholung des bisherigen Lehrstoffes. Die Modulation. Noten im Baßschlüssel. Ergänzung der Intervallenlehre. Chromatik und Enharmonik. Dreiklänge, Dominantseptakkord und Umkehrungen. Vokalisen und Stimmbildungsübungen. Solfeggien, Duette.

Klasse 2. Sichere Unterscheidungen von Dur und Moll. Praktische Akkordübungen. Primavistasingen von Solfeggien, Liedern und Duetten.

Klasse 3. Ton- und Tonleitersystem. Verbindung von Dur- und Molldreiklängen (Kadenz). — Die wichtigsten Abschnitte der Musikgeschichte. — Solfeggien, Lieder, Duette.

Klasse 4. Erweiterung der Kadenz. Mehrdeutigkeit der Dreiklänge und diatonische Modulation. Anatomie, Physiologie und Hygiene des Stimmorgans. Lautlehre und Stimmbildungsübungen. — Vokalisen, Solfeggien, Lieder.

Handarbeit.

Allgemeine Bemerkung: Der Handarbeitsunterricht soll die Schülerinnen befähigen, die Arbeiten für den Hausgebrauch herzustellen. Handnähen und Maschinennähen sollen an praktischen Arbeiten zur Anwendung kommen. Die Muster zu den verschiedenen Arbeiten werden durch Abformen gewonnen. Bei der Ausführung soll den Schülerinnen möglichst viel Spielraum zu einem Gestalten und Verzieren gegeben werden.

Klasse 1. 2 Stunden.

Maschinennähen: Beinkleid. Flicken: Einsetzen von Stücken und Ausbessern an Wäschegegenständen (Maschinenarbeit), Strümpfeflicken mit Gitter- und Schlingstopfen. Hohlsaum- und Durchbrucharbeit: eine Arbeit mit Hohlsaum oder Durchbruch nach freier Wahl der Schülerin, wie Deckchen, Taschen, Kissen etc. Übungen in der Materialkunde.

Klasse 2. 2 Stunden.

Maschinennähen: Nachthemd, Bluse oder einfaches Kleid. Flicken: Wiederholung des Einsetzens von Stücken und Ausbessern an Wäschegegenständen (Maschinenarbeit). Festonarbeit: Randverzierungen nach eigenen Entwürfen. Übungen in der Materialkunde.

---

3. Universität.

3. Ordnung für die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel. (Vom 26. November 1925, in Kraft seit 1. Januar 1926.)

I. Die philosophische Fakultät und ihre beiden Abteilungen.

Bestimmungen, die für beide Abteilungen gültig sind.

§ 1. Die Ordnung der philosophischen Fakultät beruht auf den Bestimmungen des Universitätsgesetzes des Kantons Baselstadt vom 30. Januar 1866 und den im Anschluß daran erlassenen allgemeinen Universitätsordnungen.

§ 2. Die philosophische Fakultät wird von den ordentlichen und außerordentlichen Professoren der allgemeinen wissenschaftlichen Fächer gebildet.

§ 3. Die philosophische Fakultät besteht aus der *philologisch-historischen* und der *mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung.*

Beiden Abteilungen gehören an die Professoren der Philosophie, Pädagogik, Geographie und Ethnologie; sie haben sich für den Anschluß an eine der beiden Abteilungen zu entscheiden und genießen nur in dieser passives Wahlrecht.

Gemeinsam ist beiden Abteilungen das Fakultätssiegel, das nach den Bestimmungen der Regenz aufbewahrt wird.

§ 4. Die im allgemeinen den Fakultäten übertragenen Geschäfte werden von jeder der beiden Abteilungen selbständig nach eigener Ordnung und unter einem eigenen Dekan erledigt.

Promotionsgesuche, bei denen eines der gemeinsamen Fächer Hauptfach ist und Habilitationsgesuche für eines der gemeinsamen Fächer können bei jeder der beiden Abteilungen eingereicht werden. Für die Behandlung dieser Gesuche sind die der andern Abteilung angehörigen Fachvertreter als Referenten beziehungsweise Examinatoren gemäß § 3 mit vollem Stimmrecht beizuziehen.

§ 5. In besondern, das Interesse beider Abteilungen berührenden Angelegenheiten finden gemeinsame Sitzungen statt.

Eine solche Sitzung muß einberufen werden, wenn eine Abteilung oder wenigstens je 3 Mitglieder aus jeder der beiden Abteilungen es begehren.

Nur die Gesamtfakultät ist berechtigt, Änderungen an den Bestimmungen unter § 1—8 dieser Ordnung und an der Ordnung der Immatrikulation vorzunehmen. Anträge auf solche Änderungen müssen wenigstens eine Woche vor der gemeinsamen Sitzung, in der sie behandelt werden sollen, allen Mitgliedern der Fakultät im Wortlaut bekanntgegeben werden.

§ 6. Die gemeinsame Sitzung wird, in jährlichem Turnus abwechselnd, von einem der beiden Dekane einberufen und präsidiert; die Führung des Protokolls obliegt dem Schreiber der Abteilung, deren Dekan den Vorsitz führt.

Zur Beschlußfassung in der gemeinsamen Sitzung ist die Anwesenheit der beiden Dekane und wenigstens drei weiterer Mitglieder erforderlich. Die beiden Dekane stimmen mit; bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt.

Die in gemeinsamen Sitzungen behandelten und erledigten Akten werden am Schluß des Kalenderjahres ins Universitätsarchiv abgeliefert.

§ 7. Ausgaben der Fakultät werden je zur Hälfte von den Abteilungen gedeckt.

§ 8. Die Bestimmungen der §§ 1—8 bilden einen Bestandteil der Ordnungen der beiden Abteilungen und sind deren besonderen Bestimmungen voranzustellen.

II. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung.

A. Verfassung und Geschäftskreis der Abteilung.

§ 9. Die Abteilung wählt Mitte November einen ihrer ordentlichen Professoren zum Dekan des folgenden Kalenderjahres. Gewählt ist, wer das absolute Mehr der geheim abgegebenen Stimmen erhält.

Gleichzeitig wird ein Mitglied der Abteilung durch offenes Handmehr zum Protokollführer bestimmt.

Der Dekan ist für ein weiteres Jahr, der Protokollführer unbegrenzt oft wieder wählbar.

§ 10. Der Dekan ist der Vertreter der Abteilung in den Verhandlungen mit den Behörden und in den Sitzungen der Regenz und der Gesamtfakultät.

Er verwaltet die Matrikel der Abteilung, er ordnet Sitzungen der Abteilung an, so oft die Geschäfte es verlangen, und leitet sie als Präsident; er verfaßt den an die Regenz zu erstattenden Semesterbericht.

Er führt die außerordentlichen Professoren unter Anwesenheit des Rektors in die Abteilung ein und nimmt den Privatdozenten das Handgelübde ab. Er leitet die Doktorprüfungen und vollzieht die Doktorpromotionen; er ladet zu den Antritts- und Habilitationsvorlesungen ein.

Am Schlusse seines Amtsjahres übergibt er die Akten der erledigten Geschäfte dem Universitätssekretär zur Aufbewahrung im Universitätsarchiv.

Ist er an der Amtsführung verhindert, so tritt sein Vorgänger für ihn ein.

Auskunft über die Einzelheiten der Geschäftsführung geben die Vorschriften eines besonderen Pflichtenheftes.

Der Dekan bezieht einen Drittel der Gebühren, welche für die Immatrikulation in die Abteilung entrichtet werden.

§ 11. Die Abteilung ist beschlußfähig, sobald drei Mitglieder in der Sitzung anwesend sind.

Vorschriften über die Beschlußfähigkeit in besondern Fällen enthalten die §§ 16 und 46.

Der Dekan stimmt mit; bei Stimmengleichheit wird seine Stimme doppelt gezählt.

§ 12. In den Sitzungen werden folgende Geschäfte behandelt:

Immatrikulationsgesuche, Prüfung der Stipendiengesuche und Empfehlung der Bewerber, Entscheidung über die Zulassung zur

Doktorprüfung. Verleihung der Doktorwürde auf Grund eines Examens oder honoris causa, Gesuche um Zulassung zur Lehrtätigkeit als Privatdozent oder als Lektor, Aufstellung des Lektionskataloges, Ausschreibung der Preisfrage, Urlaubsgesuche von Privatdozenten und Lektoren. Angelegenheiten der Anstalten und Seminare, sowie andere allfällige Geschäfte, deren Behandlung nicht der Gesamtfakultät vorbehalten ist.

§ 13. Über die Einnahmen und Ausgaben der Abteilung führt der Dekan Rechnung; die Quästur verwaltet die Kasse und leistet Auszahlungen auf Anweisung des Dekans. Außerordentliche Ausgaben können nur beschlossen werden, wenn zwei Drittel der in der Sitzung anwesenden Mitglieder dafür stimmen.

B. Verleihung der Doktorwürde.

§ 14. Die Würde eines „Doctor philosophiae" wird durch die Abteilung entweder honoris causa (Ehrenpromotion) oder auf Grund eines Examens verliehen.

a) Verleihung der Doktorwürde honoris causa.

§ 15. Die Ehrenpromotion kann von einzelnen Mitgliedern der Abteilung vorgeschlagen werden; ein solcher Vorschlag ist zu begründen und schriftlich dem Dekan einzureichen.

§ 16. Der Dekan macht den Mitgliedern eine vertrauliche Mitteilung vom Namen des Vorgeschlagenen und ladet zum Besuch der Sitzung, in welcher über den Vorschlag Beschluß gefaßt werden soll, spätestens acht Tage vorher ein. Die schriftlich eingegebene Begründung des Vorschlages ist vor seiner Behandlung zu verlesen.

Eine Ehrenpromotion kann nur beschlossen werden, wenn wenigstens die Hälfte der Abteilungsmitglieder in der Sitzung anwesend ist und wenn wenigstens zwei Drittel der abgegebenen Stimmen sich dafür aussprechen.

Der Beschluß wird vollzogen durch die Ausfertigung und Überreichung des vom Dekan unterzeichneten Diploms und wird durch dessen Anschlag am schwarzen Brett öffentlich bekanntgemacht.

Der h. c. ernannte Doktor hat keinerlei Gebühren zu entrichten.

b) Verleihung der Doktorwürde auf Grund eines Examens.

§ 17. Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen müssen vorzugsweise Studien mathematisch-naturwissenschaftlicher Richtung betrieben haben.

Die Doktorwürde wird verliehen, nachdem sich der Bewerber durch eine Prüfung über seine wissenschaftliche Ausbildung und

durch die Abfassung einer Dissertation über seine Befähigung zu wissenschaftlichen Untersuchungen ausgewiesen hat.

§ 18. Das Fach, dem das Dissertationsthema entnommen ist, gilt als Hauptfach des Bewerbers.

Die Prüfung erstreckt sich auf das Hauptfach und auf mehrere Nebenfächer.

§ 19. Dem Bewerber um Zulassung zum Doktorexamen stehen zwei Wege offen; er kann

entweder die Prüfungen in den Nebenfächern einzeln *vor* der Einreichung der Dissertation und *vor* der Prüfung im Hauptfach ablegen,

oder er kann sich *nach* Einreichung der Dissertation gleichzeitig der Prüfung im Hauptfach und in den Nebenfächern unterziehen.

Im ersten Fall beträgt die Zahl der Nebenfächer, in denen geprüft wird, *drei*.

Im zweiten Fall beträgt die Zahl der Nebenfächer *zwei; der* Bewerber hat aber einen Ausweis über Studien in einem dritten Nebenfach vorzulegen (siehe § 36, alinea 2).

§ 20. Der Bewerber kann das Hauptfach und die Nebenfächer unter den folgenden Disziplinen wählen:

1. Philosophie (Philosophie oder Philosophie mit Pädagogik);
2. Pädagogik (nur zulässig entweder in gemeinsamer Prüfung mit Philosophie oder gesondert als Hauptfach, wenn Philosophie Nebenfach, oder als Nebenfach, wenn Philosophie Hauptfach ist);
3. Mathematik;
4. Astronomie;
5. Experimentalphysik;
6. Theoretische Physik;
7. Chemie;
8. Physikalische Chemie;
9. Nahrungsmittelchemie mit Chemie (nur als Hauptfach zulässig);
10. Pharmazie (nur als Hauptfach zulässig);
11. Mineralogie und Petrographie (einschließlich Lagerstättenkunde);
12. Geologie und Paläontologie;
13. Botanik;
14. Zoologie;
15. Geographie;
16. Ethnologie.

§ 21. Die Abteilung kann die Wahl einer im vorigen Paragraphen nicht namentlich angeführten Disziplin als Haupt- oder

Nebenfach gestatten unter der einschränkenden Bedingung, daß Teilgebiete der aufgezählten Fächer nicht Gegenstand der Prüfung sein können.

Als Nebenfächer sind ferner zulässig Fächer der philologisch-historischen Abteilung oder einer andern Fakultät; es darf aber nur ein Nebenfach den außerhalb der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung vorgetragenen Disziplin angehören.

Die beiden Abteilungen gemeinsamen Fächer Philosophie, Pädagogik, Geographie, Ethnologie sind nicht als außerhalb der Abteilung vorgetragen anzusehen.

Die Abteilung kann in besonderen Fällen Bestimmungen darüber treffen, welche Fächer kombiniert werden dürfen[1]).

§ 22. Die Prüfungen werden von den ordentlichen oder außerordentlichen Vertretern der Prüfungsfächer abgenommen.

Ausnahmsweise kann auch ein Dozent, der nicht Mitglied der Abteilung ist, oder ein Fachmann, der nicht der Universität angehört, als Examinator beigezogen werden.

§ 23. Bewerber, die nicht in Basel immatrikuliert sind, haben sich vor dem Examen immatrikulieren zu lassen.

Bestehen Bedenken über die Zulässigkeit der Immatrikulation, so holt der Dekan die Entscheidung der Abteilung ein, bevor er dem Gesuch Folge gibt.

a) Spezielle Bestimmungen, falls die Prüfungen in den Nebenfächern *vor* der Einreichung der Dissertation abgelegt werden.

1. Examina in den Nebenfächern.

§ 24. Die Examina in den Nebenfächern finden während des Semesters statt und werden vom Dekan angeordnet.

Der Bewerber hat dem Dekan ein schriftliches Gesuch um Zulassung zum Examen unter Nennung des Faches oder der Fächer, worin er geprüft werden will, einzugeben und seiner Anmeldung eine Quittung über eine Einzahlung der Examensgebühr von je Fr. 40.— für das einzelne Prüfungsfach beizulegen.

§ 25. Der Dekan oder ein von ihm als Stellvertreter bezeichnetes Mitglied der Abteilung wohnt dem Examen als Vorsitzender bei.

Das Examen ist mündlich und dauert in jedem Fach 30 bis 45 Minuten.

In den nichttheoretischen Fächern kann außerdem eine praktische Prüfung verlangt werden.

---

[1]) Besondere Wegleitung zur Wahl der Nebenfächer enthält der „Ratschlag für die Studierenden der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät".

§ 26. Das Ergebnis der Prüfung wird in jedem Fach durch eine der Noten 5 bis 1 beurteilt.

Die vier höchsten Noten entsprechen in absteigender Reihe den Prädikaten, die im Doktordiplom verwendet werden (vgl. § 32).

Die niedrigste Note 1 bedeutet, es sei das Examen als nicht bestanden erklärt worden.

Ein nicht bestandenes Examen kann ein Mal wiederholt werden.

Der Examinator teilt das Ergebnis dem Dekan mit; dieser stellt dem Kandidaten einen schriftlichen Ausweis zu.

§ 27. Vor andern Behörden, in Basel oder auswärts, bestandene Examina können angerechnet werden. Die Abteilung beschließt in jedem einzelnen Fall über die Möglichkeit der Anrechnung; sie macht ihren Beschuß davon abhängig, ob das fremde Examen als gleichwertig und als gut bestanden zu betrachten sei. In zweifelhaften Fällen kann die Abteilung verlangen, daß sich der Bewerber einer mündlichen, schriftlichen oder praktischen Überprüfung seiner Fachkenntnisse unterziehe.

§ 28. Bewerber ohne Reifezeugnis werden zu den Prüfungen in den Nebenfächern zugelassen. Das Bestehen dieser Prüfungen gibt aber kein Recht auf Zulassung zum Examen im Hauptfach (siehe § 45).

2. Einreichung der Dissertation und Examen im Hauptfach.

§ 29. Die Dissertation wird dem Dekan eingereicht, nachdem der Bewerber die Examina in den drei Nebenfächern bestanden hat.

Der Dissertation sind beizugeben:

1. ein Gesuch um Zulassung zum Examen im Hauptfach;
2. ein Curriculum vitae in doppelter Ausfertigung (vgl. § 43);
3. die im folgenden Paragraphen genannten Ausweise.

§ 30. Der Bewerber hat folgende Ausweise vorzulegen:

1. ein Reifezeugnis: das Reifezeugnis kann von einer Schule humanistischer oder realistischer Richtung ausgestellt sein; sein Wert soll dem eines Basler Reifezeugnisses entsprechen;
2. die Ausweise über die in den Nebenfächern bestandenen Examina;
3. einen Ausweis über allgemeine, gründliche wissenschaftliche Studien;
4. ein Sittenzeugnis;
5. eine schriftliche Erklärung, daß die Dissertation ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist, und eine Angabe darüber, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalte nach schon bei einer andern Fakultät eingereicht worden sei (siehe ferner § 42);

6. eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von Franken 80.—.

§ 31. Beschließt die Abteilung die Annahme der Dissertation, so werden die Examinatoren und der Termin des Examens bestimmt. Der Bewerber muß sich innerhalb eines Vierteljahres (nicht eingerechnet die Zeit der Universitätsferien), vom Datum des Zulassungsbeschlusses an, zur Prüfung bereit halten.

Das Examen ist mündlich und dauert anderthalb Stunden.

§ 32. Die Abteilung stellt fest, ob die Prüfung im Hauptfach als bestanden oder als nicht bestanden zu erklären sei.

Hat bei der Prüfung ein Privatdozent oder ein außerhalb der Universität stehender Fachmann mitgewirkt, so stimmt er bei der Beurteilung der Prüfung mit.

Das Urteil über eine bestandene Prüfung wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite (ohne lobendes Prädikat).

Die Entscheidung über die Erteilung des Prädikates nimmt Rücksicht: 1. auf das Ergebnis der Prüfungen in den Nebenfächern; 2. darauf, ob in den Nebenfächern das Examen wiederholt worden ist; 3. auf die Qualität der Dissertation; 4. auf das Ergebnis der Prüfung im Hauptfach.

Ein nicht bestandenes Examen kann ein Mal wiederholt werden.

§ 33. Die Prüfungsgebühren (einschließlich der Kosten des Diplomes) betragen Fr. 325.—, wenn der Bewerber mehr als zwei Semester, und Fr. 375.—, wenn er weniger als zwei volle Semester an der Universität Basel studiert hat.

1. Gebühren für die Zulassung zu den Examina in den Nebenfächern: Für jedes Examen in einem Nebenfach ist eine Gebühr von Fr. 40.— zu entrichten (insgesamt für die drei Nebenfächer Fr. 120.—). Der Betrag ist vor der Anmeldung zum einzelnen Examen auf der Quästur einzuzahlen; er ist verfallen, wenn das Examen als nicht bestanden erklärt wird.

2. Gebühren für die Zulassung zum Hauptexamen:

Erste Einzahlung: Vor der Einreichung der Dissertation ist eine Gebühr von Fr. 80.— auf der Quästur zu entrichten. Dieser Betrag ist verfallen, wenn nach der Berichterstattung über die Dissertation das Gesuch um Zulassung zum Examen abgewiesen wird.

Zweite Einzahlung: Der Restbetrag (Fr. 125.— oder 175.—) ist vor der Prüfung im Hauptfach auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung darüber ist dem Dekan vor dem Beginn der Prüfung vorzuweisen. Die zweite Einzahlung ist verfallen, wenn die Prüfung im Hauptfach als nicht bestanden erklärt wird.

Wird in einem solchen Falle das Gesuch um Zulassung zum Hauptexamen innert einer Frist von vier Semestern erneut eingereicht, so ermäßigt sich die erste Einzahlung auf Fr. 25.—; die zweite bleibt gleich.

§ 34. 1. Die für die Zulassung zur Prüfung in *einem* Nebenfach entrichtete Gebühr (Fr. 40.—) ist wie folgt zu verteilen:

es erhält

der Dekan	Fr. 5.—
„ Examinator	„ 20.—
„ Vorsitzende	„ 10.—
die Abteilungskasse	„ 2.50
„ Quästur	„ 2.50

2. Von der vor Einreichung der Dissertation einbezahlten Summe (Fr. 80.—) erhält

der Referent	Fr. 25.—
„ Korreferent	„ 25.—
„ Dekan	„ 10.—
die Abteilungskasse	„ 10.—
„ Universitätsbibliothek	„ 10.—

Die im Falle einer Wiederholung einbezahlte Summe von Fr. 25.— fällt der Universitätsbibliothek zu.

Von der letzten Einzahlung (Fr. 125.— oder 175.—) erhält

jeder Examinator	Fr. 20.—
der Dekan	„ 20.—
„ Rektor	„ 15.—
die Abteilungskasse	„ 10.—
der Pedell	„ 10.—
die Quästur	„ 2.50
„ Universitätsbibliothek den Rest nach Abzug der Kosten für Diplom und Kapsel.	

b) Spezielle Bestimmungen, falls die Prüfungen im Hauptfach und in den Nebenfächern gleichzeitig *nach* der Annahme der Dissertation abgelegt werden.

§ 35. Der Bewerber reicht die Dissertation dem Dekan ein und legt bei:

1. ein Gesuch um Zulassung zum Examen, worin das Hauptfach und die beiden Nebenfächer genannt werden;
2. ein Curriculum vitae in doppelter Ausfertigung (vgl. § 43);
3. die im folgenden Paragraphen genannten Ausweise.

§ 36. Der Bewerber hat folgende Ausweise vorzulegen:

1. ein Reifezeugnis: das Reifezeugnis kann von einer Schule humanistischer oder realistischer Richtung ausgestellt sein; sein Wert soll dem eines Basler Reifezeugnisses entsprechen;

2. einen Ausweis über gründliche Ausbildung in einem *dritten*, an der Abteilung vorgetragenen *Nebenfach*, bestehend in einer schriftlichen Erklärung des Fachvertreters, daß der Bewerber nicht nur die Vorlesungen besucht, sondern auch mit Erfolg in den Praktika oder im Seminar gearbeitet hat;
3. einen Ausweis über allgemeine, gründliche wissenschaftliche Studien;
4. ein Sittenzeugnis;
5. eine schriftliche Erklärung, daß die Dissertation ohne andere als die angegebene Beihilfe verfaßt ist, und eine Angabe darüber, ob die Dissertation ihrem wesentlichen Inhalte nach schon bei einer anderen Fakultät eingereicht worden sei (siehe ferner § 42);
6. eine Quittung des Quästors über eine Einzahlung von Franken 125.—.

§ 37. Die Abteilung kann vom Bewerber, bevor er zum Examen zugelassen wird, verlangen, daß er seine Studien an der Universität Basel während eines Semesters oder länger ergänze, oder daß er sich einem mündlichen, schriftlichen oder praktischen Vorexamen unterziehe.

§ 38. Beschließt die Abteilung die Annahme der Dissertation und die Zulassung zum Examen, so werden die Examinatoren und der Termin des Examens bestimmt. Der Bewerber muß sich innerhalb eines Vierteljahres (nicht eingerechnet die Zeit der Universitätsferien), vom Datum des Zulassungsbeschlusses an, zur Prüfung bereithalten.

Die Prüfung ist mündlich und dauert im Hauptfach anderthalb Stunden, in den Nebenfächern je 30 bis 45 Minuten.

§ 39. Die Abteilung stellt fest, ob die Prüfung als bestanden oder als nicht bestanden zu erklären sei.

Hat bei der Prüfung ein Privatdozent oder ein außerhalb der Universität stehender Fachmann mitgewirkt, so stimmt er bei der Beurteilung der Prüfung mit.

Beurteilt einer der Examinatoren die Prüfung in seinem Fach als nicht bestanden, so wird das ganze Examen als nicht bestanden erklärt.

Das Urteil über eine bestandene Prüfung wird nach folgenden Graden abgestuft:

summa cum laude, magna cum laude, cum laude, rite (ohne lobendes Prädikat).

Ein nicht bestandenes Examen kann ein Mal wiederholt werden.

§ 40. Die Prüfungsgebühren (einschließlich der Kosten des Diploms) betragen Fr. 325.—, wenn der Bewerber *mehr* als zwei

Semester, und Fr. 375.—, wenn er *weniger* als zwei volle Semester an der Universität Basel studiert hat.

Erste Einzahlung: Der Bewerber hat vor der Einreichung des Gesuches die Summe von Fr. 125.— auf der Quästur einzuzahlen. Diese Summe ist verfallen, wenn das Gesuch nach der Berichterstattung über die Dissertation abgewiesen wird.

Zweite Einzahlung: Der Restbetrag der Prüfungsgebühren (Fr. 200.— oder 250.—) ist vor der mündlichen Prüfung auf der Quästur zu erlegen. Die Quittung hierüber ist dem Dekan vor dem Beginn der mündlichen Prüfung vorzuweisen. Die zweite Einzahlung ist verfallen, wenn die mündliche Prüfung als nicht bestanden erklärt wird.

Wird in einem solchen Fall das Gesuch um Zulassung innert einer Frist von vier Semestern erneut eingereicht, so ermäßigt sich die erste Einzahlung auf Fr. 25.—, die zweite Einzahlung bleibt gleich.

§ 41. Die Prüfungsgebühren sind wie folgt zu verteilen:

Von der *ersten* Einzahlung (Fr. 125.—) erhalten:

der Dekan, unter dem das Gesuch behandelt wurde	Fr. 20.—
„ Referent	„ 25.—
„ Korreferent	„ 25.—
„ Pedell	„ 5.—
die Quästur	„ 5.—
„ Kasse der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung zur Gutschrift	„ 30.—
„ Universitätsbibliothek den Rest	(„ 15.—)

Bei einer Wiederholung des Gesuches fällt die erste Einzahlung (Fr. 25.—) ganz der Universitätsbibliothek zu.

Von der *zweiten* Einzahlung (Fr. 200.— oder Fr. 250.—) erhalten:

der zur Zeit der mündlichen Prüfung amtierende Rektor	Fr. 15.—
„ Dekan, unter dem die mündliche Prüfung stattfindet	„ 40.—
jeder Examinator	„ 20.—
der Pedell	„ 5.—
die Quästor	„ 5.—
„ Kasse der mathematisch-natur-	
„ wissenschaftlichen Abteilung zur Gutschrift	„ 16.—
„ Universitätsbibliothek nach Abzug der Kosten für Diplom und Kapsel den Rest.	

c) Bestimmungen, die in beiden Arten der Zulassung zum Doktorexamen gültig sind.

§ 42. Die wissenschaftliche Abhandlung soll eine Originalarbeit des Verfassers sein und als Manuskript, das noch nicht im Druck erschienen ist, vorliegen.

Das Manuskript soll sauber und leserlich geschrieben, geheftet, paginiert und mit Rand versehen sein. Die Hauptergebnisse sind am Schlusse der Dissertation kurz zusammenzufassen.

Eine schon im Druck erschienene Arbeit des Bewerbers kann als Dissertation angenommen werden, wenn sich in der Sitzung, in der das Gesuch behandelt wird, zwei Drittel der abgegebenen Stimmen dafür aussprechen.

§ 43. Das Curriculum vitae ist dem Gesuch, das die einzureichende Dissertation begleitet, in doppelter Ausfertigung beizugeben und soll enthalten:

a) den vollen Namen des Verfassers (sämtliche Vornamen ausgeschrieben);
b) seine Heimat;
c) Datum und Ort seiner Geburt;
d) Name beider Eltern, eventuell Angabe, ob diese verstorben;
e) Beruf und Wohnort des Vaters oder der Mutter;
f) Vorbildung: auf welchen höheren Schulen? Von wann bis wann? Wann und mit welchem Zeugnis entlassen?
g) Studien: an welchen Universitäten? Von wann bis wann? Bei jeder einzelnen genau anzugeben;
h) Verzeichnis der Dozenten, deren Vorlesungen der Verfasser besucht oder an deren Übungen er teilgenommen hat;
i) Angabe, unter wessen Leitung die Dissertation entstanden ist;
k) gegebenenfalls Angabe über vom Verfasser früher bestandene Examina und über die Stellung, in der er sich gegenwärtig befindet.

§ 44. Nachdem der Dekan das mit der Dissertation eingereichte Gesuch um Zulassung zum Examen und die begleitenden Ausweise geprüft hat, werden zwei Berichterstatter (Referent und Korreferent) ernannt, welche die Dissertation zu begutachten haben.

In der Regel referieren diejenigen ordentlichen oder außerordentlichen Professoren, welche in dem Fache, dem das Dissertationsthema angehört, einen Lehrauftrag haben. Das Abteilungsmitglied, das die Dissertation angeregt oder geleitet hat, ist Referent, wenn es einen Lehrauftrag besitzt, Korreferent, wenn dies nicht zutrifft. Die Berichterstattung kann auch einem Privatdozenten oder einem außerhalb der Abteilung oder der Universi-

tät stehenden Fachmann übertragen werden; doch darf in keinem Fall der verantwortliche Fachvertreter ausgeschaltet werden.

Nachdem alle Mitglieder der Abteilung Gelegenheit erhalten haben, die Akten des Gesuches einzusehen, berichten die Referenten in einer Sitzung über die Dissertation und stellen einen Antrag darüber, ob diese als Ausweis zur Befähigung wissenschaftlichen Arbeitens angesehen und der Bewerber zur mündlichen Prüfung zugelassen werden soll. Die Referate sind in kurzer schriftlicher Zusammenfassung dem Protokollführer zu übergeben.

§ 45. Besitzt der Bewerber kein Reifezeugnis, so kann die Annahme der Dissertation und die Zulassung zum Examen nur beschlossen werden, wenn die Dissertation unter der Leitung eines Dozenten der Universität entstanden und nach dem Urteil der Referenten als eine den Durchschnitt überragende Leistung zu bewerten ist, und wenn der Bewerber mehrere Semester an der Universität Basel studiert hat.

§ 46. Die Sitzung, in welcher über die Zulassung eines Immaturen Beschluß gefaßt werden soll, muß acht Tage vorher sämtlichen Mitgliedern angezeigt werden, und es ist erforderlich, daß wenigstens fünf Mitglieder anwesend sind und zwei Drittel oder mehr sich für die Zulassung aussprechen.

§ 47. Nach der Prüfung werden die Dissertation, das Curriculum vitae, die Zeugnisse und Quittungen dem Bewerber gegen eine Empfangsbestätigung zurückgegeben; das Gesuch, das zweite Exemplar des Curriculum vitae und die schriftliche Erklärung werden bei den Akten der Abteilung aufbewahrt.

§ 48. 1. Der Bewerber ist verpflichtet, die Dissertation in der von der Abteilung genehmigten Form drucken zu lassen und die vorgeschriebene Zahl von Exemplaren der gedruckten Dissertation an die Universitätsbibliothek (Schönbeinstraße 20) abzuliefern (zurzeit beträgt die Zahl der Pflichtexemplare 220).

2. Wird der Bewerber auf Grund schon veröffentlicher Schriften promoviert, so bestimmt die Abteilung die Zahl der Pflichtexemplare.

3. Ein von der Abteilung ernannter Druckreferent hat die Pflicht, sich die Druckbogen vorlegen zu lassen; er gibt die Genehmigung zum Druck.

4. Auf dem Titelblatt der Pflichtexemplare ist die Abhandlung als eine der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel zur Erlangung der Doktorwürde vorgelegte Dissertation zu bezeichnen. Außer dem Namen des Verfassers und seinem ausgeschriebenen Vornamen (bei mehreren Vornamen dem Rufnamen) ist sein Heimatort, sowie Ort und Jahr des Druckes anzugeben.

5. Die Rückseite des Titelblattes hat folgende Bemerkung zu tragen:

Genehmigt von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät auf Antrag der Herren (des Herrn) Professor Dr. . . . . .

.....

.....

Basel, den . . . . Dekan.

6. Am Schlusse der Dissertation ist das Curriculum vitae abzudrucken.

7. Ein Probedruck des Titelblattes und seiner Rückseite sowie des Curriculum vitae ist dem Dekan vor dem Druck zur Genehmigung vorzulegen.

8. Erscheint die Dissertation gleichzeitig in einer Zeitschrift oder in einer Buchhandelausgabe, so muß die Paginierung der Pflichtexemplare mit derjenigen der Zeitschrift oder der Buchhandelausgabe übereinstimmen. Außerdem ist auf der Rückseite des Titelblattes der Pflichtexemplare Titel, Band und Jahrgang der Zeitschrift oder Verlag und Erscheinungsort der Buchhandelausgabe anzugeben. Die letztere hat ferner auf der Rückseite des Titelblattes die Bemerkung zu tragen, daß sie ganz oder teilweise gleichzeitig als Dissertation der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel erscheint.

§ 49. Ist die Drucklegung einer Dissertation mit ungewöhnlich hohen Kosten verbunden, so kann auf Ersuchen des Bewerbers und auf Antrag der Referenten die Abteilung ausnahmsweise beschließen, daß nur ein Auszug oder ein Teil der Dissertation gedruckt werde. Für diese „verkürzte Fassung“ gelten folgende Bestimmungen:

1. Die verkürzte Fassung ist, wenn möglich, zugleich mit der Dissertation einzureichen; sie unterliegt der Genehmigung des Referenten und Korreferenten. Für die Drucklegung gelten die Bestimmungen 1, 3, 6 und 7 des § 48.

2. Außer den Pflichtexemplaren müssen vier Ausfertigungen der vollständigen Dissertation in Handschrift oder schwarzer Maschinenschrift abgeliefert werden. Ein Exemplar soll die Originalzeichnungen enthalten; in den übrigen können sie durch Reproduktionen ersetzt sein. Das Exemplar mit den Originalzeichnungen wird der Anstalt, an welcher die Dissertation entstanden ist, oder dem Seminar übergeben; zwei der übrigen erhält die Universitätsbibliothek Basel, welche ein Exemplar ausleihen kann, und eines die Schweizerische Landesbibliothek in Bern.

3. Auf der Vorderseite des Titelblattes der Pflichtexemplare ist die Abhandlung als „Verkürzte Fassung der Inauguraldissertation zur Erlangung etc." zu bezeichnen, und auf der Rückseite ist die Bemerkung anzubringen: „Herrn N. N. wurde von der mathematisch-naturwissenschaftlichen Abteilung der philosophischen Fakultät der Universität Basel am (Datum) erlaubt, diese verkürzte Fassung seiner am (Datum) genehmigten Inauguraldissertation drucken zu lassen. Die vollinhaltliche Arbeit kann eingesehen oder entliehen werden: 1. in der .... Anstalt (Seminar) der Universität Basel; 2. in der Universitätsbibliothek Basel; 3. in der Schweizerischen Landesbibliothek in Bern."

§ 50. Der Autor kann über das Manuskript der unverkürzten Dissertation anderweitig verfügen. Jedoch ist hiezu das Einverständnis des Druckreferenten erforderlich, auch dann, wenn die Arbeit umgeändert oder unter anderm Titel in einer Zeitschrift oder in Buchform erscheint.

§ 51. Die Pflichtexemplare sind binnen eines Jahres nach bestandenem Examen abzuliefern, doch kann die Abteilung in besonderen Fällen die Ablieferungsfrist auf ein halbes Jahr herabsetzen. Gesuche um eine Verlängerung der Frist sind *vor* Ablauf des Termins an den Dekan zu richten und eingehend zu begründen; die Abteilung beschließt, ob dem Gesuch entsprochen werden soll.

Wird der Ablieferungstermin nicht eingehalten, so kann die Abteilung den Bewerber aller Rechte auf die Verleihung der Doktorwürde für verlustig erklären.

§ 52. Die Promotion zum Doktor der Philosophie wird vollzogen, indem dem Bewerber das Gelöbnis abgenommen und das Diplom übergeben wird.

Erst der Besitz des Diploms gibt dem Bewerber das Recht, den Doktortitel zu führen.

Das Diplom wird in lateinischer Sprache abgefaßt und vom Dekan unterzeichnet; es wird durch Anschlag am schwarzen Brett öffentlich bekannt gemacht.

§ 53. Das Gelöbnis lautet:

„Herr (Frau, Fräulein) ....."

„Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der „philosophischen Fakultät erteilt Ihnen heute, nach bestan- „denem Examen, die Würde eines Doktors der Philosophie „und Magisters der freien Künste.

„Als derzeitiger Dekan fordere ich Sie auf, das Ver- „sprechen und Gelöbnis auf das Scepter der Universität „abzulegen, daß Sie die wissenschaftliche Erforschung der „Wahrheit immerdar als eine hohe und ernste Aufgabe

„ehren und stets mit gewissenhafter Gründlichkeit und un-
„parteiischer Sachlichkeit handeln werden, wenn Ihre künf-
„tige Tätigkeit Sie in den Dienst der Wissenschaft stellt.
„Das verspreche und gelobe ich."

§ 54. Wird die Promotion im Anschluß an das Examen vollzogen, so knüpft der Dekan an die Mitteilung des Prüfungsergebnisses eine kurze Ansprache und nimmt hierauf dem Bewerber das Gelöbnis ab (promotio in sessione).

Das Diplom wird erst ausgehändigt, nachdem der Bewerber die vorgeschriebene Zahl der Pflichtexemplare und der allfällig verlangten Ausfertigungen der ungekürzten Dissertation abgeliefert hat.

§ 55. Wer die Prüfung summa oder magna cum laude bestanden hat, ist berechtigt, sich öffentlich promovieren zu lassen.

Die öffentliche Promotion findet statt, nachdem der Bewerber seinen Ablieferungspflichten nachgekommen ist. Er wird vom Dekan in einer kurzen Ansprache eingeführt und hält dann eine Rede über einen wissenschaftlichen Gegenstand. Hierauf verliest der Dekan das Diplom, übergibt es dem neu ernannten Doktor und läßt ihn das Gelöbnis ablegen.

§ 56. Diejenigen Bestimmungen des Abschnittes B (Verleihung der Doktorwürde), die der Bewerber *vor* der Zulassung zum Examen beachten muß, werden für sich zusammengestellt und als „Examenordnung der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Abteilung der Philosophischen Fakultät" gedruckt. Die Numerierung der Paragraphen der Examenordnung ist dieselbe wie in der vorliegenden Ordnung.

§ 57. Die den Druck der Dissertation und die Ablieferung der Pflichtexemplare betreffenden Paragraphen 48—51 bilden in erweiterter Form die „Bestimmungen für Doktoranden", welche mit den in § 47 genannten Aktenstücken dem Bewerber nach bestandenem Examen gegen eine Empfangsbescheinigung übergeben geben.

C. Empfehlung zur Habilitation.

§ 58. Die Erteilung der venia docendi und die Pflichten der Privatdozenten, sowie eine allfällige Entziehung der venia sind gemäß § 12 des Universitätsgesetzes durch eine besondere „Ordnung über Habilitation und Pflichten der Privatdozenten an der Universität Basel" geregelt.

§ 59. Der Bewerber reicht das Habilitationsgesuch dem Dekan ein und legt bei

a) ein curriculum vitae,
b) ein amtliches Zeugnis über seine Staatsangehörigkeit,
c) sein Doktordiplom,
d) seine übrigen wissenschaftlichen Ausweise.

Die Abteilung ernennt einen Referenten und einen Korreferenten, die ihre Gutachten schriftlich erstatten. Den Mitgliedern wird Gelegenheit geboten, in die das Gesuch begleitenden Ausweise und in die Gutachten der Referenten Einsicht zu nehmen.

Frühestens acht Tage nach der Ablieferung der Gutachten an den Dekan berichten die Referenten über das Gesuch in einer Sitzung; das Gesuch ist als erstes Traktandum zu behandeln.

Erachtet die Abteilung es als nötig, sich eine weitere wissenschaftliche Arbeit des Bewerbers außer den eingegebenen unterbreiten zu lassen, so ist der eben beschriebene Geschäftsgang zu wiederholen.

§ 60. Tritt die Abteilung auf das Gesuch ein, so hat der Bewerber vor der Abteilung eine Probevorlesung zu halten und sich einem Kolloquium zu unterziehen. Das Thema der Probevorlesung wählt der Bewerber im Einverständnis mit den Referenten und dem Dekan; die Referenten leiten das Kolloquium ein, in dessen Verlauf alle Mitglieder Fragen an den Bewerber stellen können.

Auf Grund der eingereichten Ausweise des Bewerbers, der Gutachten der Referenten und des Ergebnisses der Probevorlesung und des Kolloquiums beschließt die Abteilung, ob das Gesuch zu empfehlen sei.

Ein Gesuch, das von der Abteilung empfohlen wird, leitet der Dekan an die Regenz weiter und vertritt vor ihr den Beschluß der Abteilung.

Kann der Bewerber seine Staatszugehörigkeit nicht nachweisen, so wird die Regenz hierauf aufmerksam gemacht.

§ 61. Erhält der Bewerber die venia docendi an der Abteilung, so kann er daraus keine andern Rechte ableiten als die, welche im allgemeinen mit der Stellung eines Privatdozenten verbunden sind. Insbesondere ist die Benützung von Sammlungen oder die Tätigkeit an einer Anstalt davon abhängig, ob die verantwortlichen Leiter oder Vorsteher ihre Zustimmung geben.

§ 62. Ist ein beiden Abteilungen gemeinsames Fach Gegenstand des Gesuches, so gelten die Bestimmungen des § 4 dieser Ordnung.

Wird die venia docendi für ein Gebiet nachgesucht, das in naher Beziehung zu einem Fach der philosophisch-historischen Abteilung steht, so können dessen Vertreter mit vollem Stimmrecht zur Behandlung des Gesuches zugezogen werden.

D. Empfehlung zur Zulassung als Lektor.

§ 63. Die Zulassung eines Lektors und seine Pflichten, sowie eine allfällige Entziehung des Lektorats sind durch eine besondere „Ordnung für die Lektoren an der Universität Basel“ geregelt.

§ 64. Gesuche um Zulassung als Lektor werden im allgemeinen nach dem gleichen Geschäftsgang behandelt wie Gesuche um die venia docendi; in besonderen Fällen kann die Abteilung Probevorlesung und Kolloquium durch eine einsemestrige Probezeit ersetzen.

E. Lektionskatalog.

§ 65. Die Abteilung hat die Aufgabe, für eine angemessene Verteilung und Aufeinanderfolge der Vorlesungen zu sorgen.

Dieser Vorschrift entsprechend, stellt die Abteilung den auf sie entfallenden Teil des Lektionskataloges auf und leitet ihn an die Regenz weiter.

Zu den hierfür einberufenen Sitzungen sind die Privatdozenten beizuziehen, ferner können auch außerhalb der Abteilung stehende Dozenten eingeladen werden, wenn die von ihnen gelehrten Fächer in nahem Zusammenhange mit denen der Abteilung stehen.

F. Preisfragen.

§ 66. Die Abteilung schreibt alle zwei Jahre eine Preisfrage aus und teilt das Thema der Regenz mit.

Der Dekan bezeichnet zwei Mitglieder der Abteilung, welche die eingelieferten Arbeiten schriftlich begutachten und Anträge über die Zuteilung eines Preises stellen.

Die Mitglieder können Einsicht in die Arbeit und Gutachten nehmen. Der Beschluß über die Zustimmung zu den gestellten Anträgen wird zu Beginn des Winter-Semesters gefaßt und dem Rektor mitgeteilt.

G. Revision der Ordnung.

§ 67. Jedes Mitglied kann Anträge auf Abänderung der in den §§ 9—66 enthaltenen Bestimmungen stellen. Abänderungsanträge müssen aber spätestens eine Woche vor der Sitzung, in der sie zur Behandlung kommen, im Wortlaut sämtlichen Mitgliedern der Abteilung bekanntgegeben werden.

---

4. Ordnung für pharmazeutische Prüfungen für ausländische Studierende mit Maturitätszeugnis ohne eidgenössische Gültigkeit.

(Vom 16. November 1925.)

§ 1. Die mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät richtet Prüfungen ein für Studierende der Pharmazie, die aus dem Ausland stammen und die im Besitze einer ausländischen Maturität mit Latein (entsprechend einer schweizerischen Medizinalmaturität) sind. Diese Prüfungen berechtigen nicht zur Ausübung des Apothekerberufs in der Schweiz.

§ 2. Die Prüfungen finden jährlich zweimal statt, am Schluß des Wintersemesters und im Herbst. Die Termine für die Anmeldungen und Prüfungen werden von der Fakultätsabteilung am Anfang des Jahres festgesetzt und durch Anschlag bekanntgegeben.

§ 3. Die Fakultätsabteilung ernennt aus ihrer Mitte einen leitenden Examinator und einen Stellvertreter auf drei Jahre. Die Kandidaten reichen dem Dekan ihre Gesuche auf den angegebenen Termin ein. Der Dekan und der leitende Examinator prüfen die Ausweise und legen sie der Fakultätsabteilung vor; im Zweifelsfalle entscheidet die letztere. Ist Zulassung beschlossen, so ordnet der leitende Examinator im Namen des Dekans die pharmazeutischen Prüfungen an.

§ 4. Die Universitätsquästur besorgt das Rechnungswesen für die pharmazeutischen Prüfungen.

§ 5. Examinatoren sind die Ordinarien der Prüfungsfächer. Deren Stellvertreter werden durch die Fakultätsabteilung auf drei Jahre gewählt; als solche können auch außenstehende Fachmänner bezeichnet werden. Mit der Prüfung in der Kenntnis des Arzneibuches kann die Fakultät einen Apotheker mit eidgenössischem Diplom beauftragen.

§ 6. Bei den praktischen Prüfungen werden die Aufgaben durch das Los verteilt. Zur Beurteilung der praktischen Prüfungen wird der leitende Examinator beigezogen, dem es freisteht, sein Urteil in einer besonderen Zensurnote abzugeben.

§ 7. Bei den mündlichen Prüfungen sollen in der Regel nicht weniger als zwei und nicht mehr als vier Kandidaten am gleichen Halbtag durch den gleichen Examinator geprüft werden. Der leitende Examinator führt den Vorsitz. Prüft letzterer, so übernimmt der Stellvertreter den Vorsitz. Die Zeitdauer, welche für jedes Fach der mündlichen Prüfung eingeräumt wird, beträgt 15 bis 30 Minuten.

§ 8. Für jede einzelne praktische Prüfung und für jedes Fach der mündlichen Prüfung erhält der Kandidat eine in den Zahlen 6 bis 1 ausgedrückte Zensur (Note); 6 ist die beste, 1 die geringste Note, Bruchzahlen sind unzulässig. Die Zensur wird sofort nach beendeter Einzelprüfung erteilt. Wo Einzelnoten vorkommen, bildet deren Durchschnitt die Fachnote.

§ 9. Ein Durchschnitt der Fachnoten unter 3,6 schließt von der Erteilung des Diploms aus. Das gleiche ist der Fall, wenn eine Fachnote unter 2, zwei Fachnoten unter 3, drei Fachnoten unter 4, zwei Einzelnoten unter 2 erteilt worden sind. In einer Sitzung nach Abschluß einer Prüfungsserie werden unter dem Vorsitz des Dekans im Beisein des leitenden Examinators und der

Examinatoren selbst die Zensuren besprochen und endgültig beschlossen.

§ 10. Die am Schluß von § 9 genannten Fakultätsmitglieder können im Namen der Fakultätsabteilung einem durchgefallenen Kandidaten für den Zutritt zu einer ferneren Prüfung eine bestimmte Wartefrist auferlegen.

§ 11. Über jede Prüfung wird ein Protokoll auf besonderem Formular (vgl. § 24 und 25) geführt, das die erteilten Zensuren und die Unterschrift der Examinatoren, des leitenden Examinators und des Dekans enthält und im Archiv der Fakultätsabteilung aufbewahrt wird. Ferner werden die Ergebnisse der Prüfung kurz ins Protokoll der Fakultätsabteilung eingetragen. Die Kandidaten erhalten als Ausweis eine Protokollabschrift mit der Originalunterschrift des Dekans. Diese Ausweise berechtigen weder zum Eintritt in eine schweizerische Apotheke als Praktikant noch zur Ausübung des Apothekerberufs in der Schweiz. Ein durchgefallener Kandidat erhält eine Protokollabschrift mit Angabe der allfälligen Wartefrist.

§ 12. Bei Wiederholung muß die Prüfung in ihrem ganzen Umfang wiederholt werden. Nur wenn der Kandidat die praktischen Prüfungen mit der Gesamtnote 5 oder darüber bestanden hat, können sie ihm bei Wiederholung erlassen werden. Eine mehr als zweimalige Wiederholung der Prüfung ist unzulässig.

§ 13. Über die Auslegung vorliegender Bestimmungen und in hier nicht vorgesehenen Fällen entscheidet die Fakultätsabteilung.

§ 14. Die pharmazeutische Prüfung zerfällt in zwei Hauptabschnitte, nämlich:

1. die naturwissenschaftliche Prüfung;
2. die Fachprüfung.

§ 15. *1. Pharmazeutische naturwissenschaftliche Prüfung.*

Um den Zutritt zur *pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen Prüfung* zu erlangen, hat der Kandidat beizubringen:

a) ein auf Ablegung einer Prüfung gegründetes Maturitätszeugnis (mit Latein, siehe § 1);
b) Nachweis über mindestens drei Semester naturwissenschaftliche Studien in der Schweiz;
c) Zeugnisse über den Besuch folgender Vorlesungen:
   1. anorganische Chemie;
   2. organische Chemie;
   3. analytische Chemie;
   4. Physik;
   5. allgemeine Botanik;
   6. systematische Botanik.

d) Zeugnisse über den Besuch folgender Kurse:
   7. chemisches Praktikum (qualitative und quantitative Analyse), während mindestens zwei Semestern;
   8. physikalisches Praktikum während zwei Semestern;
   9. botanisch-mikroskopisches Praktikum.

e) Quittung über beim Quästor einbezahlte Fr. 140.—.

§ 16. Die naturwissenschaftliche Prüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

§ 17. Die *praktische* Abteilung stellt folgende Anforderungen:

1. eine qualitative Analyse eines Gemisches von höchstens sechs Stoffen, mit Bericht;
2. zwei quantitative Analysen (die eine auf gewichtsanalytischem, die andere auf volumetrischem Wege) mit Bericht.

§ 18. Die *mündliche Abteilung* erstreckt sich über folgende Fächer:

1. anorganische Chemie;
2. organische Chemie;
3. Physik;
4. allgemeine Botanik;
5. systematische Botanik.

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen die zweite sich aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung somit sieben Fachnoten erteilt.

§ 19. *II. Pharmazeutische Fachprüfung.*

Um den Zutritt zur pharmazeutischen Fachprüfung zu erlangen, hat sich der Kandidat auszuweisen:

a) über bestandene pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung (§§ 17 und 18);

b) über mindesten 6 Semester Studium, welche sämtlich in der Schweiz absolviert sein müssen;

c) über den Besuch folgender Vorlesungen:
   1. pharmazeutische Chemie und Toxikologie;
   2. pharmazeutische Botanik;
   3. Pharmakognosie;
   4. Hygiene;
   5. Analyse von Lebensmitteln.

d) über den Besuch folgender Kurse:
   6. bakteriologischer Kurs;
   7. Kurs in chemischer Harnanalyse;
   8. pharmakognotisch-mikroskopischer Kurs;
   9. Arbeiten im pharmazeutisch-chemischen Laboratorium während mindestens 3 Semestern.

e) Quittung über beim Quästor einbezahlte Fr. 160.—.

§ 20. Die Fachprüfung zerfällt in eine praktische und in eine mündliche Abteilung.

§ 21. Die *praktische Abteilung* der pharmazeutischen Fachprüfung erstreckt sich über:

1. Darstellung von zwei chemisch-pharmazeutischen Präparaten, mit Bericht;
2. quantitative Prüfung von mindestens zwei Arzneimitteln der Pharmacopoea helvetica, mit Bericht;
3. pharmazeutisch-praktische beziehungsweise toxikologische Analyse, mit Bericht;
4. Mikroskopische Bestimmung einiger Substanzen, mit Bericht.

Für die praktische Abteilung werden vier Fachnoten erteilt.

§ 22. Die *mündliche Abteilung* erstreckt sich über:

1. pharmazeutische Chemie und Toxikologie;
2. pharmazeutische Botanik;
3. Pharmakognosie;
4. Kenntnis der Pharmacopoea helvetica mit besonderer Berücksichtigung ihrer Prüfungsmethoden;
5. Grundzüge der Hygiene und der Bakteriologie, mit besonderer Berücksichtigung der Ernährung, des Wassers, der Abfallstoffe und der Desinfektion.

Für die mündliche Abteilung werden fünf Fachnoten erteilt.

§ 23. Die Gebühren betragen für die naturwissenschaftliche Prüfung Fr. 140.—, für die pharmazeutische Fachprüfung Franken 160.—.

§ 24. Die Protokolle der pharmazeutisch-naturwissenschaftlichen Prüfung haben folgenden Wortlaut:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der
Philosophischen Fakultät der Universität Basel.
Pharmazeutisch-naturwissenschaftliche Prüfung
für Ausländer.

. . . . . von . . . . ., geboren 1 . .

Fächer:	Noten und Unterschriften der Examinatoren:
Prakt. Abteilung:	
1. Qualitative Analyse	
2. Quantitative Analyse	
a) gewichts-analytisch	
b) volumetrisch	
Mündl. Abteilung:	
3. Physik	
4. Anorganische Chemie	
5. Organische Chemie	
6. Allgemeine Botanik	
7. Systematische Botanik	

. . Einzelnoten unter . . . Fachnoten unter . .
Durchschnitt . . . . Ausweis . . . . erteilt.

Falls die Fakultätsabteilung, bei Verweigerung des Ausweises, nach § 10 der Verordnung eine Wartefrist auferlegt hat, so ist dies hier zu bemerken und die Dauer dieser Frist anzugeben.

Basel, den . . . . . 19 . .

Der Dekan: . . . . . .

Für die praktische Abteilung werden zwei Fachnoten, von welchen sich die zweite aus zwei Einzelnoten zusammensetzt, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten, für die ganze Prüfung sieben Fachnoten erteilt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

Der Ausweis berechtigt nicht zum Eintritt als Praktikant in eine schweizerische Apotheke.

§ 25. Die Protokolle der pharmazeutischen Fachprüfung haben folgenden Wortlaut:

Mathematisch-naturwissenschaftliche Abteilung der Philosophischen Fakultät der Universität Basel.
Pharmazeutische Fachprüfung für Ausländer.
Der Ausweis berechtigt nicht zur Ausübung des Apothekerberufs in der Schweiz.

. . . . . von . . . . . ., geboren 1 . .

Fächer:	Noten und Unterschriften der Examinatoren:
Prakt. Abteilung:	
1. Darstellung von Präparaten mit Bericht	
2. Quantitative Arzneimittelprüfung	
3. Pharmazeutische Analyse	
4. Mikroskopische Bestimmung	
Mündl. Abteilung:	
5. Pharmazeutische Chemie	
6. Pharmazeutische Botanik	
7. Pharmakognosie	
8. Kenntnis der Pharmacopoe	
9. Grundzüge der Hygiene	

. . . Fachnoten unter . . . Durchschnitt . . .

Zur mündlichen Prüfung . . . . . zugelassen.

Falls die Fakultätsabteilung, bei Verweigerung des Zutritts zur mündlichen Prüfung, laut § 10 der Verordnung eine besondere Wartefrist festsetzt, ist dies hier zu bemerken und die Dauer dieser Frist anzugeben.

Basel, den . . . . . 19 . .

Der Dekan: . . . . . .

Für die praktische Abteilung werden vier, für die mündliche Abteilung fünf Fachnoten erteilt. 6 ist die beste, 1 die geringste Note.

Gegenwärtige Prüfungsordnung tritt mit dem 16. November 1925 in Kraft.

---

5. Ordnung für die Erwerbung der Doktorwürde der Zahnheilkunde an der medizinischen Fakultät der Universität Basel. (Beschluß der medizinischen Fakultät Basel vom 9. Februar 1925.)

§ 1. Die Bestimmungen sind verschieden, je nachdem die Bewerber im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind oder nicht.

Bestimmungen für Bewerber, die im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind.

§ 2. Der Bewerber für den Dr. med. dent. hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden und der Anmeldung beizulegen:

a) ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges);
b) die bei der eidgenössischen Fachprüfung als Zahnarzt erhaltenen Einzelnoten;
c) eine selbständig verfaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) aus irgend einem Gebiet der Medizin oder der Zahnheilkunde;
d) Zeugnisse über den Besuch der folgenden Vorlesungen und Kurse, wobei zu beachten ist, daß die in der Verordnung für die eidgenössischen Medizinalprüfungen verlangten Vorlesungen und Kurse angerechnet werden:
   1. Anatomie (2 Semester).
   2. Physiologie (2 Semester);
   3. physiologische Chemie (1 Semester);
   4. Präparierübungen (1 Semester);
   5. spezielle pathologische Anatomie (1 Semester);
   6. Pathologisch-histologischer Kurs oder zahnärztlich-pathologisch-histologischer Kurs (1 Semester);
   7. Hygiene (2 Semester);
   8. Bakteriologischer Kurs (1 Semester);
   9. medizinisch-propädeutische Klinik oder medizinische Klinik (1 Semester);
   10. chirurgische Klinik (2 Semester), oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und chirurgische Klinik (1 Semester) oder chirurgische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester), oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester);
   11. Dermatologisch-venerologische Klinik (1 Semester);
   12. Rhino-laryngologische Klinik (1 Semester);
   13. Orthodontie (2 Semester).

e) Matrikel der medizinischen Fakultät Basel.
f) die Quittung über die eingezahlten Gebühren (s. § 8).

§ 3. Die Papiere des Bewerbers werden vom Dekan demjenigen Fakultätsmitgliede oder demjenigen Professor am zahnärztlichen Institut zur Berichterstattung überwiesen, auf dessen Anregung die Dissertation verfaßt wurde oder in dessen Lehrfach sie gehört.

Der Referent hat längstens in vier Wochen dem Dekan ein schriftliches Votum abzugeben und den Antrag zu stellen bezüglich Genehmigung oder Rückweisung der Dissertation und bei eidgenössisch diplomierten Ärzten, die das eidgenössische Diplom für Zahnärzte erworben haben, bezüglich des Erlasses der mündlichen Prüfung.

Auf Antrag des Referenten oder aus eigener Initiative kann der Dekan einen Korreferenten bezeichnen.

Der Dekan legt die Papiere des Bewerbers und das Votum des Referenten (eventuell des Korreferenten) in einer Fakultätssitzung zur Kenntnisnahme und Unterschrift auf.

Die Abstimmung kann eventuell auf dem Zirkulationswege erledigt werden. Wenn drei Mitglieder es verlangen, muß die Angelegenheit nach geschehener Zirkulation in einer Fakultätssitzung zur Diskussion und Abstimmung gebracht werden.

§ 4. Wenn die Dissertation genehmigt und dadurch die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen.

Es steht der Fakultät frei, die Prüfung, wie sie für die nichteidgenössisch diplomierten Zahnärzte vorgeschrieben ist (siehe § 9), ganz oder teilweise zu verlangen.

Unter allen Umständen erstreckt sich die mündliche Prüfung auf folgende Fächer:

1. anatomische Grundlagen der Zahnheilkunde;
2. physiologische Grundlagen der Zahnheilkunde;
3. spezielle Chirurgie der Mundorgane;
4. Stomatologie und Rhino-Pharyngologie;
5. Hygiene und Bakteriologie.

§ 5. Die Prüfungen werden von jedem Examinator einzeln vorgenommen; jede Prüfung dauert höchstens eine halbe Stunde; es steht dem Examinator frei, bloß mündlich oder auch praktisch zu prüfen.

Sofort nach Beendigung der Prüfung übersendet der Examinator die Zensur dem Dekan schriftlich und verschlossen zu. Die Zensuren entsprechen denjenigen der eidgenössischen Medizinalprüfungen; sie gehen von 6 (die beste) bis 1 (die geringste).

Das Examen gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat eine Note unter 3 oder zwei Noten unter 4 erhalten hat.

Eine Gesamtzensur wird nicht erteilt.

§ 6. Wenn das Examen bestanden ist, vollzieht der Dekan im Universitätsgebäude in solenner Weise die Promotion. Der Kandidat hat dabei folgendes Gelöbnis in deutscher Sprache abzulegen:

„Ich werde mich bestreben, auch künftighin mein Wissen „und mein Können zu mehren und zu vertiefen.

„Bei wissenschaftlichen Forschungen und in Ausübung „der Zahnheilkunde will ich stets gründlich und wahrheits-„getreu zu Werke gehen.

„Es soll mir immer vor Augen stehen, was ich dem Wohle „der Kranken, der Ehre des zahnärztlichen Standes und dem „Ansehen der Universität Basel schuldig bin.

„Das alles gelobe ich hiemit feierlich."

Das Doktordiplom wird erst ausgefertigt und zugestellt, wenn 170 Exemplare der Dissertation an die Universitätsbibliothek Basel abgeliefert worden sind, was längstens innert Jahresfrist zu geschehen hat. Dem Pedell ist die Adresse anzugeben, an welche das Diplom geschickt werden soll. Das in lateinischer Sprache abgefaßte Diplom trägt das Datum der Ausfertigung.

Die Dissertation muß in der von der Fakultät genehmigten Form und Größe gedruckt werden; Abbildungen, Tafeln, Kurven etc. dürfen nur, wenn es die Fakultät auf Antrag des Referenten gestattet, beschränkt oder weggelassen werden.

Die Korrekturabzüge von Dissertationen müssen vor der endgültigen Drucklegung von dem Dekan und dem Referenten eingesehen und gutgeheißen werden.

Hinsichtlich des Titelblattes der Dissertation gelten folgende Bestimmungen:

Auf dem Titelblatt der Dissertation muß stehen:

Inaugural-Dissertation
zur Erlangung der Doktorwürde der Zahnheilkunde der hohen medizinischen Fakultät der Universität Basel
vorgelegt von
Vorname (nur Rufname, aber ausgeschrieben), Name
und
Heimatort (resp. Kanton oder Land).

Auf der Rückseite des Titelblattes muß stehen:

Von der medizinischen Fakultät Basel genehmigt
auf Antrag von . . . . . .

(eventuell ist der Name der Zeitschrift (Jahr und Band) anzugeben, in welcher die Dissertation erscheint).

Ein Korrekturabzug des Titelblattes ist dem Referenten und dem Dekan vorzulegen.

§ 7. Ist die Dissertation nicht genehmigt worden, so kann nach einem Jahre eine andere Dissertation eingereicht werden. Das nicht bestandene Examen kann nach einem halben Jahre wiederholt werden.

Eine dritte Anmeldung ist nicht zulässig.

§ 8. Die Gebühren (inklusive Kosten des Diploms) betragen Fr. 300.—; sie sind bei der Handwerkerbank auf Rechnung der Medizinischen Fakultät einzubezahlen.

Die Quittung der Handwerkerbank ist dem Dekan mit den übrigen Papieren einzusenden.

Wird die Dissertation nicht genehmigt, so sind Fr. 100.— verfallen; der Rest wird zurückerstattet. Das gleiche gilt für den Fall, daß das Examen nicht bestanden wird.

Bei einer zweiten Anmeldung ist die volle Gebühr zu entrichten.

Bestimmungen für Bewerber, die nicht im Besitze des eidgenössischen Diploms für Zahnärzte sind.

§ 9. Der Bewerber für den Dr. med. dent. hat sich schriftlich beim Dekan anzumelden und der Anmeldung beizulegen:

a) Ein Curriculum vitae (genaue Personalien und Darstellung des Bildungsganges);
b) ein Maturitätszeugnis mit Latein (Schlußexamen der obersten Klasse eines staatlich anerkannten humanistischen Gymnasiums oder eines Realgymnasiums mit Latein);
c) eine selbständig abgefaßte, noch nicht veröffentlichte wissenschaftliche Abhandlung (Dissertation) aus irgend einem Gebiete der Medizin oder Zahnheilkunde;
d) Zeugnisse über vierjähriges Studium und über den Besuch der folgenden Vorlesungen, Kurse, Übungen etc.:
   1. Physik (2 Semester);
   2. anorganische Chemie (1 Semester);
   3. organische Chemie (1 Semester);
   4. chemisches Laboratorium (1 Semester);
   5. allgemeine Botanik (1 Semester);
   6. Zoologie (2 Semester) oder Zoologie (1 Semester) und vergleichende Anatomie (1 Semester);
   7. Anatomie (2 Semester);
   8. Präparierübungen (1 Semester);
   9. Histologie und histologisch-mikroskopischer Kurs (je 1 Semester);
   10. Entwicklungsgeschichte (1 Semester);

11. Physiologie (2 Semester);
12. physiologische Chemie (1 Semester);
13. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie (1 Semester);
14. spezielle patholgische Anatomie (1 Semester);
15. pathologisch-histologischer Kurs oder zahnärztlich-pathologisch-histologischer Kurs (1 Semester);
16. Hygiene (2 Semester);
17. bakteriologischer Kurs (1 Semester);
18. allgemeine Chirurgie (1 Semester);
19. Pharmakologie für Zahnärzte (1 Semester);
20. medizinische oder medizinisch-propädeutische Klinik (1 Semester);
21. chirurgische Klinik (2 Semester) oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und chirurgische Klinik (1 Semester), oder chirurgische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester), oder chirurgisch-propädeutische Klinik (1 Semester) und spezielle Chirurgie der Mundorgane (1 Semester);
22. dermatologisch-venerologische Klinik (1 Semester);
23. rhino-laryngologische Klinik (1 Semester);
24. spezielle Pathologie und Therapie der Mundorgane (1 Semester);
25. Histologie der pathologischen Zahngewebe (1 Semester);
26. theoretische Zahnheilkunde (2 Semester);
27. zahnärztliche Poliklinik (3 Semester);
28. zahnärztliche Klinik (4 Semester);
29. zahnärztlicher Operationskurs (3 Semester);
30. zahnärztliches Laboratorium (4 Semester);
31. Orthodontie (1 Semester);
32. orthodontischer Kurs (2 Semester);
33. chirurgisch-zahnärztliche Prothesen (1 Semester);
34. Kurs für chirurgisch-zahnärztliche Prothesen (1 Semester);
35. Kronen- und Brückenkurs (3 Semester);
36. Zahntechnik und Materialienkunde (1 Semester);

e) Matrikel der medizinischen Fakultät Basel;
f) Quittung über die eingezahlten Gebühren (siehe § 8).

§ 10. Das Verfahren bezüglich der Referate und bezüglich der Annahme der Dissertation entspricht den Ausführungen des § 3.

§ 11. Wenn die Dissertation genehmigt und damit die Zulassung zum Examen beschlossen ist, hat sich der Kandidat einer mündlichen Prüfung zu unterziehen. Dieselbe erstreckt sich auf folgende Fächer:

1. Anatomische Grundlagen der Zahnheilkunde;
2. physiologische Grundlagen der Zahnheilkunde;
3. allgemeine Pathologie und pathologische Anatomie;
4. allgemeine Chirurgie;
5. spezielle Chirurgie der Mundorgane;
6. Pharmakologie für Zahnärzte;
7. Hygiene und Bakteriologie;
8. Stomotologie und Rhino-Pharyngologie;
9. Pathologie und Therapie der Mundorgane;
10. operative und konservierende Zahnheilkunde;
11. technische Zahnheilkunde.

§ 12. Bezüglich des Verfahrens bei der mündlichen Prüfung gelten die Ausführungen des § 5, Alinea 1 und 2.

Das Examen gilt als nicht bestanden, wenn ein Kandidat eine Note unter 2, zwei Noten unter 3 oder drei Noten unter 4 erhalten hat. Eine Gesamtzensur wird nicht erteilt.

§ 13. Bezüglich der Promotion, des Druckes der Dissertation und der Erteilung des Diploms gelten die Ausführungen des § 6.

§ 14. Bezüglich der Wiederholung der Anmeldung, respektive der Eingabe einer zweiten Dissertation und der Wiederholung des Examens gelten die Ausführungen des § 7.

§ 15. Bezüglich der Gebühren gelten die Ausführungen des § 8.

§ 16. Vorstehende Ordnung tritt sofort in Kraft und Wirksamkeit.

Abänderungen können auf Antrag der medizinischen Fakultät jederzeit durch den Erziehungsrat beschlossen werden.

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Gesetz betreffend Witwen und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten. (Vom 7. Mai 1925.)

Der Große Rat des Kantons Baselstadt, auf den Antrag des Regierungsrates, erläßt in Aufhebung des Gesetzes vom 11. Dezember 1919 betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten folgendes Gesetz:

I. Einrichtung der Witwen- und Waisenkasse.

§ 1. Die Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten ist eine vom Kanton errichtete, gegenseitige Hilfskasse, mit Sitz in Basel und mit gesonderter Verwaltung. Ihr Zweck ist die Versicherung der Hinterbliebenen der ständigen, im

Hauptamt tätigen Staatsangestellten. Sie wird nach versicherungstechnischen Grundsätzen betrieben.

§ 2. Alle Beamten, Angestellten und Arbeiter der kantonalen öffentlichen Verwaltung und der öffentlichen Betriebe, alle Lehrer und Lehrerinnen der öffentlichen Lehranstalten mit Ausnahme der Inhaber der gesetzlichen Lehrstühle und derjenigen Lehrkräfte der Universität, deren jährliche Gesamtremuneration den Betrag von Fr. 4000.— nicht übersteigt, sind verpflichtet, der Kasse als *aktive* Mitglieder beizutreten, sofern sie

a) ständig und im Hauptamt angestellt sind;

b) beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr noch nicht überschritten haben.

Den Staatsangestellten, welche beim Eintritt in den Staatsdienst das 50. Altersjahr überschritten haben, sowie den Mitgliedern des Regierungsrates, steht die Erwerbung der aktiven Mitgliedschaft frei, sofern sie die Voraussetzung von lit. a erfüllen und das 60. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Die Pflicht, als aktives Mitglied der Kasse anzugehören, besteht bis zur Beendigung des Dienstverhältnisses und dauert fort, wenn das Mitglied pensioniert wird. Auf ihr Ansuchen kann der Regierungsrat Staatsangestellte unter 50 Jahren von der Pflicht zum Beitritt befreien, sofern triftige Gründe vorliegen.

Allfällige Streitigkeiten über das Bestehen der Versicherungspflicht von Staatsangestellten werden vom Regierungsrat entschieden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht bleibt vorbehalten.

§ 3. Der Regierungsrat wird ermächtigt, mit anderen öffentlichen Verwaltungen oder privaten Betrieben im Kanton Baselstadt Verträge abzuschließen über die Versicherung ihrer Angestellten in der Kasse als *Vertragsmitglieder*. Dem Staate dürfen jedoch aus solchen Verträgen keine Lasten erwachsen.

§ 4. Aktive Mitglieder und Vertragsmitglieder, deren Verpflichtung, der Kasse anzugehören, infolge Dienstaustritts erlischt, können der Kasse als *freiwillige* Mitglieder weiter angehören, sofern sie in der Schweiz wohnhaft sind, und die freiwillige Mitgliedschaft binnen der in den Statuten festgesetzten Frist beanspruchen.

Im Ausland Wohnende können der Kasse als freiwillige Mitglieder nur angehören, sofern nicht versicherungstechnische oder andere triftige Gründe dagegen sprechen. Bei den freiwilligen Mitgliedern ist die normale Versicherung in einer niedrigeren Rentenklasse oder auch die prämienfreie Versicherung zulässig.

§ 5. Freiwillige Mitglieder, welche trotz schriftlicher Mahnung ohne triftigen Grund ihren Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Kassenkommission von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden. Die Ansprüche der ausgeschlossenen Mitglieder werden durch die Statuten festgesetzt.

§ 6. Vor dem 65. Altersjahre aus der Kasse ausscheidende Aktiv- und Vertragsmitglieder haben Anspruch auf Rückerstattung eines Teils ihrer persönlichen Einzahlungen gemäß den statutarischen Bestimmungen. Der entsprechende Teil der Einzahlungen des Staates oder der Vertragsbehörde fällt dem Staate beziehungsweise der Vertragsbehörde zu.

Die Statuten bestimmen die Voraussetzungen, unter denen freiwillige Mitglieder beim Austritt eine Rückerstattung erhalten.

§ 7. Die Leistungen der Kasse bestehen in der Ausrichtung von Renten nach dem Tode der Versicherten an deren Witwen und Waisen, sowie an allfällige weitere rentenberechtigte Angehörige, deren Kreis durch die Statuten bestimmt wird.

Ist ein Versicherter infolge eines Unfalles gestorben, so ermäßigt sich die Rente auf den Betrag, der nach versicherungstechnischen Grundsätzen seinen Einzahlungen nach Abrechnung der Staatsbeiträge entspricht. Erreicht der Gesamtbetrag der Renten, welche ein Hinterlassener auf Grund dieser Bestimmung und auf Grund der Gesetze über die Unfallversicherung erhält, den vollen Betrag der Witwen- und Waisenrente nicht, so wird seine Witwen- und Waisenrente bis auf diesen Betrag ergänzt.

§ 8. Versicherte, welche keine rentenberechtigten Angehörigen besitzen, scheiden bei der Vollendung des 65. Altersjahres aus der Kasse aus und erhalten eine Kapitalauszahlung, deren Höhe sich nach den persönlichen Einzahlungen seit dem Erlöschen der letzten Rentenberechtigung richtet.

§ 9. Es bestehen *vier* Rentenklassen; die Mitglieder werden diesen Rentenklassen je nach der Höhe des Besoldungsmaximums zugeteilt:

Diese Rentenklassen sind:

Rentenklasse	Jahresrente	Jahresbesoldung (Maximum)
I.	Fr. 1,500.—	bis Fr. 6,000.—
II.	„ 2,000.—	über Fr. 6,000.— „ „ 8,000.—
III.	„ 2,500.—	„ „ 8,000.— „ „ 10,000.—
IV.	„ 3,000.—	„ „ 10,000.—

Als Jahresbesoldung gilt die gesetzliche Besoldung ohne irgendwelche Zulagen, Nebenbezüge oder Abzüge. Bei den Lehr-

kräften der Universität ist die jährliche maximale Remuneration maßgebend.

Pensionierte verbleiben in derjenigen Rentenklasse, der sie vor der Pensionierung zugeteilt waren.

Bei freiwilligen Mitgliedern mit prämienfreier Versicherung gilt die festgesetzte reduzierte Rente als normale Jahresrente.

Außer diesen normalen Jahresrenten werden noch Zusatz- und Halbrenten gewährt. Die Zusatzrenten werden an Waisen und an rentenberechtigte erwerbsunfähige mehrjährige Kinder ausgerichtet; sie dürfen zusammen den Betrag einer normalen Jahresrente nicht übersteigen. Halbrenten erhalten weitere durch die Statuten näher zu bestimmende Hinterlassene.

Aus *einem* Rentenfalle wird gleichzeitig nur *eine* normale Rente, gegebenenfalls mit Zusatzrente für Kinder, oder nur *eine* Halbrente ausgerichtet.

Hat ein Rentengenössiger gleichzeitig Anspruch auf Renten aus mehreren Rentenfällen, so wird ihm die höchste Rente ganz, die nachfolgende halb ausbezahlt. Weitere Ansprüche fallen dahin.

§ 10. Die Leistungen der Kasse werden durch Jahresprämien und Einkaufssummen gedeckt. Die Jahresprämien werden für die Versicherten auf 20 % der normalen Jahresrente festgesetzt und sind bis zur Vollendung des 65. Altersjahres zu entrichten. Die Einkaufssummen dagegen sind in einem besonderen Tarife nach dem Eintrittsalter abzustufen.

Verheiratet sich ein Versicherter nach Vollendung des 45. Altersjahres, so muß eine Nachzahlung geleistet werden, sofern der rentenberechtigte Ehegatte mehr als 15 Jahre jünger ist als der Versicherte. Ausnahmsweise kann auch an Stelle der Nachzahlung eine Herabsetzung der Rente treten. Solange dagegen rentenberechtigte Kinder vorhanden sind, wird die volle Rente ausgerichtet.

§ 11. Bei Pensionierten wird der persönliche Prämienanteil in der Weise festgesetzt, daß das Verhältnis des Prämienanteils zur Pension ungefähr dem Verhältnis des Prämienanteils zur Besoldung entspricht. Der Ausfall wird von der Kasse getragen.

Geht ein Versicherter nach der Pensionierung eine neue Ehe ein, so hat er wieder den ursprünglichen Prämienanteil zu entrichten.

Hat ein Pensionierter neben seiner Pension noch ein erhebliches Arbeitseinkommen, so kann der reduzierte Prämienanteil bis auf den ursprünglichen Betrag erhöht werden.

§ 12. Die Beiträge der Versicherten können am Gehalt oder Lohn beziehungsweise an der Pension abgezogen werden.

§ 13. Die Forderungen aus der Versicherung an die Kasse dürfen weder freihändig abgetreten, noch verpfändet werden; jedoch kann eine freihändige Abtretung gestattet werden, wenn der Bezugsberechtigte in eine Kranken- oder Altersanstalt eintritt.

§ 14. Der Staat leistet an die Jahresprämien und Einkaufssummen, sowie an die im Falle der Versetzung in höhere Rentenklassen notwendig werdenden Nachzahlungen der aktiven Mitglieder einen Beitrag. Dieser beträgt an die Jahresprämien 45 % in der ersten und 40 % des vollen Betrages in den übrigen Rentenklassen, an die Einkaufssummen, sowie an die Nachzahlungen in allen Rentenklassen zwei Drittel (66⅔ %) des vollen Betrages.

§ 15. Die Zuteilung der Versicherten zu den einzelnen Rentenklassen erfolgt durch die Kassenverwaltung.

Unterversicherung oder Überversicherung, d. h. die Zuteilung zu einer niedrigeren oder höheren als der dem Besoldungsmaximum entsprechenden Rentenklasse sind nur mit Bewilligung des Regierungsrates und nur, wenn triftige Gründe vorliegen, zulässig. Im ersten Falle haben die Versicherten nur Anspruch auf den der gewählten *niedrigeren*, im letzten Falle auf den ihrer *normalen* Rentenklasse zukommenden Staatsbeitrag.

§ 16. Die versicherungstechnischen Rechnungsgrundlagen (Zinsfuß, Sterbetafeln und Tarife) werden von der Kassenkommission mit Genehmigung des Regierungsrates festgesetzt.

Die übrigen Versicherungsbedingungen werden durch die Statuten und die Geschäftsordnung geregelt, welche von der Mitgliederversammlung unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Regierungsrat aufzustellen sind.

§ 17. An der Verwaltung der Kasse sind die Versicherten zu beteiligen (Mitgliederversammlung, Kassenkommission).

Als Verwaltungsstelle wird vom Regierungsrat eine bestehende Amtsstelle bezeichnet. Diese hat in Verbindung mit der Staatskassenverwaltung das Rechnungswesen der Kasse gemäß der Geschäftsordnung zu besorgen.

Der Kassendienst und die Vermögensverwaltung werden der Staatskassenverwaltung übertragen. Über größere Kapitalanlagen entscheidet eine dreigliedrige Delegation, bestehend aus zwei vom Regierungsrat ernannten Vertretern der Kassenkommission und dem Vorsteher des Finanzdepartements.

Die Verwaltungskosten mit Ausnahme der ordentlichen Besoldungen der mit der Verwaltung betrauten Beamten werden von der Kasse getragen.

§ 18. Gegen Entscheide der Verwaltungsstelle kann von den Betroffenen innert 14 Tagen bei der Kassenkommission, gegen

solche der Kassenkommission innert derselben Frist beim Regierungsrat Rekurs erhoben werden. Der Rekurs an das Verwaltungsgericht gemäß § 18e des Verwaltungsrechtspflegegesetzes wird vorbehalten.

Entscheide, die nicht weitergezogen werden, stehen vollstreckbaren Urteilen gleich.

II. Einführungs- und Uebergangsbestimmungen.

§ 19. Die rechtlichen Wirkungen von Tatsachen, die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes eingetreten sind, werden nur so weit nach dem Gesetze vom 11. Dezember 1919 beurteilt, als nicht durch das vorliegende Gesetz weitergehende Ansprüche begründet werden. Die Ausrichtung von mehrfachen Renten richtet sich mit der Wirksamkeit dieses Gesetzes nach den neuen Bestimmungen.

§ 20. Im Gesetz betreffend die Dienstverhältnisse und Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt vom 14. Juni 1913 werden beigefügt:

In § 2 als vierter und fünfter Absatz:

„Unter Vorbehalt der Wahlen, die von der Gesamtheit der Stimmberechtigten getroffen werden, und von Berufungen erlangt keine Anstellung im öffentlichen Dienste, wodurch nach gesetzlicher Vorschrift die Mitgliedschaft der Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten erworben wird, Rechtswirksamkeit, bevor die Gesundheit und Arbeitsfähigkeit des Anzustellenden festgestellt sind. Die Feststellung erfolgt auf Grund des Zeugnisses eines von der Verwaltung zu bezeichnenden Arztes durch die Witwen- und Waisenkasse. Wird sie abgelehnt, so entscheidet der Regierungsrat nach Anhörung von Sachverständigen. Das Verfahren wird durch Verordnung näher geregelt."

„Bis zum Entscheid hat der Gewählte, wenn er seine Stelle antritt, im übrigen alle Rechte und Pflichten, die mit der Stelle verbunden sind, und hat auch unter Vorbehalt der Rückerstattung die ihm der Witwen- und Waisenkasse gegenüber obliegenden Verpflichtungen zu erfüllen. Der Antritt der Stelle darf jedoch von der Wahlbehörde nicht verlangt werden, solange der Entscheid nicht erfolgt ist, es wäre denn, daß der Gewählte auf Entschädigung für den Fall eines ungünstigen Entscheides verzichte."

In § 5 als dritter Absatz:

„Bei ihrer Anstellung gelten für die Angestellten in gleicher Weise die Bestimmungen der Absätze 4 und 5 von § 2."

§ 21. Dem Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege vom 9. März 1905 wird ein Abschnitt Va, § 18 e, beigefügt:

Va. Versicherungswesen.

§ 18 e.

Gegen Entscheidungen des Regierungsrates auf Grund der Bestimmungen des § 2, Absatz 3, und des § 5 des Gesetzes betreffend Witwen- und Waisenkasse der Basler Staatsangestellten steht dem Betroffenen der Rekurs an das Verwaltungsgericht zu.

Der Rekurs an das Verwaltungsgericht ist ferner zulässig gegen alle Entscheide des Regierungsrates über die Existenz und die Höhe des Anspruches der Witwen- und Waisenkasse auf Versicherungsprämien und Einkaufssummen, des Anspruches von Mitgliedern auf Staatsbeiträge an ihre Versicherungsleistungen und der Ansprüche von Mitgliedern und ihren Angehörigen auf Leistungen der Kasse.

Für diese Rekurse ist § 8 des Gesetzes maßgebend.

§ 22. Die direkten Staatszuschüsse an die zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufenden Renten auf Grund des Großratsbeschlusses vom 19. Januar 1911 betreffend Subventionierung der Witwen- und Waisenkasse des Polizeikorps bleiben bestehen.

§ 23. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1925 in Wirksamkeit; es ist zu publizieren und unterliegt dem Referendum.

---

7. Gesetz betreffend Änderung des § 21 (Vorschriften über den ordentlichen Urlaub) des Gesetzes betreffend die Dienstverhältnisse und die Besoldungen der Beamten, Angestellten und Arbeiter des Kantons Baselstadt, vom 8. Juli 1909 in der Fassung vom 14. Juni 1913. (Vom 9. Juli 1925.)

---

5. Verschiedenes.

8. Ordnung über die Benützung von Schullokalitäten und Schulplätzen durch Vereine, Gesellschaften u. s. w. (Vom 7. September 1925.)

---

9. Ordnung über die Benützung von Universitätslokalitäten durch Kommissionen, Vereine, Gesellschaften u. s. w. (Vom 7. September 1925.)

---

10. Reglement über die Verwendung des Kunstkredites. (Vom 31. Juli 1925.)

XIII. Kanton Baselland.

1. Allgemeines.

1. Ferien-Ordnung. (Vom 26. Juni 1925.)

2. Fortbildungsschulen.

2. Gesetz betreffend die beruflichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen. (Vom 3. Dezember 1925.)[1])

XIV. Kanton Schaffhausen.

Primarschule.

Lehrplan für den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen. (Vom 7. Mai 1925.)

3. Schuljahr.

Bei 4 Wochenstunden.

Schneid- und Nähübungen.

1. Papierarbeiten (Schildchen, Buchzeichen, Papiersäcke);
2. Tintenwischer;
3. Topfanfasser oder Untersätzli.

Häkelübungen.

4. Luftmaschenkette aus Dochtwolle (Fingerübung);
5. Packschnürli mit Häkelnadel.

Strickübungen.

6. Waschlappen mit glatten Maschen;
7. gerades Täschchen mit geripptem Rand;
8. Runder Beutel mit buntem Garn.

Bei 5—6 Stunden.

Überarbeiten: zu häkeln: Topfanfasser, einfaches Kindertäschchen; zu stricken: gerades Beutelchen oder Zipfelhäubchen.

Bei 6 Stunden eventuell noch Söckli.

[1]) Text in einleitender Arbeit.

4. Schuljahr.

Bei 4 Wochenstunden.

Strickarbeiten.

1. Söckli;
2. Piquestricken (Kinderlätzchen oder Waschhandschuh als Rundstrickerei).

Näharbeiten.

3. Waschhandschuh aus Stoff;
4. Webeübungen;
5. Beutel mit selbstentworfener Bordüre (Übungen).
6. Arbeitstasche.

Abformübung.

7. Puppenhäubchen abgeformt (erste Vorübung für die Ferse).

Bei 5—6 Stunden.

Ausgleich- und Überarbeiten: Kindertäschli, Zipfelmütze, Überärmel, Ballnetz, Vorratssäckli, Untersätzli, Gstältli (abformen).

5. Schuljahr.

Bei 5—6 Wochenstunden.

Kreuzstich.

1. Einfache Klassenarbeit in Kreuzstich (Übungen);
2. beliebige Arbeit mit selbstentworfenem Kreuzstichmuster.

Strickarbeit.

3. Strümpfe stricken (vor der Klasse abzuformen).

Häkelarbeit.

4. Häkelspitze für Hemd als Klassenarbeit beginnen.

Knopflochstich.

5. Scheerentäschchen (abformen).

Näharbeiten und Abformübungen.

6. Glattes Achselschlußhemd oder Gstältli und gerades Unterröckli oder Reformunterröckli.

Strickarbeit.

7. Beliebige Arbeit mit Hohlmuster (Übungen).

Ausgleicharbeiten: Handschuhe, Schleifen, Hausschuhe, Bettsocken, Mützen, Lätzchen, Klammerschürze oder Schürze mit Kreuzstichverzierungen.

6. Schuljahr.

Bei 5—6 Wochenstunden.

Maschenstich.

1. Maschenstichsocken stricken;
2. Überziehen der glatten und linken Maschen;
3. Einstricken der Ferse und gerippten Fläche (mit 2 Rändern);
4. praktische Anwendung des Maschenstiches.

Häkelarbeit.

5. Hemdenspitze als Klassenarbeit beginnen.

Näharbeiten und Abformübungen.

6. Achselschlußhemd eventuell eingereiht mit schmalem Bändchen oder Hemdhose.

Abformübungen.

7. Gstältli (umhäkelt, Knopflöcher, Knopfannähen) oder Gstältli-Hängerschürze.

Ausgleicharbeiten: Strümpfe anstricken und Flicken. Anfertigen und Verzieren von Schürzen mit Ausnützung des Stoffmusters.

7. Schuljahr.

Bei 5—6 Wochenstunden.

Maschenstich.

1. Einstopfen von glatten und linken Maschen;
2. Einstricken von Flächen mit verschiedenem Rand;
3. praktische Anwendung von Maschenstich und Einstricken.

Näharbeiten und Abformübungen.

4. Küchenschürze, eventuell auch Kissenanzug;
5. Beinkleid (teilweise Maschinenarbeit).

Flicken von gewobenen Stoffen.

6. Kleine Übungen in farbig und weißem Handflicken;
7. praktische Anwendung des Flickens mit Saum- oder Überwindlingsstich. Über- und Ausgleicharbeiten nach Belieben.

8. und 9. Schuljahr.

Bei 5—6 Wochenstunden.

Näharbeiten und Abformübungen.

1. Schürze nach freier Wahl;
2. Nachthemd nach freier Wahl oder Männerhemd.

Verweben.

3. Wifelübungen;
4. praktische Anwendung des Verwebens.

Tuchflicken.

5. Übungsstück für Tuchflicken.

Maschinenflicken.

6. Einsetzen von Stücken mit Maschine (Übung und praktische Anwendung);
7. Anstricken und Stückeln gewobener Strümpfe;
8. Hand- und Maschinenwifeln gewobener Strümpfe.
   Über- und Ausgleicharbeiten nach Belieben.

Durch diesen Lehrplan ist Art. 16 des „Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen" vom 27. Februar 1913 aufgehoben worden.

Vorstehender Lehrplan tritt mit Beginn des Schuljahres 1925/26 provisorisch in Kraft.

XV. Kanton Appenzell A.-Rh.

1. Lehrerschaft aller Stufen.

1. Regulativ zum Gesetz über die Beteiligung des Staates an den Lehrerbesoldungen. (Vom Regierungsrat erlassen am 2. Januar 1925.)

In der Absicht, das Dienstalter neu angestellter Lehrkräfte nach einheitlichen Grundsätzen zu bestimmen, und bisherige Auslegungsdifferenzen zu beseitigen, verfügt der Regierungsrat des Kantons Appenzell A.-Rh. was folgt:

§ 1. Wer eine Lehrstelle im Kanton übernimmt, an welche der Staat Gehaltszuschüsse entrichtet, hat beim Antritt der Erziehungsdirektion über die bisherige Lehrtätigkeit genaue Mitteilung zu machen.

Der Mitteilung sind die amtlichen Ausweise beizulegen.

§ 2. Für die Bestimmung des Dienstalters gelten folgende Grundsätze:

a) Voll berücksichtigt wird der in definitiver Anstellung geleistete Jahresschuldienst an öffentlichen Schulen der Schweiz.
b) Der an Halbjahrschulen absolvierte Schuldienst wird nach seiner wirklichen Dauer unter Zubilligung eines nach den

appenzellischen Verhältnissen üblichen Ferienzuschlages in Berechnung gezogen. Darnach sind z. B. Winterschulhalbjahre von 26 bis 28 Wochen mit 8 Monaten, solche von 36 Wochen mit 11 Monaten in Anrechnung zu bringen.

c) Der an gemeinnützigen Anstalten in der Schweiz in definitiver Anstellung geleistete Schuldienst wird voll berechnet.

d) Der an schweizerischen Privatschulen und -instituten und im Ausland geleistete Schuldienst in definitiver Anstellung wird zur Hälfte angerechnet, wenn die wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich mindestens 20, zu einem Vierteil, wenn die wöchentlichen Unterrichtsstunden durchschnittlich mindestens 10 betragen; eine geringere Wochenstundenzahl fällt nicht in Berücksichtigung.

e) Der in der Schweiz in provisorischer Anstellung geleistete Schuldienst fällt außer Betracht.

Von diesen Grundsätzen abweichende Zusagen der Gemeinden sind für die kantonalen Behörden nicht verbindlich.

§ 3. Die Antragstellung über die Anrechnung der Dienstaltersjahre neu angestellter Lehrer zuhanden der Landesschulkommission ist Sache der Erziehungsdirektion.

§ 4. Über das Dienstalter der einzelnen Lehrer ist durch das Aktuariat der Landesschulkommission ein spezielles Register anzulegen.

§ 5. Die Auszahlungsliste über die staatlichen Dienstalterszulagen ist durch die Erziehungsdirektion je auf Mitte April und Mitte Oktober zuhanden der Landesbuchhaltung zu bereinigen.

§ 6. Dieses Regulativ tritt sofort in Kraft.

---

2. Regulativ betreffend die Rückzahlung von Stipendien und Vorschüssen zu Ausbildungszwecken. (Regierungsratsbeschluß vom 29. Dezember 1925.)

---

2. Verschiedenes.

3. Gegenseitigkeitserklärung mit dem Kanton St. Gallen betreffend Beiträge an in Anstalten versorgte Kinder. (Aus den Verhandlungen des Regierungsrates vom 6. März 1925.)

Auf Grund der mit dem st. gallischen Departement des Innern geführten Unterhandlungen betreffend Gegenrechtserklärung über die staatliche Unterstützung von im st. gallischen Kantonsgebiet

wohnenden Außerrhodern und in Appenzell A.-Rh. wohnenden St. Gallern, die schulpflichtig und in Anstalten für Anormale versorgt sind, wird dem Regierungsrat des Kantons St. Gallen folgende Erklärung abgegeben:

Appenzell A.-Rh. wird auf Grund der Erklärung des st. gallischen Departements des Innern, vom 17. Februar 1925, nach welcher dieses bereit ist, taubstumme, blinde, augenkranke, schwachsinnige, aber bildungsfähige und in entsprechenden Anstalten versorgte Kinder von Bürgern des Kantons Appenzell A.-Rh., die im Kanton St. Gallen wohnhaft sind, während der Dauer der obligatorischen Schulpflicht, jährlich im Minimum mit Fr. 150.— zu unterstützen, Kinder von st. gallischen Kantonsbürgern, die in Appenzell A.-Rh. wohnen, konstant und in gleichem Maß unterstützen, wie die Kinder von Kantonsangehörigen.

Die Unterstützungsdauer erstreckt sich bloß auf die Dauer des schulpflichtigen Alters der Kinder, nicht darüber hinaus. Nicht einbezogen in die Reziprozitätserklärung sind krüppelhafte und epileptische Kinder.

Diese Gegenrechtserklärung tritt sofort in Kraft.

XVI. Appenzell I.-Rh.

Fortbildungsschulen.

1. Revision der kantonalen Schulverordnung vom 29. Oktober 1896. (Art. 41. [Großratsbeschluß vom 30. März 1925.])[1])

2. Verordnung betreffend die staatliche Unterstützung der hauswirtschaftlichen Berufsbildung der schulentlassenen Töchter. (Vom 26. Mai 1925.)[1])

XVII. Kanton St. Gallen.

Allgemeines.

Nachtrag zum Regulativ betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten (Vom Erziehungsrate erlassen am 8. Juni 1925; vom Regierungsrate genehmigt am 12. Juni 1925.)

Der Erziehungsrat des Kantons St. Gallen,

In Abänderung des Regulatives betreffend Erstellung, Unterhalt und Benützung von Schulhausbauten vom 9. Juli 1907,

verordnet:

[1]) Text in einleitender Arbeit.

I. Art. 20 und Art. 25, Absatz 2, des vorerwähnten Regulatives vom 9. Juli 1907 werden aufgehoben und durch nachfolgende Bestimmungen ersetzt:

Art. 20. Die lichte Höhe des Schulzimmers soll 3,20 m betragen. Bei Schulzimmern mit kleiner Kinderzahl kann die lichte Zimmerhöhe bis auf 3,00 m und bei Bergschulhäusern je nach deren Höhenlage bis auf 2,80 m reduziert werden, immerhin unter Beachtung der Vorschriften von Art. 19.

Für Schulzimmer mit mehr als 6,50 m Breite ist auch die lichte Zimmerhöhe zu vergrößern und zwar so, daß einer Schulzimmerbreite von 7,50 m eine lichte Höhe von 3,50 m entspricht.

Art. 25, Absatz 2. Die Fensterfläche in der linksseitigen Fensterwand soll, im Stein- oder Futterlicht gemessen, wenigstens $^1/_6$ der Bodenfläche des Schulzimmers betragen.

II. Dieser Nachtrag tritt sofort in Kraft.

XVIII. Kanton Graubünden.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

XIX. Kanton Aargau.

1. Primar- und Fortbildungsschulen.

1. Lehrpläne für die Gemeinde- und Fortbildungsschulen des Kantons Aargau. (Vom 20. März 1925. [Provisorisch auf fünf Jahre von 1925/26 an.])

2. Bürgerschule und berufliche Fortbildungsschule.

2. Lehrplan für die obligatorische Bürgerschule des Kantons Aargau. (Vom 9. Juli 1925.)

I. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Der Unterricht an der obligatorischen Bürgerschule wird von Anfang November bis Ende März in wöchentlich 4 Stunden erteilt, die einen Schulhalbtag bilden oder auf 2 Halbtage verteilt werden können. Bei vierstündigem Unterricht tritt nach der zweiten Stunde eine Pause von 15 Minuten ein. Die Ansetzung der Unterrichtszeit geschieht durch die Schulpflege unter Mitwirkung der Bürgerschullehrer. Wo nicht Rücksichten auf die Schüler eine andere Regelung gebieten, ist der Unterricht auf den Vormittag zu verlegen. Auf keinen Fall darf er nach 7 Uhr

abends stattfinden. Zwischen Weihnachten und Neujahr fällt er aus.

Jede Bürgerschulabteilung wird von einem Lehrer unterrichtet.

§ 2. Die Schüler einer Bürgerschule werden in der Regel gemeinsam unterrichtet. Wo mehrere Abteilungen geführt werden, sind diese möglichst nach Hauptberufsgruppen oder nach Jahrgängen zu bilden. Die Bildung von Untergruppen innerhalb einer Abteilung ist Sache des Lehrers.

§ 3. Der Unterrichtsstoff ist in den nachgenannten Unterrichtszielen umschrieben.

Der Unterricht hat nach Möglichkeit an die berufliche Tätigkeit der Schüler anzuknüpfen und damit Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Lebenskunde in Verbindung zu bringen. Diesem Unterricht gliedert sich der im Sprachfach und Rechnen an.

Die Unterrichtsweise soll anregend und darauf angelegt sein, den Schüler zu veranlassen, sich daheim vorbereitend und weiterbildend mit dem Unterrichtsstoff zu befassen.

II. Unterrichtsstoff und allgemeine methodische Wegleitung.

a) Volkswirtschaftslehre, Staatskunde und Berufslehre.

Aus diesen Stoffgebieten hat der Lehrer Hauptthemen zu wählen und für deren Behandlung einen Arbeitsplan aufzustellen. Die Ergebnisse der Behandlung müssen vom Lehrer und Schüler gemeinsam erarbeitet und in kurzen Notizen festgehalten werden. Nur der Vortrag durch den Lehrer oder bloße Lektüre mit einigen Erläuterungen führen nicht zum Ziel und sind unstatthaft. Für jeden Winterkurs sind Hauptthemen aus verschiedenen Gebieten zu wählen. Sie können kursorisch wechseln, doch so, daß für die gleichen Schüler keine Wiederholung entsteht. Wo die Organisation der Bürgerschule es gestattet, ist das Berufliche mehr in der ersten Hälfte, das Staatskundliche in der zweiten Hälfte der Bürgerschulpflicht zu berücksichtigen. Geschichte und Geographie sind keine selbständigen Lehrfächer der Bürgerschule und nur so weit zum Unterricht heranzuziehen, als sie für das Verständnis volkswirtschaftlicher und staatskundlicher Fragen notwendig sind.

1. *Volkswirtschaftslehre.* Ausgehend von unserer engern Heimat und belegt mit Material aus der Statistik, aus Zeitungen und Zeitschriften sind zum Beispiel zu besprechen: Lage und politische Stellung der Schweiz, Klima, Bevölkerung, Siedlungsverhältnisse, mineralische Rohprodukte, die schweizerische Landwirtschaft, ihr Export und die Versorgung der Schweiz durch fremde landwirtschaftliche Produkte. Unsere Industrie und ihre Hemmungen (Mangel an Rohprodukten, Fehlen der Stein-

kohlen, ungünstige Lage als Binnenland, teure Frachten, Zölle, Valuta, hohe Erstellungskosten) und Vorteile. Der Handel, Bezugs- und Absatzgebiet der Schweiz, Ein- und Ausfuhr, Passivbilanz und ihre Deckung, Ausstellungen, Konsulate. Der Verkehr, seine natürlichen Hemmnisse und Begünstigungen (Schifffahrt, Eisenbahnwesen, Elektrifikation, Tarife, Post, Telegraph, Telephon, Luftschiffahrt, Vor- und Nachteile des Fremdenverkehrs, Zollwesen, Handelsverträge, Münzwesen).

Landwirtschaft, Handwerk und Industrie in ihren Wechselbeziehungen.

2. *Staatskunde.* Von der Familie und vom Verein ausgehend kann behandelt werden:

Gemeinde, Kanton und Bund: ihre Entstehung, Aufgaben und Leistungen, Organisation und Haushalt; Pflichten und Rechte der Bürger in Gemeinde, Kanton und Bund.

Als besondere in den Rahmen dieser Behandlung fallende Gebiete werden genannt: Armenwesen, Vormundschaftswesen, Erziehung und Unterricht, Versicherungswesen, die Arbeit in den Fabriken, Lebensmittelgesetzgebung, Subventionen, Handhabung der Ruhe und Ordnung, Behauptung der Unabhängigkeit des Vaterlandes nach außen.

Die Behandlung einzelner Gebiete ist nach Möglichkeit mit aktuellen Tagesfragen in Beziehung zu bringen. Dabei können wichtige Zeitungsartikel, Berichte über die Verhandlungen von Behörden und andere Zeitungsmeldungen verwendet werden.

3. *Berufslehre.* Wo besondere landwirtschaftliche Abteilungen gebildet werden, kann eine Auswahl aus folgenden Themen für die Behandlung in Betracht kommen:

Bau und Leben wichtiger landwirtschaftlicher Kulturpflanzen und Nutztiere, Produktenverwertung, Meliorationen, Gartenbau, Waldwirtschaftliches.

An beruflich gemischten Bürgerschulabteilungen lassen sich aus der beruflichen Tätigkeit gewonnene Vorstellungen und Kenntnisse zum Ausgangspunkt für die Behandlung von Einzelgebieten machen, wodurch das berufliche Interesse gefördert wird und die beruflichen Kenntnisse vertieft werden. In Betracht kommt auch die Behandlung leicht faßlicher physikalischer und chemischer Erscheinungen und Vorgänge, die im Wirtschaftsleben der Gegend oder mehr oder weniger allgemein technisch zur Anwendung kommen und für die verschiedenen Berufsrichtungen von Bedeutung sind.

4. *Lebenskunde.* Überaus wichtig ist es, daß der Bürgerschüler in den Jahren seiner Charakterentwicklung zu einer vernünftigen Lebensweise angeleitet werde und einen festen sittlichen Halt gewinne. Hierzu muß ihm der Lehrer bei jeder sich

gebenden Gelegenheit behilflich sein; doch soll dies unaufdringlich und in einer religiös und politisch durchaus einwandfreien Weise geschehen. Die Lebenskunde kann weniger in Hauptthemen, als in Verbindung mit dem übrigen Unterrichtsstoff, besonders mit der Lektüre, behandelt werden.

Geeignete Gebiete sind: Gesundheitslehre (prophylaktische Einstellung gegen Krankheiten, Wohnungs- und Nahrungsverhältnisse, Alkohol und Nikotin, Reinlichkeit, Körperpflege und Körperübungen), Streben nach Weiterbildung und Selbstveredlung, Anstandslehre, Worthalten und ganze Arbeit, Tatkraft und Ausdauer, Selbstachtung und Bescheidenheit, Bürgerpflichten, Sorge für die Familie, Gemeinnützigkeit, Sparen und Wohltun, Einstehen für Wahrheit und Recht, für Freiheit und jeden vernünftigen Fortschritt, Vaterlandsliebe, Lebensbilder edler Menschen.

b) Deutsch.

1. *Lesen und mündliche Sprachpflege.* Im Vordergrund steht die Behandlung zusammenhängender Stücke aus den Werken schweizerischer Volksschriftsteller zur Weckung des Interesses der Schüler an schöner Literatur. Wertvoller Lesestoff aus andern Gebieten (besonders aus der Lebenskunde, aus Staats- und Wirtschaftskunde, gute Artikel in Zeitungen und Zeitschriften) ist nicht ausgeschlossen. Mit dem Lesen können freie Redeübungen und Inhaltsangaben von häuslicher Lektüre verbunden werden. Es empfiehlt sich, das Lesen und Vortragen aus dem Gebiete der schönen Literatur auf den Schluß des Halbtages zu verlegen.

2. *Aufsatz.* Er ist gründlich zu pflegen und der Stoff dafür dem täglichen Leben zu entnehmen.

Es sind hauptsächlich anzufertigen: Privatbriefe, Geschäftsbriefe und Geschäftsaufsätze.

Ferner soll das Ausfüllen der gebräuchlichsten Post- und Verkehrsformulare geübt werden.

Auf die Abfassung und äußere Form der schriftlichen Arbeiten ist besondere Sorgfalt zu verwenden. Die Arbeiten in Briefform sind auf Postpapier (Quartformat), die übrigen in ihrer gebräuchlichen Ausfertigungsart zu erstellen. Alle Arbeiten zusammen sollen eine Mustersammlung für das tägliche Leben bilden, und wenn immer möglich in einen Schnellhefter eingeordnet oder in einem Sammelkuvert dem Schüler mitgegeben werden.

Es empfiehlt sich, den Aufsatz zuerst im Entwurf anfertigen zu lassen. Die Korrektur der fertigen Arbeit sei genau, aber schonend. Dagegen sollen Vorzüge und Verstöße allgemeiner Art gemeinsam besprochen und Umarbeitungen zu Hause empfohlen werden.

c) Rechnen.

1. *Mündlich.* Intensives Üben und Befestigen der Grundoperationen. Angewandtes Rechnen. Es soll auch das schätzungsweise Lösen von schriftlichen Aufgaben fleißig geübt werden.

2. *Schriftlich.* Die Aufgaben sind dem praktischen Leben zu entnehmen. Berufsleben, sowie Gemeinde- und Staatshaushalt bieten eine Menge solcher. Eine Nachprüfung der Resultate ist nicht zu unterlassen. Es sollen gelöst werden:

Dreisatz- und Zinsrechnungen.

Flächen- und Körperberechnungen an Gegenständen aus dem täglichen Leben.

Ertrags- und Betriebsrechnungen und ähnliche Beispiele aus der Rechnungsführung.

---

3. Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der gewerblichen Schulen und Kurse. (Vom 30. Mai 1925.) [1])

---

4. Verordnung betreffend die Organisation, den Besuch und die Beaufsichtigung der kaufmännischen Schulen und Kurse. (Vom 18. September 1925.)[1])

---

5. Regulativ für die staatliche Subventionierung der Handwerkerschulen, Fachschulen und Fachkurse. (Vom 30. Mai 1925.) [1])

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

6. Großratsbeschluß betreffend Reduktion der Besoldungsabzüge. (Vom 16. November 1925.)

Der Große Rat des Kantons Aargau,

gestützt auf Art. 33, lit. m, der Verfassung,

beschließt:

§ 1. Der zurzeit 8 % betragende Abbau der Besoldungen der Beamten und Angestellten des Staates wird ab 1. Juli 1925 bis zum Erlaß eines neuen Besoldungsdekretes um 4 % vermindert.

§ 2. Die dieser Reduktion des Abbaues entsprechende Besoldungsaufbesserung ist nach der Genehmigung dieses Beschlusses den zu dieser Zeit noch im Dienste des Staates stehenden Beamten und Angestellten für alle sechs Monate des Jahres 1925 zusammen auszurichten.

[1]) Text in einleitender Arbeit.

§ 3. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Beschlusses beauftragt.

---

4. Verschiedenes.

7. Reglement über die staatliche Beitragsleistung an die Schulzahnpflege durch die Gemeinden. (Vom 2. Oktober 1925.)

Der Regierungsrat des Kantons Aargau,

in Ausführung von § 1d des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919,

beschließt:

§ 1. Der Staat leistet den Schulgemeinden die in § 1d und § 2 des Gesetzes über die Leistungen des Staates für das Volksschulwesen vom 10. November 1919 für klinische Vorkehren vorgesehenen Beiträge an die Kosten der Schulzahnpflege, sofern diese nach den Bestimmungen dieses Reglementes organisiert und durchgeführt wird.

§ 2. Die Schulzahnpflege kann besorgt werden entweder

a) durch eine von der Gemeinde eingerichtete und von ihr unter Leitung eines Zahnarztes betriebene Schulzahnklinik (dieses System kann nur für die größeren städtischen Gemeindewesen in Betracht kommen), oder
b) durch vertraglich beauftragte praktizierende Zahnärzte.

§ 3. Die Organisations- und Betriebsvorschriften der Schulzahnkliniken und die Verträge mit den praktizierenden Zahnärzten sind der Erziehungsdirektion zur Genehmigung einzureichen. Darin müssen die in die Schulzahnpflege fallenden Behandlungen und der dafür maßgebende Kostentarif enthalten sein. Größere zahntechnische Arbeiten gehören nicht in die schulzahnärztliche Tätigkeit, auch sind kostspielige Materialien von der Subventionierung ausgeschlossen.

§ 4. Die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlung sind in der Regel von den Eltern zu tragen. Schulzahnkliniken haben den Tarif nach den Selbstkosten des Betriebes zu berechnen.

Für Bedürftige kann auf Rechnung der Gemeinde eine Kostenermäßigung eintreten.

§ 5. Als subventionsberechtigte Gemeindeleistungen für die Schulzahnpflege kommen in Betracht:

a) die Kosten der vorgeschriebenen allgemeinen Lehrmittel für die Anleitung der Schüler zur richtigen Zahnpflege;
b) die Kosten der erstmaligen Einrichtung einer Schulzahnklinik. Die spätern, für den Betrieb notwendigen Anschaffungen von Materialien etc. gehen zu Lasten der Betriebsrechnung der Klinik;

c) die Kosten der zahnärztlichen Untersuchung der Schüler;

d) die Ausgaben der Schulgemeinde für die schulzahnärztliche Behandlung bedürftiger Schüler.

§ 6. Über die subventionsberechtigten Leistungen der Schulgemeinde für die Schulzahnpflege ist der Erziehungsdirektion jeweilen nach Jahresschluß mit der Anmeldung der übrigen staatsbeitragsberechtigten Schulausgaben eine belegte Aufstellung zu geben. Von den Schulzahnkliniken ist eine belegte Betriebsrechnung einzureichen. Der Staatsbeitrag wird den Gemeinden mit den jährlichen Beiträgen an das Schulwesen ausgerichtet.

XX. Kanton Thurgau.

1. Fortbildungsschulen.

1. Lehrplan für die gewerblichen Töchterfortbildungsschulen. (Vom Januar 1926.)[1])

2. Mittelschulen und Berufsschulen.

2. Konviktordnung für die thurgauische Kantonsschule. (Vom 7. März 1925.)

§ 1. Das mit der Kantonsschule verbundene Konvikt (Schülerheim) nimmt die in seinen Familienkreis aufgenommenen Zöglinge unter erziehende Aufsicht und Leitung.

§ 2. Es werden nur Schüler der Kantonsschule mit guten Zeugnissen in sittlicher Hinsicht in das Konvikt aufgenommen; die Anmeldungen sind an den Konviktführer zu richten.

§ 3. Beim Eintritt in das Konvikt haben die Zöglinge Leibwäsche für zirka fünf Wochen mitzubringen und ein Verzeichnis darüber einzureichen. Außerdem sind zwei Paar Schuhe und ein Paar Pantoffeln erforderlich. Sämtliche Wäsche- und Bekleidungsstücke, sowie die Schuhe und Schirme sind mit Initialen zu versehen.

§ 4. Der Konviktführer macht die Zöglinge auf alles aufmerksam, was sie in Rücksicht auf Ordnung, Reinlichkeit, Anstand und sittliches Betragen zu beobachten haben. Die Konviktführerin nimmt Einsicht von den Kleidungsstücken und der Wäsche jedes Zöglings und wird, falls sie dieselben ungenügend findet, auf ungesäumte Vervollständigung dringen. Allwöchentlich ist Kleider- und Kasteninspektion, der sich jeder Zögling zu fügen hat.

[1]) Text in einleitender Arbeit.

§ 5. Das vom Regierungsrat festgesetzte Kostgeld für Aufsicht, Kost, Logis, Beleuchtung und Heizung ist an den Konviktführer vierteljährlich vorauszubezahlen, nämlich je anfangs Mai, August, November und Februar, und beträgt jährlich:

a) Für Schüler, deren Eltern im Kanton Thurgau wohnen, Fr. . . . .—;

b) für Schüler, die Thurgauerbürger sind, deren Eltern aber außerhalb des Kantons wohnen, Fr. . . . .—;

c) für andere Schüler, deren Eltern nicht im Kanton wohnen, Fr. . . . .—.

Außerdem sind für Bettwäsche pro Quartal Fr. 6.— zu entrichten.

Die ältern Schüler, die in Einer-, Zweier- oder Dreierzimmern untergebracht sind, zahlen pro Quartal eine Zimmerentschädigung von Fr. 5.—.

Das Kostgeld versteht sich ausdrücklich für die Zeit, während welcher an der Schule Unterricht erteilt wird.

Säumige Zahler werden nach Verfluß eines Monates durch den Konviktführer gemahnt. Erfolgt trotzdem keine Zahlung, so wird die Betreibung angehoben und der betreffende Schüler aus dem Konvikt ausgewiesen.

§ 6. Zöglinge, welche die Ferien im Konvikt zubringen, haben hiefür eine besondere Entschädigung von Fr. 5.— pro Tag zu entrichten.

§ 7. Die Vertauschung des Konviktes mit einem Privatlogis kann nur je auf Ende eines Schulsemesters geschehen, und es ist dem Konviktführer mindestens vier Wochen vorher von den Eltern schriftlich aufzukünden. Zöglinge, die das Konvikt innerhalb eines Schulsemesters verlassen, haben in der Regel keinen Anspruch auf Erlaß des für das betreffende Semester zu bezahlenden Kostgeldes.

§ 8. Am Anfang eines Semesters wird vom Konviktführer eine vom Rektorat zu genehmigende Tagesordnung aufgestellt, an die sich alle Schüler zu halten haben.

Die Zöglinge stehen im Sommer um halb 6 Uhr, im Winter um halb 7 Uhr auf, an den Sonntagen eine Stunde später, und gehen um 9 Uhr zu Bette.

§ 9. Für die Lösung mündlicher und schriftlicher Schulaufgaben wird den Zöglingen eine tägliche Arbeitszeit von drei Stunden vorgeschrieben. Der Konviktführer (oder ein stellvertretender Lehrer) führt dabei die Aufsicht. Ohne besondere Be-

willigung von Seite der Leitung darf kein Schüler dieser Arbeitszeit fernbleiben.

§ 10. An den Sonn- und Feiertagen werden die Zöglinge beider Konfessionen zum Besuch des Gottesdienstes angehalten.

§ 11. Über diejenige Zeit, welche nicht durch Unterricht oder Arbeit in Anspruch genommen ist, können die Zöglinge innert den Schranken der Schulordnung im allgemeinen frei verfügen; nach Anbruch der Nacht indessen haben sie sich nach den besonderen Weisungen des Konviktführers zu richten.

§ 12. Für ein- oder mehrtägige Abwesenheit bedarf es der Einwilligung des Konviktführers und, sofern Schulversäumnisse in Frage kommen, derjenigen des Rektors.

§ 13. Auf das mit der Glocke gegebene Zeichen zum Essen begeben sich die Schüler in den Speisesaal und nehmen die ihnen angewiesenen Plätze ein. Beim Servieren der Speisen findet eine wöchentliche Kehrordnung statt. Der einzelne Zögling hat sich bei Tische eines bescheidenen und anständigen Betragens zu befleißen.

§ 14. Es wird eine einfache, gut zubereitete und ausreichende Kost nach dem Maßstabe des bürgerlichen Mittelstandes verabreicht. Die Zöglinge erhalten:

Zum Frühstücke Kaffee, Brot und Konfitüre (zweimal wöchentlich Kakao mit Brot), Sonntags mit Butter;

zum Mittagessen Suppe, Fleisch, zwei Gemüse und Brot;

zum Abendessen um 4 Uhr Kaffee und Brot;

zum Nachtessen Suppe, Fleisch, Gemüse und Brot, oder Suppe, Mehl- oder Eierspeise, Obst und Brot;

am Freitag wird das Fleisch durch Mehl- oder Eierspeise ersetzt.

§ 15. Der Ankauf und das Zusenden von Naschwerk ist strenge untersagt. Sendungen von Eßwaren verfallen allgemeiner Verteilung bei Tische.

§ 16. Die Erholung der Zöglinge besteht wesentlich im Spazieren, in körperlichen Spielen und geselliger Unterhaltung. Von Zeit zu Zeit werden an den Sonntagnachmittagen gemeinsame Spaziergänge in die nähere oder weitere Umgebung gemacht.

§ 17. Die Zöglinge haben sich innerhalb und außerhalb des Konviktes eines anständigen, gesitteten Betragens, gegen jedermann der Höflichkeit und gegen ihre Vorgesetzten insbesondere der Zuvorkommenheit und Ehrerbietung zu befleißen. Den Konvikteltern sind sie pünktlichen Gehorsam schuldig.

Unter sich haben die Zöglinge Friedfertigkeit und freundliches Wohlwollen gegen einander zu beweisen und sich gegenseitig in ihren Fortschritten und in ihrem sittlichen Verhalten zu fördern. In ihrer äußerlichen Haltung sollen sie Ordnung und Reinlichkeit beachten.

§ 18. Die Zöglinge sind verpflichtet, in den Räumen der Anstalt Ordnung und Reinlichkeit zu beachten und das Rauchen zu unterlassen. Für Beschädigungen, die sie aus Bosheit, Mutwillen oder Nachlässigkeit am Eigentum der Anstalt oder an demjenigen der Mitschüler verursachen, haben sie Ersatz zu leisten.

§ 19. Fühlt sich ein Zögling unwohl, so hat er es dem Konviktführer sofort anzuzeigen oder anzeigen zu lassen. Letzterer wird für sofortige Verpflegung und ärztliche Hilfe besorgt sein. In der Wahl des Arztes sind die Wünsche des Patienten oder dessen Eltern zu berücksichtigen. Bei schwereren Krankheitsfällen wird den Eltern oder Vormündern von dem Befinden des Zöglings beförderlichst Kenntnis gegeben. Die Kosten für ärztliche Behandlung sowie für besondere Aufwendungen hat der betreffende Zögling zu tragen.

§ 20. Die Kleider der Zöglinge werden von diesen selbst, die Schuhe dagegen von den Dienstboten des Konviktes gereinigt. Die unreine Wäsche muß in den Wäschesäcken auf dem Estrich untergebracht werden. Die Konviktführerin leitet die Zöglinge zu zweckmäßiger Behandlung der Kleider an, ist ihnen behilflich bei Anschaffung neuer Kleider und sorgt auf Kosten der Zöglinge für die Ausbesserung schadhafter Wäsche und Kleider.

§ 21. Die Beaufsichtigung der Zöglinge hat den Zweck, dieselben in ihrem ganzen Sein und Tun, sowie speziell in ihren Arbeiten zu überwachen, sie bei den letzteren angemessen anzuleiten und ihnen in der Erziehung das Elternhaus zu ersetzen.

§ 22. Fehler der Zöglinge werden durch Belehrung und Zurechtweisung zu bessern gesucht und in Fällen der Wiederholung bestraft. Sittliche Fehler, wie Ungehorsam, Lüge, Roheiten, auffallender Leichtsinn u. s. w. werden strenge geahndet und in ernsteren Fällen den Eltern zur Kenntnis gebracht.

§ 23. Wirkt das sittliche Betragen eines Zöglings nachteilig auf die übrigen Zöglinge ein, und sind die gewöhnlichen Strafmittel erfolglos geblieben, so tritt mit Zustimmung der Aufsichtskommission die Ausweisung aus dem Konvikt ein.

§ 24. Der Rektor der Kantonsschule übt in jeder Hinsicht die Oberaufsicht über das Konvikt aus.

§ 25. Diese Konviktordnung ist dem Regierungsrate zur Genehmigung vorzulegen und im Amtsblatt zu veröffentlichen.

XXI. Kanton Tessin.

1. Allgemeines.

1. Decreto esecutivo sull' igiene della scuola. (Del 2 ottobre 1925.)

2. Scuola primaria e Scuole maggiori.

2. Testo unico dei decreti esecutivi in applicazione della legge 21 settembre 1922 circa il riordinamento scolastico (Scuole maggiori). (Del 18 febbraio 1925.)

3. Decreto esecutivo in applicazione della legge 21 settembre 1922 circa riordinamento scolastico. (Del 14 agosto 1925.)

4. Decreto esecutivo a complemento di quello in data 14 agosto 1925 circa riordinamento scolastico. (Del 7 settembre 1925.)

5. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 28 settembre 1925.)

6. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 19 ottobre 1925.)

7. Decreto esecutivo circa riordinamento scolastico. (Del 1º dicembre 1925.)

3. Mittelschulen und Berufsschulen.

8. Decreto esecutivo circa restituzione di tasse scolastiche. (Del 22 maggio 1925.)

Il Consiglio di Stato
della Republica et Cantone del Ticino,

Visto il lemma 2 dell'art. 2 del decreto legislativo 4 maggio 1922 circa le tasse d'inscrizione alle scuole pubbliche dello Stato e visto l'art. 1 del decreto 29 dicembre 1922 circa lo stesso oggetto;

Richiamato il decreto esecutivo 21 settembre 1923, che modifica il decreto esecutivo 10 dicembre 1921 circa le classificazioni scolastiche ripristinando l'uso dei mezzi punti per graduare meglio il merito degli alunni;

Vista la necessità di porre in relazione i dispositivi riguardanti la restituzione delle tasse scolastiche con quelli che si riferiscono alle classificazioni;

Sulla proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione,

Decreta:

Art. 1. — Alla chiusura dell'anno scolastico sarà restituita l'intera tassa agli alunni che avranno ottenuto nell'attestato finale una somma di punti non inferiore di 3 unità alla somma massima conseguibile, purchè concorrano le seguenti condizioni:

1. l'attesto non contenga nessuna nota inferiore al 5;
2. la nota 6 sia stata ottenuta nelle materie qui indicate:
   italiano, latino, storia e filosofia, se si tratta d'allievi del Liceo, corso filosofico;
   italiano, matematiche e fisica, se si tratta d'allievi del Liceo, corso tecnico;
   italiano et latino, se si tratta d'allievi del Ginnasio letterario;
   italiano et matematica, se si tratta d'allievi del Ginnasio, corso tecnico;
   italiano, calcolo e ragioneria, se si tratta d'allievi della Scuola di commercio.

Art. 2. — Il presente decreto viene pubblicato nel Bollettino Officiale ed entra immediatemente in vigore.

---

4. Lehrerschaft aller Stufen.

9. Decreto legislativo circa onorario alle Maestre d'Asilo. (Del 15 gennaio 1925)

Il Gran Consiglio
della Repubblica e Cantone del Ticino,
Decreta:

Art. 1. — L'onorario minimo per una maestra d'Asilo d'infanzia è di fr. 1200.— se la durata dell'Asilo è di 8 mesi, o meno; è di fr. 1400.— se la durata è di 9 mesi e di fr. 1600.— se la durata è di 10 mesi o più.

§ 1. — Nei Comuni i quali, in base all'ultimo censimento federale, contano una popolazione superiore a 3000 abitanti gli

onorari sopra indicati saranno aumentati di fr. 300.— e di fr. 400.— nei Comuni aventi oltre 5000 abitanti.

§ 2. — Agli onorari suddetti vanno inoltre aggiunti quattro aumenti triennali di fr. 50.— ciascuno che sono a carico dello Stato.

§ 3. — Dove il Comune o l'Amministrazione dell'Asilo, fornisca l'alloggio ed il riscaldamento gli onorari stessi saranno diminuiti di franchi cento.

Art. 2. — Gli onorari minimi stabiliti dall'art. 1, devono dai Comuni o dalle Amministrazioni, essere pagati alle maestre in tante rate mensili quanti sono i mesi di durata della scuola.

§. — Lo Stato paga ai Comuni o alle amministrazioni degli Asili, un sussidio corrispondente al 50 % dei minimi fissati dall'art. 1 compreso l'aumento previsto dal 1° § e ciò in due rate uguali alla fine dei mesi di aprile e di agosto.

Esso può inoltre facilitare loro l'acquisto degli arredi didattici necessari.

Art. 3. — Le maestre degli Asili alle quali è affidata la prima classe elementare riceveranno uno stipendio supplementare di fr. 200.— annui. Il contributo dello Stato, nella misura indicata dall'articolo precedente sarà esteso anche ad esso supplemento.

Art. 4. — Il presente decreto avrà effetto a partire dall'anno scolastico 1924—1925. Subito dopo la sua entrata in vigore le Amministrazioni degli Asili rinnoveranno in conformità di esso i contratti con le rispettive maestre.

Art. 5. — Per l'anno scolastico 1923—1924 sarà corrisposta alle maestre d'Asilo a titolo di complemento di stipendio una indennità eguale al 50 % dell'onorario minimo loro assegnato dal decreto 1° settembre 1919 escluso dall'onorario stesso lo speciale compenso previsto a favore di quelle alle quali è stata affidata la I classe elementare.

La indennità è per intiero a carico dello Stato.

Art. 6. — Il presente decreto abroga quello del 1° settembre 1919, gli articoli 24 e 25 della legge 28 settembre 1914 sull'insegnamento elementare, nonchè l'art. 13 per quanto concerne l'ammontare del sussidio ed ogni altra disposizione contraria ed incompatibile. Esso entra in vigore osservati i termini per l'esercizio del referendum, colla sua pubblicazione sul Bollettino Officiale delle leggi con effetto come all'art. 4.

---

10. Decreto legislativo per aggiunta all' organico 18 giugno 1920 dei funzionari scolastici. (Del 13 maggio 1925.)

II. Regolamento di applicazione delle leggi sulla Cassa Pensioni del Corpo Insegnante del Cantone Ticino. (Del 14 maggio 1925.)

Il Consiglio di Stato
della Repubblica e Cantone del Ticino,

Vista la legge 18 gennaio 1917 / 22 settembre 1922 sulla Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino:

Su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione

Decreta:

I. Amministrazione e contabilità.

Art. 1. — La Cassa Pensioni del Corpo insegnante del Cantone Ticino è amministrata dai Dipartimenti della Pubblica Educazione, delle Finanze et del Controllo.

Art. 2. — Il Dipartimento della Pubblica Educazione presenta al Consiglio di Stato preavviso e proposte sulle domande di collocamento in pensione; esige le tasse degli assicurati ed i contributi dei Comuni e dello Stato nei modi determinati dalla legge; provvede al pagamento delle pensioni e dei sussidi; tiene la contabilità; preavvisa circa l'impiego delle eventuali eccedenze attive e del patrimonio della Cassa.

Art. 3. — Il Dipartimento delle Finanze e del Controllo vigila su tutte le operazioni contabili, sulla registrazione e sulla gestione generale della Cassa Pensioni, presenta al Consiglio di Stato le proposte riguardanti l'impiego dei capitali, e ne eseguisce le risoluzioni in merito.

Art. 4. — Il servizio di Cassa è affidato alla Banca dello Stato: ad essa sono consegnati in custodia i titoli ed i valori della Cassa Pensioni.

Art. 5. — L'importo delle tasse, dei contributi e di ogni provento viene direttamente versato alla Banca dello Stato sopra il conto corrente intestato alla Cassa Pensioni.

Ogni pagamento viene effettuato per mezzo della Banca stessa dietro mandato emesso dal Dipartimento della Pubblica Educazione e portante le firme dei Direttori del Dipartimento medesimo e di quello delle Finanze.

Per cura del Dipartimento della Pubblica Educazione ogni mandato viene accompagnato dalla distinta in doppio esemplare dei singoli beneficiari e dai vaglia postali relativi.

Art. 6. — Di ogni incasso, come di ogni pagamento la Banca dà immediato avviso al Dipartimento della Pubblica Educazione per le necessarie registrazioni.

Art. 7. — La Banca percepisce per le sue prestazioni, oltre le spese postali, una provvigione da convenirsi per la custodia dei titoli e l'incasso delle cedole ed eventualmente sul movimento di cassa calcolato sopra la sola colonna delle uscite.

Art. 8. — I principali registri della Cassa sono:

a) il giornale-mastro su cui vengono registrate in ordine cronologico e giorno per giorno le operazioni di entrata e di uscita;
b) il registro-elenco di tutti i membri attivi colla indicazione delle tasse ad ognuno di essi attribuite anno per anno e degli eventuali residui impagati degli anni precedenti e lo specchio riassuntivo dei contributi dello Stato e dei Comuni;
c) il registro dei pensionati colla indicazione della pensione mensile pagata ad ognuno;
d) il registro dei sussidi per funerali;
e) il registro restituzione tasse e indennità d'uscita;
f) il registro mandati a madre e figlia;
g) il registro inventario del patrimonio della Cassa.

Art. 9. — L'esercizio amministrativo della Cassa Pensioni si chiude col 31 dicembre di ogni anno.

Art. 10. —Alla chiusura di ciascuno esercizio il Dipartimento della Pubblica Educazione allestisce il bilancio consuntivo della annata e lo specchio della situazione patrimoniale e redige il rapporto di gestione. Entro il mese di febbraio convoca la Commissione di Revisione per la verifica dei conti e l'esame della gestione.

Art. 11. — Al segretario-contabile del Dipartimento della Pubblica Educazione è affidata la tenuta della registrazione.

II. Commissione esecutiva e di revisione.

Art. 12. Nella amministrazione della Cassa Pensioni del Corpo Insegnante, il Dipartimento di Pubblica Educazione è coadiuvato da una Commissione di sette membri eletta direttamente dal Corpo insegnante fra i membri della Cassa.

Art. 13. — La Commissione ha i seguenti compiti:

a) segue durante l'esercizio l'amministrazione per mezzo di due delegati tenuti ad almeno una visita ogni tre mesi;
b) rivede i conti alla fine dell'anno, verifica l'esistenza del patrimonio, esamina i bilanci, le situazioni finali, il rendiconto del Dipartimento e presenta il suo rapporto;
c) presenta pure rapporto sui seguenti oggetti che il Dipartimento della Pubblica Educazione e delle Finanze, seconde

le rispettive competenze, devono sottoporre al suo giudizio e cioè:

collocamento in pensione, riparti di supplemento di pensione, assegno di pensione o di sussidio ai parenti, indennità unica, impiego di capitali e di eccedenze di Cassa, nonchè eventuale revisione di pensioni già accordate;

d) dà il suo preavviso sull'interpretazione dello Statuto e sulle proposte di modificazione presentate dal Dipartimento o dai soci;

e) presenta al Consiglio di Stato le proposte di modificazione degli Statuti che ritenesse opportuno.

Art. 14. — La Commissione nomina fra i propri membri un presidente e un segretario, e i due revisori incaricati delle visite periodiche.

§ 1. Il Presidente dirige le discussioni e convoca la Commissione, o di sua iniziativa, o dietro proposta dei revisori, o sopra domanda di tre membri, dandone avviso al Dipartimento Educazione.

§ 2. Il segretario tiene su apposito registro i verbali delle sedute.

Art. 15. — Il rapporto della Commissione deve essere pubblicato contemporaneamente al rendiconto del Dipartimento ed ai consuntivi: ad ogni membro della Cassa sarà inviata una copia di questi documenti.

Art. 16. — La Commissione è rinnovata ogni cinque anni. La nomina avviene nel novembre dell'anno precedente quello in cui comincerà a funzionare.

Art. 17. — La nomina della Commissione ha luogo nel modo seguente:

a) Mediante avviso pubblicato nel Foglio Officiale il Dipartimento della Pubblica Educazione invita, entro il mese di settembre dell'ultimo anno del periodo quinquennale, i membri della Cassa Pensioni a presentare le liste dei candidati entro il mese di ottobre successivo;

b) le liste saranno spedite al Dipartimento della Pubblica Educazione: non conterranno più di sette nomi: e porteranno la firma di almeno quaranta membri della Cassa Pensioni. Esse veranno pubblicate nel F. O. per cura des Dipartimento della Pubblica Educazione nella prima settimana del novembre seguente;

c) entro il 20 di detto mese i membri attivi della Cassa Pensioni spediranno al Dipartimento della Pubblica Edu-

cazione la propria scheda servendosi di due buste, l'una chiusa per la scheda, l'altra, pure chiusa, per l'invio. Quest'ultima, che sarà fornita dal Dipartimento, porterà esternamente il nome del votante, scritto di sua mano, l'indicazione del Comune o della scuola ove insegna e la dicitura „Nomina della Commissione Consultiva della Cassa Pensioni Docenti".

La mancanza dell'indicazione del nome del votante ha per effetto la nullità della scheda. Sarà pure nulla la scheda consegnata alla posta dopo il 20 novembre;

d) La Commissione di spoglio, composta dal Presidente della Commissione e dai due revisori, riunita entro la prima settimana del dicembre successivo, dietro convocazione del Dipartimento della Pubblica Educazione procede allo spoglio nel modo che segue: registra il nome del votante, apre l'invio e depone nell'urna la busta contenente la scheda di voto; passa in seguito allo spoglio delle schede e proclama eletti i candidati che avranno ottenuto il maggior numero di voti rispettata la proporzione seguente: quattro docenti elementari, due docenti secondari ed un docente pensionato.

In caso di parità di voti deciderà la sorte.

Allo spoglio potranno partecipare, se lo crederanno, due delegati per ogni lista, i nomi dei quali saranno indicati sulle rispettive liste;

e) il risultato dello spoglio sarà comunicato al Dipartimento della Pubblica Educazione, che ne darà comunicazione mediante lettera agli eletti e con pubblicazione sul F. O. ai membri della Cassa Pensioni.

Art. 18. — Quando non vengono presentati che sette candidati il Dipartimento li proclama senz'altro eletti.

Art. 19. — I membri della Commissione ricevono una diaria di fr. 5.— per ogni giornata di seduta, di ispezione e di prestazioni e hanno diritto al rimborso delle spese di trasferta (terza classe ferr.) e postali.

Le diarie e le indennità di trasferta si prelevano dalla Cassa Pensioni.

III. Tasse e contributi.

Art. 20. — L'incasso delle tasse è fatto mediante trattenuta sugli stipendi o sugli aumenti, come all'art. 11 della legge. Le tasse di quei docenti di scuola primaria che non avessero ancora conseguito il diritto al primo aumento per anzianità di servizio, saranno prelevate dal contributo che lo Stato deve ai Comuni per la scuola. I Comuni alla loro volta sono autorizzati a dedurre l'importo relativo dallo stipendio dei docenti. Il socio non può

fare direttamente alcun versamento di tasse se non è prima stato invitato, o autorizzato dal Dipartimento Educazione.

Art. 21. — Le tasse di cui il socio fosse in arretrato al momento del suo collocamento in pensione vengono prelevate dall'importo della pensione spettantegli in rate non eccedenti il 25 % dell'importo mensile della pensione.

Art. 22. — Salvo casi speciali ed urgenti nessuna restituzione di tasse può aver luogo prima del mese di dicembre di ogni anno.

§. Nella domanda per la restituzione delle tasse devono essere esattamente indicati gli anni di servizio del petente ed il Comune od i Comuni dove lo stesso ha fatto scuola.

IV. Pensioni.

Art. 23. — Il collocamento in pensione è deliberato dal Consiglio di Stato su domanda dell'interessato, e di regola, soltanto a due epoche dell'anno e cioè in febbraio ed in settembre.

La domanda è sottoposta al medico della Cassa, il quale riferisce al Consiglio di Stato mediante rapporto scritto sulle condizioni di invalidità o meno dell'interessato.

L'invalidità si verifica nei casi seguenti:

a) stato patologico di una durata probabile superiore ad un anno che ponga il docente nella impossibilità fisica ed intellettuale di adempire ai doveri del suo magistero;
b) stato patologico, che, pur avendo la durata suddetta, non costituisce condizione di impossibilità com'è superiormente definita, ma è di grave pericolo alla salute della scolaresca.

Nei casi ritenuti necessari la domanda di collocamento in pensione potrà essere sottoposta ad uno specialista in collaborazione col medico della Cassa.

Tuttavia il collocamento in pensione potrà essere deliberato dal Consiglio di Stato anche d'offizio sentito il parere del medico della Cassa in confronto:

a) del docente che, pur essendo manifestamente invalido, non avesse presentato domanda;
b) del docente che, non trovandosi più in grado di esercitare come occorre le sue funzioni, non fosse più rieletto alla scadenza del contratto.

Al docente chiedente d'essere collocato in pensione o ritenuto tale da dover esser collocato in pensione d'ufficio, sarà dato modo di produrre, prima del giudizio, certificati e rapporti di medici di sua fiducia. Il medico della Cassa è il medico cantonale, e gli eventuali specialisti sono designati dal Consiglio di Stato. Gli

onorari delle visite che saranno chiamati a fare sono a carico dei postulanti il collocamento in pensione e dei collocati in pensione su domanda o d'officio.

Art. 24. Le proposte di collocamento o meno in pensione dei richiedenti saranno fatte al Consiglio di Stato dal Dipartimento della Pubblica Educazione, udito il preavviso della Commissione consultiva e di revisione e saranno accompagnate da questo preavviso e da tutti gli atti indicati all'articolo precedente.

Art. 25. — Il Consiglio di Stato nel decreto di collocamento in pensione stabilisce l'ammontare della pensione ed assegna all'interessato un termine di 15 giorni per le eventuali osservazioni in punto al conteggio di liquidazione. Trascorso detto termine, senza osservazioni, la somma è ritenuta definitiva.

Art. 26. — La pensione comincia a decorrere dalla data in cui cessa lo stipendio, se il docente è collocato a riposo durante l'anno scolastico: decorre invece dal 1° di ottobre se è stato collocato a riposo durante il periodo delle vacanze.

Art. 27. — Il pagamento viene fatto alla fine di ciascun mese. Sarà fatto per trimestre a quei pensionati che ne fanno domanda.

Art. 28. — Il pensionato che prende dimora all'estero deve lasciare nel Cantone un suo rappresentante abilitato a ricevere la pensione in suo nome.

§. Agli effetti del pagamento della pensione il domicilio dell'interessato deve essere stabile almeno per l'intero esercizio amministrativo. I cambiamenti di indirizzo non notificati entro il mese di gennaio di ogni anno non sono presi in considerazione, salvo casi eccezionali.

Art. 29. — Alla scadenza di ogni semestre e cioè al 1° gennaio ed al 1° luglio, il pensionato deve annunciare al Dipartimento della Pubblica Educazione il suo diritto alla pensione.

Art. 30. — Il Consiglio di Stato, su proposta del Dipartimento della Pubblica Educazione agente di sua iniziativa o ad istanza della Commissione consultiva e di revisione potrà, in ogni tempo sottoporre a nuova visita medica i docenti al beneficio della pensione.

Se l'invalidità risultasse cesseta o diminuita, la pensione sarà sospesa o ridotta tranne nel caso in cui il pensionato avesse esercitato la professione almeno per trenta anni o superato i 60 anni di età.

Art. 31. — Quando e finattanto che un membro pensionato avrà una occupazione permanente la quale — unitamente alla pensione

— gli procurasse un reddito superiore al suo onorario antecedente, la pensione dovrà essere proporzionalmente ridotta o anche totalmente sospesa.

Questa riduzione cessa per i pensionati all'età di 60 anni per le pensionate all'età di 50 anni (art. 20 legge 22 settembre 1922).

Art. 32. — Il presente regolamento entra in vigore colla pubblicazione nel Bollettino Officiale delle leggi e decreti della Repubblica e Cantone del Ticino ed abroga il regolamento 12 novembre 1920.

---

5. Verschiedenes.

12. Decreto esecutivo concernente l'Ufficio cantonale delle Proiezioni luminose destinate alle Scuole. (Del 25 marzo 1925.)

XXII. Kanton Waadt.

Keine schulgesetzlichen Erlasse pro 1925.

XXIII. Kanton Wallis

1. Berufsschulen.

1. Regulativ betreffend Unterstützung und Förderung der gewerblichen und kaufmännischen Berufslehre. (Vom 4. Dezember 1925.)

---

2. Lehrerschaft aller Stufen.

2. Reglement betreffend die Ruhegehaltskasse des Lehrpersonals des Kantons Wallis. (Vom 7. November 1925.)

Der Staatsrat des Kantons Wallis,

willens, die an das Lehrpersonal geleisteten Entschädigungen mit den bezogenen Gehältern, den sozialen Verhältnissen und den heutigen Lebensanforderungen in Einklang zu bringen;

eingesehen den Art. 24 des Dekretes vom 24. November 1906 betreffend die Pensionskasse der Lehrer und Lehrerinnen;

nach Anhörung der kantonalen Kommission der Pensionskasse und der Erziehungsvereine beider Kantonsteile;

auf den Antrag des Erziehungsdepartementes,

beschließt:

1. Zweck und Sitz der Kasse.

Art. 1. Die Ruhegehaltskasse der Lehrerschaft des Kantons Wallis ist eine juristische Person.

Sie hat ihren Sitz in Sitten.

Art. 2. Die Kasse hat den Zweck, ihre Mitglieder vor den wirtschaftlichen Folgen der Arbeitsunfähigkeit, des Alters und des Todes gemäß nachstehenden Vorschriften zu schützen.

2. Organisation.

Art. 3. Der Eintritt in die Ruhegehaltskasse ist für sämtliche Lehrer und Lehrerinnen obligatorisch, die im Besitze eines kantonalen oder eines ihm gleichgestellten Lehrdiploms sind.

Lehrern und Lehrerinnen, die einer religiösen Genossenschaft angehören, ist der Beitritt freigestellt.

Lehrer, die konzentrierte Fortbildungsschulen oder jährlich wenigstens zwei einfache Kurse leiten, können in die Kasse aufgenommen werden, wenn sie wenigstens während acht Jahren in den Volksschulen tätig gewesen sind.

Handarbeitslehrerinnen, die sich wöchentlich wenigstens während vier Tagen in den Primarschulen betätigen, können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden.

Art. 4. Es können auf ihr Gesuch hin den Lehrern und Lehrerinnen der Volksschulen gleichgestellt werden:

a) Die Professoren der Normalschulen;
b) die Lehrer und Lehrerinnen, die bereits der bestehenden Kasse angehören, und die die Leitung mittlerer oder höherer Staats- oder vom Staate subventionierter Schulen übernehmen;
c) die Lehrer und Lehrerinnen, die in den freien Volksschulen unterrichten.

Art. 5. Außer Vorbehalt den Fällen von Dienstunfähigkeit, Rücktritt oder Tod hört die Mitgliedschaft auf, wenn der Versicherte den Lehrberuf aufgibt.

In diesem Falle soll ihm zurückvergütet werden:

a) Bei freiwilligem Aufgeben des Lehrberufes der Betrag seiner Einzahlungen ohne Zins;
b) bei der Entlassung, die nicht einem Verschulden des Versicherten beizumessen ist, der Betrag seiner Einzahlungen nebst Zins zu 4 %;

Diese Bestimmung gilt ebenfalls für Lehrerinnen, die infolge Heirat oder Eintritt in den Ordensstand den Lehrberuf aufgeben.

c) bei Entlassung infolge schweren Vergehens 80 % der Einzahlungen ohne Zinsvergütung.

Die Beiträge des Staates, deren Zinse und der aus den Leistungen des Versicherten erwachsene Betrag verbleiben auf alle Fälle der Kasse.

Art. 6. Mitglieder, die den Lehrberuf aufgegeben hatten, ihn nachher aber wieder aufnehmen, können gegenüber der Kasse wieder in ihre frühern Rechte eingesetzt werden, insofern sie die beim Austritt bezogene Summe und deren Zinse zu 4 % wieder einbezahlen.

Der Staat hat für die in diesem Artikel vorgesehenen Fälle keinen Zins zu entrichten.

Die Leistungen der Kasse werden aber nur nach den Dienstjahren berechnet, für die der Versicherte seine Beiträge bezahlt hat.

Verliert ein Versicherter mit acht Dienstjahren seine Anstellung infolge Nichtwiederwahl und findet er, ohne invalid zu sein, während längerer Zeit keine Anstellung mehr, so kann er für diese Zeitdauer von den Leistungen an die Kasse enthoben werden. Dasselbe trifft zu, wenn ein Mitglied wegen längerer Krankheit den Anforderungen der Kasse nicht nachkommen kann.

Dies gilt in der Regel nur, wenn diese Zustände nicht länger als zwei Jahre dauern. Die Kommission der Kasse kann von Fall zu Fall Ausnahmen gestatten.

Die Zeit, während der die Beiträge nicht bezahlt werden, kann nicht zu den Dienstjahren gerechnet werden.

3. Einnahmen der Kasse.

Art. 7. Die Einnahmen der Kasse bestehen aus:

a) Dem Zinsertrag der Kapitalien;
b) den Beiträgen der Mitglieder;
c) den Beiträgen des Staates;
d) den Schenkungen, Vermächtnissen u. s. w.

Art. 8. Die Kasse ist jeder Kantons- und Gemeindesteuer enthoben.

Art. 9. Das Vermögen der Kasse wird vom Staate sichergestellt. Dasselbe wird in der Kantonalbank zum günstigsten Zinsfuß oder in kantonalen Wertschriften angelegt.

Art. 10. Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu leisten:

a) 5 % des gesetzlichen Jahresgehaltes;
b) 25 % von jeder Erhöhung der Alterszulagen, dies aber nur im ersten Jahre, wo die Erhöhung eintritt.

Die Beiträge werden jeden Monat von dem durch den Staat zu bezahlenden Gehaltsanteil in Abzug gebracht.

Das Maximum des versicherten Gehaltes darf weder für die Beiträge noch für die Festlegung der Ansprüche an die Kasse den für die Primarschulen vorgesehenen offiziellen Höchstgehalt übersteigen.

Das Mitglied, das 40 Beiträge bezahlt hat, ist von jeder weitern Einzahlung enthoben.

Art. 11. Der Staat leistet an die Kasse den gleichen Betrag wie die Mitglieder.

Der Staat bezahlt keinen Beitrag für die im Art. 4, lit. b und c, angeführten Mitglieder. Diese Mitglieder oder deren Arbeitgeber haben die vorgesehenen Beiträge selbst zu leisten.

Der Staat entrichtet seinen Beitrag am Ende eines jeden Monats. Der Anteil des Staates richtet sich sowohl nach dem Gehalt als auch nach den Aufbesserungen desselben.

Die von den Mitgliedern zu bezahlenden Zinse sind im gleichen Betrage auch vom Staate zu bezahlen.

4. Leistungen der Kasse.

Art. 12. Neben der Rückzahlung der im Art. 6 vorgesehenen Beträge übernimmt die Kasse noch folgende Leistungen:

1. Die einmaligen Entschädigungen;
2. die Invalidenrente;
3. die Altersrente;
4. die Witwenrente;
5. die Waisenrente;
6. die Verwandtenrente.

Art. 13. Auf die Invalidenrente kann jeder Versicherte Anspruch erheben, der infolge Unfall oder Krankheit den Lehrberuf nicht mehr ausüben kann. Die Invalidität soll durch einen vom Komitee zu diesem Zwecke bezeichneten Arzt festgestellt werden.

Art. 14. Bei teilweiser Invalidität, die den Versicherten an der Ausübung seines Berufes verhindert, ihm aber immerhin eine andere gleichwertige Beschäftigung gestattet, wird die Rente den Umständen entsprechend vermindert; diese Verminderung wird auf den Antrag eines Arztes vom Vorstand der Kasse festgesetzt.

Art. 15. Der Versicherte, der seine Arbeitsunfähigkeit absichtlich verschuldet hat, kann seiner Ansprüche an die Kasse verlustig erklärt werden. Die von ihm geleisteten Einzahlungen bleiben Eigentum der Kasse.

Die Leistungen der Kasse werden jedoch bei Todesfall den Interessenten gegenüber nicht gekürzt.

Art. 16. Wird die Arbeitsunfähigkeit oder der Tod durch eine Drittperson verschuldet, so müssen der Versicherte oder dessen Interessenten ihre Rechte gegenüber dieser Drittperson zugunsten der Kasse abtreten, und zwar unter Strafe des Verlustes jeder Entschädigung oder Rente von der Kasse.

Die von Drittpersonen bezogene Entschädigung wird Eigentum der Kasse, insofern dieselbe weniger oder gleichviel beträgt, als die von der Kasse gemachte Zahlung; ist sie aber höher als diese, so soll der Mehrbetrag dem Versicherten oder dessen Interessenten zufließen.

Art. 17. Wenn ein Mitglied während der ersten fünf Jahre seiner Versicherung arbeitsunfähig wird, verabfolgt ihm die Kasse unter Beobachtung des Art. 14 folgende einmalige Entschädigungen:

Im ersten Jahre: 50 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
im zweiten Jahre: 70 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
im dritten Jahre: 80 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
im vierten Jahre: 100 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung;
im fünften Jahre: 125 % seines Gehaltes unter Beobachtung einer sechsmonatlichen Betätigung.

Abgesehen von dieser Entschädigung ist die Kasse von jeder Verpflichtung gegenüber dem Versicherten oder dessen Interessenten enthoben.

Art. 18. Tritt die Arbeitsunfähigkeit nach Ablauf des fünften Dienstjahres ein, so hat das Mitglied Anspruch auf eine Invalidenrente, die nach folgender Berechnung ausbezahlt wird:

Vom sechsten Dienstjahre an 30 % seines während der lehramtlichen Tätigkeit bezogenen durchschnittlichen Gehaltes;
vom siebenten Dienstjahre an 31 % seines während der lehramtlichen Tätigkeit bezogenen durchschnittlichen Gehaltes;
vom achten Dienstjahre an 32 % seines während der lehramtlichen Tätigkeit bezogenen durchschnittlichen Gehaltes, u. s. w. bis zum 39. Dienstjahre mit 63 % und bis zum 40. Dienstjahre mit 65 %.

Art. 19. Mit 55 Jahren kann jeder Versicherte seine lehramtliche Betätigung aufgeben und sich freiwillig in den Ruhe-

stand begeben oder durch den Staatsrat von Amtes wegen in denselben versetzt werden.

Die Entrichtung der Rente erfolgt aber erst nach Aufgabe des Lehrberufes.

Art. 20. Die in den Ruhestand versetzten Mitglieder beziehen eine Rente, deren Höhe nach der im Art. 18 aufgestellten Skala berechnet wird.

Art. 21. Die Entrichtung der Pension beginnt mit dem Monat, in welchem das Gehalt nicht mehr bezogen wird.

Art. 22. Beim Tode des Versicherten, sei er pensioniert oder nicht, hat die Witwe Anspruch auf eine Rente; dieselbe beträgt zwei Drittel derjenigen, die der Versicherte unter Berücksichtigung seiner Dienstjahre gemäß der im Art. 18 aufgestellten Skala hätte beanspruchen können.

Ist die Witwe mehr als 20 Jahre jünger als ihr Mann, so wird die Rente auf 25 % reduziert.

Bei Todesfall des Versicherten während der ersten fünf Dienstjahre beträgt die an die Witwe zu entrichtende einmalige Entschädigung die Hälfte der im Art. 17 vorgesehenen Beträge.

Art. 23. Jedes minderjährige Kind bezieht bis zu seinem erfüllten 18. Jahre eine Waisenrente, die einem Sechstel der Witwenrente gleichkommt; jedoch darf das Total der Waisenrente 50 % der Witwenrente nicht übersteigen.

Die Kommission kann erwerbsunfähigen mehrjährigen Kindern eine Rente zusichern, soweit das vom Versicherten begründete Kapital hinreicht.

Art. 24. Die Waisenrente wird verdoppelt:

1. Wenn Vater und Mutter tot sind;
2. wenn die Kinder von ihrer Mutter vernachlässigt werden, und zwar von der Zeit an, wo die Mutter aus diesem Grunde ihrer Rente verlustig geht.

In beiden Fällen darf die Kinderrente die Rente des Vaters nicht übersteigen.

Art. 25. Waisen, die 300 Tage und mehr nach dem Hinscheide des Versicherten oder nach dem Beginn des Rentenbezuges geboren werden, haben keinen Anspruch auf eine Rente.

Die Witwen- und Waisenrenten beginnen mit dem Tage, an welchem das Gehalt oder die Rente des Versicherten aufhört.

Art. 26. Die Pensionsberechtigung der Witwe erlischt:

1. Wenn der Versicherte bei seiner Heirat bereits pensioniert oder mehr als 55 Jahre alt war. In diesem Falle haben die Waisen ebenfalls keinen Anspruch auf Pension;

2. wenn die Witwe getrennt von ihrem Manne gelebt hat;
3. wenn die Witwe den Unterhalt der Kinder vernachlässigt;
4. wenn die Witwe sich wieder verheiratet.

Art. 27. War der Verstorbene ledig oder Witwer und kinderlos, so wird denjenigen Personen, deren gesetzliche oder wirkliche Stütze er gewesen ist, eine einmalige Entschädigung entrichtet, die höchstens 30 % der von ihm gemachten Einzahlungen, ohne Zinse, erreichen darf.

Art. 28. Der überlebende Gatte einer Lehrerin ist in bezug auf die Kasse der Witwe eines Lehrers gleichgestellt.

Ihren Kindern kann ebenfalls eine Rente zugesprochen werden, die derjenigen gleichkommt, welche für Waisen vaterseits vorgesehen ist.

Art. 29. Die Renten werden jeweilen nach Ablauf von drei Monaten ausbezahlt.

Art. 30. Das Recht auf zugesicherte Beträge wie auch die von der Kasse gemachten Zahlungen können weder gepfändet, noch sequestriert, noch in eine Konkursmasse inbegriffen werden.

Jede Abtretung der Leistungen der Kasse oder des Rechtes auf dieselben ist ungültig.

5. Verwaltung der Kasse.

Art. 31. Die Ruhegehaltskasse wird unter der Oberaufsicht des Erziehungsdepartementes und unter der Kontrolle der Mitglieder der Kasse von einer 7gliedrigen Kommission verwaltet. Der Präsident und drei Mitglieder werden vom Staatsrate, und die drei übrigen Mitglieder von der Generalversammlung gewählt. Beide Landessprachen, die Schulinspektoren, sowie das Lehrpersonal sollen darin vertreten sein.

Art. 32. Die Ernennung der Kommission erfolgt alle vier Jahre durch den Staat und die Generalversammlung der Mitglieder der Ruhegehaltskasse.

Art. 33. Die durch den Staatsrat und die Generalversammlung gewählten Kommissionsmitglieder beginnen ihre Amtstätigkeit, sobald das Jahr vollendet ist, in dem sie ernannt werden.

Art. 34. Die Kommission soll jährlich wenigstens zwei Sitzungen abhalten, zu denen die Mitglieder vom Präsidenten einberufen werden.

Art. 35. Die Kommission hat folgende Befugnisse:

a) Sie leitet die Geschäfte der Kasse, verwaltet ihre Kapitalien und behandelt sämtliche Fragen, die nicht ausdrücklich

dem Staatsrate oder der Generalversammlung vorbehalten sind;

b) sie wählt alle vier Jahre einen Sekretär und einen Kassier. Diese Ernennungen erfolgen mit relativem Mehr; das Amt des Kassiers kann mit dem des Sekretärs verschmolzen werden;

c) sie überwacht im allgemeinen die genaue Handhabung des vorliegenden Reglementes;

d) sie unterbreitet dem Staatsrate alljährlich gleichzeitig mit dem Verwaltungsbericht das Protokoll der Beschlüsse der Generalversammlung.

Art. 36. Der Staatsrat entscheidet in letzter Instanz über die Genehmigung der Rechnung, sowie über die ihm unterbreiteten Rekurse.

Die Rekurse müssen innert 20 Tagen, vom Tage der Mitteilung der Beschlüsse oder Rechnungen an gerechnet, beim Staatsrat eingereicht werden.

Art. 37. Die Gebühren der Kommissionsmitglieder werden durch einen Beschluß des Staatsrates festgesetzt.

Art. 38. Die Beschlüsse der Kommission sind nur dann gültig, wenn wenigstens drei Mitglieder der Sitzung beiwohnen.

Art. 39. Der Kassier hat folgende Verpflichtungen:

a) Er stellt das Verzeichnis der Kassemitglieder auf und führt dasselbe weiter;

b) er zieht die Beiträge der Mitglieder ein; die Beiträge, die der Staat von den Gehältern der Mitglieder in Abzug bringt, sowie die vom Staate selbst zu entrichtenden Beiträge sollen von der Staatskasse an die Kantonalbank ausbezahlt werden;

c) er verwaltet die Kapitalien der Kasse und führt von jedem Mitglied genaue Rechnung;

d) er unterbreitet den Mitgliedern der Kommission alle vier Monate einen Bericht über den Stand der Kasse;

e) am 1. Januar jeden Jahres stellt er dem Präsidenten der Kommission ein Namensregister aller Mitglieder zu, mit Angabe der Mitglieder, die aktiv, zurückgetreten oder pensioniert sind;

f) er sorgt für die Auszahlung der Renten und Nachnahmen, die von der Kommission beschlossen worden sind;

g) er überwacht ganz besonders die Anwendung der in den Statuten vorgesehenen Artikel, über die Zahlung der Beiträge, Nachnahmen, Pensionen, etc.;

h) er schließt die Rechnungen alljährlich mit dem 31. Dezember ab und gibt dieselben spätestens am darauffolgenden 1. Februar an die Kommission ab.

Art. 40. Der Kassier hat zur Sicherstellung seiner Verwaltung eine vom Staatsrate zu genehmigende Bürgschaft von Fr. 2000.— zu leisten.

Art. 41. Bei Unregelmäßigkeiten, unter Vorbehalt des Art. 36 der Statuten, kann die Kommission den Kassier abberufen und eine Neuwahl vornehmen; diese Entlassung geschieht unbeschadet anderer im Strafgesetzbuch vorgesehener Strafen.

Art. 42. Der Kassier verwahrt die Archive der Kasse und führt:

a) Ein Hauptbuch;
b) ein Tagebuch;
c) ein Ausschnittbuch für die Erhebung der Beiträge und die Zahlungen der Nachnahmen und Renten;
d) ein Register für die Schenkungen;
e) ein Buch für die Beiträge;
f) ein Buch für die Renten;
g) ein Buch für die Nachnahmen;
h) ein Verzeichnis der Mitglieder, in das nebst Namen und Vornamen der Mitglieder, die Daten der Lehrermächtigung, des Fähigkeits- oder gleichwertigen Zeugnisses, des Eintrittes in den Lehrberuf, des Austrittes, des Ausschlusses und der Zuerkennung der Rente eingetragen werden sollen.

Art. 43. Der Sekretär hat besonders die Aufgabe:

a) Das Protokoll der Kommission abzufassen;
b) die Korrespondenz zu führen;
c) die Berichte, Vormeinungen etc. zu redigieren, sowie überhaupt alle schriftlichen Arbeiten zu erledigen, die nicht dem Kassier obliegen.

Art. 44. Die Generalversammlung wird wenigstens einmal im Jahre durch den Kommissionspräsidenten einberufen; dieser führt den Vorsitz.

Die Generalversammlung hat folgende Befugnisse:

a) Sie wählt drei Mitglieder der Kommission;
b) sie prüft die Geschäftsführung der Kommission und die Kassarechnung. Zu diesem Zwecke ernennt sie jedes Jahr zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Diese haben die Jahresrechnung der Kasse zu prüfen und unterbreiten der Kommission und durch diese der Generalversammlung ihren Bericht über das Ergebnis ihrer Revision.

Die Rechnungsrevisoren können außerhalb der Mitglieder der Kasse bezeichnet werden.

Die Generalversammlung kann dem Staatsrat die Bemerkungen und Wünsche vorlegen, denen die Geschäfts- und Rechnungsprüfung rufen könnte.

Art. 45. Spätestens nach einem fünfjährigen Bestande sollen die mathematischen Grundlagen der Kasse durch einen Experten geprüft werden.

Diese Prüfung soll in der Folgezeit wenigstens alle fünf Jahre erneuert werden.

Geht aus diesen technischen Erhebungen hervor, daß die Kasse ihre wohltuenden Wirkungen ausdehnen kann, so kann das Komitee dem Staatsrate diesbezügliche Vorschläge unterbreiten.

6. Spezial- und Übergangsbestimmungen.

Art. 46. Das Guthaben der Lehrer und Lehrerinnen in der gewöhnlichen, durch das Dekret vom 24. November 1906 gegründeten Pensionskasse soll verwendet werden, um ihnen einen Pensionsfonds in der neu organisierten Kasse gemäß den vorliegenden Statuten zu bilden.

Es ist diesen Mitgliedern gestattet, den Betrag für die Dienstjahre der durch ihr Guthaben in der alten Kasse nicht gedeckt ist, innert zwei Jahren nach Inkrafttreten der neuen Organisation zu ergänzen.

Im andern Falle werden sie bei der Auszahlung der vorgesehenen Entschädigungen oder Renten einen Abzug erleiden, der der Differenz entspricht, welche zwischen dem zu ihren Gunsten eingeschriebenen Fonds samt Zinsen und demjenigen, den sie nach den gegenwärtigen Bestimmungen aufzustellen hätten, besteht.

Der Staat hat keine Beisteuer zu leisten für die von den gegenwärtigen Kassemitgliedern zurückgekauften Jahre. Sein Anteil ist dem Reservefonds der Kasse zu entnehmen.

Art. 47. Es ist den in Amtstätigkeit stehenden Lehrern und Lehrerinnen, die noch keiner Ruhegehaltskasse angehören, freigestellt, innert sechs Monaten nach Inkrafttreten des gegenwärtigen Reglementes der reorganisierten Pensionskasse beizutreten und durch Einzahlung der Jahresbeiträge die Zahl der Jahre zu bestimmen, welche sie auf Grund der im Art. 10 des Dekretes vom 10. November 1906 vorgesehenen Jahresbeiträge zurückzukaufen wünschen (höchstens 15 Jahre). Der Staatsrat behält sich jedoch die freie Anwendung obiger Verfügung vor, sowie das Recht, die von ihm zu leistenden Beiträge auf Grund der eingegangenen Aufnahmsgesuche ratenweise einzuzahlen.

Art. 48. Die neue, den vorliegenden Statuten entsprechende Kasse tritt in den Besitz sämtlicher Aktiva der durch das Dekret vom 24. November 1906 gegründeten Kasse und übernimmt deren Verpflichtungen nach Maßgabe des neuen Reglementes.

Die gegenwärtig Pensionsberechtigten beziehen ihre Renten gleich nach Inkrafttreten des vorliegenden Reglementes gemäß den darin enthaltenen Bestimmungen.

Das Maximum der Rückkäufe darf die Ansätze der ersten Klasse der alten Kasse (Fr. 60.— per Jahr) nicht übersteigen.

Art. 49. Die Bestimmungen des Dekretes vom 24. November 1906 sind, insoweit dieselben die gewöhnliche Pensionskasse betreffen, widerrufen.

XXIV. Kanton Neuenburg.

1. Mittelschulen und Berufsschulen.

1. Règlement de la Commission des études pour le Gymnase cantonal. (Du 4 décembre 1925.)

---

2. Règlement de la Commission des études pour l'Ecole normale cantonale. (Du 4 décembre 1925.)

---

2. Universität.

3. Règlement des examens de l'Université de Neuchâtel. (Du 9 janvier 1925.)

Le Conseil d'Etat
de la République et Canton de Neuchâtel,

Vu les articles 4 et 39 de la loi sur l'enseignement supérieur du 26 juillet 1910 et l'article 58 du règlement général de l'Université de Neuchâtel du 19 mai 1911;

Vu le préavis de la Commission consultative pour l'enseignement supérieur;

Sur la proposition du conseiller d'Etat, chef du département de l'Instruction publique,

arrête:

CHAPITRE PREMIER.

DISPOSITIONS GENERALES.

Article premier. — L'Université confère les grades de licencié et de docteur et délivre les diplômes et certificats spéciaux (article 38 de la loi).

Les Facultés délivrent les attestations prévues aux articles 16, 17 et 18 du présent règlement.

Art. 2. — Les examens sont publics.

Art. 3. — Les épreuves sont appréciées par des chiffres dont le maximum est 6.

Aucune fraction autre que la ½ n'est admise.

La moyenne générale ne peut être inférieure à 4.

Les Facultés peuvent exiger le minimum de 4 pour chacune des branches essentielles.

Art. 4. — Les demandes d'inscription en vue des examens doivent être adressées au doyen de la Faculté, six semaines à l'avance, accompagnées du livret d'étudiant, des titres du candidat et de la quittance du secrétariat constatant le versement de la finance prévue par le règlement. Les inscriptions deviennent définitives 15 jours avant la date fixée pour l'examen et ne peuvent plus être retirées à partir de ce moment. Les dispositions réglementaires applicables aux candidats qui ont échoué, le sont également à ceux qui ne se présentent pas ou se retirent en cours d'examen.

I. Examens de grades.

Art. 5. — L'Université confère les grades:

a) de licencié et de docteur ès lettres;
b) de licencié et de docteur ès sciences;
c) de licencié et de docteur en droit;
d) de licencié et de docteur ès sciences commerciales et économiques;
e) de licencié ès sciences politiques et administratives;
f) de licencié ès sciences sociales;
g) de licencié et de docteur en théologie.

Art. 6. — Tout candidat au grade de licencié ou de docteur doit avoir été immatriculé à l'Université de Neuchâtel pendant un semestre au moins.

Art. 7. — Les examens de licence ont lieu dans la règle au commencement ou à la fin de chaque semestre.

Dans des cas exceptionnels, le Bureau du Sénat peut autoriser les conseils de Facultés à faire subir des examens de licence à une autre époque.

Art. 8. — Les examens ont lieu devant un jury nommé par la Faculté.

Le jury ne peut siéger valablement que si trois membres au moins sont présents.

Art. 9. — Le département de l'Instruction publique peut déléguer un représentant qui assiste aux examens avec voix consultative.

Art. 10. — Le jury apprécie, s'il y a lieu, le résultat de l'examen de licence par la mention honorable ou très honorable.

Art. 11. — Le résultat de l'examen est transcrit dans les procès-verbaux de la Faculté.

Art. 12. — Le diplôme mentionne, pour la licence, la note accordée; pour le doctorat, le sujet de la thèse.

Le candidat reçoit, sur sa demande, la copie des notes qui lui ont été données par le jury.

Art. 13. — Tout candidat ayant échoué à un examen de grade peut se présenter à nouveau dans un délai laissé à l'appréciation de la Faculté.

Un candidat ne peut se présenter plus de trois fois aux mêmes examens de licence et plus de deux fois aux mêmes examens de doctorat.

II. Diplômes.

Art. 14. — L'Université délivre les diplômes suivants:

a) diplôme de science actuarielle (voir articles 85—90);
b) diplôme de chimiste (voir articles 91—92);
c) diplôme pour l'enseignement du français à l'étranger (voir règlement du Séminaire).

Le candidat doit avoir été immatriculé à l'Université de Neuchâtel pendant un semestre au moins.

III. Certificats.

Art. 15. — L'Université délivre des certificats:

a) d'études supérieures (voir articles 30—36 et 59—79);
b) d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire (voir articles 43 et 93);
c) d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial (voir article 116);
d) d'études françaises (voir règlement du Séminaire).

Le candidat doit avoir été immatriculé à l'Université de Neuchâtel pendant un semestre au moins.

IV. Attestations.

Art. 16. — Tout étudiant ou auditeur peut demander à subir à la fin d'un de deux semestres, un examen sur chacun des cours qu'il a suivis.

Art. 17. — Cet examen, qui peut comprendre des épreuves écrites, des épreuves orales et des épreuves pratiques, est apprécié par un jury composé du professeur enseignant et d'un second professeur désigné par le doyen.

Art. 18. — Les étudiants ou auditeurs qui ont subi cet examen reçoivent une attestation indiquant le résultat obtenu pour chaque épreuve. Cette attestation est signé par le doyen et le secrétaire de la Faculté. Il est perçu une finance de cinq francs par examen.

CHAPITRE II.

DISPOSITIONS SPECIALES.

A. Licences, diplômes, certificats.

FACULTE DES LETTRES.

I. Licences.

a) Licences ès lettres du premier type.

Art. 19. — Les licences ès lettres sont au nombre de quatre:

1. Licence ès lettres classiques;
2. Licence ès lettres modernes;
3. Licence latin-langues vivantes;
4. Licence en histoire et géographie.

Art. 20. — Pour être admis aux examens de licence ès lettres, il faut être porteur d'un des titres suivants:

a) pour la licence ès lettres classiques (N° 1): du baccalauréat ès lettres (avec grec) du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds, ou d'un titre équivalent;

b) pour la licence latin-langues vivantes (N° 3): des titres indiqués ci-dessus (grec non exigé) ou du baccalauréat ès lettres de l'Ecole supérieure des jeunes filles de Neuchâtel;

c) pour les licences ès lettres modernes (N° 2), en histoire et géographie (N° 4): du baccalauréat ès lettres ou ès sciences du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds, du baccalauréat ès lettres de l'Ecole supérieure des jeunes filles de Neuchâtel, ou d'un titre équivalent.

Les porteurs de la licence pour l'enseignement littéraire peuvent se présenter aux examens de licences N°s 2 et 4 (voir articles 37 à 42).

Art. 21. — Les examens de licence comprennent des épreuves écrites et des épreuves orales. Quatre heures sont accordées au

candidat pour chacune des épreuves écrites. La durée de chaque épreuve orale est d'une demi-heure.

Art. 22. — Les épreuves écrites et orales sont réparties en deux sessions; l'intervalle entre ces deux sessions ne doit pas dépasser quatre semestres. Dans la règle, le premier examen a lieu après 4 semestres d'études universitaires.

Art. 23. — Les examens comportent, pour chaque licence, des branches essentielles et des branches secondaires. L'une de ces dernières est laissée au choix du candidat et les autres sont fixées par le règlement.

Art. 24. — La moyenne des notes obtenues dans chaque session doit atteindre le chiffre de 4. Pour les branches essentielles aucune note ne doit être inférieure à 3. La moyenne générale des examens écrits de chaque session ne doit pas être inférieure à 3½.

Dans chacune des deux sessions, les épreuves écrites sont éliminatoires.

Art. 25. — Les matières et la distribution des examens font l'objet d'un règlement spécial.

Art. 26. — *Licences ès lettres classiques.*

Branches essentielles: 1. Latin. 2. Grec. 3. Français.

Branches secondaires: 1. Archéologie classique. 2. Histoire ancienne. 3. Histoire de la philosophie. 4. Linguistique. 5. Branche à choix.

Art. 27. — *Licence ès lettres modernes.*

Branches essentielles: 1. Français. 2. Une langue moderne (allemand, anglais ou italien).

Branches secondaires: 1. Une autre langue moderne dont le choix doit être approuvé par la Faculté. 2. Grammaire française. 3. Grammaire comparée. 4. Histoire de la philosophie. 5. Latin. 6. Branche à choix.

Art. 28. — *Licence latin-langues vivantes.*

Branches essentielles: 1. Latin. 2. Français. 3. Une langue moderne à choix (allemand, anglais ou italien).

Branches secondaires: 1. Histoire ancienne. 2. Histoire de la philosophie. 3. Archéologie classique. 4. Grammaire comparée. 5. Branche à choix.

Art. 29. — *Licence en histoire et géographie.*

Branches essentielles: 1. Histoire. 2. Géographie.

Branches secondaires: 1. Ethnographie. 2. Paléographie. 3. Latin. 4. Littérature française moderne et médiévale. 5. Branche à choix.

b) Licences ès lettres du deuxième type, ou licences ès lettres par certificats d'études supérieures.

Art. 30. — Les licences mentionnées à l'article 19, ch. 1 à 4, peuvent être également obtenues par la combinaison de certificats d'études supérieures et d'examens complémentaires.

Art. 31. — Les certificats d'études supérieures délivrés par la Faculté des Lettres sont les suivants:

1. Littérature française.
2. Grammaire française.
3. Latin.
4. Grec.
5. Une des langues modernes enseignées à l'Université (allemand, anglais ou italien).
6. Histoire.
7. Géographie.
8. Histoire de la philosophie.
9. Psychologie.
10. Egyptologie.

Art. 32. Pour être admis aux examens de certificats, il faut posséder:

a) pour les certificats 1, 2, 5, 6, 7, 8, 9, le baccalauréat ès lettres ou ès sciences du Gymnase cantonal de Neuchâtel, ou du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds, le baccalauréat ès lettres de l'Ecole supérieure des jeunes filles de Neuchâtel, ou un titre équivalent;

b) pour les certificats 3, 4, et 10, l'un des baccalauréats ès lettres ci-dessus indiqués (avec grec pour le certificat 4), ou un titre équivalent.

Art. 33. — Les examens des certificats ci-dessus mentionnés comprennent des épreuves écrites et orales.

Quatre heures sont accordées au candidat pour chacune des épreuves écrites; pour les épreuves orales, la durée des interrogations varie suivant les matières.

Art. 34. — Toutes les épreuves écrites et orales d'un même certificat doivent être subies dans la même session d'examens.

Art. 35. — Les matières et la distribution des examens font l'objet d'un règlement spécial.

Art. 36. — Pour obtenir une licence au moyen de certificats, la combinaison des certificats et des examens complémentaires est la suivante:

Licence ès lettres classiques: Certificats: 1. Littérature française. 2. Latin. 3. Grec.

Examens complémentaires: 1. Archéologie classique. 2. Histoire de la philosophie. 3. Une branche à choix.

Licence ès lettres modernes: Certificats: 1. Littérature française. 2. Une langue moderne (allemand, anglais ou italien).

Examens complémentaires: 1. Une autre langue moderne dont le choix doit être approuvé par la Faculté. 2. Grammaire française. 3. Histoire de la philosophie. 4. Latin. 5. Une branche à choix.

Licence latin-langues vivantes: Certificats: 1. Littérature française. 2. Latin. 3. Une langue moderne (allemand, anglais ou italien).

Examens complémentaires: 1. Latin. 2. Une branche à choix.

Licence en histoire et géographie: Certificats: 1. Histoire. 2. Géographie.

Examens complémentaires: 1. Ethnographie. 2. Paléographie. 3. Latin. 4. Littérature française, moderne et médiévale. 5. Une branche à choix.

c) Licence pour l'enseignement littéraire.

Art. 37. — Les bacheliers et les étudiants qui, à défaut d'un baccalauréat ou d'un titre équivalent, justifient du brevet pour l'enseignement primaire dans le canton de Neuchâtel ou d'un titre équivalent, peuvent obtenir, en vue de l'enseignement dans les écoles secondaires, une licence pour l'enseignement littéraire.

Art. 38. — Cette licence est délivrée après des examens écrits et oraux portant sur les matières indiquées à l'article 41 et réparties d'après les dispositions du Règlement spécial des examens de la Faculté des lettres.

Art. 39. — Ces examens, sont, d'une manière générale, soumis aux mêmes règles que ceux de licence ès lettres du premier type (articles 21 à 25).

Art. 40. — Les candidats doivent, s'il y a lieu, justifier avant la première série d'épreuves et par un examen oral, qu'ils possèdent une connaissance suffisante des éléments de la langue latine.

Art. 41. — Les matières sur lesquelles portent les examens du diplôme pour l'enseignement littéraire sont les suivantes: 1. Littérature française (médiévale et moderne). 2. Grammaire française et histoire de la langue française (avec interprétation d'un texte). 3. Histoire générale. 4. Histoire et institutions politiques de la Suisse. 5. Histoire de la philosophie. 6. Psychologie et pédagogie. 7. Géographie.

Art. 42. — Les branches 1 et 2 indiquées à l'article précédent sont considérées comme essentielles, leurs chiffres sont doublés dans le calcul de la moyenne.

II. Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire.

Art. 43. Les licenciés de la Faculté des Lettres peuvent obtenir un certificat d'aptitude pédagogique pour l'enseignement secondaire. A cet effet, ils doivent justifier qu'ils ont suivi pendant deux semestres un cours universitaire de pédagogie et donné avec succès, sous la direction du professeur, au moins quatre leçons à des élèves d'un établissement secondaire choisi par la Faculté.

Ils ont à subir les épreuves suivantes devant un jury désigné par la Faculté:

1. une composition sur un sujet de pédagogie générale;
2. un examen oral de pédagogie.

FACULTE DES SCIENCES.

I. Licences.

Art. 44. — La Faculté délivre:

a) des licences ès sciences du premier type;
b) les licences ès sciences du deuxième type ou licences ès sciences par certificats d'études supérieures;
c) la licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 45. — Pour être admis aux examens de licence et à ceux de diplôme de la Faculté, le candidat doit:

a) être porteur du baccalauréat ès sciences ou ès lettres du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds, du baccalauréat de l'Ecole supérieure des jeunes filles de Neuchâtel;
d'un titre équivalent ou du brevet pour l'enseignement primaire, à condition que le titulaire de ce brevet prouve qu'il a complété ces connaissances en trigonomètrie, géométrie descriptive et géométrie analytique;
b) justifier d'études universitaires suffisantes sur toutes les matières de l'examen auquel il se présente.

a) Licences ès sciences du premier type.

Art. 46. — Il y a trois licences ès sciences du premier type, savoir:

1. La licence ès sciences mathématiques.
2. La licence ès sciences physiques.
3. La licence ès sciences naturelles.

Art. 47. — Les examens de la licence du premier type comprennent des épreuves écrites, des épreuves pratiques et des épreuves orales.

Art. 48. — Quatre heures sont accordées pour chacune des épreuves écrites. Les épreuves orales peuvent être réparties en deux ou trois sessions. La durée de chaque épreuve orale est fixée à une demi-heure.

Art. 49. — La moyenne des notes obtenues dans chaque session doit atteindre le chiffre 4 et aucune note ne doit être inférieure à 3.

Le candidat qui a échoué dans une session n'aura à refaire que les examens pour lesquels il n'a pas obtenu la note 5. Les notes des travaux pratiques ne doivent pas être inférieures à 4; elles n'entrent pas dans le calcul de la moyenne d'une session, mais sont comptées dans la moyenne générale.

1. Licence ès sciences mathématiques.

Art. 50. — Les épreuves écrites comprennent:

1. Deux travaux d'analyse. 2. Un travail de géométrie. 3. Un travail de mécanique rationnelle ou de physique mathématique, au choix du candidat. 4. Un travail d'astronomie.

Art. 51. — Les épreuves orales comprennent:

1. L'analyse supérieure (principes du calcul infinitésimal). 2. L'analyse supérieure (équations différentielles). 3. L'analyse supérieure (théorie des fonctions et fonctions elliptiques). 4. L'algèbre supérieure et la théorie des nombres. 5. La géométrie analytique. 6. La géométrie projective et descriptive. 7. La mécanique rationnelle. 8. La physique. 9. L'astronomie. 10. La géodésie et la météorologie.

Art. 52. — L'examen pratique porte sur: 1. La physique. 2. L'astronomie.

Le candidat doit avoir pris part aux travaux d'un séminaire de mathématiques.

2. Licence ès sciences physiques.

Art. 53. — Les épreuves écrites comprennent:

1. Un travail de physique. 2. Un travail de chimie. 3. Un travail de mathématiques ou de mécanique rationnelle, au choix du candidat.

Art. 54. — Les épreuves orales comprennent:

A. dans le cas où la *physique* est choisie comme branche principale:

1. Le calcul infinitésimal. 2. La mécanique rationnelle. 3. Les propriétés générales des corps et la thermodynamique.

4. L'optique et l'électricité. 5. La chimie physique. 6. La chimie inorganique et organique. 7. La minéralogie.

B. dans le cas où la *chimie* est choisie comme branche principale:

1. La chimie inorganique et analytique. 2. La chimie organique. 3. La chimie physique. 4. La physique expérimentale (mécanique, acoustique, chaleur). 5. La physique expérimentale (optique et électricité). 6. La minéralogie. 7. Les mathématiques.

Art. 55. — L'examen pratique porte sur: 1. La physique. 2. La chimie. 3. La chimie physique. 4. La minéralogie.

Un programme détaillé indique le nombre et le genre des travaux pratiques nécessaires selon l'option ci-dessus (voir article 54 A. B.).

3. Licence ès sciences naturelles.

Art. 56. — Les épreuves écrites comprennent:

1. Un travail de zoologie ou d'anatomie comparée, au choix du candidat. 2. Un travail de botanique générale ou de botanique systématique, au choix du candidat. 3. Un travail de géologie ou de paléontologie, au choix du candidat.

Art. 57. — Les épreuves orales comprennent:

1. La zoologie et l'embryogénie générale. 2. L'anatomie comparée. 3. La botanique générale. 4. La botanique systématique. 5. La géologie. 6. La paléontologie. 7. La minéralogie. 8. L'anatomie humaine.

Art. 58. — L'examen pratique porte sur: 1. La zoologie. 2. La botanique. 3. La géologie.

b) Licence ès sciences du deuxième type ou licences ès sciences par certificats d'études supérieures.

Art. 59. — Il y a quatre licences ès sciences du deuxième type, savoir:

1. La licence ès sciences (non spécifiée).
2. La licence ès sciences mathématiques.
3. La licence ès sciences physiques.
4. La licence ès sciences naturelles.

Art. 60. — Les certificats d'études supérieures délivrés par la Faculté des sciences sont les suivants:

1. Analyse supérieure;
2. Géométrie supérieure;
3. Astronomie;
4. Mathématiques générales (appliquées aux sciences);

5. Physique générale;
6. Chimie générale;
7. Chimie physique;
8. Zoologie et anatomie comparée;
9. Botanique;
10. Géologie et paléontologie.

Art. 61. — Le certificat de mathématiques générales ne peut être cumulé, en vue d'obtenir une licence, avec les certificats d'analyse supérieure, de géométrie supérieure ou d'astronomie.

Art. 62. — Chaque examen de certificat comprend:

a) une épreuve écrite pour laquelle il est accordé 4 heures. Cette épreuve est éliminatoire, la note minimale exigée étant 3½;
b) une épreuve orale dont la durée est fixée à une heure. Chacun des examens de certificat de géométrie supérieure, d'astronomie, de physique générale, de chimie générale, de chimie physique, de zoologie et anatomie comparée, de botanique, de géologie et paléontologie comprend en outre:
c) une épreuve pratique.

La moyenne des notes délivrées en application du présent article est appelée note de certificat. Le certificat n'est pas délivré si la note de certificat est inférieure à 4, ou si le candidat obtient à l'une des épreuves mentionnées sous lettres a, b ou c, une note inférieure à 3.

Art. 63. — Le candidat qui se présente aux épreuves de son premier certificat doit remplir les conditions exigées à l'article 45.

Art. 64. — Toutes les épreuves écrites et orales d'un même certificat doivent être subies dans la même session d'examens.

Art. 65. — Un candidat ne peut se présenter plus de trois fois aux examens d'un même certificat.

Art. 66. — Il est institué, en vue des licences ès sciences du deuxième type, des examens complémentaires qui peuvent porter sur toutes les branches enseignées à la Faculté des sciences:

a) les examens complémentaires d'analyse supérieure, d'algèbre supérieure et théorie des nombres, de calcul des probabilités, de géodésie, de mécanique, de physique mathématique consistent en une épreuve orale;
b) les autres examens complémentaires comprennent une épreuve pratique et une épreuve orale.

La note d'examen complémentaire est identique, dans les cas a, à la note afférente à l'épreuve unique; dans les cas b, c'est la moyenne des notes des deux épreuves. L'examen complémentaire n'est admis que si cette note atteint le chiffre 4.

Art. 67. — Pour tout examen complémentaire, la durée de l'épreuve orale est d'une demi-heure.

Art. 68. — Aucun examen complémentaire ne peut être cumulé, en vue d'obtenir une licence, avec le certificat de la même branche.

Art. 69. — Tout diplôme de licence ès sciences du deuxième type porte l'indication des certificats obtenus et des examens complémentaires passés par le titulaire.

Art. 70. — Pour toute licence ès sciences du deuxième type, il est établi une moyenne générale qui est la moyenne des notes de certificats et des notes d'examens complémentaires. Dans ce calcul, les notes de certificats sont affectées du coefficient 2.

1. Licence ès sciences (non spécifiée).

Art. 71. — Sont exigés pour la licence ès sciences (non spécifiée): Trois certificats choisis par le candidat dans la liste de l'article 60, sous réserve des dispositions de l'article 61; et deux examens complémentaires au choix du candidat, sous réserve des dispositions de l'article 68.

Art. 72. — Dans des cas spéciaux, la Faculté des sciences peut autoriser le candidat à se prévaloir, en vue de cette licence, d'un certificat d'études supérieures obtenu et d'un examen complémentaire passé devant une autre Faculté de l'Université de Neuchâtel. En aucun cas cette équivalence ne sera accordée pour plus d'un certificat et d'un examen complémentaire. Le candidat qui désire être mis au bénéfice de cette mesure doit en adresser la demande écrite au Doyen de la Faculté des sciences.

2. Licence ès sciences matématiques.

Art. 73. — Sont exigés pour la licence ès sciences mathématiques par certificats: le certificat d'analyse supérieure; le certificat de géométrie supérieure; le certificat d'astronomie ou le certificat de physique générale, au choix du candidat; un examen complémentaire d'algèbre supérieure et de théorie des nombres; un examen complémentaire de mécanique; un examen complémentaire sur une des branches suivantes, aux choix du candidat, sous réserve des dispositions de l'article 68: 1. Calcul des probabilités. 2. Astronomie. 3. Géodésie. 4. Physique générale. 5. Physique mathématique.

3. Licence ès sciences physiques.

Art. 74. — Les certificats et examens complémentaires exigibles pour la licence ès sciences physiques sont les suivants:

Certificats: 1. Mathématiques générales. 2. Physique générale. 3. Chimie générale. 4. Chimie physique.

Examens complémentaires: 1. Mathématiques. 2. Physique. 3. Chimie. 4. Chimie physique. 5. Minéralogie. 6. Mécanique. 7. Physique mathématique. 8. Chimie des combinaisons cycliques.

Sont exigés pour la licence ès sciences physiques: Trois certificats et deux examens complémentaires, ou deux certificats et quatre examens complémentaires, que le candidat choisit dans la liste ci-dessus, sous réserve des dispositions de l'article 68. Les mathématiques, la physique et la chimie sont exigées comme certificats ou comme examens complémentaires.

Art. 75. — La Faculté des sciences peut autoriser le candidat à choisir d'autres examens complémentaires parmi les branches enseignées à la Faculté.

4. Licence ès sciences naturelles.

Art. 76. — Sont exigés pour la licence ès sciences naturelles par certificats: le certificat de zoologie et d'anatomie comparée, le certificat de bontanique, le certificat de géologie et de paléontologie, et un examen complémentaire de minéralogie.

Art. 77. — L'examen du certificat de zoologie et d'anatomie comparée comprend: la zoologie et l'anatomie comparée; l'embryologie; l'anatomie et la physiologie humaines.

Art. 78. — L'examen du certificat de botanique comprend: la botanique générale; la botanique systématique; la phytogéographie.

Art. 79. — L'examen du certificat de géologie et de paléontologie comprend: la géologie et la géographie physique; la pétrographie; la paléontologie.

c) Licence pour l'enseignement scientifique.

Art. 80. — Les bacheliers et les étudiants qui, à défaut d'un baccalauréat ou d'un titre équivalent, justifient d'un brevet pour l'enseignement primaire dans le canton de Neuchâtel ou d'un titre équivalent, peuvent obtenir, en vue de l'enseignement dans les écoles secondaires, une licence pour l'enseignement scientifique, licence délivrée après les examens écrits et oraux portant sur les matières indiquées aux articles 81 et 82.

Art. 81. — Les épreuves écrites comprennent:

1. Un travail de mathématiques. 2. Un travail de physique ou de chimie, au choix du candidat. 3. Un travail sur une branche des sciences naturelles, au choix du candidat.

Art. 82. — Les épreuves orales comprennent:

1. Les mathématiques. 2. La physique. 3. La chimie. 4. La zoologie, l'anatomie et la physiologie humaines. 5. La botanique. 6. La géologie et la minéralogie. 7. L'astronomie et la météorologie.

Art. 83. — Le candidat doit justifier de quatre semestres d'études universitaires au minimum et de deux semestres d'études dans chaque branche. Il doit avoir suivi en outre pendant deux semestres les exercices des laboratoires de physique, de chimie, de zoologie, de bontanique et de géologie.

Art. 84. — Quatre heures sont accordées pour chaque épreuve écrite. La durée de chaque épreuve orale est d'une demi-heure. Les dispositions de l'article 49 sont applicables.

II. Diplômes.

a) Diplôme de science actuarielle.

Art. 85. — Pour obtenir le diplôme de science actuarielle, le candidat doit justifier d'un minimum de quatre semestres d'études universitaires régulières, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel. L'examen comprend une épreuve écrite, des épreuves orales, et peut être réparti en deux sessions.

Art. 86. — L'épreuve écrite porte sur le calcul infinitésimal ou sur le calcul des probabilités, au choix du candidat.

Art. 87. — Les épreuves orales portent sur les branches suivantes: 1. Calcul infinitésimal. 2. Calcul des probabilités. 3. Science actuarielle.

Art. 88. — Le candidat doit avoir pris part pendant deux semestres aux travaux d'un séminaire de mathématiques.

Art. 89. — Le diplôme n'est pas accordé si la moyenne des notes est inférieure à 4, ou si plus d'une note est inférieure à 3.

Art. 90. — Si le candidat est porteur d'un certificat d'études supérieures ou licencié de l'Université de Neuchâtel, la Faculté des Sciences peut le dispenser, sur sa demande écrite, d'une partie des épreuves.

b) Diplôme de chimiste.

Art. 91. — Les étudiants peuvent obtenir, en vue d'une carrière industrielle, aux mêmes conditions générales que la licence, un „Diplôme de chimiste".

Art. 92. — Les examens comprennent les épreuves suivantes:

a) *Epreuves écrites:* 1. Un travail de chimie inorganique ou organique. 2. Un travail de physique ou de mathématiques, au choix du candidat.

b) *Epreuves orales:* 1. La chimie inorganique. 2. La chimie analytique. 3. La chimie organique, série aliphatique. 4. La chimie organique, série cyclique. 5. La chimie physique. 6. La chimie industrielle. 7. La physique expérimentale: (mécanique, acoustique, chaleur). 8. La physique expérimentale (optique et électricité). 9. La minéralogie. 10. Les mathématiques.

c) *Epreuves pratiques:* 1. Une analyse qualitative. 2. Une analyse gravimétrique. 3. Une préparation inorganique. 4. Une préparation organique. 5. Une analyse organique. 6. Un travail de chimie physique. 7. Un travail de physique. 8. Un travail de minéralogie.

Les dispositions des articles 48 et 49 sont applicables au présent diplôme.

L'un des travaux désignés sous chiffres 1 à 6 doit avoir le caractère d'une recherche originale.

Dans la règle le candidat n'est admis aux épreuves orales et écrites que s'il a terminé ses travaux pratiques dans la branche où il désire être examiné.

III. Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement secondaire.

Art. 93. — Les licenciés de la Faculté des Sciences peuvent obtenir un certificat d'aptitude pédagogique pour l'enseignement secondaire. A cet effet ils doivent justifier qu'ils ont suivi pendant deux semestres un cours universitaire de pédagogie et donné avec succès, sous la direction du professeur, au moins quatre leçons à des élèves d'un établissement secondaire choisi par la faculté.

Ils ont à subir les épreuves suivantes devant un jury désigné par la Faculté: 1. Une composition sur un sujet de pédagogie générale. 2. Un examen oral de pédagogie.

FACULTE DE DROIT.

I. Licences.

a) Licence en droit.

Art. 94. — Pour être admis aux examens de licence en droit, il faut:

1. être porteur du baccalauréat du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds ou d'un titre jugé équivalent par la Faculté;
2. justifier de six semestres d'études dans une Faculté de droit, sous la réserve des dispositions de l'article 97.

Art. 95. — Le candidat doit rédiger deux travaux: le sujet de l'un est pris dans le droit civil ou dans le droit des obligations; celui du second dans une autre matière juridique, choisie par le candidat parmi celles inscrites au programme des cours. Les thèmes des travaux sont désignés par les professeurs chargés de l'enseignement des matières auxquelles ils se rapportent. Un délai de 15 jours est accordé au candidat pour la présentation de ces deux travaux. Le candidat n'est admis aux épreuves orales que si les travaux écrits ont été suffisants. Toutefois, dans le cas prévu à l'article 97, N° 2, cette disposition n'est applicable qu'à la dernière série d'épreuves.

Art. 96. — Les épreuves orales portent sur les matières suivantes:

1. L'économie politique et la statistique.
2. Principes généraux et sources du droit (cours d'introduction à la science du droit).
3. Le droit romain.
4. La traduction et l'interprétation de textes de droit romain.
5. Le droit international public.
6. Le droit public.
7. Le droit administratif.
8. Le droit pénal.
9. La procédure pénale.
10. Le droit civil (droit des personnes, droit de famille, droit des successions, droits réels).
11. Le droit des obligations, y compris le droit commercial et le droit de change.
12. La procédure civile et la législation sur la poursuite pour dettes et la faillite.
13. Le droit international privé ou le droit civil comparé.
14. La législation sociale (épreuve facultative).

L'introduction à la science du droit, le droit romain, le droit international public, le droit public, le droit administratif, le droit pénal, le droit civil, le droit des obligations y compris le droit commercial et le droit de change sont branches essentielles au sens de l'article 3.

Art. 97. — Pour les épreuves orales le candidat a le choix:

1. de passer un examen unique sur toutes les matières, ou
2. de subir des examens partiels au cours de ses études.

Dans ce dernier cas, chaque examen partiel doit porter au moins sur trois branches énumérées à l'article 96. Le candidat fait connaître au président de la Faculté les matières sur lesquelles il désire être interrogé.

Le dernier examen partiel porte nécessairement sur les matières indiquées à l'article 96, N^os^ 10 à 13.

Art. 98. — Le grade de licencié ne peut être conféré si le candidat obtient la note 3 dans plus d'une épreuve, une seule note inférieure à 3, ou une note inférieure à 4 dans les branches essentielles.

Art. 99. — Le diplôme de licencié en droit délivré aux citoyens suisses porte la mention „avec l'effet prévu par l'article 5, chiffre 2, de la loi neuchâteloise sur le barreau".

Art. 100. — Les candidats étrangers peuvent être dispensés de la traduction et de l'interprétation des textes de droit romain. Ils ne sont pas interrogés sur le droit public et le droit administratif neuchâtelois. La licence qui leur est conférée ne les autorise pas, s'ils acquièrent dans la suite l'indigénat helvétique, à requérir le brevet d'avocat neuchâtelois (loi sur le barreau du 20 mai 1914, article 5).

b) *Licence ès sciences commerciales et économiques.*

Art. 101. — Pour être admis aux examens il faut:

1. être porteur d'un des diplômes suivants: maturité commerciale délivrée par une école supérieure de commerce suisse; baccalauréat du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds ou d'un titre équivalent; brevet pour l'enseignement primaire. Ces diplômes, à l'exception de la maturité commerciale, doivent être complétés par des examens spéciaux de comptabilité et d'arithmétique commerciales. Ces examens complémentaires, qui peuvent se faire en cours d'études, portent sur le programme de la 4^me^ année d'une école supérieure de commerce subventionnée par la Confédération;
2. justifier de quatre semestres d'études dans une Ecole de Hautes études commerciales ou dans une section universitaire de sciences commerciales, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel.

Art. 102. — Les examens se composent d'épreuves écrites et d'épreuves orales.

Art. 103. — Les épreuves écrites comprennent quatre travaux:

deux travaux de sciences commerciales;

un travail d'économie politique ou de droit commercial, au choix du jury;

une version et un thème en langue allemande, anglaise, italienne, espagnole ou russe, au choix du candidat.

Quatre heures sont accordées pour chacune des épreuves écrites.

Art. 104. — Les épreuves orales portent sur les matières suivantes:

1. Les sciences commerciales (deux interrogations).
2. L'économie politique et la statistique.
3. La géographie économique.
4. L'introduction à la science du droit.
5. Les éléments de droit commercial.
6. Le droit de change.
7. La législation sur la poursuite pour dettes et la faillite.
8. Les éléments de droit public, ou la législation sociale, ou les mathématiques d'assurances et d'emprunts publics, au choix du candidat.
9. La lecture et l'explication d'un texte de la langue étrangère choisi par le candidat.

Art. 105. — Les candidats doivent obtenir une moyenne de 4 au moins, tant pour les épreuves écrites, que pour les épreuves orales. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat obtient la note 3 dans plus d'une épreuve, une seule note inférieure à 3, ou une note inférieure à 4 dans les branches essentielles. Les sciences commerciales et l'économie politique sont branches essentielles au sens de l'article 3.

c) Licence ès sciences politiques et administratives.

Art. 106. — Pour être admis aux examens, il faut:

1. être porteur de la maturité commerciale délivrée par une école supérieure de commerce suisse, du baccalauréat du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds ou d'un titre équivalent;
2. justifier de 6 semestres d'études dans une Faculté de droit ou dans une Ecole de hautes études commerciales, dont un semestre au moins à l'Université de Neuchâtel.

Les candidats doivent en outre justifier qu'ils ont pris une part active, pendant un semestre au moins, aux travaux des séminaires ou conférences portant sur les matières prévues au programme.

Art. 107. — Les examens se composent d'épreuves écrites et orales.

Art. 108. — Les épreuves écrites comprennent trois travaux:
un travail de droit public ou de droit administratif,
un travail de finances publics,
un travail de comptabilité administrative.

Un délai de 15 jours est accordé au candidat pour la présentation des deux premiers travaux. Le travail de comptabilité administrative se fait à l'Université et 4 heures sont accordées pour cette épreuve.

Art. 109. — Les épreuves orales comprennent neuf interrogations:

1. Introduction à la science du droit.
2. Droit public et droit administratif.
3. Droit international public.
4. Comptabilité administrative et technique commerciale.
5. Economie commerciale et finances publiques.
6. Economie politique et statistique.
7. Sociologie. Systèmes politiques et législation sociale.

8—9. Deux interrogations au choix du candidat, portant sur les branches suivantes:

a) Droit civil.
b) Droit pénal.
c) Droit commercial et droit de change.
d) Droit civil comparé.
e) Géographie économique.
f) Histoire contemporaine.
g) Science actuarielle.
h) Hygiène publique.

Art. 110. — Les candidats doivent obtenir une moyenne de 4 au moins, tant pour les épreuves écrites que pour les épreuves orales. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat obtient le chiffre 3 dans plus d'une épreuve, un seul chiffre inférieure à 3, ou une note inférieure à 4 dans les branches essentielles.

Le droit public, les finances publiques et l'économie politiques sont branches essentielles, au sens de l'article 3.

d) Licence ès sciences sociales.

Art. 111. — Pour être admis aux examens, il faut:

a) être porteur de la maturité commerciale délivrée par une école supérieure de commerce suisse; du baccalauréat du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds ou d'un titre équivalent;
b) justifier de six semestres d'études dans une Faculté de droit ou dans une Ecole de Hautes études commerciales, dont un semestre au moins à l'Université de Neuchâtel.

Les candidats doivent en outre justifier qu'ils ont pris une part active, pendant un semestre au moins, aux travaux des

séminaires ou conférences portant sur les matières prévues au programme.

Art. 112. — Les examens se composent d'épreuves écrites et orales.

Art. 113. — Les épreuves écrites comprennent deux travaux:

Un travail d'économie politique pour lequel quatre heures sont accordées.

Un travail sur les éléments des sciences commerciales et des finances publiques, pour la présentation duquel un délai de 15 jours est accordé au candidat.

Art. 114. — Les épreuves orales comprennent neuf interrogations:

1. Sociologie et systèmes politiques.
2. Economie politique et statistique.
3. Législation sociale.
4. Eléments des sciences commerciales et des finances.
5. Introduction à la science du droit.

6—9. Quatre interrogations au choix du candidat portant sur les branches suivantes, dont deux du groupe A et deux du groupe B:

Groupe A.

a) Droit public et droit administratif.
b) Droit international public.
c) Droit commercial et droit de change.
d) Droit civil.
e) Droit pénal.
f) Droit civil comparé.
g) Droit romain.
h) Histoire du droit.
i) Philosophie du droit.
j) Géographie économique.
k) Questions spéciales d'économie et de technique commerciales.
l) Science actuarielle.

Groupe B.

m) Philosophie.
n) Psychologie.
o) Pédagogie.
p) Histoire.
q) Linguistique.
r) Histoire de la littérature française.
s) Histoire des religions.
t) Archéologie et préhistoire.

u) Biologie.
v) Anthropologie.

Art. 115. — Les candidats doivent obtenir une moyenne de 4 au moins tant pour les épreuves écrites que pour les épreuves orales. Le diplôme n'est pas accordé si le candidat obtient le chiffre 3 dans plus d'une épreuve, un seul chiffre inférieure à 3, ou une note inférieure à 4 dans les branches essentielles.

La sociologie, la législation sociale et l'économie politique sont branches essentielles au sens de l'article 3.

II. Certificat d'aptitude pédagogique pour les candidats à l'enseignement commercial.

Art. 116. — Les licenciés ès sciences commerciales et économiques peuvent obtenir, en vue de l'enseignement commercial, un certificat d'aptitude pédagogique. Ils doivent, à cet effet, justifier qu'ils ont suivi pendant deux semestres un cours universitaire de pédagogie et avoir donné avec succès, sous la direction du professeur, des leçons d'épreuve dans un établissement secondaire d'enseignement commercial.

Les épreuves pour l'obtention de ce certificat ont lieu devant un jury désigné par la section des sciences commerciales et comprennent:

1. Une composition sur un sujet de pédagogie.
2. Une interrogation sur la pédagogie théorique et une interrogation sur les méthodes de l'enseignement commercial.
3. Une leçon d'épreuve dans un établissement secondaire d'enseignement commercial.

FACULTE DE THEOLOGIE.

Licence en théologie.

Art. 117. — Les étudiants en théologie qui font leurs études régulières à l'Université de Neuchâtel doivent justifier qu'ils ont suivi avec succès l'enseignement élémentaire de l'hébreu. Ils sont astreints à des examens de promotion, sans le succès desquels ils ne peuvent passer d'une année à l'autre. Ces examens portent sur le programme des cours de l'année. Les étudiants qui subissent à la fin de la troisième année les premières épreuves pour la licence sont dispensés de l'examen de promotion. En revanche, ils doivent présenter en troisième année, deux monographies, soit une par semestre; le sujet de ces travaux est choisi par la Faculté, et les notes qui leur sont accordées sont comptées avec celles des premières épreuves de licence.

Art. 118. — Les examens de promotion se font devant un jury composé de tous les professeurs de la Faculté.

Art. 119. — A partir de la deuxième année, les étudiants en théologie sont astreints à des exercices pratiques qui comprennent, en deuxième année, une prédication et un catéchisme, en troisième année, deux prédications et un catéchisme, en quatrième année, trois prédications et un catéchisme. Le sujet de deux de ces prédications est choisi par le candidat et agréé par le doyen de la Faculté. Les chiffres attribués à ces épreuves sont comptés avec ceux des examens de promotion.

Art. 120. — Pour être admis aux examens de licence en théologie, le candidat doit être porteur du baccalauréat ès lettres (avec grec) du Gymnase cantonal de Neuchâtel, du Gymnase communal de La Chaux-de-Fonds, ou d'un titre jugé équivalent par la Faculté. A défaut de titre, il doit subir, devant la Faculté, un examen d'équivalence.

Art. 121. — Le grade de licencié en théologie est conféré à la suite de deux séries d'examens. Dans la règle, les candidats sont admis à subir le premier examen après six semestres d'études régulières dans une Faculté de théologie, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel; le deuième après huit semestres. Dans les deux séries d'épreuves le candidat n'est admis aux examens oraux que si les travaux écrits ont été jugés suffisants.

Art. 122. — Le premier examen comprend:

1. La traduction d'un morceau de l'Ancien ou du Nouveau Testament. Deux heures sont accordées pour cette épreuve écrite. 2. Des épreuves orales sur les matières suivantes: a) la critique de l'Ancien Testament; b) la critique du Nouveau Testament; c) la théologie biblique ou la morale; d) la lecture cursive du Nouveau Testament; e) l'histoire des religions; f) l'archéologie biblique.

Art. 123. — Le second examen comprend:

1. La traduction, avec commentaire, d'un morceau choisi de l'Ancien ou du Nouveau Testament. 2. Une composition sur un sujet choisi dans les autres branches de la théologie. Quatre heures sont accordées pour chacune de ces épreuves écrites. 3. Des épreuves orales ayant pour objet: a) l'exégèse de l'Ancien Testament; b) l'exégèse du Nouveau Testament; c) la dogmatique; d) la morale ou la théologie biblique; e) l'histoire ecclésiastique; f) l'histoire des dogmes; g) l'homilétique, la catéchétique et la liturgique; h) la théologie pastorale. 4. Une prédication et un catéchisme sur un texte

prescrit par la Faculté, 3 jours à l'avance, pour chacun des exercices. 5. La présentation et la soutenance publique d'une thèse dont le sujet doit être approuvé par le doyen de la Faculté.

Sauf cas spéciaux, dont la Faculté reste juge, un délai maximal d'un an est accordé pour cette dernière épreuve.

Art. 124. — Le diplôme n'est pas accordé si le candidat a le chiffre 3 dans plus de deux examens ou un seul chiffre inférieur à 3 dans une des branches essentielles, à savoir: l'exégèse de l'Ancien et du Nouveau Testament, l'homilétique, l'histoire ecclésiastique, la dogmatique, la morale, la théologie biblique de l'Ancien et du Nouveau Testament.

B. Doctorats.

Examens de doctorat.

Art. 125. — L'Université confère cinq doctorats:

1. Le doctorat ès lettres.
2. Le doctorat ès sciences.
3. Le doctorat en droit.
4. Le doctorat ès sciences commerciales et économiques.
5. Le doctorat en théologie.

Art. 126. — Pour être admis à subir les épreuves du doctorat, le candidat doit adresser au Doyen de la Faculté une demande écrite accompagnée des pièces suivantes:

a) un baccalauréat ou des titres équivalents;
b) des attestations d'études universitaires ou des titres scientifiques dont la Faculté apprécie la valeur;
c) un curriculum vitae.

Art. 127. — Les examens de doctorat comprennent dans la règle: des épreuves écrites et orales, la présentation et la soutenance d'une thèse.

Art. 128. — Le candidat n'est admis à l'examen oral qu'après avoir subi avec succès les épreuves écrites.

Art. 129. — Tout candidat au doctorat doit soumettre à l'approbation de la Faculté une thèse inédite, rédigée en langue française ou exceptionnellement dans une autre langue, si la Faculté l'autorise.

Art. 130. — La thèse est présentée manuscrite au doyen de la Faculté. Celui-ci, après examen et rapport de la Faculté, accorde, s'il y a lieu, l'autorisation d'imprimer. Cette autorisation n'implique aucun jugement sur les opinions du candidat.

Art. 131. — Le candidat doit remettre au Secrétariat de l'Université, une fois les épreuves terminées, 250 exemplaires imprimés de sa thèse, avec la suscription: „Thèse présentée à la Faculté... de l'Université de Neuchâtel pour obtenir le grade de docteur".

Ces exemplaires deviennent la propriété de l'Université. Le grade n'est pas conféré avant leur dépôt. Le diplôme porte la date du jour où l'examen a été admis.

1. Doctorat ès lettres.

Art. 132. — La Faculté des lettres ne confère qu'un seul doctorat, dont le porteur reçoit le titre de docteur ès lettres.

Art. 133. — Tout candidat au doctorat ès lettres doit justifier d'un minimum de six semestres d'études universitaires régulières dont un au moins à l'Université de Neuchâtel. (Voir article 6.)

Art. 134. — Les porteurs de l'une des licences 1, 2, 3, 4, de la Faculté des Lettres de l'Université de Neuchâtel ou d'un titre équivalent, ne sont astreints qu'à la présentation d'une thèse qu'ils doivent soutenir publiquement.

Art. 135. — Les licenciés pour l'enseignement littéraire et les porteurs de deux certificats d'études supérieures ou de titres équivalents, doivent avant la présentation de leur thèse, subir trois examens complémentaires écrits et oraux, dont la Faculté fixe la matière après entente avec le candidat.

2. Doctorat ès sciences.

Art. 136. — La Faculté des sciences ne confère qu'un seul doctorat dont le porteur reçoit le titre de docteur ès sciences.

Art. 137. — Tout candidat au doctorat doit justifier d'un minimum de six semestres d'études universitaires régulières, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel (voir article 6).

Art. 138. — La Faculté peut exiger un examen préliminaire des candidats qui ne lui sont pas suffisamment connus.

Art. 139. — Pour être admis aux examens de doctorat, le candidat doit justifier d'études suffisantes dans les branches sur lesquelles il doit être examiné et dans les branches connexes. Indépendamment de la présentation et de la soutenance d'une thèse sur un sujet approuvé par la Faculté, le candidat doit subir, dans la règle, un examen écrit et un examen oral.

Art. 140. — L'épreuve écrite, pour laquelle quatre heures sont accordées au candidat, consiste en un travail sur la branche à laquelle est emprunté le sujet de la thèse.

Art. 141. — L'épreuve orale porte sur trois branches, dont l'une est celle dans laquelle le candidat s'est spécialisé. Les deux autres sont choisies par le candidat, avec l'approbation de la Faculté. L'une de ces deux branches peut exceptionnellement être empruntée au programme d'une autre Faculté.

Art. 142. — Les titulaires d'un diplôme de licencié ès sciences ou d'un diplôme de chimiste conféré par l'Université de Neuchâtel ne sont astreints qu'à la présentation et à la soutenance d'une thèse.

Art. 143. — Les porteurs de la licence pour l'enseignement scientifique, conférée par l'Université de Neuchâtel, ou d'un diplôme délivré par un établissement d'enseignement supérieur, peuvent être dispensés par la Faculté d'une partie des épreuves.

3. Doctorat en droit.

Art. 144. — La Faculté de droit confère deux doctorats: le doctorat en droit, le doctorat ès sciences commerciales et économiques.

Art. 145. — Tout candidat au doctorat en droit doit justifier d'un minimum de six semestres d'études dans une Faculté de droit, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel (voir article 6).

Art. 146. — Pour les licenciés en droit d'une université suisse, les épreuves comprennent:

a) la présentation d'une thèse sur un sujet approuvé par la Faculté; b) un examen approfondi sur trois branches choisies par la Faculté, parmi celles énumérées à l'article 96. Toutefois, si le candidat est licencié en droit de l'Université de Neuchâtel et si la moyenne des notes qu'il a obtenues au cours de ses examens de licence n'est pas inférieure à 5, la Faculté peut le dispenser de l'épreuve orale.

Art. 147. — Pour tous les autres candidats les épreuves comprennent:

a) la présentation d'une thèse sur un sujet approuvé par la Faculté; b) un examen approfondi sur les branches suivantes: Droit romain, Droit international public, Droit public général, Droit pénal, Droit civil (droit des personnes, droit de famille, droit de successions, droits réels), Droit des obligations y compris le droit commercial et le droit de change, Droit international privé et droit comparé.

4. Doctorat ès sciences commerciales et économiques.

Art. 148. — Tout candidat à ce doctorat doit justifier d'un minimum de six semestres d'études régulières en sciences com-

merciales et économiques, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel (voir article 6).

Art. 149. — Pour les licenciés ès sciences commerciales et économiques de l'Université de Neuchâtel, l'épreuve comprend:

a) la présentation d'une thèse d'ordre commercial et économique sur un sujet approuvé par le Directeur de la Section des Sciences commerciales; b) un examen approfondi sur l'économie politique et les sciences commerciales.

Art. 150. — Pour les autres candidats, les épreuves comprennent:

a) la présentation d'une thèse d'ordre commercial et économique; b) un examen oral approfondi sur les branches prévues sous chiffres 1, 2, 3, 5, 6 et 8 du programme de la licence.

5. Doctorat en théologie.

Art. 151. — La Faculté de théologie ne confère qu'un seul doctorat, dont le porteur reçoit le titre de docteur en théologie.

Pour être admis aux épreuves du doctorat en théologie, le candidat doit adresser au Doyen de la Faculté, outre les pièces exigées par l'article 126, les documents suivants:

a) le diplôme de licencié en théologie de l'Université de Neuchâtel ou des titres équivalents;
b) éventuellement un exemplaire des travaux scientifiques publiés par le candidat.

Art. 152. — Tout candidat au doctorat en théologie doit justifier d'un minimum de huit semestres d'études dans une Faculté de théologie, dont un au moins à l'Université de Neuchâtel (voir article 6).

Art. 153. — Le candidat peut choisir entre les quatre groupes de disciplines suivants:

1. a) Branche principale: *Ancien Testament* (Exégèse de l'Ancien Testament, Philologie hébraïque, Critique de l'Ancien Testament, Histoire du peuple d'Israël et de sa religion jusqu'à l'an 70 après Jésus-Christ, Archéologie et géographie bibliques).
   b) Branches secondaires: Exégèse du Nouveau Testament et Littérature du siècle apostolique, Histoire des religions de l'Asie antérieure et de l'Egypte.
2. a) Branche principale: *Nouveau Testament* (Exégèse du Nouveau Testament, Critique du Nouveau Testament, Théologie biblique du Nouveau Testament, Histoire du peuple juif depuis l'époque des Macchabées jusqu'à l'an 70 après Jésus-Christ. Grec hellénistique).

b) Branches secondaires: Théologie biblique de l'Ancien Testament, Histoire du christianisme jusqu'à Constantin et Géographie biblique au temps de Jésus-Christ.

3. a) Branche principale: *Théologie historique* (Histoire de l'Eglise, Histoire des dogmes, Histoire de la prédication et du culte).

b) Branches secondaires: Histoire des religions et Histoire de la théologie moderne depuis Kant.

4. a) Branche principale: *Théologie systématique* (Dogmatique, Morale, Philosophie religieuse à partir de la Réformation).

b) Branches secondaires: Théologie biblique de l'Ancien et du Nouveau Testament, Histoire des dogmes, Psychologie de la religion.

Art. 154. — L'examen écrit comprend trois compositions sur le groupe de disciplines choisi par le candidat. Le candidat dispose de 5 heures pour chacune de ces compositions.

Art. 155. — L'examen oral porte sur le groupe de disciplines choisi par le candidat.

Art. 156. — Pour les licenciés en théologie de l'Université de Neuchâtel, la Faculté peut réduire le nombre des épreuves prévues aux articles 154 et 155. Pour tous les candidats, la présentation et la soutenance d'une thèse sont obligatoires (voir articles 129, 130 et 131).

CHAPITRE III.

DISPOSITIONS FINALES.

Art. 157. — Le présent règlement abroge toute disposition contraire, notamment le règlement du 6 juin 1911.

Art. 158. — Le présent règlement entre immédiatement en vigueur. Il sera inséré au Recueil des lois.

---

3. Lehrerschaft aller Stufen.

4. Loi portant revisions de diverses dispositions de la loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire, du 15 juillet 1920. (Du 16 novembre 1925.)

Le Grand Conseil
de la République et Canton de Neuchâtel,

Sur la proposition du Conseil d'Etat et d'une commission spéciale,

Décrète:

Article premier. — Les articles 16, 17, 18 et 42 de la loi sur le Fonds scolaire de prévoyance en faveur du personnel de l'enseignement primaire sont abrogés et remplacés par les suivants:

Art. 16. — Les membres du Fonds sont astreints au paiement d'une cotisation annuelle de fr. 260.—; cette cotisation est due pendant toute la durée de leur activité de service, mais pendant 40 ans au plus. Le montant en est retenu sur leur traitement par fractions trimestrielles égales.

Art. 17. — L'Etat verse au Fonds, chaque année, un subside de fr. 260.— par membre du Fonds en activité de service; la Commune verse au Fonds, chaque année, un subside de fr. 140.— par membre du Fonds enseignant dans ses écoles.

Les subsides de l'Etat et ceux des Communes sont payables aux mêmes échéances que les cotisations des membres du Fonds.

Art. 18. — L'Etat, les Communes et les institutions placées sous la surveillance administrative paient annuellement au Fonds fr. 400.— pour chacun de leurs fonctionnaires de l'enseignement faisant partie du Fonds.

Ils paient de même une allocation de fr. 400.— pour chaque instituteur et pour chaque institutrice qui enseignent dans leurs orphelinats ou leurs établissements d'éducation.

Le montant de cette allocation est réparti conformément à l'article 17 entre l'Etat et la Commune ou les institutions dont ils dépendent administrativement.

Ces versements sont faits par parts trimestrielles égales.

Art. 42. — L'assuré qui devient membre du Fonds après l'âge de 20 ans et qui veut bénéficier de la retraite avant 30 ans de service doit verser, en une seule fois ou par acomptes, la totalité des primes à racheter avec un intérêt composé de 4 % l'an. Ces primes, qui s'élèvent à fr. 660.— de capital pour chaque année de retard, sont entièrement à la charge de l'assuré.

Toutefois, le droit à la retraite n'est acquis qu'à l'âge de 50 ans révolus.

Art. 2. — Il est ajouté au chapitre V, Dispositions transitoires, un article 50 bis de la teneur suivante:

Art. 50 bis. — Une retenue annuelle de fr. 2.— par année de service antérieure à 1920 sera opérée à partir du 1er janvier 1926 sur chacune des rentes d'invalidité ou des pensions

prévues à l'article 19, lorsque le montant de la rente d'invalidité ou de la pension est supérieure à fr. 1800.—.

Cette retenue ne pourra pas dépasser le maximum de fr. 60.— par an.

Art. 3. — La présente loi déploira ses effets à partir du 1er janvier 1926.

Art. 4. — Le Conseil d'Etat est chargé de pourvoir, s'il y a lieu, après les formalités du referendum, à la promulgation et à l'exécution de la présente loi.

XXV. Kanton Genf.

Lehrerschaft aller Stufen.

Loi du 7 mars 1925, modifiant et complétant diverses dispositions de la loi sur l'Instruction publique.

Le Grand Conseil,

Sur la proposition du Conseil d'Etat,

Décrète:

Article premier. — De modifier les articles 16, 18, 18 bis, 19, 61 [1]), 143, 249 et 250 de la loi sur l'Instruction publique.

Art. 2. — D'ajouter à la loi des articles 16 bis et 19 bis.

1. Modifications. [2])

Art. 16. — *Les fonctionnaires de l'Instruction publique sont nommés par le Conseil d'Etat,* pour une durée indéterminée; ils doivent être domiciliés en Suisse.

Ils doivent être laïques; il ne peut être dérogé à cette disposition que dans l'Université.

Dans l'enseignement primaire et secondaire la nomination est faite à l'épreuve et pour un terme qui ne peut être inférieur à un an. Ce délai peut être prolongé tacitement ou expressément et dure jusqu'au moment de la confirmation.

Les dispositions concernant la nationalité des fonctionnaires sont les suivantes:

a) Tout candidat à une fonction dans l'enseignement primaire (écoles enfantines et primaires), notamment tout candidat au stage, doit être de nationalité suisse.

---

[1]) L'art. 61 a été abrogé.

[2]) Les passages en italique reproduisent les parties du texte primitif qui substitent dans les articles visés ci-dessus.

b) Dans l'enseignement secondaire, la nationalité suisse est aussi exigée. Les maîtres de langues vivantes (allemand et italien exceptés) ne sont toutefois pas soumis à cette disposition; exceptionnellement, et lorsqu'il n'y a pas de candidat qualifié de nationalité suisse, des étrangers peuvent être choisis; après les délais d'épreuve, la nomination de ces derniers sera faite pour un temps déterminé, 4 ans au maximum; sauf avis donné un an d'avance, à l'échéance du temps de nomination, ils seront tacitement renommés pour une période égale.

c) Tout membre du corps enseignant qui, en vertu des dispositions précédentes, doit être de nationalité suisse, est tenu, s'il perd cette nationalité, de démissionner à la fin de l'année scolaire en cours.

Art. 18. — Le Conseil d'Etat peut mettre à la retraite, suspendre, révoquer ou congédier les fonctionnaires. Sa décision motivée sera notifiée à l'intéressé par lettre recommandée.

1. Mise à la retraite.

Le Conseil d'Etat peut mettre à la retraite les fonctionnaires auxquels l'âge ou les infirmités ne permettent plus de donner convenablement leur enseignement.

2. Suspension ou révocation.

Le Conseil d'Etat peut suspendre ou révoquer les fonctionnaires:

a) *qui manquent gravement à leurs devoirs pédagogiques;*

b) *dont la conduite est incompatible avec leurs fonctions;*

La suspension des augmentations annuelles prévues peut également être décidée par le Conseil d'Etat.

3. Congé.

Le Conseil d'Etat peut donner congé:

a) aux fonctionnaires dont l'enseignement est insuffisant, lorsque cette insuffisance aura été établie par voie d'enquête, dans les formes et avec les garanties prévues par la présente loi;

b) aux fonctionnaires qui, par leur état de santé, sont empêchés d'enseigner régulièrement. Est réservé, le cas où un fonctionnaire tombe malade du fait de sa fonction.

Le congé doit être donné 6 mois au moins à l'avance et, dans la règle, pour la fin de l'année scolaire.

4. Enquête.

Sur la proposition du Département de l'Instruction publique, le Conseil d'Etat institue au préalable, dans les cas prévus par

le N° 3, une enquête qui est conduite par une commission spéciale de trois membres, composée comme suit:

Un membre désigné par le Conseil d'Etat;

Un membre désigné par le fonctionnaire intéressé, choisi parmi les membres du corps enseignant;

Un membre désigné par le Président de la Cour de Justice, qui ne soit pas fonctionnaire dans le canton de Genève.

Les faits pouvant déterminer les sanctions prévues par le N° 2 du présent article peuvent être soumis par le Conseil d'Etat à la commission d'enquête sur la demande du fonctionnaire en cause ou d'une association professionnelle du personnel enseignant, agissant à la requête de l'intéressé.

5. Pension immédiate.

Lorsqu'un fonctionnaire aura été mis à la retraite en vertu des chiffres 1 et 3 du présent article, le Conseil d'Etat pourra accorder à ce fonctionnaire, au maximum, l'équivalent de la pension à laquelle il aurait droit en cas d'invalidité. Dans des cas exceptionnels de suspension ou de révocation, le Conseil d'Etat aura la même faculté. Cette pension sera inscrite au budget cantonal; elle sera payée par l'intermédiaire de la Caisse de prévoyance dont le fonctionnaire congédié fait partie et elle prendra fin au moment où le fonctionnaire entrera en jouissance de la pension prévue par les statuts de la dite Caisse de prévoyance.

6. Pension différée.

Le fonctionnaire qui a reçu son congé, en vertu des dispositions du N° 3 du présent article, conserve les droits qu'il peut avoir vis-à-vis de la Caisse de retraite dont il fait partie. Sa pension sera calculée et sera payable conformément aux statuts de cette Caisse.

En cas d'invalidité postérieure à son départ, les dispositions statutaires des Caisses de prévoyance visant la mise à la retraite en cas d'invalidité sont également applicables à cet ancien fonctionnaire.

7. Recours.

Dans les cas prévus par les N^{os} 1, 2, lettres a et b, et 3, le fonctionnaire intéressé a un droit de recours dans le mois qui suit la décision prise à son égard, auprès d'une commission de cinq membres composée comme suit:

1. Trois juges de la Cour de Justice désignés par son Président;
2. un membre désigné par le Conseil d'Etat et choisi en dehors de ce corps;

3. un membre choisi par le fonctionnaire intéressé, parmi les membres du corps enseignant.

L'un des trois juges de la Cour préside la commission de recours.

Aucun membre de la commission d'enquête ne peut faire partie de la commission de recours.

Le recours sera déposé dans le délai ci-dessus au Greffe de la Cour de Justice. Un règlement d'application déterminera la procédure à suivre devant la commission de recours.

Art. 18 bis.

La limite d'âge est fixée:

à 60 ans révolus pour l'enseignement primaire;

à 65 ans pour l'enseignement secondaire, pour le directeur, les inspecteurs et inspectrices de l'enseignement primaire, pour les directeurs et directrices de l'enseignement secondaire;

à 75 ans pour les professeurs de l'Université.

Les membres du corps enseignant qui ont atteint l'âge fixé à l'alinéa précédent peuvent rester en fonction jusqu'à la fin de l'année scolaire.

Lorsqu'un fonctionnaire occupe dans l'enseignement, ou même en dehors de l'enseignement, diverses fonctions pour lesquelles une limite d'âge différente est prévue, il doit abandonner la partie de ses fonctions pour laquelle la limite prévue par la loi est atteinte.

S'il perd, de ce fait, plus du quart de son traitement total, il a droit à une compensation jusqu'au moment de sa retraite définitive. Cette compensation est calculée de façon que le traitement réduit pour cause de retraite partielle reste égal aux trois quarts du traitement plein que touchait l'intéressé avant de résigner une partie de ses fonctions.

Art. 19. — *Lorsqu'un fonctionnaire est empêché de donner son enseignement, le Département pourvoit à son remplacement.*

Les frais de ce remplacement sont, dans la règle, à la charge du fonctionnaire.

Toutes les questions relatives aux absences pour maladie, aux retenues de traitement et aux congés limités, sont réglées par des ordres de service établis par le Département de l'Instruction publique.

Art. 143. — Le directeur, les professeurs, les chefs d'atelier sont nommés conformément aux dispositions prévues à l'art. 16.

Les doyens sont nommés pour trois ans par le Conseil d'Etat.

Art. 249. — Si les candidats n'ont pas donné des preuves de leurs aptitudes pédagogiques, par un enseignement antérieur ou au cours de remplacements dans un établissement d'enseignement public, le Département devra avant toute nomination, les appeler à donner des leçons d'épreuves pour un temps limité.

Lorsque le Conseil d'Etat décide qu'il y aura un concours, le Département nomme un jury d'examen.

Art. 250. — Les candidats à un poste dans l'enseignement secondaire doivent être en possession d'un grade universitaire ou d'un diplôme équivalent d'une école supérieure d'enseignement, ou avoir publié ou produit des ouvrages d'une valeur généralement reconnue et en rapport avec l'enseignement qu'ils se proposent de donner.

Les maîtresses d'études de l'Ecole ménagère, les maîtres des Ecoles secondaires rurales, les maîtres chargés d'un enseignement professionnel ou d'un enseignement spécial tel que musique, dessin, gymnastique, sténo-dactylographie, ne sont pas soumis à cette obligation, mais doivent fournir à défaut de brevets officiels, les preuves d'un développement d'ordre scientifique, artistique ou professionnel approprié à leur enseignement.

Tout fonctionnaire pouvant être appelé à remplir les fonctions de maître de classe doit posséder au moins un diplôme de maturité ou un diplôme équivalent.

Les candidats à une fonction dans l'enseignement secondaire sont tenus de fournir un certificat médical.

2. Adjonctions à la Loi sur l'Instruction publique.

Art. 16 bis. — L'arrêté de nomination d'un fonctionnaire ne lui confère pas le droit de ne donner son enseignement que dans une école déterminée.

a) Toute institutrice de l'enseignement primaire peut être appelée provisoirement à enseigner dans une école enfantine. Dans ce cas, le Département pourvoit à sa préparation pédagogique spéciale. Il maintient le traitement et les augmentations que comporte son arrêté de nomination.

b) Tout maître ou toute maîtresse de l'enseignement secondaire peut, suivant les circonstances, être appelé à donner des leçons dans une autre école que celle à laquelle il a été primitivement appelé, sans que son traitement puisse de ce fait subir une diminution.

Art. 19 bis. — Le Conseil d'Etat est compétent pour statuer sur les cas non prévus dans la présente loi.